

Das Reichsland bei ▽ Kaiserslautern ▽

Quellen zur Förderung der
Heimat- und Familienkunde
im Gebiet des Bannforstes
Lutra

Mit 2 Wappenabbildungen im Text, 3 Karten und
▽▽ einem Plan der Stadt Kaiserslautern ▽▽

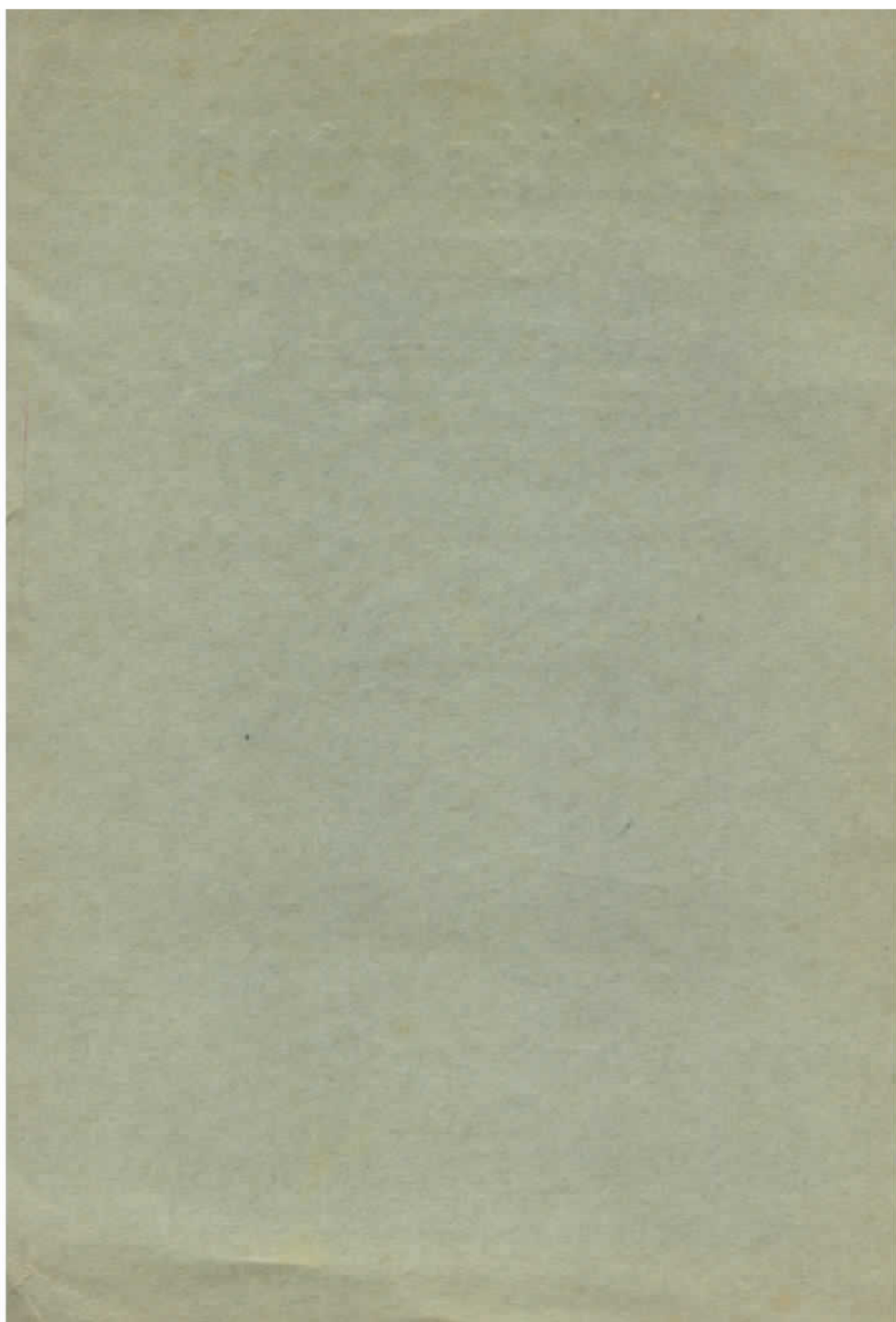
Don D. Häberle
■ Kaiserl. Rech.-Rat ■

„Geschichte und besonders Lokalgeschichte
weckt und erhält die Liebe zur Heimat“.



1907

:: Thiemische Druckereien G. m. b. H., Kaiserslautern ::



Das Reichsland bei ▽ Kaiserslautern ▽

Quellen zur Förderung der
Heimat- und Familienkunde
im Gebiet des Bannforstes
Lutra

Mit 2 Wappenabbildungen im Text, 3 Karten und
einem Plan der Stadt Kaiserslautern

Don D. Häberle
■ Kaiserl. Rech.=Rat ■

„Geschichte und besonders Lokalgeschichte
weckt und erhält die Liebe zur Heimat“.



1907

:: Thiemische Druckereien G. m. b. H., Kaiserslautern ::



Meiner lieben Heimat
gewidmet.

Der Herausgeber.





Vorwort



Seit Jahren damit beschäftigt, die Ausdehnung des zu dem früheren fränkischen Königsboj zu Kaiserslautern gehörigen Bezirkes festzustellen, kam mir im städtischen Archiv auch die von dem kurfürstlichen Forstmeister Philipp Bellmann verfaßte „Beförderung des Reichsgewäldes“ aus dem Jahre 1600 in die Hände. Auffallender Weise ist diese treffliche und vielseitige Schilderung, welche durch die Beschreibung des Oberamtes Lautern vom Jahre 1601 eine wertvolle Ergänzung erhalten hat, bis jetzt noch wenig benützt worden; auch Forstrat Reiper war sie s. Zt. bei Abfassung seiner forstlichen Studie über den Reichswald unbekannt geblieben. Es erschien daher gerechtfertigt, diese beiden Arbeiten weiteren Kreisen zugänglich zu machen, zumal sie uns einen guten Einblick in die vor den Stürmen des 30jährigen Krieges herrschenden Verhältnisse gestatten. Dank der verständnisvollen Unterstützung des Bürgermeisteramtes Kaiserslautern und der Reichswaldgenossenschaft, sowie des liebenswürdigen Entgegenkommens der Verlagsfirma hat sich die Drudlegung dieser für die

Heimat- und Familienforschung so wichtigen Beschreibungen ermöglichen lassen. Hinzugefügt wurden ferner einige zumteil noch unbekannte Urkunden und die vorläufigen, durch eine Karte erläuterten Resultate meiner Lokaltstudien, die ich während der letzten Jahre auf ausgedehnten Fußwanderungen zwecks Feststellung der Grenzen des ursprünglichen „Reiches“ unternommen hatte. Zwei weitere, verhältnismäßig gute und von der Regierungs-Forstabteilung in entgegenkommendster Weise zur Reproduktion überlassene Karten des furpfälzischen Geometers Etienne aus dem 18. Jahrhundert, sowie ein das Wachstum der Stadt Kaiserslautern darstellender Plan werden für viele Leser eine angenehme Zugabe bilden.

Besonderen Wert legte ich auf die Anfertigung eines möglichst ausführlichen Registers, um das Buch nach jeder Richtung hin leicht benutzbar zu machen. In Rücksicht auf den von mir bei der Herausgabe verfolgten speziellen Zweck konnte ich von einer eingehenden diplomatischen Prüfung des Textes absehen und mich durch Vergleich der mir vorliegenden, leider recht abweichenden Handschriften auf die möglichst annähernde Feststellung des ursprünglichen Wortlautes beschränken; verschiedene Namensformen haben Beweise erhalten, sodaß der Benutzer auch in zweifelhaften Fällen Aufschluß finden wird. Dabei muß ich aber um Nachsicht bitten, weil mir die eingehenden Lokalkenntnisse, welche für eine genaue Feststellung der richtigen Lesart Voraussetzung sein müssen, im Einzelnen leider abgehen. An der Hand des von mir zusammengebrachten Materials wird aber der auf seinem Gebiet orientierte Lokalforscher sicher leicht in der Lage sein, die Geschichte seiner engeren Heimat immer mehr zu enthüllen.

Durch weitgehende Berücksichtigung der Personen-Namen glaubte ich speziell den Familiensinn fördern

und auch die Aufstellung von Stammbäumen erleichtern zu können; leider waren die Familien-Namen bei der bäuerlichen Bevölkerung zur damaligen Zeit noch nicht völlig zur Entwicklung gelangt.

Wenn ich auf die langwierigen Fehden der Stadtverwaltung mit den kurfürstlichen Behörden etwas näher eingegangen bin, so wollte ich damit den heutigen Reichswaldgenossen nur vor Augen führen, wie schwer ihren Vorfahren die Behauptung verbriefter Rechte geworden ist, und welch bedeutende Einbußen ihre alten Freiheiten nach und nach erfahren haben.

Beim Sammeln des Materials fand ich überall das größte Entgegenkommen; es ist mir eine angenehme Pflicht, auch an dieser Stelle den verschiedenen Behörden und Personen für die freundliche Unterstützung und Förderung zu danken, insbesondere: dem Universitäts-Archiv zu Heidelberg, dem Bürgermeisteramt Kaiserslautern, dem Generallandesarchiv zu Karlsruhe, dem Kreisarchiv und der Regierungsforstabteilung zu Speyer, sowie den Herren: Professor Hahn in Berlin, Forsttrat Reiper in Speyer, Pfarrer Neubauer in Hornbach, Julius Rüdler, Einnehmer Barth und Müller in Kaiserslautern.

Mögen die in Mußestunden und auf weiten Wanderungen gesammelten Bausteine dazu beitragen, in den beteiligten Kreisen den Heimat- und Familiensinn immer mehr zu wecken und zu fördern.

Heidelberg, im März 1907.

Der Herausgeber.

Inhalts-Übersicht.

	Seite
Vorwort.	V—VII
A. Vellmanns Beforschung des Reichswaldgebietes	
vom Jahre 1600	1
I. Allgemeine Grenzbeschreibung	3
II. Beschreibung der einzelnen Bezirke:	
a) Aufzählung der Dörfer, Höfe und Mühlen	33
b) Die Waldabtheilungen	34
c) Die Forsthuben	42
d) Die Dörfer:	
1. Gericht Ramstein:	
Ramstein	43
Spesbach	45
Kagenbach	46
Dittchenhausen	48
Niedermohr	52
Schrollbach	56
Obermohr	57
Weltersbach	59
2. Gericht Steinwenden:	
Steinwenden	60
Kottweiler	63
Miesenbach	66
Madenbach	69
3. Gericht Weilerbach:	
Schwedelbach	70
Pörrbach	73
Erzenhausen	74
Eulenbis	77
Kodenbach	79
Weilerbach	83

	Seite
III. Beschreibung der Weiher und Fischbäche:	
a) Gericht Ramstein	86
b) " Steinwenden	87
c) " Weilerbach	88
d) Burgvogtei	89
IV. Verzeichnis der Mühlen:	
a) Gericht Weilerbach	91
b) " Steinwenden	91
c) " Ramstein	92
d) Stadt Lautern	92
V. Forstpersonal des Reichswaldes	94
VI. Theilnehmer der Beförderung	97
VII. Berechtigte im Reichswald	100
B. Beschreibung des Oberamtes Lautern vom	
Jahre 1601.	
I. Stadt Lautern	106
II. Die drei Gerichte:	
1. Gericht Ramstein	107
2. " Steinwenden	112
3. " Weilerbach	114
4. Burglehen in den drei Gerichten	117
III. Verzeichnis der den verschiedenen Herrschaften zustehenden Gefälle, Leibeigenen etc. in den einzelnen Dörfern:	
a) Blick von Pichtenberg	118, 119
b) Hans Schloers Erben von Kreuznach	120, 122, 131
c) Kurpfalz	123, 130, 132, 137
d) v. d. Leyen	129
e) Commenthurei Einsiedel	136
C. Urkunden und Urkundenauszüge zur Geschichte des Reichslandes und Reichswaldes	145
D. Orts-, Personen- und Sachregister	201

A. Beforchung
des ganzen Reichs Gewäld
im
Ambt Lautern
sambt dessen
Fischwäldern und Weibern.

Anno 1600.

von **Philipp Vellmann**
Kurfälzischer Forstmeister zu Germersheim.



Dem Druck liegt die Handschrift aus dem Archiv der Stadt Kaiserslautern zu Grunde; die im Text zwischen Klammern eingerückten Zahlen bezeichnen die Seiten der Vorlage. Zur Feststellung des Wortlauts dienten zwei der drei im Kgl. Kreisarchiv zu Speyer verwahrten Abschriften von Vellmanns Beforchung. (Alten-Fascikel Nr. 301.) Abweichende Lesarten wurden bei Eigennamen in Klammern beigelegt, offensichtliche Versehen der Abschreiber oder unverständliche Wendungen dem Sinn entsprechend ohne weiteres richtig gestellt.





I.

Allgemeine Grenzbeschreibung.

Befordrung

des Amts Lautern ganzen Reichsgewäld gesehen und angefangen den 20. Mai anno 1600, darinnen beharrlich den 21. 22. 23. 24. 25. 26. 27. 28. 29. 30. 31. bis den 1. 2. 3. 4. 5. 6. 7. 8. 9. und 10. Juni, Und nimmt dessen Befordrung ihren Anfang erstlich und also bei einem der Stadt Lautern Ramstein auf dem hohen Sand unterhalb des Thiergartens auf der Höheneder Straße, einerseits gegen die Stadt deren Wappen, und ist sonst ein hoher Stein, liegt die Stadt zur Linken und das Reichsgewäld zur Rechten. Hievon dannen von diesem Stein zu dem

der 1. Stein

Zweiten Stein, ist auch der Stadt Ramstein einer, ebenfalls auf dem hohen Sand, hat der Stadt Wappen auf der Seite gegen Sonnenaufgang. Hiervon dannen halt dich gegen Mittag zu dem

der 2. Stein

Dritten Stein, ist auch ein Ramstein, das Wappen auf der linken Seite gegen Sonnenaufgang, steht an der Trübstadter Straße. Von dannen etwas gegen Mittag doch schlaulings fast gegen Sonnenaufgang zu dem

der 3. Stein

Vierten Stein und ist auch ein Ramstein, hat oben auf ein Kreuz und stehet am Kohlbruch (2) neben der Stadt Wiesen und ist ein Edstein. Von hier halt dich zur rechten Hand gegen Mittag zum Lemlinsthal zu einem kleinen rothen Stein ist der

der 4. Stein

der 5. Stein

Fünfte Stein ohne Zeichen unterhalb dem Lemlingsberg in der Furdh. Fürter halt dich in das Lemlisthal hinten zu dem

der 6. Stein

Sechsten Stein, ist ein großer Stein, obenauf mit einem Kreuz und hat noch ein klein Beisteinlein, stehet neben dem Waldweg, wenn man auf den Humberg zu fahren gesinnt ist, und anderswohin in den Wald. Ist ein Dreimarkender oder Viermarkender Stein, scheidet den Reichs- und Brömerwald zur rechten Hand, den Stifts-Beßenberg und der Stadt Lautern Beßenberg zur linken Hand. Sechs Steine sind zwischen der Stadt und dem Reichswald von dem beschriebenen ersten Ramstein auf dem hohen Sand bis zum Dreimarker im großen Lemlisthal. Von diesem Stein gehe ungefähr 50 oder 60 Schritt die Straße aufwärts gegen Mittag und hab Achtung zur rechten Hand auf das kleine Lemlisthölchen, halte dich hinein zwischen dem Reichswald nämlich dem Lemlingsberg und dem Brömer Wäldlein, immer das genannte Thal aufwärts zu (2a) dem

der 1. Stein

Soll ein Stein auf dem Bremerweg gesetzt werden.

Ersten Stein in demselben Thal. Dasselbst soll ein Stein gesetzt werden auf dem Bremer Weg. Liegt alles dieser Beförderung nach der Reichswald nämlich der Lemlingsberg zur rechten, der Bremer Wald zur linken Hand. Von hier strach über gemelten Bremer Weg hinüber das genannte Lemlisthal aufwärts zu dem

der 2. Stein

Zweiten Stein im Lemlisthal neben dem Wschbacher Pfad ist ein großer, breiter Stein, stehet dem Pfad zur linken Hand, wenn man von Lautern nach Wschbach gehet und hat obenauf ein Kreuz und den Wolfsangel zur linken Seite gegen den Brömer Wald und ist ein Eckstein. Von diesem Stein halt dich zur linken Hand über den Wschbacher Pfad aufwärts gegen Mittag eine sehr lange Reise bis hinauf zu dem Leßberg, zu dem dritten Stein.

der 3. Stein

Der dritte Stein ist ein spitzer Fels, obenauf mit einem Kreuzlein, gleichwohl ein zweifelhaftes Steinlein, das erst auf dieser Beförderung gefunden wurde. Und liegt der Brömerwald zur linken Hand. Von hier halt dich noch besser zur (3) linken Hand wieder über

den Aschbacher Pfad hinüber etwas gegen Mittag und Aufgang zu dem

Vierten Stein mit drei Kreuzen, oberhalb des Pfaffenborns, liegt der Reichswald zur rechten, der Brömer Wald zur linken Hand. Hiervon halt dich gegen Aufgang hinauf zu oberst auf dem Lehberg, auf einem alten Weg hinaus zu dem

der 4. Stein

Fünften Stein mit drei Kreuzen, steht rechts von dem Weg. Hier wird der Berg zu beiden Seiten der Lehberg genannt, aber links immer noch der Brömer Wald, rechts der Reichswald gelegen. Von hier halten wir uns noch gegen Aufgang gemelten Weg hinaus zu dem

der 5. Stein

Sechsten Stein, mit ebenmäßig drei Kreuzen, eines obenauf und zu beiden Seiten. Von diesem Stein immer fürter den Weg gegen Aufgang hinaus zu oder auf den

der 6. Stein

Siebenten Stein, ebenmäßig mit drei Kreuzen, eines obenauf und zu beiden Seiten. Steht auch zur rechten Hand des Weges. Alsdann fürter (4) gemelten Weg hinaus auf den

der 7. Stein

Achten Stein zwischen der neuen und alten Hohl zwischen dem Lehberg und dem Humberg, ist ein Dreigemark, scheidet den Reichswald zur Rechten, den Brömerwald zur linken und den Stadtwald — vorgesagten Humberg — auch zur linken Hand. Und hat Kurpfalz das Jagen und Hagen mit Hoch und Nieder in allen drei hier angezogenen Wäldern. Hiervon halten wir uns gegen Mittag und lassen den Brömerwald zurüd und ziehen zwischen dem Stadt- und Reichswald die Lehbach hinunter einen ferneren Weg bis auf das Elämersfeld (Glämersfeld) zu dem

der 8. Stein

Neunten Stein auf diesem Feld. Ist ein Dreimarker, scheidet den Stadtwald gegen Mitternacht und hat der Stadt Wappen zur selben Seite, wie auch die Jahreszahl 1551 dabei, den Reichswald aber zur rechten gegen Mitternacht und hat Pfalz Wappen auf dieser Seite und zulezt den Falkensteinischen und Flörsheimer Wald zur linken Hand gegen Mittag. Auf dieser Seite beider, falkensteinisch und (5) flörsheimisch Wappen mit

der 9. Stein

Ein Stein
zwischen Fal-
kenstein, Flörs-
heim und Kur-
pfalz bei Ach-
bach auf dem
Boogdamm
neu gesetzt.

der Jahreszahl 1567. Neun Steine sind von der Dreimark im großen Lemlinsthal bis auf das Clämerfeld zur selben Dreimark. Hier lassen wir den Stadtwald zurück und halten uns ferner zwischen fallensteiner und flörsheimer gemeinsamen Jagensgerechtigkeit und eigenen Wäldern, und dem Reichswald, das Thal abwärts gegen Niedergang auf den Achbacher Woogsdamm. Daselbst ist ein Stein ungefähr vor 30 Jahren verloren gegangen, aber jezmals dieser Beförderung wieder erneuert. Und am 20. Mai wurde ein anderer und neuer Stein dahin vermittelt und durch die Bewohner zu beiden Theilen gesetzt, nämlich von Kurpfalz Seiten: Ich der Zeit Forstmeister zu Germersheim, Philipp Bellmann, der Oberförster zu Lautern Philipp Frey und die Forstknechte zu Lautern und Ramstein, wie auch zu Erlench: erstlich Hans Rettig, Michael Geisinger, beide des Stiftsgewälds Forstknecht; item der alte Görg Albrecht, Forstknecht auf dem Reichswald; Belten Rupp, Forstknecht zu Erlench; Fritz Deisinger, Forstknecht zu Ramstein; Nicolaus Pfaff, Forstknecht zu Frohnhofen; item (6) der Alt-Forstknecht und Schultheiß zu Ramstein Theobald Schumacher. Aus der Stadt Lautern auch auf Kurpfalz Seiten, die ehrenhaften Herren: Balthasar Zield, Mathes Stremig (Strömic) und Wolf Wüller, damals im Rath. Item auch der Schultheiß zu Steinwenden Hans Theisinger. Auf der fallensteiniischen Seite der ehrenhafte Sebastian Rodenburger, z. Zt. Amtmann zu Trippstadt. Aus dem Gericht daselbst: Johann Eichenster (Imheiser), Cyriacus Schneider und der alte Melchior Beder. Item der Schultheiß zu Trippstadt Henrich Schmahlenberger, der junge Melchior Beder. Item die Forstknechte vom fallensteiniischen: Leonhard Hahn und vom flörsheimischen: der Forstknecht oder Schütz Belten Hans. Item mehrere Gemeindsleute von da: Hans Pfaff, Hans Hilg (Gilt), Georg Rard (Roog). Von Stelzenberg fallensteiniische Unterthanen: Hans Zobel, Thönger Löw. Aus Mölschbach dergleichen Unterthanen: Georg Schäfer (Schäffer), Hans Heller. In aller Weisheit ist dieser neue Stein wieder an Statt des

alten gesetzt und aufgerichtet worden und mit dem Zeugniß, nemlich . . . bezeichnet worden, Man hat dieses Zeichen deshalb gewählt, weil man nicht wußte, wie der frühere (7) bezeichnet gewesen. Wenn heute oder morgen andere nach uns kommen und die alten vorhergehenden und diesen neuen Stein erheben, sollen sie sich danach richten.

Dies sind aber die Mittelmänner und Partheien, welche damals dazu gemittelt und von andern ausgewählt und diesen Stein mit einander gesetzt haben und bezeichnet haben: Als erstlich auf Kurpfalz Seiten die ehrenhaften Herren des Raths der Stadt Lautern, nämlich Balthasar Jilich, Matthes Strömich und Wolf Müller. Aus Ramstein der Schultheiß Theobald Schuhmacher, aus Steinwenden der Schultheiß Hans Denfinger. Auf Falkensteiners Seiten: Johann Einhenster (Imheiser), Cyriacus (Jiliox) Schneider. Und stehet dieser Stein auf dem genannten Mchbacher Damm zwischen beider, Kurpfälzisch und Falkensteinisch sammt Junfer Flörsheimers Jagensgerechtigkeit, wo die pfälzische im Leßberg zur rechten, die falkensteinisch und flörsheimer gemeinsame Jagensgerechtigkeit — das Schaded — zur linken Hand liegt. Und ist dieser Stein auf Pfalz Seite mit deren Wappen, und der Jahrzahl 1600 bezeichnet, auf der Falkensteiner und Flörsheimer Seite mit deren Wappen und oben auf mit einem Kreuz bezeichnet.

Von diesem (8) Stein, um wieder auf die Beförderung zu kommen, halten wir uns dem Thal abwärts gegen Niedergang zwischen besagtem Reichswald und den Falkensteinschen wie auch Flörsheimers Gewäldern durch auf den Fuhborn, von dem zur rechten der Reichswald nämlich der vorangezeigte Leßberg, und zur Linken das Falkensteinsche Schaded gelegen. Von diesem Born das Thal abwärts bis hinunter in die Furth unten am großen Woog, der Schutz-Sad (Schutted) genannt, allda zur rechten Hand der Pfalz Dansenberg, zur linken Hand aber das vorbemelte Falkensteiner Schaded gelegen, welches gleichwohl Flörsheimer Eigengewäld, aber beider Jäger, Falken-

Zu End der
Beförderung
findet man die
andern Theil-
nehmer an der
Beförderung.

stein und Flörsheimer, gemein ist. Von hinnen aus dieser Furth die Mutterbach hinab bis in den Jaghauser Woog, da rechts der Reichswald, — vorbemelter Dansenberg — links aber der Lihelberg (Lehelberg) gelegen, welcher noch den Jägern von Falkenstein und Flörsheim gemeinsam, aber in der Beholzung den Unterthanen zu Wespenteeg zuständig ist. Dieser Jaghauser Woog ist ein Dreigemark, scheidet Pfalz zur rechten, Falkenstein und Flörsheimer (9) wie auch Hoheneden zur linken Hand. Hier halten wir uns aus dem gemelten Jaghauser Woog heraus und zur rechten Hand den Dansenberg hinauf zu dem

der 1. Stein

Ersten Stein auf gemeltem Jaghauser Kopf vorn an der Stirn oder der Halbe des Berges. Ist ein langer, rauher und spitzer Stein und liegt gemelter Dansenberg auf Pfalz Jagens Gerechtigkeit zur rechten Hand, auf Hoheneder Jagens Gerechtigkeit aber der vorerwähnte Jaghauser Kopf zur linken Hand. Von diesem hier angezeigten Stein strads den Berg hinauf gegen Mitternacht hinauf zu dem

der 2. Stein

Zweiten Stein. Ist ein kurz und klein Steinlein oben auf mit einem Kreuzlein, und steht jenseits dem Jaghauser Kopf. Ferner hiervon noch gegen Mitternacht den Berg hinab in das Rambacher Thal zu dem

der 3. Stein

Dritten Stein. Ist ein liegender Fels bei der krummen Bude oberhalb, da des Kaisers Jaghaus gelegen. Hier müssen wir von diesem Stein über das Rambacher Thal hinüber an die zweite Halbe, dieselbe aufwärts noch gegen Mitternacht zu dem

der 4. Stein

Vierten Stein, stehet überzweg an vorbemeltem Dansenberg und dem Hohenedischen Heiligenfeld. Hier von diesem Stein (10) halt dich immer gegen Mitternacht zwischen beiden, dem Dansenberg und dem Hohenedischen Heiligenfeld, immer oben am Drenff hindurch zu dem

der 5. Stein

Fünften Stein, oben mit einem kleinen Kreuzlein, sonsten auch ein klein Steinlein. Von dannen fürter auf den

der 6. Stein

Sechsten Stein, oben mit einem Kreuzlein, stehet auf dem Bergborner Kopf bei einem Buchenstod ge-

rade oberhalb des Dorfes Wespenteeg (Espensteeg). Hier halt dich ein wenig zur rechten auf dem Dreyß herum auf den

Siebenten Stein, da noch immer der Pfalz Dansenberg zur rechten und Hoheneders Seite oder Theil zur linken Hand. Hat oben auf ein Kreuzlein, stehet oberhalb der Kleinwiesen; alsdann immer weiter den Hang vor zum

der 7. Stein

Achten Stein beneben dem Spitalwald oberhalb dem Klingelborn, hat obenauf ein klein Kreuzlein und den Spitalwald zur rechten, den Klingelborn zur linken. Am 7. Mai 1610 ist hier ein Stein gesetzt worden, um die Forsthuben zu begrenzen, welche einige Wespenteeger um 5 Pfund Heller in Zins haben, und um die Beförderung an der Bach her zu leiten. (Sp.) Von hinnen weiter gegen Mitternacht den Berg abwärts in das Klingelthal zu dem Klingelsborn, aus dem Klingelsborn auf den

der 8. Stein

Neunten Stein neben der Wespenteeger Straße (11) herwärts der Hohl. Ist ein hoher Stein, hat Rurpfalz Wappen zur Rechten, das Hohenedische Wappen zur Linken. Der Dansenberg zur Rechten Pfalz Jagen, zur Linken Hohenedisch Jagen der Heßberg (Hersberg) gelegen. Hiervon hinnen den Weg fürter durch die Hohl gegen Mitternacht zu dem

der 9. Stein

Zehnten Stein zwischen dem Büchenloch so zur Rechten auf Pfalz Seiten, und dem Mengulß (Mengelsch) so auf Hoheneders Seiten, mit beider pfälzisch und hohenedisch Wappen bezeichnet, dabei ein alter Stein gelegen so entzwei. Von hinnen gemelte Straße fürter gegen Mitternacht zu dem

der 10. Stein

Elften Stein mit beiden vorigen Wappen zwischen dem Büchenloch und dem Mengelsch, fürter die Straße abwärts zu dem

der 11. Stein

Zwölften Stein mit den vorigen zwei Wappen, fürter die Straße abwärts zu dem

der 12. Stein

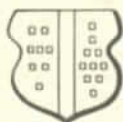
Dreizehnten Stein mit denselben Wappen zwischen dem vorigen Büchenloch und dem Mengulß (Mengelsch), ist ein Eckstein. Von diesem Eckstein halt dich

der 13. Stein

aus der Straße heraus zur linken Hand überzweg des Waldes gegen Niedergang zu dem

der 14. Stein

Vierzehnten Stein neben der Mespenteeger Straße (oder der alten Hohenederstraße) (12) steht auf dem Hübel unterhalb des kleinen Beerlochs so im Reichswald, welcher noch immer zur rechten Hand gelegen und Pfalz zuständig, und dem Mengulsch so zur linken Hand und Hoheneder zuständig. Dieser Stein ist mit Pfalz und Hoheneder Wappen bezeichnet und ist das Hohenedische Wappen also hier angedeutet und dem



Stein zur linken Seite dieser Beförderung entsprechend, welche zur rechten Hand herum begangen und beschrieben worden ist. Pfalz Wappen aber gemacht, wie männiglich wissend, zur rechten Hand dieses Steins gefunden. Von dem gemelten Stein halt

sich über die angezogene Straße hinüber gegen das kleine Beerloch, zu dem

der 15. Stein

Fünfzehnten Stein mit vorigen Wappen zwischen dem Beerloch und Mengulsch (Mengelsch), vorne am Hang stehend. Als dann weiter gegen Niedergang zu dem

der 16. Stein

Sechzehnten Stein mit vorigem Wappen zwischen besagtem Beerloch und dem Mengulsch, alsdann von hinnen gegen Niedergang auf den

der 17. Stein

Siebenzehnten Stein mit dem Wappen zwischen vorigen Namen, dem Reichswald und Hoheneders Gewäld. Von hinnen auf einem alten Wegelein aus diesem Wald hinaus zum

der 18. Stein

Achtzehnten Stein mit gleichem Wappen, steht (13) neben Hoheneders Wildhag und wie der vorige in dem erwähnten Beerloch. Von dannen nach Niedergang neben vermeltem Wildhag zu dem

der 19. Stein

Neunzehnten Stein neben der Lauterer Straße mit vorerzählten Wappen, steht dem Weg zur linken Hand, wenn man von Lautern nach Hoheneden geht. Fürter halt sich über diesen Weg weiter neben vor-
gesagtem Wildhag hinaus zu dem

der 20. Stein

Zwanzigsten Stein zwischen dem vor vielgenannten Beerloch und Hohenedischen Mengulsch (Mengelsch),

hat sein Wappen wie die andern bezeichnet. Von dannen fürbaß zu dem

Ein und zwanzigsten Stein, gleicher Gestalt, wie der andere bezeichnet neben einem alten Weg an dem Bennige Rüd und zwischen dem Erffenbacherthal, so auf Hohenedisch Seiten gelegen. Weiter gegen Niedergang auf den der 21. Stein

Zwei und zwanzigsten Stein mit beiden Wappen, wie vorn, auch zwischen vorigem Bennige Rüd, so auf Pfalz Seiten und dem Erffenbacherthal, so auf Hohenedischer Seite gelegen, und ist ein ziemlich großer Stein. der 22. Stein

(14) Fürter gegen Niedergang zu dem

Drei und zwanzigsten Stein, mit gleichen Wappen zwischen vorigem Wäldlein, nämlich beider Jäger und Holz-Herrn, Pfalz und Hoheneden. Alsdann von hinnen auf den der 23. Stein

Vier und zwanzigsten Stein, ist ein viereckiger und dider Stein mit den vorigen Wappen, stehet an einem sonderen Gemärl und hohen Rech zu End des Benniger Rüds, liegt der Pfalz Reichswald immer zur Rechten und Hoheneders Gewäld zur Linken. Von diesem erzählten Stein halten wir uns ein wenig zur linken Hand, doch immer gegen Niedergang zum der 24. Stein

Fünf und zwanzigsten Stein, steht mitten auf gemeltem Rech zwischen dem Haderwald und dem Erffenbacher Thal, der Haderwald zur rechten Hand im Reichswald, Pfalz zuständig, das Erffenbacher Thal zur Linken, dem Hoheneder zuständig. Der Stein wird neben der Erffenbacher Straße gefunden, stehet gleichwohl an dieser Straße zur linken Hand, wenn man von Erffenbach nach Hoheneden geht. Von hier halt dich etwas schlaulings auf gesagtem Rech neben der allen Hohl hinauf zu dem der 25. Stein

Sechs und zwanzigsten Stein zwischen dem Haderwald und dem Erffenbacher Thal (15) mit beiden Wappen, Pfalz zur Rechten und Hoheneden zur Linken. Von dannen wieder gegen Niedergang zu dem der 26. Stein

Sieben und zwanzigsten Stein oben an dem Höhlchen zwischen beiden vorigen Wäldern mit denselben der 27. Stein

Wappen bezeichnet. Von dannen immer gegen Niedergang in einem alten Weg hinaus zu dem

der 28. Stein Acht und zwanzigsten Stein mit angezeigten Wappen versehen, zwischen Reichs oder Haderwald und Hoheneders Erffenbacher Thal und ist ein kleiner Stein. Von hinnen immer gegen Niedergang dem genannten alten Weg nach hinter zum

der 29. Stein Neun und zwanzigsten Stein zwischen dem Haderwald und Erffenbacher Thal mit gesagten Wappen und ist ein großer Stein. Alsdann fürter noch auf dem alten Weg gegen Niedergang zu dem

der 30. Stein Dreißigsten Stein nahe bei diesem neben dem alten Weg zwischen vorigen Wäldern, ist ebenmäßig ein großer Stein. Von dannen über die Einsiedler Straß hinüber findest du einen liegenden Stein. Dasselbst fängt ein Streit an zwischen Pfalz und Hoheneden. Es ist dies der

der 31. Stein Ein und dreißigste Stein mit vorigen (16) Wappen zwischen dem Haderwald und dem Einsiedler Weg. Von diesem liegenden Stein immer den alten Weg fürter zu dem

der 32. Stein Zwei und dreißigsten Stein liegt ebenfalls auf der Seite, ist auch strittig, wie angezeigt. Es ist um das zwischen den beiden alten Wegen liegende Stück Land zu thun, so ein geringes und wohl zu schlichten. Dasselbst gehen die Unfern zur Linken gegen Niedergang, die Hoheneder aber zur rechten Hand und jeder vermeint, es geschehe ihm ein paar Morgen Waldes (Geldes) zu kurz. Das strittige Objekt liegt zwischen der Kothhalde und dem Haderwald. Von hier halten wir uns noch gegen Westen zu dem

der 33. Stein Drei und dreißigsten Stein, liegt gleichfalls im Streit. Wir gehen auf der Hoheneder Seite fürter gegen Niedergang auf den

der 34. Stein Vier und dreißigsten, aufrecht stehenden Stein mit seinen Wappen, wie die andern. Er ist etwas hoch neben dem Bennigerpfad zur rechten Hand zwischen dem Haderwald und der Kothhalde herwärts Siebenhansens Garten, der zu Bann wohnhaft ist. Alsdann fürter gegen Niedergang zu dem

Fünf und dreißigsten Stein zur rechten Hand vom Bunnigcrpfad zwischen dem Haderwald (17) und der Kohlhalde mit gleichen Wappen, wie die andern. Es ist ein ziemlich großer Stein. Ferner und weiter nach Sonnenuntergang, zu dem

der 35. Stein

Sechs und dreißigsten Stein mit seinen beiden — der Pfalz und Hoheneders Wappen als auch die andern — oben an der Hohl zwischen den Haderköpfen so im Reichswald auf Pfalz Seite gelegen, und der vorgcsagten Kohlhalde so auf Hoheneder Seite gelegen. Von hinnen halt dich an dem Weg zur rechten Hand immer gegen Niedergang zu auf den

der 36. Stein

Sieben und dreißigsten Stein auf dem Kreuzweg. Dasselbst werden zwei sonderbare Steine gefunden. Der erste und nächste unserer Beforschung nach ist der letzte zwischen Pfalz und Hoheneder mit beider Wappen. Der andere und erste Stein zwischen der Pfalz Reichswald und dem Berleberg im Sidingischen Gewäld mit Pfalz und Sidingischem Wappen also

der 37. Stein



mit den Schneeballen bezeichnet. Es sind zwei große Steine und geben diese zwei Steine eine Dreigemarkung. Sie scheiden den Reichswald, nämlich der Rurpfalz Jagens Gerechtigkeit zur rechten Hand gegen Mitternacht und Aufgang,

der 1. Stein

das Hohenedisch Gewäld und (18) Jagen zur linken Hand gegen Mittag, das Sidingische Gewäld und Jagen nämlich den Berleberg gegen Niedergang. 37 Steine stehen zwischen Pfalz und Hoheneder von dem Jaghauser Woog bis hinter den Berleberg in dem Sidinger Gewäld. Hier lassen wir das Hohenedisch Gewäld zurück und halten uns fürter den Weg zur rechten Hand zwischen Pfalz Reichswald und Sidingischem Gewäld hinab gegen Mitternacht zu dem

Zweiten Stein zwischen dem Haderwald und des Sidingers Berleberg, hat Pfalz Wappen zur Rechten und Sidingers Wappen zur Linken. Hier von dannen halten wir uns wieder gegen Niedergang zu dem

der 2. Stein

Dritten Stein zwischen vorgemeldetem Reichswald und Sidingers Berleberg mit seinen beiden Wappen

der 3. Stein

und dem durchgezogenen Kreuz obenauf, ist ein hoher Stein. Folgende gegen Niedergang zu dem

der 4. Stein

Vierten Stein auf dem Hübel zwischen vorge-
sagten Wäldern mit denselben Wappen und einem
langen Kreuz, der Reichswald zur rechten, Sidingers
Jagen und Gewäld zur linken Hand. Von dannen
noch immer gegen Niedergang zu dem

der 5. Stein

Fünften Stein herwärts dem Einsiedler Feld auf
einem runden Hübel mit beiden vorigen Wappen von
Kurpfalz und Sidingen, oben mit einem solchen Kreuz
✠ und ist ein dünner hoher Stein. Fünf Steine mit
Sidingen und Pfalz Wappen stehen von den zwei
Steinen auf dem Kreuzweg hinter dem Berlenberg bis
zum Haus Einsiedel. Von diesem Stein halt
dich strad gegen (19) Niedergang über oder durch
das Einsiedler Feld hinunter auf die oberste Pforte
in den Einsiedler Brunnen, was das rechte Weis-
thum ist. Hier findet sich ein Streit zwischen Sidingen
und Pfalz. Die Seinen wollen auf die halbe Pforte,
die Unsern auf den genannten Brunnen zu. Von
diesem Brunnen halten wir uns noch immer gegen
Sonnenniedergang bis auf den Sandhübel zu einem
gesezten Stein oben mit einem Kreuz, da zur rechten
Hand das Einsiedler Bruch, zur linken Hand auf
Sidingers Seiten der Hirschnabel gelegen. Es ist
dies

der 1. Stein

der Erste Stein im gemelten Einsiedler Bruch
bis auf den alten Eulenhübel. Von dannen auf den
Eulenhorn an demselben genannten Bruch. Zwischen
dem Eulenhübel und dem Eulenhorn wird ein großer
Marktstein gefunden, geht diese Beforschung nichts an,
da er die Commenthur auf dem Einsiedel und Sidingers
Gerechtigkeit betrifft. Von dem Eulenhorn halte dich
das Bruch abwärts auf den Rarschbron, ferner auf
das Bruch-Rüschbacher Hochwäldlein. Als dann
durch das Wäldlein auf den hohen Spitzen (Pigen).
Von diesen hohen Spitzen immer gegen Niedergang
das Bruch hinunter bis auf den Moordamm, den-
selben Moordamm fürter bis auf den

Moorstein, steht auf dem Damm mit beider, Kurpfalz und Sidinger Wappen und mit obigem Kreuz bezeichnet. Von dannen fñrter auf den

der 2. Stein
auf dem Moor-
damm

Dritten Stein (unterhalb des Einsiedels) bei der groÙen Buche mit vorbesagten Wappen, steht auf dem Eselsbiel, da auf Pfalz Seiten ein Bruch die Schirnau (20), auf der linken Seite des Sidingers gemelter Eselsbiel gelegen. Folgendes fast immer gegen Niedergang und etwas schlaulings gegen Mittag zu dem

der 3. Stein

Vierten Stein auf der Landstuhler StraÙe. Dasselbst findet man den Ramstein, so ein gar alter Stein, oben mit einem Kreuz, und zu beiden Seiten die vorigen Wappen mit den fast ausgegangenen Schneeballen des Sidinger Wappens, die zerÙlagen sind, steht dem Weg zur Rechten, wenn man von Ramstein nach Landstuhl geht. Es ist ein kspichter Stein, da zu einer auf Pfalz Seiten im Ramsteiner Bruch das Wadt, auf Sidingers Seiten der Kirchberg gelegen. Fñrter immer das Bruch abwñrts eine sehr lange Reise hinunter zu dem

der 4. Stein

Fñnften Stein an dem Ruppbacher Schachen und ist ein ziemlich hoher Stein. Stehet bei der groÙen gebrannten Eiche, da auf Kurpfalz Seiten zur rechten Hand gemelter Ruppbacher Schachen, zur linken Hand auf Sidingers Seite des Junkers Rodenberg gelegen. Von diesem Stein halt dich durch die Ruppbacher Wiesen zu dem

der 5. Stein

Sechsten Stein in gemelten Wiesen bei einem Erlensod, da zur rechten Hand im Bruch der Fñrster Schachen, auf Junkers Seiten vorgemelter Rodenberg gelegen. (21) Von dannen fñrter in der genannten Wiese abwñrts zu dem

der 6. Stein

Siebenten Stein. Derselbe ist entzwei, liegt auf der Seite, hat das Wappen wie die andern oben auf mit einem Kreuz, da auf Pfalz Seiten rechts die Rittau gelegen, zur linken Hand aber auf Sidingers Seiten der Staud. Von dannen immer gemeltes Ramsteiner Bruch abwñrts zu dem

der 7. Stein

Achten Stein mit vorigen Wappen, da auf Pfalz Seiten sich vorbemelte Rittau noch hin erstreckt, auf

der 8. Stein

Sidingers Seiten der Buchen-Schachen gelegen. Als-
dann ferner den bemelten Bruch abwärts zu dem

der 9. Stein

Neunten Stein mit beiden, Kurpfalz und Sidinger
Wappen, dazu oben mit einem Kreuz bezeichnet. Auf
Kurpfalz Seiten liegt die vorige Rittau, auf Junfers
Seiten das Dörflein Habstuhl und ist dies ein schmaler
Stein. Ferner das Bruch abwärts zu dem

der 10. Stein

Zehnten Stein in einer Birkenhede mit seinen
beiden Wappen, da auf Pfalz Seiten noch die gemelte
Rittau, zur Linken noch das Dörflein Habstuhl ge-
legen. Von dannen immer gegen Niedergang das Bruch
abwärts auf den

der 11. Stein

Elften Stein mit seinen beiden Wappen und dem
Kreuz bezeichnet, da auf Pfalz Seiten „im Ollorp“ ge-
nannt, zur Linken auf Junfers Seiten der Bruchborn
nemlich (22) die Hollmoor gelegen. Elf Stein von
dem ersten Stein im Einsiedler Bruch und dem Sand-
hübel bis zu oberst ins Ramsteiner Bruch an die
Hollmoor. Von diesem Born gehen wir nach dem
Kallenborn, von dem Kallenborn immer das Bruch
abwärts auf die Mühlbacher Bach, wie dieselbig
in die Mohrbach fließet. Zur Rechten auf Pfalz
Seiten liegt der Spiz (Spiz) sambt den Kaufmanns-
wiesen, zur Linken im Sidinger Gebiet das Roer, wieder
auf der linken Seite in Herzog Hansens Gebiet die
Neru-Wiesen (Neuen Wiesen). Und liegt der Kurfürstl.
Pfalz Jagens Gerechtigkeit bei dieser Dreigemarkung
im Reichsgewäld und Gerechtigkeit zur rechten Hand
gegen Witternacht, Sidingers Jagensgerechtigkeit wie
auch Herzog Hansens Gebiet und Jagensgerechtigkeit
sambt der Kurfürstl. Jagensgerechtigkeit im Rübel-
berger Gericht alle drei zur linken Hand gegen Witting
und Niedergang.

Also lassen wir Beide, Junter Sidingers und
Herzog Hansens hohe Obrigkeiten und Gebiet zurüd
und halten uns zwischen dem Reichstreis und dem
Rübelberger Gerichtstreis, so beide dem Amt Lautern
unterworfen und der Kurpfalz zuständig sind, nemlich
in der vorangezeigten Mühlbach in den Scheidenberger

Woog. Folgende immer der genannten Bach nach, welche da die rechte Mutterbach ist, bis in den Scheidenberger Woogzapfen (23), da zur linken Hand das Rübelberger Gericht nemlich der Nieder- und Obermiesauer Bann, zur rechten Hand aber im Reichs- genossen Gebiet der Hüttenhäuser (Hütchenhäuser) Bann gelegen und doch beide Kurpfalz zuständig mit aller Herrlichkeit. Vom obgemelten Scheidenberger Woogzapfen die Mutterbach abwärts bis in den Clan (Glan), dem Clan immer nach bis hinunter, wo die Ombach (Ohmbach) in den Clan fließt. Alsdann von der Ombach dem Clan nach zwischen dem Junter von der Lehen, da zur rechten Seite die pfälzische Jagensgerechtigkeit mit einem Wäldlein gelegen der Hoch genannt, und die Lehenische Obrigkeit zur Linken auch im Hoch genannt. Immer weiter dem Clan nach bis an den Kirchgraben, wie das Bruch dawider stößt; da muß man zur linken Hand aus der Bach und der alten Bach nach, immer wie die Weidenhöf herunter geht. Der gemelten alten Bach nach wieder in den Clan zwischen den Wiesen von Kauf Elsen aus Gries und Weißhansen zu Schöneberg. Dasselbst geht die alte Bach wieder in den Clan.

Von hinnen den Clan abwärts bis nach Ranzweiler an die Brücke, da nehmen die von Niedermohr das Weisthum.*) Allda hat Pfalz zur rechten Seite (24) dieser Beförderung noch im Dorf Ranzweiler drei Herdstätt oder Häuser und auf der Lehenischen Seite zur Linken findet man der Zeit 12 Herdstätt oder Häuser. Von Ranzweiler den Clan innen gegen Thal, immer der alten Bach nach bis hinunter, da die Mohr in den Clan gehet oder läuft, nemlich unterhalb des Bräls. Von dannen auf die Schaafmaides Wiesen- höhe, allda hat es eine Dreigemarkung: Scheidet erstlich die Kurpfalz den Reichstreis zur Rechten gegen Aufgang, die von der Lehen zur Linken, hat gegen Niedergang und auch zur linken Hand gegen Witter-

*) Vergleiche die später folgenden Grenzbeschreibung der einzelnen Dörfer.

nacht Herzog Georg Gustavum. Auf Pfalz Seiten liegt das Dörflein Mohr und der Berg, die Steineden genannt, auf der Leyer Seite deren Eichelberg (Nichelberg), wieder zur linken Hand auf der Lautereder Seite die Bettelhalt. Hier lassen wir die Leyerischen zurück und müssen aus dem Clan heraus zur rechten Hand auf unserer Seite auf die gemelte Schaafmaidens Wiesenhöhe hinaus, welche das Recht zwischen Pfalz und Herzog Georg Gustav scheidet, bis zum Ende dieser Höhe. Von dieser Höhe halt dich zu der Zwerg Höhe über den Weg nach Alberts Wiesenhöhe, diese Höhe rechts herum neben gemeltem Weg hinaus bis auf die Sidelbach. Die Bach aus bis unten ins Thal an das Herren Wäldel, von da bis an den Sidelborn, dieser Beförderung (25) nach dem Thal zur linken Seite gelegen in dem Rotteren (Retters) Wäldlein.

Hierbei befindet sich ein Streit, gehen die Unseren zur linken Hand, und die Lauteredischen zur Rechten strads den Grund hinaus bis auf die Hub, während die Unsern, wie gemeld, zur linken Hand gegen Niedergang den Berg aus auf die Hagedornheden gehen. Von diesen Heden auf die Hoffurdt (Hochfurth) die Hochfurch außen gegen Niedergang bis hinter auf den Bettenhauser Stein, ist aber kein Stein daselbst, sondern heraus vor dem Wald ein Gartenwerk mit Obstbäumen. Allda müssen wir gehlings zur rechten Hand, daß es einen Winkelthalen daselbst giebt und halten uns strad gegen Mitternacht in den Wald auf dem höchsten hinaus bis auf die Hub, wie es das Pflugsrenpert (Pflugsregister) giebt. Fürter von der Hube, an welchem Ort wir und Gustav seine Leute wieder zusammen kommen, halten wir uns strad gegen Mitternacht hinaus auf den Wolfsborn, da zur rechten Hand auf Pfalz Seite die Reichsbach und der Springerberg gelegen, auf Gustav Seiten, nemlich zur linken Hand das Eisenarschloch gelegen. Fürter von diesem Wolfsborn noch immer gegen Mitternacht auf dem höchsten hinaus bis gegen Gabeln.

Allda nehmens (das Weisthum) die von Obermohr. Da steht ein Edstein obenauf mit einem Winkelhaken, (26) da zur rechten Hand auf Pfalz Seiten die Aylesbach (Michelsbach) und die Gabeln, zur linken Hand auf der Lautereder Seiten der Düttelsberg (Düttelberg) gelegen. Von hier halten wir uns dem Winkelmaß, das auf dem Stein gehauen ist, nach und thun uns zur rechten Hand von dem Berg ins Thal gegen Ausgang, nemlich in den Gableswiesen grund bis auf die Bach und denselben Fluß. Dem Fluß oder Bach nach hinunter bis in den Fodenberger (Fodelhauser) Dorfborn so heraus auf denselben Wiesen liegt, da auf Pfalz Seiten zur rechten das Haibel gelegen, auf Gustavi Seiten, welcher zur linken Hand, „am Fodenberger Stein“ genannt im Fodenberger (Fodenbacher) Bann gelegen. Ferner die Wiesen hinunter dem Fluß nach bis in die Pfaffenbach, die Pfaffenbach oben bis in das Appisthal in dieselbig Wiesen zu dem

Zweiten Stein oben mit einem Kreuz, steht der Bach zur Rechten Hand. Hier nehmens die von Schwanden und Roitweiler. Von diesem Stein halt dich herinnen in die Inzenbach (Inzenbach), folgend der Inzenbach ein wenig hinab gegen das Haasendellgen, welches allernächst gelegen. Allda halt dich aus der Inzenbach zur linken Hand in gemelte Haasendell, die Dell außen gegen Berg bis an die neugelochte große Buche. Dasselbst bei (27) der Buche thue dich aus der Haasendell auf den Höchsten hinaus bis auf die Inzenköpfe. Wenn du hinaufkommst, halt dich zur rechten Hand ein wenig fürter, kommt man dann auf die Spitzeide. Dies ist ein eichener Stod auf drei Mannslängde und ist bei dieser Beforderung wie auch die gemelte Buche mit zwei Kreuzen bezeichnet worden. Diese Kreuze geben Augenmaßung, wo hinaus man von jedem sich lehren soll. Nun ferner von der Spitzeid fast gegen Mitternacht zur linken Hand auf einen hohen Red, denselben Red fürder bis auf eine tiefe Clam, die Lange Heßel genannt, fürter strad über diese Clam hinüber wieder auf den Red, dem Red

Hier nehmens die von Obermohr.

der 1. Stein bei der Gabelsbach.

der 2. Stein

Das 1. Loock ist ein Buchen.

Das 2. Loock ist ein eichener Stod.

folgend vor gegen Mitternacht auf die Lohwieser Höhe, die Höhe fürter hinüber auf die Schnellbach. Von der Schnellbach außen bis auf den Spizen-Hübel, den man strad vor sich liegen sieht. Von dem Spizen-Hübel halt dich auf die Anwender, dieselbig Anwendt hinaus bis auf die Straß, die von Hilsberg her auf Mäzenbach gehet. Hin auf der Straße halt dich auf die rechte Hand gegen der Sonnenaufgang immer die Straß hinaus, einen ferneren Weg bis auf den Schwander Leuchtweg so von der Straße zur rechten Hand abgeht. Diesen Leuchtweg innen bis an die Rottwiesen, daselbst aus gemeltem Weg in die Rottwiesen, folgend durch die Wiesen in die Holbach (Halbach), die Bach innen — merkt allzeit in der alten Bach — bis hinunter (28) gegen Schwanden in die Bilbach. Die Bilbach zur linken Hand ein Weg herum fast rüdlings gegen Mitternacht und Aufgang in die Bienwiesen, nemlich in die Werzelbach, da auf Pfalz Seite zur rechten Hand der Plumen Busch (Blumenbusch), zur linken Hand auf Gustavi Seiten der Hetteberg gelegen. Folgend zwischen diesen beiden Bergen den Wasserranst hinaus bis in den Simsenthal, — im alten Weisthum heißt dieses im Bindenthal, aber es berichten mich die Unterthanen, es heiße im Simsenthal*) —. Hinaus aus diesem Thal halt dich zur rechten Hand gegen Sonnenaufgang in einem Winkelhaken auf die Hochbuch, da zur rechten auf Pfalz Seiten gemelter Blumenberg und zur linken Seite in Gustavi Gebiet der Simsenthal gelegen. Fürter von gemelter Buche den Berg hinauf und dann immer auf dem Höchsten hinaus bis auf die Börmannshöhe an dem Wegscheid. Bei diesem Wegscheid halt dich zur linken Hand den Weg außen auf dem Höchsten gegen Aufgang bis auf die Straße, welche von Steinwenden nach Meisenheim geht. Fürter über diese Straße den mitgebrachten Weg hinaus immer auf der Höhe auf den

der 3. Stein

Dritten Stein. Ist ein rother Sandstein, steht auf dem Helmesstich (Steinhelmesstich) neben dem

*) Belmann benutzte also eine ältere Grenzbeschreibung

Kürweg, denselben Weg zur linken Hand gefunden. Von dannen aus den beiden Wegen halt dich ein wenig auf die linke Hand neben den (29) Wegen hinaus auf den Höchsten bis auf die alte Wolfsgrub oder Raut, wo auf Pfalz Seiten der Wiesenbacher Eichbusch, zur linken aber auf Gustavi Seiten der Hubstaller Born gelegen. Von dieser Wolfsgrube halten wir uns gelings in einem Winkelhaken zur linken Hand den Berg hinab gegen Witternacht auf den Höchsten, auf den Schultheizen Hübel zu dem

Vierten Stein, ist ohne Zeichen, da zur rechten Hand auf Pfalz Seiten der Heppen Biel, zur linken Hand der Hörmersdruch (Hörmesdench) gelegen. Fürter immer gegen Witternacht kommen wir auf gemelte Straß, die von Steinwenden auf Meisenheim gehet. Darnach gemelte Straß hinaus über die Mühelhöhe zu dem

der 4. Stein
auf dem
Schultheizen-
Hübel.

Fünften Stein auf gemelter Mühelhöhe, steht diesem Weg zur linken Hand. Er steht etwas zwerch ist ohne einiges Zeichen, da auf Pfalz Seiten zur rechten Hand die Siegelbirken, auf Gustavi Seiten die Grumbacher Siegelbirken gelegen. Hier nehmens die Schwedelbacher. Alsdann immer gemelte Straße hinaus gegen Witternacht und etwas schlaulings, fast gegen Aufgang, einen fernerer Weg bis zur zweiten Wolfstaut, steht auf Gustavi Seiten dem gebrachten Weg zur linken Hand. Dasselbst hab gut Achtung und halt dich von gemeltem Weg auf die rechte Hand und lassen die Straße zur linken Hand liegen, kommst du auf eine Furch. Hier nehmens die Pörbacher.

der 5. Stein
auf der Müh-
höhe.

Immer die Furch hinter zu der dritten Wolfstaut, wird (30) daselbst auf der Ranschen (Rensjes) genannt und hat Pfalz ein Haasensteitel wegen der Wildfuhr bei solcher Wolfstaut stehen. Und liegt zur selben Seite der Edenwald, auf Gustavi Seiten der Neüttel. Von dieser Wolfstaut gegen Witternacht den Berg hinab über die Ede hinüber oder hinauf auf den Sand-Hübel. Von diesem Sand-Hübel halt dich zur linken Hand gemelten Sandhübel hinunter in

die Peshwiesen, durch diese Wiesen hindurch in das Ede. Von solchem Ed strads vor, die Wiesen hinaus in den Harnischgraben, den Graben außen bis in die Furt, wie man durch den Graben vermag zu gehen, welches eine Viehtrift ist und gehet durch gemelten Graben, da auf der einen Seite zur Rechten Pfalz zuständig der Grenling, auf Gustavi Seiten der Harnischwald gelegen. Sie von dannen wenn man durch die Furt hinüber kommt, so halt dich über oder auf dem Höchsten hinaus gegen Berg auf die Wirbelheden (Winkelheden). Da hat man ein alt Birkenlooch gehabt, ist aber abgehauen worden, da zur Rechten auf Pfalz Seiten der Eichbusch, zur Linken aber auf Gustavi Seiten der Rosenbacher Flur gelegen. Hier halten wir uns ein wenig gegen Aufgang und gehen (31) durch dieselben Heden am oberen Ende wieder durch auf das Feld. Darnach wenden wir uns gegen Mitternacht in das Thal, nemlich auf den Johannesborn in Elan Runzen Wiesen, da auf Pfalz Seiten die Höhe-Halde, auf Gustavi Seiten das Rosenberger Klüsch (Flur) gelegen. Hier nehmens die von Erzhäusen.

Von dem Johannesborn halt dich etwas gegen Aufgang über das Thal, welches dir zur linken Hand von Mitternacht hereiner fällt, hinüber zu dem Erzenborn, da zur rechten Hand auf Pfalz Seiten der Rautenart (Rauten Raerdt) gelegen, auf der linken Hand auf Gustavi Seiten der Hilleborn. Von diesem Born außen gegen Berg bis auf das Eulenbisser Feld, auf demselben Feld hinaus zu oder auf eine Anwan, die Anwan außen bis auf die Hochfurch (Hochfurth). Dasselbst ist ein Stein nöthig zu setzen. Hier halt dich auf der Hochfurch (Hochfurth) gegen Aufgang außen bis zu End der Furch, kommt man zur anderen Anwan, ist auch ein Stein vonnöthen zu setzen. Von dieser andern Anwan halt dich zur linken Hand in einem Winkelhaken und dieselbig Anwan außen gegen Berg und Mitternacht auf den Zeilbaum. Ist aber kein Baum mehr vorhanden, mag vor Zeiten ein Baum allda gehabt haben. Von diesem Ort da der gemelte Baum soll

Das erste Looch
ist eine Birke,
ist aber abge-
hauen.

Ist auf der
Hochfurch ein
Gestein von-
nöthen, ist der
1. Stein

Sinwieder auf
der andern An-
wan ein Gestein
vonnöthen, ist
der 2. Stein

gestanden haben, halt dich gegen Mitternacht am Heidentopf vor (32), daß dir derselbig zur rechten Hand liegen bleib, kommst du auf die Hochstraf. All- da fehlet ein Dreimarkender Stein, der da scheidet beide Pfalz Aemter Lautern und Wolfstein, und Herzog Georg Gustavi Obrigkeit von einander, wie auch die Erzenhauer und Eulenbißer Bann, scheidet alle, die da zusammenstoßen. Hier lassen wir Herzog Georg Gustavens Obrigkeit und Jagensgerechtigkeit zurüd und halten uns fürter gegen Aufgang zwischen beiden der Pfalz Aemter obgemelt hindurch auf gesagter Hoch- straf hinaus, so lang und viel, bis sich die Strafe anhebt thalhangend zu machen. Daselbst mangelt ein Stein, und müssen wir uns da aus der Strafe zur rechten Hand machen, etwas gegen Mittag auf eine Anwandt, nemlich an der Nicol Helten Rehr „am Gehren“ (Geren) genannt. Von dem Gehren (Geren) abwärts auf den Anwender, allwo Wolfsteiner Amt zwei Theil, dem Amt Lautern das Drittheil. Von hinnen in die Furch, der Furch nach bis auf die Delwiesen auf die- selbig Anwandt. Allda mangelt ein Stein an gemelter Delwiese. Hier lehr dich auf gemeltem Anwänder zur linken Hand in einem Winkelthalen aufwärts auf die Steinbochern (Steinpochern). Von den Steinbochern halt dich gegen den Sonnenaufgang (33) am Hang des hinteren Kopfes (Heidentopf) vor, daß dir derselbig zum höchsten Theil zur rechten Hand liegen bleibt und zieh dich immer hinaus auf die Höhe, alsdann fürter gegen Aufgang nach dem Dörflein Eulenbiß. Hier kommst du, heraus vor dem Dorf ein gutes Stüd her- wärts dem Dorf auf die Laimenkaut; von der Laimen- kaut ein wenig fürbaß zu einem und dem

Ersten Stein zwischen beiden Aemtern, ist ein großer Stein und ein Fels oben mit einem Kreuzlein und steht bei dem gemeinen Brunnen (Bäumen), dem Weg zur linken Hand, so man gegen dem Dörflein Eulenbiß zugehen will. Hier nehmens die von Eulen- biß.

Von hinnen strads den Weg gegen Aufgang in das Dörflein Eulenbiß zu dem

Der 3. Stein ist ein Dreige- mark, ist gleich- falls keiner all- da, nöthig einen dahin zu setzen.

Ein Stein man- gelt an dieser Strafe, wie sie sich thalhan- gend macht. Ist der 4. Stein.

Ein Stein mangelt an der Delwiese, ist der 5. Stein.

Der 1. Stein zwischen beiden Aemtern.

Der 2. Stein
steht im Dorf
Eulenbühl.

Zweiten Stein steht im Dorf zwischen Wendel Jungen beiden Häusern daselbst, und ist ein großer Stein oben mit einem Kreuzlein, steht dem Kleihlein (Kleys) zur linken Hand und finden sich im Wolfsteiner Amtstheil nur zwei Herdstätte oder Häuser, auf dem Lautrer Amtstheil neun Herdstätte. Von hinnen halt dich fúrter durchs Dorf zwischen Múller Rettern (Rettes) daselbstes Haus und Scheuer hinaus durch die Gärten und úber das Feld schlaulings gegen Aufgang und Mittag zu dem

der 3. Stein

Dritten Stein bei der Hohlbuche genannt. Aber die Buche ist nicht mehr vorhanden, der Stein hangt auf der Seite gegen Thal, hat oben auf ein (34) Kreuzlein. Von hinnen fúrter gegen Aufgang fast nach Mittag auf die Eyseiche ist auch nicht mehr vorhanden, sondern wird allda ein Steinbocher gefunden. Von dieser Eyseiche halt dich noch mehr abwärts auf den

der 4. Stein

Vierten Stein unterhalb der Eyseiche, liegt auf der Seiten, hat oben auf ein Kreuzlein und ist ein großer Stein. Von diesem Stein auf den Oppersborn, alsdann von diesem Born zur linken Hand gegen den Sonnenaufgang durch die Wiesen langs hinaus im Wasser Raust bis auf die Sperbebaum, da auf der rechten Hand im Lautrer Amt der Scheidtgesbusch gelegen, im Wolfsteiner Amt dieser Befórderung nach zur linken die Haseln gelegen. Von diesem Sperbebaum noch immer gegen Sonnenaufgang hinaus auf den Rech. Da findet sich ein Holzapfelbaumstod und ist der Baum vergangen; es ist deshalb befohlen worden, einen anderen dahin zu setzen, dieweil der Stumpf noch auf dem Platz. Von solchem Holzapfelbaum halt dich gegen Aufgang in ein Wasser Raust, demselben Wasserranst hinaus zwischen dem Feld „im Weiskling“ genannt so ins Wolfsteiner Amt gehörig, und dem Jungenwald so Lauterer Amts gehörig, hinaus bis an den Schnepfenborn. Da gibts sichs wieder gegen Thal in den Heiligengraben, den Graben hinunter bis auf die Furth, da im (35) Wolfsteiner Amt der Schwarzenbusch, im Lauterer Amt der Heldeberg gelegen. Hier müssen wir aus der Furth nemlich zur

NB. Ein anderer Holzapfelbaum dahin zu setzen.

rechten Hand fast gegen Mittag, oder aber, da die Sonne im Winter aufgeht, nämlich über den Heldenberg hinab in ein Grund, heißt bei dem Fallborn, ist aber kein Born daselbst, sondern nur ein bloßer Name. Hier nehmens die von Rodenbach.

Darauf in die Halbbach (Halbach), die Bach hinunter bis in die Steinfurt da zur rechten Hand im Lauterer Amt der Geretzberg (Geretzberg) gelegen, auf Wolfsteiner Seite das Fallrech gelegen. Von dieser Steine-Furth müssen wir außer und von der Bach zur Rechten in einem Winkelhaken strad gegen Mittag den Berg hinauf bis oben auf die Höhe, da zur rechten Hand der Schiller Erben Gut gelegen nemlich im Lauterer Amt, zur linken Hand im Wolfsteiner Amt der Pfeiffer Erben Gut gelegen. Von solchem Berg etwas abwärts gegen Mittag, nemlich zur andern und Sommerseite dieses Bergs kommen wir bis an den Manzenberg, folgendes über den Berg hinüber zur andern Seiten an die Bornpizzen; das ist ein lebendiger Söter. Alsdann von dieser Bornpüze bis in den Wasserranst hinunter bis auf den Kirnbacher Born, da zur rechten Hand im Lauterer Amt das Buchholz gelegen, zur linken Hand Wolfsteiner Amts der Kirnbacher Hübel gelegen. Von diesem (36) Kirnbacher Born halt dich wieder herum zur linken Hand in einem Winkelhaken gegen Mittag außen auf den Runden Hübel. Allda ist eine Birke gestanden, aber abgegangen. Von diesem Hübel fürter gegen Mittag auf die Dell, da zur rechten Hand Lauterer Amts der Hochrichel (Hochrüd) und zur linken Hand Wolfsteiner Amts der Geisrech gelegen. Von dieser Delle immer aufwärts bis an die Großeiche auf der Höhe, da im Lauterer Amt noch der Hohrich (Hochrüd) gefunden, auf der linken Hand Wolfsteiner Amts der Maunderssteller genannt. Hier halt dich von dieser Eich überzwerg das Feld gegen Mittag oder aber schlaulings, da die Sonne im Winter aufgehet, bis auf den Rahweiller Pfad. Daselbst steht ein Stein oberhalb des Pfads zur linken Hand oben mit einem Kreuzlein und ist der

Fünfte Stein zwischen beiden Aemtern. Von der 5. Stehn

Mangelt hier
ein Stein, ist
der 6. Stein

Hier anstatt
der Erde ein
Stein von-
nöthen, ist der
7. Stein.

Hier auf der
nächst Anwan
ein Stein
nöthig; ist der
8. Stein.

Hier Streit mit
Hoheneden
von den Läu-
felsfeldern bis
auf den
Müdenhäuser
Mühlweg.

diesem Stein halt dich gegen den Sonnenaufgang auf gemeltem Pfad hinaus bis an den Sperbebaum. Von diesem Sperbebaum fñrter auf die Anwan hervor bis auf das Apfelbäumlein, da sind immer Steinmangel. Von diesem Apfelbäumlein müssen wir wieder herum zur rechten Hand gegen Mittag den Berg hinab in einem Winkelhaken in einen Wassertanst. Denselben Wassertanst innen über den Rñdersthal an die Rñders-
thalerwiesen Höhe. Von solcher Wiesen Höhe außen, schals den Berg hinauf (37) bis auf den Eimerbacher Rñd. Dasselbst hat eine große Eiche gestanden, dieweil aber dieselbig nicht mehr vorhanden ist allhier ein Stein vonnöten. Von hinnen halt dich zur linken Hand gegen Sonnenaufgang immer gemelten Eimerbacher Rñd hinab bis auf die nächst Anwan, da mangelt ein Stein. Hier von dieser Anwan wieder zur rechten Hand in einem Winkelhaken gegen Mittag auf die alte Hanbuche, so noch vorhanden. Von solcher Han-
buch immer über die Alderfelder hinunter in den Eimer-
bacherborn. Allda befindet sich ein Dreigemark, schei-
det erstlich beide Aemter Lautern und Wolfstein, Lau-
terer Amt zur rechten Hand gegen Niedergang, Wolf-
steiner Amt zur linken Hand gegen Ausgang und den
Hoheneder gegen Mittag.

Hier lassen wir den Wolfsteiner Amtsbezirk zurñd und halten uns zwischen Pfalz und Hohenedischer Ge-
marlung herum zur rechten Hand gegen Niedergang
hinaus im Wassertanst aufwärts zu End der Lñuffels-
(Leysfels)-Felder. Dasselbst fñngt sich Streit mit Pfalz
und Hoheneden an. Da gehen die auf unserer Seite
zu Rodenbach neben dem Wald außen bis auf den
Mñdenhäuser Mühlweg, die Hoheneder dagegen zur
rechten Hand außen auf die Felder, sodaß etwa 6 oder
7 Morgen Alders mochten abgehen und den Roden-
bachern zu viel geschehen. Das Gleiche vermeinen die
andern auch, es geschehe ihnen allda zu kurz. Ist also
diesmal unentschieden verblieben bis auf andere Nach-
kommen Vergleichung. Und kommen auf gemeltem
(38) Mñdenhäuser Mühlweg die beiden Parteien
wieder zusammen; darnach beschied sich solcher Streit.

Von dem Müdenhäuser Mühlweg gegen Mittag durch den Wald oder Hinderbusch hindurch zu der großen Eiche, daselbst „Ströbling“ genannt. Stehet ihr Stod beneben vorgemeßtem Weg, da zur rechten Hand auf Kurpfalz Seiten die gemelt Ströbling gelegen, auf Hohenedischer Seite im Apppel genannt. Von hinnen gegen Mittag außen auf den Moßenborn, da zur rechten Hand auf Pfalz Seiten der Lenderberg (Heidelberg) sammt der Rodenbacher Steige gelegen, auf der Hoheneder Seiten der Moßenhübel gelegen. Fürter gegen Mittag etwas schlaulings gegen Niedergang kommen wir auf oder an der Pfalz Hohenwald. An demselben Wald halten wir nus hinaus, da wir denselben Wald zur rechten Hand haben und das Hohenedische Gebiet zur linken Hand, immer hinaus bis in den Pfaffenwoog. Da hat eine Eiche gestanden und ist „bei der Eiche“ genannt. Von dannen fürter gegen Mittag auf unseres gnädigsten Herrn Hochwald, von dannen bis auf den Kolbenkopf. Von dem Kolbenkopf bis in das Ziegelthal, findet sich aber hier Streit zwischen Pfalz und Hoheneden. Das Ziegelthal innen bis auf die Ziegelscheuer, da auf Pfalz Seiten das Ziegeled gelegen, zur linken Hand das Hohenedisch Eigenthum.

Streit mit
Hoheneden

Von der Ziegelscheuer halt dich auf (39) die Lauterbach. Daselbst ist eine Dreigemarkung: scheidet Pfalz zur rechten gegen Niedergang, Hoheneden zur linken Hand gegen Aufgang, den Flörsheimer desgl. gegen Aufgang. Zur linken Hand liegt auf Kurpfalz Seiten der Almesberg, zur rechten Hand aber der Ramph. Hier lassen wir den Hoheneder mit seinem Gebiet zurüd und halten uns fürter zwischen dem Flörsheimer und dem Reichsgewald hin die Bach aufwärts bis an das Roerswäldlein so dem Stift Lautern zuständig, da der Haasensteittel steht.

Daselbst ist aber eine Dreigemarkung, scheidet Pfalz Reichsgerechtigkeit, den Flörsheimer, und das Stift von einander und liegt der Reichswald zur Rechten, die beiden — das Stift und der Flörsheimer — zur linken Hand. Hier lassen wir den Flörsheimer mit seiner Gerechtigkeit zurüd und halten uns fürter

zwischen des Stifts Roerswäldlein und dem Reichswald hindurch die Bach aufwärts zu dem oder in den Kaiserswoog in dessen Zapfen, da zur Rechten auf Reichs Seiten der Albersberg und zur linken Hand des Stifts Roerswäldlein gelegen. Fürter durch den Zapfen in den Woog; im Woog halt dich herum zur linken Hand aus dem Kaiserswoog in die Gallapfelmutterbach, diese Bach aufwärts bis in den Gallapfelswoog in dessen Zapfen. Ferner durch den Gallapfelswoog hinauf zu einem Stein, steht in demselben Woog und ist ein Edstein, da zur rechten Hand des Reichs Kaisersberg, Pfalz zuständig (40), zur linken Hand des Stifts Roerswäldlein gelegen. Hier müssen wir aus dem Gallapfelswoog zur rechten Hand gegen Mittag auf den Kaisersberg zu dem

der 9. Stein

der 1. Stein
Der erste Stein
oben auf dem
Kaisersberg.
der 2. Stein

Ersten Stein, oben auf dem Berg mit einem Kreuz oben auf, stehet neben einem alten Weg. Dann fürter noch gegen Mittag zu dem

Zweiten Stein jenseits der Delle am hohen Red, ist ein rauher Stein ohne Zeichen. Dannen halt dich noch ein wenig aufwärts zu dem zweiten Red, alsdann auf die rechte Hand denselben Red außen schlaulings gegen Mittag und Niedergang zu dem

der 3. Stein

Dritten Stein. Ist ein ziemlich großer Stein, oben auf mit einem Kreuzlein, stehet oberhalb zur Linken des zweiten Reds auf dem dritten Red. Von diesem Stein halt dich gegen Mittag über die Willelung etwas schlaulings gegen Aufgang, da die Sonne im Winter aufgehet zu dem

der 4. Stein

Vierten Stein neben dem, steht auf einem Red, oben mit einem großen Kreuz sonst ein roter Sandstein. Von dannen immer über das Aldersfeld zwerg hinüber gegen Mittag auf den

der 5. Stein

Fünften Stein oberhalb der Steingruben zu End des Kaisersberges, stehet am Hang desselben Berges und ist ein großer, viereckiger Stein, hat oben ein groß Kreuz gehabt, ist aber durchs Wetter und anderes verzehrt worden, sonst aber ein rauher Stein ohne einiges Zeichen. Hier müssen wir strads gegen Mit-

tag über das Thal und Neuen Woog hinüber auf den Rottenberg zu dem

Sechsten Stein, liegt auf der Seite, befindet sich mit andern Steinen strittig zwischen Pfalz und der Stadt (41) Lautern, vom Stein auf dem Kaisersberg oberhalb des Gallapfelwoogs an bis hinaus zum Ramstein auf dem Sandhübel und ist dieser 6. Stein mit Pfalz Wappen bezeichnet und ist des Streits halber nicht gesetzt worden. Er liegt oberhalb des äußern Pfeifferthals. Von hinnen müssen wir noch gegen Mittag gegen das Hochgericht zu dem

der 6. Stein

Streit mit der Stadt Lautern vom 1. Stein im Kaisersberg oberhalb des Stifts Gallapfel bis auf die Ramsteine unterhalb des Thiergartens auf dem Sandhübel.

Siebenten Stein, liegt ebenmäßig auf der Seite und ist des Streites halber nicht gesetzt worden, mit Pfalz Wappen neben der Landstuhler Straße. Von dannen fürter gegen Mittag auf den nächsten Red zwischen Philipp Freyen und Mohr Peters Ader, alsdann denselben Red hinunter gegen Aufgang auf Bier Wilhelms Ader. Von dannen halt dich oberhalb dem Ader vor in einem Winkelhalen auf das obere Ed desselben Aders. Von demselben Ed wieder in einem Winkelhalen zur linken Hand gegen Aufgang abwärts denselben Ader und zu Ende desselben Aders bis auf den

der 7. Stein

Ersten Ramstein, welcher mit seinem Wappen unrecht gelehret im Sehen und ist ein hoher Stein. Von diesem Stein halt dich gegen Mittag zwischen dem Thiergarten und Neudecks (Reid Eds) Wiesen durch denselben Furth zu dem

der 1. Ramstein

Zweiten Ramstein, da man zum ersten hat angefangen und zu endlichem Beschluß des ganzen Lauterer Amts Reichskreis. Und ist also dieser Reichskreis abgegrenzt von Anfang bis zu Ende

der 2. Ramstein

mit 6 Steinen zwischen der Stadt;

mit 8 Steinen zwischen dem Stifts Prömer (Premenser) Wald;

mit 2 Steinen zwischen Falkenstein (42) und Flörsheim und zwischen unserm Lehbberg;

mit 37 Steinen zwischen Hoheneden von dem Jaghaus bis an Sidingers Gebiet hinter dem Berleberg;

mit 5 Steinen zwischen gemeltem Sidingen bis zum Einsiedel;

mit 11 Steinen von dem Einsiedel bis an die Hölmohr (Hoolmohr) im Bruch.

Darnach zwischen dem Rübelberger Gericht der Glan bis in die Ombach an den Junler von der Leyen. Zwischen gemeltem Junler den Glan hinab bis an Herzog Gustavi Grenzen; zwischen vermeltem Herrn durch zwei Wiesen Höhleln und die Sidelbach, von derselben bis zum Sidelborn, die Hagedornheden, den Bettenhauser Stein, die Hub, den Wolfsborn, gegen Gabelen zum ersten Stein, durch die Gabelnwiesenbach, die Pfaffbach, die Inghenbach, die Haafendell, die Inghenköpfe, durch einen hohen Red, die Lochwiefer Höhe, den Spizen Hübel, durch eine Anwandt, durch die Hilsperger Straße, durch den Schwander Leuchtweg (Leuthweg), durch die Kottwiesen, dieselbig Bach, durch die Bilbach, durch die Werfelbach, durch das Simfenthal, durch die Börmannshöhe, noch durch 4 Steine, durch die Mühlhöhe, durch die Siegelbirken (Sidelbirken) mit einer sehr langen Straße, durch die Wolfstauten, durch die Löschwiesen (Leschwiesen), durch den Harnischgraben, die Wirbelheden, den Johannesborn, in Glan Cunhen Wiesengrund (43), durch das Eulenbischer Feld. Dasselbst durch zwei lange Anwann, durch ein Zwergfeld auf die Hochstraß. Dieses Alles von dem Glan an bis hierher oder auf gemelte Hochstraß, nämlich an die Wolfsteinischen Grenzen ist Gustavus ans Reich gehängt. (angrenzend). Fürter zwischen dem Amt Wolfstein die gemelt Hochstraß, durch eine Anwahnd, durch eine Furch, item über die Delwiese, die Steinboren (Steinpocher), den Heidenkopf, die Laimenlauten, den 1. Stein, den 2. Stein, den 3. Stein, den 4. Stein, den Oppersborn, dieselbig Wiesen, den Sparbebaum, durch ein Red, da der Apfelbaum ver-

loren, durch einen langen Wasserranst, durch den Schnepfenborn, durch den Heiligengraben, durch den Furt, durch Fallborn (Fahlborn), durch eine ziemlich lange Bach, durch die Steinfurt, zwischen Pfeiffers und Schillers Erben, durch den Manhberg, die Bornpit, durch ein Wasserranst, durch den Runden Hübel, durch die Dell, durch die große Eich, durch die Ueberzwergfelder, durch den Rahweiler Pfad, durch den 5. Stein, den Sparbebaum, den Apfelbaum, durch ein Anwann, durch einen Wasserranst, durch die Ruders- (Rudels)-thaler Wiesen, durch den Eimerbacher Rüd, durch ein Anwann, durch die alt Sanbuch, durch die Aderfelder, durch den Eimerbacher Born. Solches alles lieget zwischen dem Reich und Wolfsteiner Amt. Zwischen dem Junker von Hoheneden im Hintergewäld: Erst also durch ein Wasserranst, durch die Leiffelsfelder (44), durch den Müdenhauser Mühlweg, durch den Hinderbusch, durch die groß Eich im Strößling, durch den Mogenborn (Magenborn), durch den Pfalz Hohenwald, neben demselben vor und durch den Pfaffenwoog, wie es zum Woog heißet, wieder unseres gnädigsten Herrn Hochwald, den Kolbenkopf, durchs Ziegelthal, durch die Ziegelscheuer, durch die Lauterbach, bis ans Stifts Roerswäldlein. Dieses alles liegt und stößt zwischen Hoheneden an Pfalz Reichs Gerechtigkeit. Der Flörsheimer lieget mit einem Dertlein (Otterbach) dazwischen. Dann gegen das Stift: durch die Kaiserswoogs Mutterbach, durch den Kaiserswoog zur Seite, durch die Gallapfelswoogs Mutterbach, durch den Gallapfelwoog selbst; gegen die Stadt: durch den ganzen Kaisersberg vom 1. 2. 3. 4. 5. 6. 7. Stein, dazu noch 2 Ramstein kommen.

Mit diesen allen, nämlich: Steinen, Lochbäumen, Wasserbächen, Brunnen, Ransten, Wegen, (Wöögen), Stöden, Stauden, Heden, Birken (Bergen), Hübeln, Wiesen, einem sehr langen Bruch, Anwannen, Furchen, Steinbochern, wie hier oben gemelt und angezeigt ist solches Reichs Gerechtigkeit erstlich: von der Stadt Lautern, darnach vom Stift Lautern, item wieder von

der Stadt Lautern, item vom Grafen von Faldenstein und Junker Flörsheimer, darnach Hohenedern, Sidingern, Commende Einsiedel, dem Rübelberger Gericht, den Junkern v. d. Leyen, dem Herzog Georg Gustav, den Wolfsteiner Amtsbezirk, wiederum Hoheneden (45) im Hinderbusch, Flörsheimer abermals, das Stift Lautern bis wieder an die Stadt Lautern, alles umgangen und wohl beschrieben.



II.

Beschreibung der einzelnen Bezirke.

In diesem hier oben angezeigten weitläufigen Bezirk liegen nachfolgende Waldungen, Berg und Thal, Heden, Willerung, Feldwachs, Röder, Viehwachs, sammt Gärten und dergleichen Gewächs mehr. Item Fischbäch, Wenher, Brunnen, Flüsse, Brücher, alsdann nachfolgende Dörfer. Erstlich und also, was den Unterthanen eines jeden Dorfes eigene Güter oder Pfalz zuständig, es sei an Wäldern, Feldern oder Wiesen.

a) Dörfer, Höfe und Mühlen im Gebiet des Reichswalds.

Es folgen vorerst die Dörfer und Höfe, wie auch die Mühlen, die in diesem Reichs Lauterer Amt gelegen:

Ramsteiner Gericht

- | | |
|---------------------------------|--------------------------------------|
| 1. Teutschhaus Einsiedel | 8. Rangweiler, hat Kurpfalz 3 Häuser |
| 2. Ramstein | 9. Niedermohr |
| 3. Spessbach | 10. Hof Schrollbach: 6 Häuser |
| 4. Katzenbach | 11. Obermohr |
| 5. Hüttenhausen (Hütchenhausen) | 12. Hof Beltersbach: 2 Häuser |
| 6. Scheidenbergmühl | |
| 7. Hof Elschbach | |

Steinwender Gericht

- | | |
|----------------------------|---------------|
| 1. Steinwenden | 4. Miesenbach |
| 2. Rottweiler | 5. Madenbach |
| 3. Hof Schwanden: 2 Häuser | |

Weillerbacher Gericht:

- | | |
|-----------------|----------------|
| 1. Pörbach | 4. Eulenbiß |
| 2. Schwedelbach | 5. Weyllerbach |
| 3. Erzenhausen | 6. Rodenbach |

b) Die Waldabteilungen.

Folgen allhierauf die Wälder, Berg und Thal:
(46) Der Lemlisberg ist ein vermengt Holz mit jungen Eichenbäumen sambt fast lauter Kiefernholz bewachsen, stößt einer Seits an den Prömer Wald mit zwei Steinen, anderseits auf die Forsthub und gegen die Stadt Lautern, oben an den Aschbacher Pfad, unten in den großen Lemlis Thal mit 2 Stein. Hat in sich die Hirschbruch auf der Grenze am Prömerwald und ein Stüd Wildhag vom Prömer Hag. Ist sonst ein troden Berglein, Pfalz mit allem eigen. Ist ein fein Jagen mit allerhand Wildpret gut zu Haasen und Fuchsjägen. Hält an Morgen Maazung —.

Der Lehberg ist ein großer Berg mit allerhand schönen Eichen, Buchen, Kiefern und anderem Unholz bewachsen, stößt einerseits gegen Aufgang in die Lehbach und an der Stadt Humberg, anderseits gegen Niedergang in das Weidenthal, oben an den Prömer Wald unten ins Aschbacher Thal nämlich an das Klemersfeld, den Flörsheimer und Falkensteinischen Woog und dieselbig Grenzen. Hält in sich das Thal Wüstlekbach*) genannt, sammt einem darin gelegenen Weiher und ist sehr bruchig. Hält auch in sich den Lehbacher Hag sammt einem Brunnen, ist auch sehr bruchigt in diesem Thal, hat zwei Söhler, eines auf dem Aschbacher Pfad, das Aschbacher Sohl genannt, das andere auf dem Hindered. Item halt dieser Lehberg auch in sich eine Auerhahnfals, drei Hirschbrüche, zwei nach Prömern zu (47) oben am Aschbacher Pfad, das dritte auf dem Ed nach dem Schußfad. Hält gern allerhand Roth- und Schwarzwildpret sammt Rehen. Ist an Beholzung Pfalz eigen an Morgen Maazung —.

*) Der Name deutet auf eine eingegangene Niederlassung.

Das Weidenthal ist ein weit und lang Thal mit allerhand Holz, Eichen, Buchen und sonstigen Unholz bewachsen, stößt einerseits wider den Leßberg, andererseits wider den Dansenberg, oben wider die Weidenthaler Hohl, unten auf des Flörsheimers Weiher, der Schußsack genannt. Hält in sich zwei Röderlein für Merckfrüchte und ein Sohl. Hält gern Haselhühner. An Morgen Maakung —

Der Dansenberg*) ist ein sehr hoher und großer Berg mit allerhand schönem Holz, als da ist Eichen, Buchen, doch meisten Theils Buchen und sonst allerhand Unholz bewachsen, stößt einerseits gegen Ausgang in das Weidenthal, andererseits in den Wespensleeger (Espensteeger) Thal, die hohenedisch Straßen oder Grenzen, oben an das Buchenloch, unten aufs Jagghäuser Thal, hält in sich das Jagghäuser Thälchen, ist trocken. Das Rambacher Thal hält in sich einen Brunnen sammt einem Weiher und Wildhag. Hält in sich das Jagghäuser und Wespensleeger (Espensteeger) Ed und das Heiligen Thälchen. Hat auch in sich einen Hirschbruch auf dem Jagghäuser Ed, ist sonst ein wasserbrüchiger Berg, hat gern allerhand Roth- und Schwarzwildpret, ist rauden (strauch) und licht Holz unterschiedlich und an Allem Pfalz eigen. Hält an Morgen Maakung —. (48) (Vergl. S. 8 wegen des kaiserl. Jagdhauses).

Das Buchenloch ist eine Ebene und flach mit allerhand Holz: Eichen, Buchen, Kiefern sammt anderm Unholz ziemlich bewachsen, stößt einerseits wider den Prömerwald und Leßberg, andererseits in das Beerloch an den Dansenberg und an das Lauterer Feld. Hält in sich zwei Söhler, eines das Schwarz Sohl, das andere das große Sohl, da haben die Förster einen Bürschstand gehabt zu Prunstzeiten. Hält den drei Eichenhag und ist ein licht Birschholz, sonst doch an einzelnen Orten mit Kiefern und Wachholderreulein bewachsen, Pfalz eigen mit allem Weidwerk, Holz und

*) Dorf Dansenberg ist erst im 18. Jahrhundert aus einer Holzhauerniederlassung entstanden.

Edern. Hält in sich ein Auerhahnfels sammt einem Hirschbruch. An Morgen Maazung —.

Das Beerloch ist auch eine Ebene mit allerhand Holz, Eichen, Buchen, Kiefern und sonst anderem Unholz, sammt Wachholderholz bewachsen, stößt einerseits ans Buchenloch, andererseits an den Benniger-rüd, oben ans Hohenedische Gescheid, unten wider den Thiergarten*) und Lautrer Hohen Sand. Hält in sich den Beerlochs Hag und ein klein Söhlchen, das Beerloch Söhlgen genannt und ein Auerhahnfels. Ist sonst trocken, hält aber gern Roth- und Schwarzwildpret, auch gern Rehe. Ist ein fein Büschholz, Pfalz eigen mit Allem. An Morgen Maazung —.

Der Benniger (Bennider) Rüd ist etwas hüblig mit allerhand Eichen, Buchen, Kiefern und sonstigen Unholz (49) bewachsen, stößt einerseits wider das Beerloch, andrerseits ans Langefeld wider die Landstuhler Straß, oben ans Hohenedische Gescheid, unten aufs Lauterer Feld. Hält in sich den Benniger (Bennider) Sohl, dabei ein Standbaum zur Brunstzeiten; noch ein klein Söhlchen, das kleine Benniger-söhlgen genannt, einen Fuchshag, einen Hirschbruch, eine große Steinkant. Ist ein licht Büschholz, doch an etlichen Dertern mit Buchen und Eichenreulein bewachsen, hat gern Wildpret, Roth und Schwarz, auch gern Rehe, taugt wohl zum Jagen. Ist Pfalz eigen mit Allem. An Morgen Maazung —.

Hierauf folgt der Haderwald. Das ist ein sehr langer Wald, etwas schmal, mit allerhand schönen jungen und alten Eichen, Buchen und Kiefernholz bewachsen, stößt einerseits gegen Mittag auf die Hohenedisch Grenze, denselben Wildhag mit etlichen Steinen wie es die Beförderung ausweist, zur andern Seite aufs Lichtbruch, oben wider des Sidingers Grenzen, seinen Berlenberg und aufs Einsiedler Feld oben (unten) an den Benniger Rüd bei Störgens Bild. Ist inwendig an etlichen Orten etwas hüblig, sonst eine Ebene; hält

*) Vergl.: Friedrich Barbarossas Tiergarten bei Ratterslautern, „Pfälzer Wald“ 1906, S. 34.

in sich nur ein Sohl, das Hedensohl genannt, ist sonst unten herum gegen die Ramsau (Ramesau) etwas luterig, ist Pfalz Eigen. Hält gern Schwarz-, Roth- und Rehwildpret. An Morgen Maakung —.

Das Licht und Wüste Bruch ist ein rithen (eittel) Sumpf und Weiher mit lauter Kieferholz bewachsen. Hängt einerseits an der Ramsau, anderseits am Kleinfeld (Kriegsfeld) (50) an dem Hohen Wald, stößt oben aufs Vogelthal nämlich dieselben Vogelwöög, unten aufs Einsiedler Bruch; hält drei Weiher den großen Einsiedlerwoog, der Commenthurei zuständig, den Lichtebruchwoog, gleichergestalt dem Commenthur zuständig und zulezt den Wüste(Lichte)bruchswoog, der Pfalz zuständig. Hält auch in sich den Höhlen(schachen) und den Hütten(Hüttich)schachen. Ist sonst Pfalz eigen mit allem außer der zwei Weiher obgemelt. Hält an Morgen Maakung —.

Hieran stößt das Einsiedler Bruch, ist ein lauter versoffener Sumpf, hängt einerseits gegen Mittag an den Sidinger Grenzen, andrerseits am Hohen Wald am Lindschachen bis gegen den Commenthursgraben, oben auf das Wüstebruch und Einsiedlerwoog, unten auf die Weillerbacher Riehnspid (Riespid). Hält in sich ein stattlich und fürstlich Auerhahnfals. Hat auch in sich drei Wööglein: das Rüstwööglein, das Neuwööglein und die Tränf, so alle drei zum Einsiedel gehören, ist ein eitel Kiefernholz, Pfalz eigen mit Allem. An Morgen Maakung —.

Das Wolshe der Bruch ist ein sehr ersoffen, wüßt Bruch mit Kiefern, Erlen, Birkenholz wohl bewachsen, stößt einerseits an die Sidingschen Grenzen, anderseits an den Reichswald wider den Seegmüller Hag, oben auf die Weillerbacher Riehnspid (Rühe Pih) unten aufs Wadt. Hält in sich den Theobaldschachen, hat Eichenholz. Der Rehschachen hat auch Eichenholz. Der Forlen(Zahn)schachen. Der Buchenschachen hält Eichen und Buchenholz, etwas rauh von Unholz. Hält auch in sich den Funkschachen (51), die Rinschau, so ein lichter Eichenwald. Hält auch in sich den Eichenschachen, mit Eichen und Buchen samt anderm

Unholz bewachsen. Die Wolfsheden und Dürrhedenwiesen halten in sich den Schöpp, den Korbirl (Korbiel) und die Schirnau, den Leinichtengüssen (Leinichten Gießen); da hats ein Auerhahnsfals und ist mit Eichen und Kiefern bewachsen. Hält in sich zwei Woog, dem Amtmann von Landstuhl zuständig, liegen in der Rinsau. Zum andern auch zwei Weiher unterhalb der Rinsau, dem Stadtschreiber zu Lautern zuständig. Noch ein Woog, ist der fachten (fochten) Kotterwoog genannt, gehört obgemeltem Amtmann zu Landstuhl zu. Noch zwei Wöög bei Gabelborn (Gebelborn), gemeltem Stadtschreiber zuständig. Noch zwei Wöög, gehören Dalben (Daben) Heinen Erben von Miesenbach zu, liegen auch bei Gebelborn. Noch ein Woog auf der Schirnau, den Sidingern auf Landstuhl zugehörig. Noch ein Woog unterhalb des Schwarzen Bils, auch gemeltem Amtmann zu Landstuhl zugehörig. Sonsten aber ist solches Bruch Pfalz eigen. An Morgen Maafung —.

Das vierte Bruch ist das R a m s t e i n e r B r u c h, ist mit eitel kleinen Kiefern bewachsen, sonsten gar ein tief Bruch. Stößt einerseits an die Sidingischen Grenzen, andrerseits an Lanzenbusch, oben ans Wolfsheder Bruch am Wadt, unten an den Scheidenberger Woog. Hält in sich nachfolgende Schachen: Erstlich den Hochschachen mit Eichenholz bewachsen, den Kirchenschachen, ist mit Eichenholz und Wadelborn (Wachholderborn) bewachsen, den Heißlen (Hesseln)schachen mit Eichen und Kiefern überwachsen, (52) den Ruppachschachen*) mit Eichen- und Buchenholz bewachsen, den Fünfter (Fenster)schachen, ist ein lauter Eicheholz. Hält auch dieses Bruch in sich nachfolgende Weiher: Erstlich den Finkenwoog, Pfalz eigen; zum andern den Ruppacher Woog, gehört Sidingen; den WackheimersWoog, gehört den Erben zu Rahweiler (Rahenbach). Und hat dieses Bruch eine schöne Auerhahnsfals, ist sonst Pfalz eigen. An Morgen Maafung —.

*) Benannt nach dem eingegangenen Pfarrdorf Ruppach oder Ropach. Heft V d. Mittlg. des hist. Ver. d. Pfalz, S. 103.

An diesem Bruch hängt der *Langenhag*, ist ein vermengt Holz mit Eichen, Kiefern und anderem Unholz bewachsen, rauh und dick, hält gern Wildpret, Roth und Schwarz, und ein schön Jagen mit Hoch und Nieder und allerhand Wildpret. Stößt einerseits, wie obgemelt längs ans Ramsteiner Bruch, anderseits auf die Ramsteiner Heide, oben auf den Hög (Hag), unten auf das Glodenstrietge gegen Spesbach. Hat in sich drei Hög, den Langenhag, das Zwingerhäglein, und das Saugrubenhag. Ist obenher dürr und trocken, unten herum bruchigt und naß. Ist Pfalz eigen, an Morgen Maazung —.

Der *Kirchbiehl* ist ein Hübel mit Holz, als da ist Eichen und Kiefern bewachsen, stößt einerseits auf den Sandhübel aufs Feld, andrerseits ans Gerenh, oben auf den Madenbacher Eichenschachenweg, unten aufs Rottebruch. Hält in sich das Rothsohl und ein Gefütter am Mittelweg, Pfalz eigen. Hält in sich den Kirchbiehler Hag. An Morgen Maazung —. Ist ein Jagen.

Das *Gerenh* (Gereih) ist ein jung Eichenstangenholz mit jungen Schlägen und Kiefernholz bewachsen, stößt (53) einerseits auf den Kirchbiehler Hag, anderseits an den Leiterberg, oben auf die Weißlach, unten an Seegmüller Bruch. Ist eine Ebene und sehr rauh sonst dürr und trocken, ist ein weitläufig Jagen zu Roth- und Schwarzwildpret, giebt auch gerne Rehe. Pfalz eigen, an Morgen Maazung —.

Die *Weißlach* ist eine Ebene und etwas naß-bruchigt mit allerhand Eichen und Kiefern, wie auch fast lauter jung Stangenholz sammt einer Kieferreuen mit Eichenrauschen vermengt wohl bewachsen, stößt einerseits an den Leiterberg, anderseits an die Heide gegen den Hardt, oben wider das Gerenh und Kirchbiehl, unten zu an die Buchenau. Hält in sich ein Weiher, der Weißlacher Woog genannt, gehört den Flörsheimern zu Lautern. Ein Hirschbruch nächst an diesem Woog zwischen den Hagen. Ist sonst gut zu allerhand Wildpret, hält in sich den Madenbacher oder Einsiedlerweg. Hat auch in sich den Weilerbacher Eichen-

schachen und giebt ein Jagen. Pfalz eigen mit Allem, an Morgen Maazung —.

Der große Leiterberg ist an sich selbst ein sehr großer Berg mit allerhand Holz, jung und alt, Eichen, Buchen, Kiefern bewachsen, stößt einerseits an die Weißlach und den Rodenbacher Woog, andererseits die Freyswoog, wider den kleinen Leiterberg, oben an die Rodenbacher Straß, wider die Heiden aufs Einsiedler Bruch. Dieser Berg hält in sich zwei Hag, drei Hirschbruch, zwei Söhler, das Freys Sohl mit einem Standbaum, die Salzled, sonst etliche Söhler sammt dem Frensen Sohl, (54) den Commenthursgrabenhag, die zwei Thäler, das große und das kleine Tiefenthal, wie auch das Langethal, die Steinkauten, die Steinköpf. Ist ein schöner Brunstwald sammt einem Jagen. Ist Pfalz eigen mit Allem. Hält an Morgen Maazung —.

Der kleine Leiterberg ist ein langer und schmaler Berg mit allerhand Holz, Eichen, Buchen und Kiefern bewachsen. Ist ein licht Hirschholz, stößt einerseits an den großen Leiterberg auf den Freysenwoog, andererseits an den Ebenwald bei dem Kretenborn, oben auf die Rodenbacher Straß bei Heintzens Wöglein, unten auf den Einsiedlerwoog. Hält in sich den Leiterbergshag, ein Hirschbruch sammt zwei kleinen Söhlern erstlich das kleine Leiterberger Söhlgen und das kleine Freysöhlggen. Hält in sich das Leiterberger Bild, ist gut zu Rothwildpret und ein Jagen, Pfalz eigen, an Morgen Maazung —.

Das Riehnfeld (Kleinsfeld) ist eine Ebene mit allerhand Eichen, Kiefern und sonstem anderen Holz bewachsen, stößt einerseits aufs Lichtbruch, andererseits auf die Ramsteiner Straß, oben an den kleinen Leiterberg, unten auf die Vogelwöge. Hält in sich das grüne Häuslein und ein Sohl mit einem Standbaum ist das klein Sohl genannt, dabei ein Salzled, ein Hirschbruch. Ist ein guter Brunstwald, hält gern Wildpret von allerhand, ist Pfalz eigen. An Morgen Maazung —.

Das Sprungfeld ist eine Ebene mit allerhand Kiefern- und Eichenholz bewachsen, stößt einerseits auf die Ramsteiner Straß, nämlich ans (55) Riehnfeld,

anderseits auf die Weilerbacher Straße wider den Almersberg, oben auf den kleinen Leiterberg, unten auf den Schmalzwoog. Hält in sich den kleinen Fledsteiner Woog (Fledsteiner Bog), den Hindelstein, ein Bruch mit einem Standbaum, den Kretenborn, die drei Bruch gegen die Schmalzwöge, ist ein leicht Bürschholz Pfalz eigen, an Morgen Maazung —.

Der Almersberg ist ein großer Berg mit Eichen- und Buchenholz bewachsen, stößt einerseits an die Weilerbacher Straß ans Sprungfeld, anderseits auf die Lauterbach, oben aufs Ziegelthal aufs Hohenedische, unten aufs Hahnthal. Hat in sich das Siegelbacher Ed, das Ziegeled, das groß und klein Stabthal, eine Wiese im Stabthal meinem Herrn zuständig, darinnen ein Brunnen und Salzlad in solcher Wiese. Hält in sich das klein Finsterthälchen, die Pfaffenwöge, die Haasenpühl, die Sandhübel mit einem Salzlad und zwei Söhlern, das eine auf dem Siegelbachered, das andere oben am Sandhübel, hat auch in sich ein Hirschbruch. Ist ein licht Bürschholz zuweilen ein Reulein, giebt ein Jagen, hält gern Wildpret an Roth und Schwarz, wie auch Rehe. Ist Pfalz eigen, an Morgen Maazung —.

Der Langeberg ist ein langer und schmaler Berg mit Eichen, Buchen und auch ein wenig Kiefern bewachsen, stößt einerseits auf das Hahnthal, anderseits an den alten Langwoog, oben aufs Kaisersmüllersfeld, unten auf die Weilerbacher Straße. Hält in sich zwei Söhler, eins des Jägermeisters Sohl bei des Jägermeisters Wiesen; hält auch in sich den Hahnthalerbrunnen, ist ein licht Bürschholz gleich den andern; (56) an Morgen Maazung —.

Das Fischereed ist ein Hübel mit Eichen, Buchen und Kiefernholz bewachsen, stößt einerseits an den Langenwoog, anderseits ans Rottenfeld zu Lautern, oben auf die Weilerbacher Straß, unten auf den Neuenwoog und Kaiserswoog. Hält in sich den ganzen Königsberg mit seinem Häuslein, die zwei das groß und klein Pfeiffertal, ein Hirschbruch, ein Salzlad. Ist ein Bürschholz, hat gleichwohl ein Reuen darin

und steden die Sau gern daselbst. Ist Pfalz eigen, an Morgen Maasung —.

Das Lange Feld ist eine Ebene und etwas hüblig, mit Eichen und Kiefern sammt ein wenig Buchenholz bewachsen, stößt einerseits aufs Fissered, anderseits die Landstuhler Straß wider den Benniger Rüd, oben auf die Vogelwöög, unten aufs Lautrer Feld. Hält in sich gemelte Hübel, die Schmalzköpf genannt. Hält an Morgen Maasung —.

c) Die beiden Forsthuben.

Hierauf folgen die Forsthuben*) nacheinander: Erstlich die Forsthub zwischen dem Pfeifferthal und Rothens (Rotten)feld, stößt einerseits an den Hochwald, den Deumel (Dummel)platz, geht neben vor bis an den Wolfsgalgen, folgendes über die Weilerbacher- und Ramsteiner Straße hinüber, ferner am Galgenrüd und zum Thiergarten hinüber bis ans Buchenloch, neben dem Lembgesberg vor bis auf den Lemlisader, neben dem Lemlisader vor bis aufs Lemlisthal zu denselben zwei Steinen. Vom Thal hinunter bis ans Kohlbruch, neben dem Kohlbruch und den Wiesen heraus bis an den Ramstein, so auf der Aschbacher Straße steht, von diesem Stein bis auf den Ramstein auf dem hohen Sand. Folgendes auf den 3. Ramstein auf dem Hoheneder Weg, alsdann über die Meidederwiesen zu dem 4. Ramstein, ferner auf Bier Wilhelms Rüdmauer, ist daselbst ein (57) Fels ausgegraben worden. Dann fürter auf Mohr Peters Ader, die Hochfurch außen bis an die erst Angewann, von derselben Angewann bis auf den ersten liegenden Stein. Von dannen auf die Landstuhler Straß zum 2. liegenden Stein, von dannen neben dem Rottenfeld vor bis auf den 3. liegenden Stein oberhalb des Neuen Woogs, den Neuen Woog vor bis auf das äußerste Pfeifferthal. Solches ist eine Lauterer Forsthub, befindet sich an etlich Orten

*) Ueber Forsthuben vergl. Lamprecht, Deutsches Wirtschaftsleben I, S. 496.

mit der Stadt Lautern strittig, aber Pfalz ist bisher in Possessione geblieben und darum gebührende Medumsfrüchte empfangen. Hält an Morgen Maassung —.

Noch ein Stüd Feld, das Rottfeld genannt, ist der Stadt eigen, wie auch das Galgenfeld so in diesem Bezirk begriffen, stößt einerseits an die Forsthub, anderseits wider den Neuenwoog und die Stadtgärten bis an die Ramstein, ist wie gemelt der Stadt eigenthümlich.

Die andere Forsthub auf dem Kaisersberg stößt einerseits auf der Stadt eigen Feld gegen Sonnenaufgang, anderseits zu Thal auf die Weiher herum bis auf die Steinkaut, hinterwärts gegen den Gallapf auf Stifts Kaisersberg, hält an Morgen Maassung —. (57)

d) Die Dörfer.

1. Ramsteiner Gericht.

Hierauf folgen die Ramsteiner Gerichtsdörfer. Erstlich und also Ramsteiner Bann und Bezirk, darin gelegene Heden, Willerung und Wieswachs.

Dieser Bezirk hat seinen Anfang erstlich: am Hoch, vom Hoch außen bis auf die Saugrub, fúrter aufs Hórig(Herich)thal, von dannen am Lang(Lanhen)busch vor auf den Ragenbacher Weg, da hat eine Birke gestanden. Vom Birkenstod bis auf die Anwahn, die Anwahn über bis auf den Schrollbacher Weg, den Schrollbacher Weg außen bis in oder auf den Höhenweg, den Höhenweg hinunter (den Hähg hinvor) bis auf den Weg, der von Steinwenden nach Landstuhl gehet, denselben Weg herein bis in die Ditt Brüder Furt in die Mohrbach, die Mohrbach hinauf bis gegen Ramstein an die Brüd. Von der Brüde die Straße außen bis ins Ragenloch, das Ragenloch außen bis auf den Kirchbiehl, den Kirchbiehl über bis an der Gutleuthaus.

Hierinnen liegen noch folgende Heden, Wald, Busch, Willerungen, Felder und Wieswachs:

Felder und Wiesen.

Der erste Flur liegt zwischen dem Heiligenwoog und dem Klein Steinthal, stößt oben wider den Lauberweg (Lenberweg), unten auf die Stutzen(Stoße)mühl. Dies ist eine Willerung und Baufeld, ist eine gute Haasenhatz, der Unterthanen eigen.

Die andere Flur ist lauter Bauland und liegt zwischen dem Totenweg und dem Edelmannsweg, stößt mit einem End auf den Steinwenderweg, der gegen Landstuhl gehet, mit dem andern End auf den Lauberweg (Lenberweg). Ist auch eine feine Hatz und der Unterthanen eigen. (59)

Der dritte Flur ist im Busenthal genannt, ist ein rauh Heidenfeld, stößt einerseits auf die Landstratz, so von Ramstein auf Scheidenberg gehet, anderseits an den Höhenweg, oben auf Ragenbacher Gemarfung, unten aufs Dorf, nemlich auf den Weg so nach Steinwenden gehet. Ist ein lauter Gefeld, den Unterthanen eigen und ein feiner Hatz.

Der vierte Flur wird der Saugruber Flur genannt, ist Baufeld, Willerung, und liegt das kleine Langenbüschlein darinnen so Pfalz eigen. Sonsten ist das Aderfeld oder Willerung den Unterthanen eigen, stößt einerseits an den Niclasenwoog, anderseits an die Stratz so von Ramstein nach Scheidenberg gehet, oben auf den Landstuhler Weg so von Steinwenden nach Landstuhl gehet, unten ans Dorf Ramstein selbst.

Wälder.

Hierauf folget der Stoße Hochrhein, ist ein lichter und junger Eichwald, den Unterthanen eigen, stößt einerseits auf die Mohr, anderseits das Stokenfeld, oben an die Ramsteiner Wiesen und an den Steinwender Brühl, giebt ein Haasen Jagen und Hatz. Ein Klein Eichwäldlein, ist der Unterthanen eigen, liegt zwischen den Ramsteiner Wiesen, stößt mit einem Ort auf das Stokenfeld, mit dem andern Ort auf die Mohrbach. Die Schneid ist eine lauter Heid und Wil-

lerung und eine feine Haasenhah, stößt einerseits auf den Raßenbacher Bann, anderseits an sie selbst, oben mit einem Spiz an den großen Lanzenbusch, alsdann an den Welbersbacher Bann, ist etwas weitläufig und groß. (60)

Fischwässer und Weiher.

Ein Weiher, der Heiligenwoog genannt, ist Pfalz eigen, mit Karpfen besetzt, ist ein Laichweiher. Der andere, der Mittelwoog genannt, ist Beltins Theißen zu Ramstein. Ein Woog, der Edelmaß (Edelmeßer) woog genannt, ist Pfalz eigen mit bemengten Karpfen und Hecht besetzt. Ein Woog, der Eichphilippsen Woog genannt, ist obgemeltem Beltin Theißen daselbst. Ein Woog, der Siegelbacher Woog genannt, ist Hans Schöffler (Schäfer) und seinen Nachkommen. Drei Wöge, im Hoch gelegen, gehören gedachtem Beltin Theißen zu. Zwei Weiher oben im Hoch hat Philipps Schendelt zu Weilerbach. Ein Weiher, wird auf den Schwarzwögen genannt, der alten Pfarrin zu Landstuhl zuständig. Ein Weiher auf den Schwarzwögen, dem Junter zu Landstuhl zugehörig. Ein Weiher, im Kiefern gelegen, der Kirchenwoog genannt, ist Pfalz eigen, ist ein Laichwoog zu Karpfen. Ein Bach, die Mohrbach genannt, giebt Krebs und allerhand kleine Fische. Kommt in solchen Bann beim Gutenleuthaus und wieder aus dem Bann am Steinwender Bann, ist im Ramsteiner Bann Pfalz allein mit der Fischerei und um ein Jahreszins verliehen. Das Schrollbächlein entspringt im Bann, fließt in die Mohr. Ein klein Bächlein, das Schrollbächlein genannt.

Ende des Ramsteiner Bannes. (61) Hierauf folgen beide Bänne, der Spesbacher und Raßenbacher, vorerst der

Spesbacher Bann.

Hat seinen Anfang erstlich und also am Hangel- (Gangel)steinborn. Von dem Born auf den Beer-

born, von dem Beerborn auf die Hinderwiesen, dieselbig Wiesenhöhe, zwischen dem Spesbacher Flur und den Wiesen hinaus bis auf den Dillmanns (Dielmanns) Steeg, alsdann strads außen auf die Hochfurch, dieselbig Furch außen bis auf ein Seiffen (Seuffen), auf denselben Stein. Von dem Stein fürter auf die zweite Hochfurch im Seygen genannt. Von demselben strads außen über die Seugefelder Heiden bis auf Bogelsand. Vom Bogelsand halt dich zur linken Hand auf die Wälliche, nämlich zwischen Hittschenhausen und Spesbacher Bann hindurch bis aufs Eichholz. Vom Eichholz bis aufs Bruch, fürter vom Bruch zur linken Hand in einem Winkelthalen neben dem Bruch hinaus bis an die Spied. Von der Spied bis auf den Ulrichs-Graben, von dem Graben bis auf die Hanfgärten, fürter über die Lauterer Landstraße bis auf den erstgemelten Hangelsteiner Born zu dieses Bezirks Ende und Beschluß.

In diesem Bezirk liegen Feldbau, Willerung, Wieswachs und was mehr darin für Fischwässer und Weiher begriffen wird:

Erstlich ein Flur hinter den Häusern. Dieser Flur hat in sich das Dörflein Spesbach sammt allen Gärten und einem Wieswachs, das Brühl genannt, stößt einerseits auf die Katzenbacher Gemark, anderseits ans Bruch, oben an den Gremel, unten auf die Bornwiesen. Dieses ist den Unterthanen eigentümlich, Pfalz (62) die Jägerei mit Holz und allem Weidwerk. Der andere Flur wird genannt der Hedstüd und der Gremel (Kremel), ist ein lauter Baufeld, stößt einerseits auf voriges Bruch, anderseits auf den Katzenbacher Bann, oben aufs Eichholz, nämlich Hittschenhauser Gemarkung, unten auf den Hauser Flur. Dient Pfalz zum Haasenhag, aber die Güter sind der Unterthanen eigen.

Ende des Spesbacher Bannes. Hierauf folgt der

Katzenbacher Bann.

Hat seinen Anfang erstlich am Lantzenbusch beim Edweg so in diesen Busch gehet, von dem Edweg auf die Wolfsgrub, von derselben auf oder über den Stein-

wender Weg auf die Anwann. Die Anwann außen bis auf den Weg, der von Schrollbach gegen Landstuhl gehet, fürter hinaus auf der Ragenbacher Höhe, wie der Weg hinaus ziehet, den Höhenweg vor bis oben der obersten Eichenbach hin, fürter den Höhenweg hinaus, der auf Ranzweiler zugehet, fürter an den Weg, der von Niedermohr heraus auf Ranzweiler gehet, denselben Weg fürter, der ober der Strüt (Stüdt) hingehet bis auf die Anwann, oberhalb der Strüt die Anwandt außen bis auf die Sauerfelder. Von den Sauerfeldern strad hinüber bis in die Viehtrist, so von Ragenbach herausgeheth. Alsdann strad auf den Vogel Sand an die Speßbacher Gemarkung, wie die Gemarkungen zusammenstoßen.

In diesem Bezirk findet man hiernach folgende Baufelder, Willerung, Wald, Heden oder Fusch (63) sambt Wieswachs und andere dergleichen Nutzbarkeiten:

Hat in sich die Wögen, auf den Pfaffenwögen genannt, deren 5. Erstlich der Fochtwoog, gehöret dem Bendor zu Ragenbach. Der zweite ist dem Commenthur zum Einsiedel, der dritte, der Kirchwoog, Kurpfalz zuständig, der vierte, der Commenthurei, der fünfte, Michels zu Hitzschenhausen sammt seinen Erben. Noch ein Wöglein auf der Allmennde, gehört Hans Henler (Heiliger) daselbst.

Felder.

Erstlich ein Flur, die Bitterstüder genannt, ist ein lauter Baufeld und Willerung, stoßt einerseits an die Eichenbach, anderseits an den Schrollbacher Weg, oben an den Höhweg, unten auf den Weg, der von Ragenbach auf Landstuhl gehet. Dieses ist eine Haasen-hag, die Güter aber den Unterthanen.

Der andere Flur ist der Rödling, ist Aderfeld und meistens Willerung, stoßt einerseits an die Eichenbach, anderseits an den Rodenthal und die Hölhels- (Helhels)bach, oben an den Höhweg, unten ans Dorf. Ist eine Hag, der kurfürstl. Pfalz eigen, aber die Güter den Unterthanen.

Der dritte Flur ist der Gramenberg und Zürterstrüt (Bordere Strüt). Ist Aderfeld, Willerung und ein Wäldel, die Strüth genannt, ist ein vermengt Eichen, Hahnbuchen und Aspenholz, stößt einerseits auf die Hölhels (Helhel)bad und den Rodenthal, anderseits an den Weg, der hinter der Strüth herabgehet, oben auf den Hohen Weg, unten auf den Steige Hochfurch und die Hinterwiesen. In diesem Flur hat Kurpfalz alles Weidwerk Hody und Nieder, aber die Güter sind den Unterthanen.

Wiesen.

Darin gelegene Wiesen sind diese: Erstlich die Eichenbad ist ein Wiesenthälgen, stößt einerseits an die Bitterstüde, anderseits an die Röhling, oben auf die oberste Eichenbad, unten an den Unterhäuser Born. Die Hölhelsbad ist auch ein Wiesenthälgen, stößt einerseits an den Rüttling (Röbling), anderseits an den Gramenberg, oben an das Rodenthal, unten an den Dorfborn, den Enderich. Die Hinterwiesen und Altwies, sammt der Hinderwiesen wie auch die Oberwiesen ist zusammen (64) ein Thal, stößt einerseits an die Spesbacher Gemarkung, anderseits das Dorf, oben auf das Bitterstüd, unten bei der Strüth. Ist der Unterthanen Eigen und Alles wird aber verzinset dem Pfarrer zu Spesbad, anstatt dem Commenthur zu Einsiedel verfallen zu sein. Es ist die Frag, wie sie dazu kommen.

Ende des Ragenbacher Bannes.

Hitschenhauser Bannbezirk.

Hat seinen Anfang also und erstlich auf dem Bruch am Eichholz, wo beide Bänn von Spesbad und Hitschenhausen zusammen kommen. Von dannen fahren wir außen bis auf Fürst (Frist), fürter innen bis auf die Sauerfelder, strads außen bis aufs Andert, vom Andert hinaus bis auf den Weg, der von der Strüth außen geht, alsdann den Weg fürter wie derselbig auf Obermohr zugehet. Von demselben Weg auf die Hochfurch, die Hochfurch innen bis in den

Wasserranst, den Wasserranst innen bis bei die Spoeth-
eiche, von der Spöththeiche innen bis auf Lauersborn.
Vom Lauersborn den Wasserranst heraus bis aufs
Heigels (Hängels) Hansen Woog, daselbst über den
Damm bis außen auf Ditges (Dilgens) Elfen Ader.
Von dem Ader über das Höchst bis hinaus an den
Niedermohrer Weg, zu einem Stein bei der Randel-
wiese an dem Weg, der von Niedermohr nach Ragen-
bach gehet. Von hinne über das Höchst hinaus gegen
Schön Erlen. Von Schön Erlen strad über bis auf
einen Fels unten am Maulsberg, von demselben Felsen
innen über das Höchste bis auf den Stodwoog, den
Stodwoog die Bach oben bis an Barschwiesenhöhe,
von dannen die Erlenbach außen im Wasserranst hinaus
bis auf das Höchst aufs Kreuz. Da kommt ein Weg
von Diehweiler heraus, denselben Weg oben fürter,
so zum Hof zu gehet, den Friedenthal innen in seiner
Mitte (65) bis hinunter auf oder in den Klahn, in
die halbe Bach. Von hinne den Glan aufwärts bis
in den Scheidenberger Woog, von dannen wieder herum,
das Bruch aufwärts wieder an das Eichholz zum ersten
Anfang und zu dieses Bezirks endlichen Beschluß.

In diesem Bezirk findet man an Feld, Wieswachs,
Willerung, Heiden, Buschwaldungen, Fischwässer, Weiher
und was von andern Nutzbarkeiten mehr:

Felder.

Erstlich die Walliche und Schindel (Schniedel)thal;
ist ein lauter Feldbau und Willerung, stößt einerseits
ans Hittschenhauser Bruch, anderseits auf die Oberstrafz,
oben auf oder an den Spesbacher Bann, unten ans
Hittschenhauser Dorf. Ist dies alles den Unterthanen
eigen, Pfalz aber der Jäger.

Das ander Theil heißt die Höll und die Mittel-
angewann, sind anders nichts denn Felder und Wille-
rung sammt einem Pläglein Wiesen, die Thal-
wiesen genannt. Stößt einerseits an den Breitenweg,
anderseits an den Daubenborn und die Thalwiesen,
oben an die Oberstrafze, unten an den Scheiden-

berger Woog. Hält in sich die gemelten Wiesen, den Taubenborn. Ist dieses der Unterthanen Eigen, aber das Weidwerk der Kurpfalz. Giebt ein fein Hasenhag.

Der dritte Theil dieses Bannes ist der Hof Elschbach mit allen seinen Gütern, Aedern, Wiesen, Willerung, Waldung, Heden und Büsch, Fischwässern und Weihern. Stößt einerseits auf den Weg, der von Scheidenberg gegen Dietschweiler gehet und sonst zu rings von diesem Weg mit dem Klahn verschlossen bis wieder auf den Weg. Dieses Gütgen hat in sich einen schönen Aderbau sammt Willerung. (66) Folgen die

Wiesen.

Eine Wiese, das Hen(Hör)feld genannt. Eine Wies, die Hochwies genannt; eine Wies, die Schmittwies genannt; eine Wies, die Birnwies genannt; eine Wies, die Strahwies genannt; eine Wies, die Grumwies genannt, daran das unterst, das mittelfst und das oberste Bruch, sämmtlich unter den Reeswiesen gelegen. Die oberst Reeswiese sammt der zwei Grumen (Brunnen) Wiesen hat auch in sich diese

Wälder.

Erstlich ein Wald, im Aermel genannt, ist mit ein wenig alten Eichen bewachsen, aber mit jungen Eichenbäumen wider besetzt und soll weiter besetzt werden.*) An Morgen Maafung —. Ein Wald, das Pfordfeld genannt, ist ein Eichenwald, an Morgen Maafung —. Ein Wald, im Hoch genannt, stößt einerseits an den Weg so neben den Klahnwiesen oben geht, sonst mit Felder und Willerung umfassen, ist ein junger schöner Eichenwald mit einer Dornen Reuen wohl bewachsen, gut zu einem Haasenjagen, an Morgen Maafung —. Noch eine Höh mit jungen Eichen bewachsen, die Herrenhöhe genannt.

*) Anfänge einer eigentlichen Forstwirtschaft durch planmäßige Aufforstung, vergl. Urkunde von 1579 im Zell C.

Folgen die Brunnen dieses Bezirks, sammt den Fischwässern an Bächen und Weihern: Ein Born zum Hahn, läuft in den Klahn. Ein Born, das Kläner Börngen, läuft in den Klahn. Ein Born, der Born am Aermel genannt, läuft in den Hofmüllergraben. Ein Born, der Holderborn genannt, läuft in den Klahn. (67)

Die Bäche.

Der Klahn kommt aus dem Scheidenberger Woog, ist von dannen bis an die Ohmbach Pfalz mit der Fischerei allein, unterhalb von der Ohmbach bis ins Friedenthal ist der gemelde Klahn Pfalz mit den von der Lehen in diesem Hitschenhauser Bann gemein. Ein Bächlein, die Maulsbach genannt, ist ein Krebsbach, entspringt aus den Schön Erlen und läuft aus Hitschenhauser Bann in den Niedermohrer Bann, ist Pfalz mit der Fischerei in diesem Bann allein und zugethan. Folgen

Die Weiher.

Ein Woog, der groß Schöner Woog genannt, liegt zu Schönau, ist mit Karpfen besetzt, stehet den Erben zu Miesau, nemlich dem Jungen Mann oder Jungen Hansen zu. Ein Woog darunter stehet Heigels Hansen zu Niedermohr zu. Ein Weiher darunter herab ist Appelhengen sammt seinen Erben zu Obermiesau zuständig. Ein Woog, der Hundschneiders Woog genannt, stehet Michel Feiden zu Hitschenhausen sammt seinen Erben zu. Ein Woog, Dauß zu Schön Erlen, gehört dem Schultheißen zu Steinwenden zu. Ein Woog, Debold Wagner zu Miesau zuständig, liegt darunter herab. Ein Woog unter diesem herab gehöret dem Müller zu Scheidenberg zu. Noch ein Woog darunter herab, gehört dem Raumeffen Erben zu Hitschenhausen zu. (68) Noch ein Woog darunter herab, gehört Stumens Georg sammt seinen Erben zu Speßbach zu. Noch ein Woog, der Raßenwoog, stehet dem alten Philippsen zu Raßenbach und seinen Erben

zu. Ein Woog im Hittschenhauser Sengen, dem Siedh (Redh) Hansen zu Sandt zuständig gewesen, jeht seinen Erben. Ein Woog unten daran, gehört dem Müller zu Scheidenberg zu. Ein Woog unten daran herab, dem alten Philippsen zu Rahenbach zuständig. Zwei Wöög im Weidenthal, Herzog Hansen von Zweibrüden zuständig. Drei Wöög so halb in dem Hittschenhauser Bann gelegen, auch den Unterthanen zugehörig, in der Erlenbach. Zwei Wöög in der Singelbach, einer mit Namen der Singelwoog, der andere der Pfuhl- (Pull)woog genannt, gehören dem Schultheiß zu Schöneberg Heinrich Wagner und seinen Erben zu. Das Mäuswööglein bei der Höfermühle, der Rurpfalz zuständig, jeht mit Käpfflein besetzt, daran haben die jezigten Beständer zwei Theil, Pfalz das dritte Theil. Ist in zwanzig Jahren nichts darin gesetzt gewesen. Darum hat der Beständer denselben zu genießen, wie angezeigt, dieweil sie denselben helfen zu richten. Ein Wööglein, Daubenborn genannt, stehet Feiden (Beigl) Michel zu Hittschenhausen zu. Item 5 Wöög in dem Schrollbacher Thal, gehören den Unterthanen auch zu. Ende des Hittschenhauser Banns. (69)

Niedermohrer Bann

und Bezirk und alles, was an Feld, Gärten und Wiesen sammt Heiden, Waldung, Büschen, Willerung und was sonst mehr darin gelegen.

Und hat dieser Bann seinen Anfang bei Lauersborn an einer Wiesenhöhe, dieselbig Höh hinaus bis an den mittleren Woog, von dannen auf des Wooges Wehr und dann darüber hinaus bis auf Dilges Elsen Ader, über denselben Ader auf den Höchsten hinaus bis an den Mohrer Weg. Dasselbst stehet ein Stein. Von demselben Stein fúrter bis an die Schönerlen zu dem 2. Stein, ferner strads hinüber bis auf den Roden Fels, von dem Rodenfels strad über das Höchst bis auf den Stodwoog. Von dem Stodwoog abwärts bis auf die Maulsbach, die Bach innen bis auf

die Bartswiesen Höhe, die Höhe außen bis in die Erlenbach, alsdann denselben Wasserranst aufwärts bis auf den Weg, der von Dietschweiler heraus kommt, denselben Weg oben vor bis zum Hof, dann fúrter in den Friedenthal, den Friedenthal innen bis in den Klahn (von hier ab vergl. S. 17) den Klahn oben bis gen Rankweiler auf die Brücke, fúrter den Klahn oben bis auf die Meizwiesen. Von der Meizwiesen auf dieselbig Höhe, die Höhe außen bis in die Sidelbach, die Sidelbach aufwärts bis in den Sidelborn, vom Born außen auf die Handornenhed, von der Hed auf die Hochsurth, die Hochsurth außen bis auf den Bettenhauser Stein, alsdann durch den Wald auf den Höchstén außen auf die Hub. Von der Hub auf den Springerborn, vom Born den Wasserranst nach bis auf den Neuenwoog, vom Neuenwoog das Sidelthal im Wasserranst (70) hinunter bis in die Mohr, die Mohr aufwärts bis in den Meisenbacherfluß, das Floß außen bis in das Múhl Senffen, die Múhlseuffe innen bis auf eine Furch. Die Furch zieht auf den Schrollbacher Weg, denselben Weg innen bis auf den Hollderstod, von dem Hollderstod die andere Furch außen bis auf eine andere Furch, dieselbig Furch fúrter bis auf die Spertth(Spät)eichen, von der Sperttheiche bis wieder auf den Lauersborn zum Beschluß.

In hierobigem Bezirk liegen nachfolgende Berg und Thal, an Feldbau, Willerung, Wiesen, Gärten, Heiden, Busch, Gewáld, Fischwässer und anderes mehr wie folgt:

Felddau.

Der Herrenweg ist ein Flur und Aderfeld sambt darin gelegenen Willerungen und anderem Gewächs, stóht einerseits ins Frankenthálchen, anderseits auf die Frohnwiesen, oben an den Hitschenhauser Bann, unten aufs Dorf. Hat ein Born, heißt im Nebelloch sambt demselben Weiher. Item der Born in den Lochwiesen sambt demselben Wiesen. Item ein Born, genannt der Dietters(Düttters)bacher Born, sambt den-

selben Diettersbacher Wiesen; Item ein Wööglein in und unter der Diettersbach. Ein Wööglein unterhalb des Heer(Hör)biels. Item die Frohnwiesen, ist ein klein Wiesenthälchen, darin das Hermes Hennen Wööglein gelegen; ein Wiesenthal in der Hausbach; ein Wiesenthal, die Kaltbach genannt; zwei Wäldlein, das groß und klein Kreeßbüschlein, sind mit alten und großen Eichen bewachsen, daran liegen des Dorfes Gärten, die Dettweiler Gärten genannt. Dieses alles ist der Unterthanen Eigen, ohne die Hofgüter. Pfalz (71) hat das Waidwerk daselbst, ist ein Hag und ein Jagen.

Die Helle ist ein Flurfeld, Willerung, Wieswachs und Gartenwerk, stößt einerseits an den Herrenberg, anderseits der Klahn auf Ranzweiler Bann, oben auf den Hitzschenhauser Bann, unten auf das Dorf selbst. Darin in solchem Flur wird gefunden an

Waldung:

Das Hanerwäldlein ist ein Buchwäldlein, ein Haasenjagd. Zum andern das Maulsbacher Wäldlein, ist auch ein Buchwäldlein, giebt eine Hag. Das Ranzweiler Gestraith ist ein licht Eichenholz, gut zur Hag. Die Mörer(Mohrer)kiefern; das Jungenbüschlein, an Holz Eichen, Birken und dergleichen Unholz mit einer dicken Dornen und andern Rauhen bewachsen und sehr gut zu Haasen und Fuchsjagden. Folgen die

Weiher und Born.

Ein Wiesenthälgen, das Haner Beklein genannt, hat in sich einen Brunnen und ein klein Wööglein. Ein Wiesenthal, der Haner Brühl genannt. Ein Wiesenthälgen in der Einig(Ernich)bach sammt einem Weiher und dem Hausbaum. Ein Wiesenthal, in der Maulsbach genannt, ist der Unterthanen. Darin hat Pfalz einen Woog, der Neuwoog genannt, ist ein Speisweiher, jehmals mit Karpfen besetzt. Darin läuft das Krebsbüschlein, auch die Maulsbach genannt, entspringt in der Hitzschenhauser Gemarkung im Balzerborn und läuft durch gemeltes Maulsbacher Thal in gemelten

Pfalzwoog, aus (72) dem Woog in den Klahn. Ein Wiesengewächs, der Mörer Brühl und der Ranzweiler Brühl genannt. Drei Weiherlein in der Ehebach sind den Unterthanen. Dieses alles ist den Unterthanen, auszunehmen der Neuwoog im Maulsbacher Thal gelegen, ist Pfalz sammt dem Jagen und Hag.

Das dritte Theil wird der Flur am Berg genannt, ist ein Feldbau und Willerung sammt andern Heden und Büschen, stößt einerseits in den Sidelgrund auf Bettenhauser Bann Herzog Gustavi Herrlichkeit, anderseits in das Sidel(Säde)thal an den Obermohrer Bann, unten aufs Dorf selbst. Darin gelegene

Wäldt.

Ein Wald, der Neumanns Busch, ist ein licht eichener Wald und guter Hag. Ein Wald im Mohrer Gestreith ist ein licht Eichenholz gut zum Hag. Ein Wald bei dem Neuenwoog, Heinrich Rien Wäldlein genannt. Ein Wald, der Hochwald genannt, beim Bettenhauser Stein, ein vermengter Eichen- und Buchenwald, liegt mit Gustavo strittig. Ein Wald, das Ketternwäldlein genannt, ist ein gemengt Eichen und Buchenwäldlein, giebt ein Jagen zu Rehen und Haasen, ist an Beholzung Herzog Hansen zu Zweibrüden, aber Pfalz der Jäger. Ein Wald, der Raugrasenbusch, ist ein vermengt (73) Eichen und Buchenholz, die Beholzung den Junkern von der Leyen, das Jagen aber Pfalz. Ein Stüd Wald im Gremel ist ein licht Eichenholz, der Unterthanen.

Wieswachs.

Ein Wiesen Thälgen, das Diebsthal oder Grund genannt, darin der Born, der Diebsborn genannt, sammt einem Woog, der Neuwoog genannt, gehört den Unterthanen zu. Dieser Fluß von gemeltem Born läuft in die Mohr. Ein Wiesenwachs, die Bruchwies genannt, zieht herab bis aufs Dorf. Eine Wies, die Meiß(Manz)wies genannt, liegt auf der Mohr, mit

einem Spiz auf dem Rahn. Ein Wiesenthal, der Sidelgrund genannt, darin der Sidelborn gelegen, den Unterthanen zuständig. Eine Wiese, die Alperis Wies genannt, der Unterthanen. Die Gärten dieses Flurs sind im Pösch (Pforch) genannt. Alles der Unterthanen eigen bis auf die zwei Wälder obgemelt, und hat Pfalz in diesem Flur sein Jagen und Haasenhaz. Ende Niedermohrer Banns. (74) Hierauf folget

Schrollbacher Bann

und Bezirk hat seinen Anfang inwendig in diesen zwei Theilen:

Erstlich: Der Schweiderts Thal ist ein Baufeld und Willerung, stößt einerseits auf den Pfad, so von der Späth(Spöth)eich ins Dörfel gehet, anderseits an den Mohrer Flur, oben in die Randelwiesen nämlich an den Hirtschenhauser Bann, unten an das Dörflein selbst. Hat in sich nachfolgende

Wiesen.

Ein Wiesenthal, die Randelwiesen genannt. Dieses Thal zieht bis in die Mohr, hat ein Weiher, der Probstwoog genannt, gehört Pfalz. Ist ein Speiswoog, mit Kärpslein besetzt aus dem Randelborn gespeist. Und giebt ein Krebsbächlein von diesem Born, läuft bis in die Mohr. Ein Woog, gehört den Unterthanen zu. Dieses alles ist der Unterthanen Eigen außerhalb gemeltem Woog. Pfalz ist allda der Jäger und giebt ein fein Haz.

Das andere Theil dieses Bannes ist „Vorm Bruch“ genannt, ist ein Baufeld und Willerung, stößt einerseits an den Pfad, so von Spört Eichen ins Dorf gehet, anderseits an den Wasserranst, der vom Mansbach heraberschießt, oben an den Hirtschenhauser und Weltersbacher Bann, unten ans Dorf selbst. Hat in sich erstlich an

Wiesen.

Des Junkers Wiesen, der Herrenbrühl genannt, dem Sidingen zuständig. Das Ganß Bruch; ist ein lauter Wieswachs, gehöret den Unterthanen sambt anderen (75) denen zum Einsiedel und dergleichen, stößt auf die Mohr. Die Gärten, in den Lauersgärten genannt. Ist Alles der Unterthanen Eigen bis auf Sidingers und die Einsiedler Wiesen, sonst ist Pfalz der Jäger allda. Ende des Schrollbacher Bannes. Folget hierauf der

Obermohrer Bann.

Hat seinen Anfang erslich und also: Bei oder auf der Unteren Auen bei dem Schrollbacher oder Niedermohrer Bann. Von dannen bis in die Mohrbach hinunter, bis in die Sidel(Sede)bach, der Sidel(Sede)bach aufwärts bis in den Neuen Woog, bis in den Springerborn. Vom Springerborn hinaus bis aufs Höchst, dem Höchsten nach wie es des Pflugs Renjer (Register) weist bis auf Wolfsborn, vom Wolfsborn bis auf Dittelborn (Dittmerk), fürter bis auf Gabeln zu demselben Edstein. (Vergl. S. 19.) Von dem Edstein zur Rechten in den Gabelnwiesengrund in die Bach, fürter den Grund innen bis auf den Fodenbacher (Foelbacher) Dorfsborn, vom Born bis in die Pfaffenbach, die Bach innen bis in den Appisthal zu dem Ramstein in derselbig Wiesen, der Bach zur rechten Hand gefunden, oben mit einem Kreuz. Vom Stein strad außen gegen der Als(Alsch)bach in den Haasenthal, den Haasenthal innen bis auf den Breitenwoog, folgendes über den Woogsdam hinüber auf die Steinwender Straße, die Straße innen bis in den Wüstenthal, den Wüstenthal innen (76) bis in die Zimmerwiesen oben neben dem Wald bis in den Roppelthal. Und auf der Anwann außen bis auf die Schophed, von der Schophed den Schwapthal innen bis auf die Mohr. Hiervon dannen über die Mohr hinüber in den Langenthal, den Langen-

thal außen bis an den Katzenbacher Weg. Von diesem Weg hinaus den Grebel(Grebe)berg für bis gegen Schrollbach auf eine Anwann. Von dieser Anwann hinüber auf die andere Anwann wieder zum ersten Anfang bei der Untern Auen zu dieses Bezirks endlichen Beschluß.

Was an Feldbau, Willerung, Wieswachs, Waldung, sammt anderem darin gelegenem Gewächs wird hiernachfolgend angezeigt. Erstlich und also:

Der erste Flur ist der *K a p p e l f l u r* genannt, ist ein Feldbau und Willerung und Gartengewächs auf der Spizen und Steinwender Weg gelegen, stößt einerseits auf den Steinwender Bann, anderseits den Niedermohrerbann, oben auf Nanzweiler Bann, unten aufs Dorf Mohr selbst. Hat in sich nachfolgende

Büsch und Heden.

Die Reichsbach ist eine Kieferhede, gut zu einem Rehe und Haasen Jagen. Die Elsbach ist ein Gestreuch mit allerhand Gehölz, gut zu einem Haasenjagen. Der Kesselberg und der Grubenbusch ist (77) ein Gestreuch mit Wachholderbüschen bewachsen gut zu einem Haasenjagen. Das Grumbstüd ist ein Gestreuch und Hedenwerl, mit vorigem zum Haasenjagen eingethan. Der Jungfrauenwald ist ein vermengt Holz mit Buchen und anderm Unholz doch meistens Buchen. Liegt nicht gar in diesem Bann; an der Be-
holzung den Bliden zuständig, Pfalz aber der Jäger. Ist ein lichter Heshwald.

Wiesenthal.

Ein Wiesenthal, der Elsbacher Grund genannt, ist ein Wieswachs, hält in sich den Katzenborn, den Unterthanen zugehörig. Ein Wiesenthal, der Reichs-
(Reich)bacher Wiesengrund genannt, ist ein eitler Wieswachs, hält in sich den Bangerhborn. Noch ein Stüd Wies, das Hausbruch genannt, zieht von dem Steinwender Bann bis auf den Niedermohrer Bann.

Wöög oder Fischwässer.

Ein Woog, der Jungfrauen Woog genannt, gehört Junker Bliden zu. Ein Bach, die Mohr genannt, in diesem Banne; vom Steinwender Bann an bis in Niedermohrer Bann hat Pfalz allein zu fischen, aber jezmals, weil keine Hofhaltung zu Lautern, mit andern verließen, giebt Krebs (78) und Kleinfischlein. In diesem Bann gehört den Unterthanen die Niesung allein, ausgenommen was Junker Blid hat.

Das andere Theil dieses Bannes wird der Flu r a m B e r g genannt, ist ein Feldbau und Willerung. Stoßt einerseits an den Schrollbacher Bann, anderseits an den Weltersbacher Bann, oben an den Rakenbacher Bann, unten auf die Mohr. Hat in sich an Wieswachs die Wunders(Winders)wiesen, liegen neben der Mohr. An

Brunnen, Weibern und Fischwässern.

Erstlich drei Wöög in der Morbach, den Unterthanen zuständig. Dieses in diesem Bann gehört ebenmäßig denselben Unterthanen, aber Pfalz ist der Jäger. Ende des Obermohrer Banns.

Der Weltersbacher Hof-Bezirk und Bann.

Hat seinen Anfang an der Breithwiesen an der Obermohrer Gemarkung. Von der Breithwiesen bis ins Mohrbacher Bächlein, dieselbig Bach außen bis in den Haafelgrund, den Haafelgrund in Wasserranst, den Wasserranst außen bis auf den Weg, der von Schrollbach gegen Landstuhl geht. Denselben Weg außen bis auf die Rakenbacher Höhe, den Höhenweg außen und fürter (79) bis auf den Weg, der von Steinwenden gegen Landstuhl gehet, denselben Weg innen bis an die Dittebrüder Fürth, in der Mohrbach aben bis an die vorige erstbenannte Breithwiesen zu dieses besorchten Bannes endlichem Beschluß.

Und stößt dieser Bann einerseits auf den Obermohrer Bann, anderseits an den Steinwender Bann, oben auf Rakenbacher und Ramsteiner Bann, unten auf vorgemelte Mohrbach.

Hält in sich an Waldung, Heden und Büsch, sammt Feldbau, Willerung, Fischwässern und Weihern wie auch Wiesen:

Erstlich ein Wiesenthal, der Erlegrund genannt, ist ein lauter Wieswachs, hält in sich den Engelborn sammt zwei Weihern, den Unterthanen zuständig. Das andere Gründel ist der Kindelhauser Thal genannt, ist lauter Wieswachs, hält in sich den Kindelhauser Born. Der Dritte wird der Teich genannt, ein lauter Wieswachs. Zum Vierten der Wiesengrund in der Lachen. Der Hasselgrund ist ein Willerung und Heiden, gehört dieses Hofs Bann zum halben Theil, das andere in dem Obermohrer Bann. Hält in sich 5 Weiherlein, so den Erben zuständig. Ist in diesem Bezirke das Gütgen der Hofleut sammt ihren Erben, geben den Zins denen vom Adel, nämlich den Flachen und Bliden. Der Hatz und Hochobrigkeit ist der Pfalz und hat ein schön Haasenhatz. Ende dieses Hofs Weltersbacher Bannes. (80)

2. Steinwender Gericht.

Steinwender Bann.

Hierauf folget der Steinwender Bannbezirk und was darin gelegen an Waldung, Heden, Feldbau, Willerung, welche der Unterthanen oder aber meines gnädigsten Herrn:

Und hat dieser Bann seinen Anfang also und erstlich in der Mohrbach, die Mohrbach innen bis an den Mohrer Bann an dem Schwabsthal, den

Schwabsthal außen bis an die Schopheden. Von der Schophede innen bis an den Ropenthal (Rappenthal), den Roppen(Rappen)thal innen bis an den Wasser-
ranst, den Wasserranst außen bis in den Wästen-
(Wiesen)thal, den Wästen(Wiesen)thal außen bis in
die Steinwender Straß, so von Mäzenbach auf Stein-
wenden gehet. Von dieser Straß auf den Breiden-
woog, vom Breitenwoog in die Haasendell, die Haasen-
dell außen bis in den Apptsthal, (Vergl. S. 19), näm-
lich in die Inzenbach. Die Inzenbach innen bis
an die Schwaner Bach, die Schwaner Bach innen
bis in die Rottweiler Bach, folgendes über den Bach
außen in den Kranigsthal, den Kranigsthal außen
bis auf die Steinwender Straß, so von Steinwenden
auf Wolfstein gehet. Von der Straße bis in die
Strütt, die Strütt innen bis in den Steegpfuhl, vom
Steegpfuhl auf die Lauterlinger Straß so von Stein-
wenden nacher Lauteren gehet, die Straße innen bis
in die Bohwiesen in den Graben, den Graben innen
bis in erstgemelte Mohrbach zum Anfang und dieses
Banns Bezirk endlichen Beschluß. (81)

In diesem Bann liegen nachfolgende Feldebau und
Wässerung, Gartengewächs, Waldung und dergleichen,
Fischwasser und Weiher in zwei Flur oder in zwei
Theil geteilt, erstlich:

Der Schopheder Flur ist ein Bau Feld und
Wässerung, stößt einerseits auf den Obermohrer Bann,
andererseits auf den Sulzbacher Bann, oben auf die
Böckelberger, unten auf die Mohrer, hält in sich an
Wald und Seden:

Erstlich den halben Jungfrauenwald, ist ein lichter
Buchwald, etwa hier und da mit einem Gestreud; an
Beholzung Junter Bliden, aber Pfalz das Jagen.
Das Sanger (Sarige) Wäldlein ist ein Eichenwald und
licht Holz, ist der Unterthanen, Pfalz der Jäger. Der
Fescheberg ist ein Gestreud; mit allerhand Birken,
Dornen, Waledeldorn und dergl. Unholz bewachsen,

etwas steinig. Die Beholzung der Unterthanen oder Erben, Pfalz aber der Jäger, gut zu Haasen. Folgen die

Wiesen.

Ein Wiesenthal, das Solzbacher Thal genannt, ist lauter Wieswachs und mit Hochbäumen bewachsen. Hält in sich die gemelte Solzbach, ist ein Krebsbach und sonst andere kleine Fischlein, kommt aus dem Rottweiler Bann in diesen Bann und kommt wieder aus diesem Bann zwischen Pfalz Zweibrücken. Ist Pfalz allein mit der Fischerei diesmal noch in esse, das Wiesenwachs ist der Unterthanen Eigen. Der Klein Briel ist ein herrliches Wieswachs, Pfalz zuständig, hat gleichwohl ins Stift Lautern gehört (82), kommt aber nun in die Burgvogtei. Ein Wiesenthal, im Hallgarten und Bruch genannt, gehört den Unterthanen. Noch eine Wiese im Tiefenthal genannt, hat in sich zu beiden Seiten etliche Hochbäume, den Unterthanen zuständig.

Gartengewächs.

Die Kindengärten, nächst am Dorf gelegen, sind der Unterthanen eigen, Pfalz allein das Jagen und Holz.

Der andere Flur dieses Bannes ist „auf der Strüt“ genannt, ist Feldebau und Wilderung, stößt einerseits an den Wiesenbacher Bann, anderseits an die Sulzbach, oben Rottweiler Bann, unten die gesagte Bach, nämlich die Mohr, und Ramsteiner Bann. Hat in sich wie folgt:

Wieswachs.

Erstlich die Pöhwiesen, gehören den Unterthanen. Der große Brühl, so dem Stift Lautern zuständig, aber den Unterthanen zu dem End verliehen, geben alle Jahr 50 Gulden davon.

Gartenwerk.

Die Pöggärten sind den Unterthanen eigen außerhalb was des Stifts zu Lautern, welches dann in diesem Bann vertheilterweise ein Hofgut hat. Ende dieses Bannes. Hierauf folget der

Kottweiler Bann.

Hat seinen Anfang erstlich in der Kirchfurth zwischen Steinwender Bann. Von der Kirchfurth die Schwandbad auf in die Inzenbad, die Inzenbad außen bis ans Haasendellgen, die Haasendell außen bis auf die Inzen Köpf (Vergl. S. 19) fúrter an die Spiz Eide (83). Von der Spitzeid zur linken Hand herum bis auf den Red, den Red außen bis in die Lange Hessel, über die Lange Hessel über in die Schnellbad, in die Wiesenhö, alsdann über die Schnellbad hinüber auf den Spizen Hübel, fúrter die Straß, so von Lautern nach Mahenbad gehet, die Straß zur rechten Hand herum, wenn man nach Lautern will, als hiervor auf den Schwander Leichweg, den Weg innen bis gen Schwanden an die Kottwiesen, denselben Wiesenthal in der halben Bad innen bis ins Dorf Schwanden in die Willbad. Daselbst halt dich im Weg zur linken Hand fast gegen Aufgang in die Werhelbad, die Werhelbad auf bis ans Simsenthal, den Simsenthal auf auf die Hochbuch. Von der Hochbuch außen über das Höchst auf die Börmannshöhe, die Börmannshöhe hinvor innen auf die Straße, hinaus auf den Hormers Teich, da stehet ein Stein. Vom Stein auf die erst Wolfskaut bei dem Wiesenbacher Eichbusch. Von der Wolfskaut zur rechten innen bis auf den Graben vorm Eichbusch, den Graben innen bis in den Kaufmannswoog, aus dem Kaufmannswoog bis in den Schlangengrund, in denselben Wasserranj, den Wasserranj auf des obersten Woogs Wehr. Von dem Woogswehr bis in die Stodel (Stebel)bad, außen auf die Hochfurth an der Daben (Darben) Aeder, die Hochfurth innen bis auf den Grünen Thal an die An-

wann, die Anwann innen bis auf den Steiger Weg, vom Steigerweg außen bis auf die Strüt, die Strüt vor bis auf den Steinwender Bann, am Bann außen bis in die Kranigs(Krengs)dellen), die Kränigs(Krängs)dellen bis auf die Kirchsürth und ist hiermit dieser Bann beschloffen und in nachfolgende zween Flur oder zwei Theil abgetheilet: (84)

Der erst Flur wird der Schwander Flur genannt, ist Baufeld und Willerung, stoßt einerseits an den Steinwender Bann, anderseits an die Rottweiler Bach, oben an den Födelberger Bann, und wieder unten zu der Steinwender Bann. Hält in sich erstlich an

Waldung.

Den Rodenberg, ist ein Junger Eichwald und Birken Gestreich, giebt ein Haasenjagen. Die Beholzung ist der Unterthanen, Pfalz der Jäger. Das Diehlbüschel ist ein licht Eichenwäldlein, den Unterthanen zuständig, dienet zum Jagen. Der Bernbusch ist ein vermengt Eichen und Buchenholz.

Wieswachs.

Erstlich die Hanbuch, ist ein Wieswachs neben herum mit Hochbäumen bewachsen, halt in sich drei Brunnen, speisen drei Wöög, die Hanbucher Wöög genannt, davon zwei Pfalz zuständig, sind Leichweiher, der Dritte den Erben. Ein Wiesenthal, die lange Hessel genannt, ist ein lauter Wieswachs mit Hochbäumen bewachsen sammt anderem Straubholz. Ein Wiesenthal, in der Gähren(Gäh)bach genannt, ist ein lauter Wieswachs mit Hochbäumen und Heden bewachsen. Ein Wiesenthal, in der Willmerbach genannt, ist ein lauter Wieswachs. Der Rottweiler Thal, der hier diesem Flur zum halben Teil zugegeben, ist ein langer Wiesenthal, fließt dadurch ein Bächlein, sammelt sich in diesem Thal (85), giebt Krebs, der kleinen Fischlein und Grundeln. Diese Wiesen gehören den Unterthanen, außer was in Btiden Hofguth gehöret.

Der Steiger Flur ist Bausfeld und Wille-
rung, stößt einerseits an den Miesenbacher Bann,
anderseits die Rottweiler Bad, oben auf den Steiger
Bann Gustavi Herrlichkeit, unten auf den Steinwender
Bann. Hält erstlich an

Waldung.

Ein Wald, der Blumenbusch genannt, ist mit
Eichen, Buchen und andern Unholz bewachsen, dient
zum Jagen. Die Beholzung ist der Erben, Pfalz
aber das Jagen. Der Schwarzenbusch ist ein eichen licht
Wäldlein, steht den Unterthanen auch zu. Das Steiger
Wäldlein ist ein lichter Eichwald, steht der Commen-
thurei und deren Unterthanen zu, Pfalz ist aber der
Jäger. Der Lauerhennbusch ist ein licht eichen Holz,
steht gemeltem Commenthur zum Einsiedel und den
Unterthanen gemein; zugleich dem obigen aber Pfalz
der Jäger.

Wieswachs.

Das Rottweilerthal hört diesem Flur halber zu
und ist der Untertanen. Hält in sich den Jungborn
sammt vorgemelten halben Bad und dreier Weiherlein
sammt dem Gartenwachs. Die wilte (wilbe) Schwane
ist ein klein Wiesenthal, hält in sich ein klein Weiher-
lein, ist der Unterthanen eigen. Die Werhelbad ist
ein Wiesenthal, gehört halb in diesen Bann, halb auf
Gustavi Seiten Steiger Bann, hat ein Wööglein, liegt
halb und halb auf Pfalz und Gustavi Seiten. Der
Wiesengrund, in der Stödelbad genannt, hält in sich
ein Gefötter Börngen sammt vier kleinen (86) Wöög-
lein. Gehören den Unterthanen eigen zu. Ein Wiesen-
thälgen, die Clamwiesen genannt, gehört den Unter-
thanen. Noch eine Wiese, die Pieh- und Lauswiese
genannt, hält in sich den Kalahborn. Die Wiesen sind
den Unterthanen eigen, außerhalb was in Commenthur
Hofgütchen gehörig. Zulezt ist auch der Steigerwoog

in diesem Bann, gehört den Erben. Ende des Rottweiler Banns. Hierauf folgt nun der

Miesenbacher Bann-Bezirk.

Hat seinen Anfang also und dergestalt: Bei der Wolfskaut an der Schwedelbacher Gemark und Steiger Bann, so Herzog Gustavo zuständig. Von der Wolfskaut auf den Kreuzweg, den Kreuzweg innen bis auf den Sandhübel auf die Straß, die Straß innen bis gegen Ramstein an die Brücke. Von der Brück in die Mohrbach, die Mohrbach aben bis in die Steinwender Gemark in den Graben, den Graben auf bis in die Straß, die von Lautern auf Steinwenden gehet. Die Straß außen bis in den Stepf(Steb)pfuhl, vom Steppfuhl außen eine Trift bis in die Strütt, die Strütt außen bis an die Rottweiler Gemarkung, die Gemarkung strad außen bis auf eine Anwann, eine Anwann außen bis auf eine Hochfurd, außen bis auf eine andere Anwann, die Anwann innen bis in die Stödel(Stedel)bach, fürter über die Badj in den Schlangenwoog. Vom Schlangenwoog auf den Kaufmannswoog bis in den Graben vorm Eichbusch, den Graben außen bis gegen die Wolfskaut, durch den Eichbusch bis wieder auf die Wolfskaut zu dieses Bezirks endlichem Beschluß.

Dieser Bann wird in vier Theil getheilet: Erstlich die Strütt ist ein Baufeld und Willerung, stößt (87) einerseits auf den Steinwender Bann, anderseits auf die Miesenbach, oben auf die Rottweiler Gemark, unten auf die Mohr. Hält in sich erstlich an

Waldung

oder Busch: Die Strütt. Ist ein Gesträuch mit Eichen und Buchen sammt etlichen hohen Eichen, dient zu einem Haafen und Fuchsjagen. Das Holz ist der Unterthanen, Pfalz aber der Jäger.

Wieswachs.

Erstlich das halb Miesenbacher Thal, ist lauter Wiesen mit Hochbäumen bewachsen, gehört dem Kirchen-

gut oder Frähmesser zu Steinwenden, und zum Theil den Unterthanen zuständig. Eine Wies, die Pohwies genannt, ist mit Hochbäumen bewachsen, gehört den Unterthanen. Ein Wiesenthälgen unten am Steiger Woog genannt, ist den Unterthanen. Darin sind zwei Wödglein: der Gefferwoog und der Althansen (alt Hausen) Woog, gehören den Unterthanen.

Das andere Flur, der Kröhenflur genannt, ist Feldbau und Willerung, stößt einerseits auf den Rottweiler Bann, anderseits in die Stödel(Stebel)bach, oben wider Rottweiler Bann, unten ans Dorf. Hat in sich an

Waldung oder Hecken.

Erstlich das Kröhenwäldlein, ist ein licht Eichengehölz, gehört den Erben zu.

Wieswachs.

Ein Wiesenthälchen, in der Stödelbach genannt, mit Holz neben herum bewachsen, hält zwei Wödglein, den Frankenwoog und den Neuwoog, gehören den Erben. In diesem Bezirk liegt der Kirche Steinwenden Gütchen zum Theil, das andere der Unterthanen. (88)

Das dritte Flur ist das Kreuzfeld, ist Bau-
feld und Willerung, stößt einerseits an den Maden-
bacher Bann, anderseits die Stedelbach, oben auf wieder
Madenbacher Bann, unten den Kreuzbach, und der
Weg, der von Wiesenbach auf Madenbach gehet. Hat
in sich an

Waldung.

Erstlich ein Wald, der Stödelbacher Wald genannt,
ein licht Eichen Holz, gehört den Erben und der Kirche
auch zum Theil das Ihrige davon. Der Eichenbusch, ein
lichter Eichenwald, den Erben und der Kirche zuständig.

Wieswachs.

Ein Wiesenthal, der Schlangengrund genannt, ist mit Gehölz neben herum bewachsen, hält in sich ein Weiher, der Schlangenweiher genannt, gehört dem Commenthur zu Einsiedel sammt einer Wiese. Die andern Wiesen gehören den Unterthanen. Eine Wiese „vorm Eichbusch“ ist neben herum mit Holz bewachsen. Hat in sich vier Wöög: Einer der Kaufmanns Woog genannt, die andern drei Vorm Eichbüschlein gehören den Erben. Hat auch in sich den Randelborn. Ein Wiesenthal in den Dörr(Dier)wiesen genannt, neben herum mit Hochholz bewachsen, gehören den Erben sammt dem Dorfwoog. Der Dorfwoog liegt im Dorf und ist ein guter Woog.

Gartengewächs

auf der Angewandt gelegen, stehen den Unterthanen alle zu.

Der vierte Theil ist der Didenberg genannt, ist ein gut Baufeld und Willerung, stößt einerseits an Madenbacher Bann, anderseits die Mohr und Wiesenbach, oben an die Straß, die von Wiesenbach gegen Madenbach gehet, unten auf die Ramsteiner Straß, die von Rodenbach auf Ramstein gehet. (89)

Wieswachs.

Ertlich ein Wieswachs, das halb Wiesenbacher Thal, neben herum mit Holz bewachsen, gehört den Unterthanen zu. Zum andern, das Heidenbruch, ist ein Wieswachs und faul Gebrüch, ist mit Kiefern und anderem Holz bewachsen, gut zu einem Reh- und Haasjagen. Ist den Erben, Pfalz aber der Jäger.

Weiher oder Wöög.

Deren 15. Darunter Pfalz drei: der Kloperswoog, der Neuwoog, der dritte der Sohn(Söhe)woog. Sind drei Speisewööglein, die andern zwölf gehören

den Unterthanen oder Erben. Noch ein Woog sammt einem Brunnen, der Loheborn und Lohwööglein genannt, auch den Erben zuständig. Dieses alles ist der Erben außerhalb des Kirchenguts und meines gnädigsten Herrn Weiher obgemelt. Pfalz ist in diesem, wie auch in andern Bannen der Jäger. Ende des Miesenbacher Bannes. Hierauf folgt der

Mackenbacher Bann.

Dieser Bezirk hat seinen Anfang also und erstlich: Auf dem Sandhübel an der Miesenbacher Gemarkung. Von dem Sandhübel an solchem Miesenbacher Bann hinaus bis oben an den Eichbusch, nämlich auf den Weg hinaus. Vom Eichbusch über auf die Wolfslaut, von der Wolfslaut hinüber auf den Heppenhübel, vom Heppenhübel immer auf dem Höchsten innen bis Fronborn. Vom Fronborn den Wasseranst inner bis auf den Foderbacher Woogwehr, vom Wehr oben an der Auwann bis auf die Haardt. Dasselbst stehet ein Stein. Von diesem Stein durch gemelte Haardt zum 2. Stein, von diesem Stein auf die Straß zum 3. Stein, ist ein Edstein, die Straße auf (90) bis auf den Sandhübel zu dieses Bezirks endlichen Beschluß. Dieser Bann wird in zwei Theil abgetheilet:

Der erste Flur oder Theil wird genannt das Flurfeld auf dem Holzweg, ist ein Baufeld und Willerung, stößt einerseits an den Miesenbacher Bann, anderseits an den Weilerbacher Bann, oben wieder Miesenbacher Bann, unten zu das Dorf. Hält in sich an Wald nichts, an Wieswachs nichts, an

Weihern mit Fischwässern.

Ein Weiher, der Dorfwoog genannt, liegt im Dorf, ist ein Speiswoog, ist besetzt, stehet Pfalz zu. Ein Woog, der Prons(Prüsbacher Prönsbacher)bacher Woog, liegt in der Präns(Pröch)bach, ist ein Speis-

woog, ist besetzt, stehet Pfalz zu. Noch 10 Wöög in diesem Flur gehören den Unterthanen außerhalb des Commenthurswoog in der Foderbach. Halt auch in sich den Frohnborn.

Das andere Flurfeld in der Klam (Clam), ist ein Feldbau und Willerung, stößt einerseits auf den Weillerbacher Bann, anderseits auf den Wiesenbacher Bann, unten auf den Kirchbiehl oder Wansladt, hält in sich an

Waldung.

Ein Stüd Wald, Vor der Hard im Helmel genannt, ist ein licht Eichenholz, den Unterthanen zuständig, giebt ein Haß, Pfalz der Weidmann.

Wiesen.

Ein Wiesenthal, Vorm Helmel, gehört den Erben und dem Commenthur zu Einsiedel.

Gärtenwachs

unten und oben am Holzweg dieses Orts stehen den Erben zu. Sonsten hat Pfalz nichts Eigenes in obgemeltem Bann, allein die Jagensgerechtigkeit. Ende dieses Madenbacher Banns. (91)

3. Weilerbacher Gericht.

Schwedelbacher Bann.

Hierauf folget der Schwedelbacher Bann also und erstlich: Bei dem Pörbacher Steeg auf oder in der Bach im Kämmerling. Von diesem Steeg die Reusch (Ranß)bach außen oben bis auf die Erkenhauser Furth, von der Furth bis in Lauers Seigen (Lauswies), von

der Lauers Seigen (Lauwies) den Weg außen bis auf ein Hübel bei Wald(Walber)born. Vom Hübel innen auf das alt Wald(Wall)borners Woogsdämmlein. Von dem Damm über auf den Reichenbacher Weg, wieder auf einen andern Woogsdamm, vom Woogsdamm mitten durch den Woog, vom Woog außen bis auf den Madenbacher Weg, vom Damm über den Weg den Hübel außen bis auf Frohnborn. Vom Born außen bis auf die Wolfskaut vorm Wiesenbacher Eickbusch, von der Wolfskaut innen bis in den Hermers Leich zum 1. Stein auf des Schultheiß Hübel. Von dannen halt dich gegen Mitternacht, kommen wir auf die Straß, die von Steinwenden nach Weisenheim gehet, gemelte Straß hinaus zu dem 2. Stein, folgendes die Straße, nämlich auf der Mühlhöhe, immer die Straß hinaus gegen Mitternacht durch die Siegelbirken, einen ferneren Weg zu der zweiten Wolfskaut. Dasselbst thue dich von der Straße zur rechten Hand neben der Straß hinaus auf eine Furch, die Furch hinvor zu der dritten Wolfskaut bei dem Haasen Steutzel, auf der Rapschen genannt. Von diesem Steutzel auf die rechte Hand gegen Aufgang über die Zwerghöhe hinab auf den Wiesenrech, den Wiesenrech innen bis wieder auf den erstbemelten Steeg im Rämmerling zu dieser Beförderung endlichem Beschluß.

In dieser Beförderung Ringbeschluß liegen nachfolgende Feldbau, Willerung, Wiesen und Gärtenwerk, Wald, Heiden, Büsch, Jagen, Fischbäche (92), und Weiher, welche Pfalz zuständig oder aber der Unterthanen eigen sind:

Der erste Flur wird der Flur am Siegelbirken genannt, ist Baufeld und Willerung, stößt einerseits auf den Kottweiler Bann, Gustavi Gerechtigkeit, anderseits aufs Dorf selbst, oben wider die Straß, so von Lautern auf Kusel gehet, unten zum Pörbacher Bann. Hält in sich an

Wald, Heiden und Busch.

Erstlich die Siegelbirken, ist ein herrliches Jagen zu allerhand Wildpret, die Beholzung von allerhand

Eichen, Buchen, Birken, Aspen und sonst allerhand Unholz und ein sehr dicker Reuen. Gehört an Beholzungen den Erben, außerhalb zwei Stüd so untersteinet, darinnen etliche Willerungen begriffen und in die Pflege Otterberg, nämlich zum Forstgut zu Weilerbach gehören.

Wieswachs.

Erstlich ein Wiesengrund, die Gitschenwiesen genannt, ist ein lauter Wieswachs, gehört den Unterthanen. Ein Wiesengrund, „im Stein“ genannt, mit Hedenholz und Eichenbäumen umwachsen. Hat in sich ein Gefütter, giebt ein Bächlein, sonst lauter Wieswachs.

Moog oder Weiher.

Zwei Weiher im Siegelbirken, den Unterthanen. Zwei Weiher gehören Herzog Gustavo oder seinen Unterthanen. (93) Ein Weiher in Erle, den Unterthanen. Zwei Weiher, die Bernhardtswöög, der Unterthanen.

Der zweite Theil dieses Bannes, nemlich der zweite Flur, wird an der Födelbach genannt, ist Bausfeld, stößt einerseits an die Kottweiler Straß, anderseits an den Födelbacher Bann, oben an Kottweiler Bann, unten ans Dorf, hält in sich erstlich an

Waldung.

Ein Wald, der Edewald genannt, ist ein lichter Eichenwald, den Erben zuständig, aber Pfalz der Jäger. Ein Wald oder Busch, der Sten(Reich)bacher Thal genannt, der Unterthanen.

Wieswachs.

Erstlich ein Wiesengrund in der Födelbach ist auf der einen Seite mit einer Zeil Eichenbäumen bewachsen, hat in sich ein Gefütter, giebt ein Flühlein, gehöret den Unterthanen.

Der dritte Theil dieses Bannes ist der Gengersberg genannt. Dazu ist auch gezogen der Flur in der Kirsch(Kin)bach, ist Bausfeld und Willerung. Stößt

einerseits an den Weilerbacher Bann, anderseits an den Erkenhauser Bann, unten ans Dorf selbst. Hält in sich erstlich an Waldung nichts, an

Wieswachs.

Ein Wiesengrund unten am Dorf, die Dorfwiesen genannt, ist mit Hochholz umwachsen, hält in sich den Kriegelborn. Der Dorfsborn geht mit seinem Fluß durch den Wiesengrund. Darnach ist dann das Dörfel mit seinen Gärten mitten zwischen dem Bannen gelegen. Dieses alles ist der Unterthanen bis auf die zwei Otterberger Wäldlein. Sonst ist Pfalz der Jäger in diesem Bann mit hoch und Nieder. Ende des Schwebelbacher Bannes. (94) Hierauf folgt der

Dörbacher Bann.

Hat seinen Anfang bei der Wolfslaut. Von dieser Wolfslaut gegen Mitternacht den Berg hinab, über die Ede hinüber auf den Sandhübel, von diesem Sandhübel halt dich zur linken Hand den Sandhübel hinunter in die Leshwiesen, als durch dieselbig Wiesen hindurch in das Ed, von solchem Ed strach vor sich aus den Wiesen in die Harnischgräben, den Graben außen bis in die Furth, wie man in dem Graben vermag zu gehen, welches eine Viehtrift ist. Von diesem Harnischgraben halt dich hinaus über das Höchst gegen Berg auf die Wirbelheden. Da hat man ein alt Birkenlooch gehabt, aber es ist vergangen. Von himmen ein wenig gegen Aufgang und gehen durch die Hed am oberen Ort wieder aufs Feld, darnach wenden wir uns wieder gegen Mitternacht wieder in das Thal, nämlich auf den Johannesborn, innen zu einem alten Weg durch den Eichbusch. Vom Eichbusch über auf den Hahnkamm. Von dem Hahnkamm einem alten Weg nach in den Schwambacher Thal, den Thal innen bis auf die Wiesenhöf, die Wiesenhöf oben bis auf die alt Furth im Kämmerling, folgendes durch die Furth hinüber bis auf die Födelbach, die Bach auf bis auf die Zwergwiesenhöf. Von der Zwergwiesenhöf außen durch Mittel Viehl außen zu der alten Wolfs-

kauten, von dieser Rauten zur rechten Hand auf die erst Wolfskaut, da man hat angefangen, nämlich bei dem Haasen Steuttel zu dieses Bannes Beschluß.

In diesem Bann folgen die Wälder, Willerung, Wieswachs, Aderfeld, Wöög oder Fischwässer also: (95) Wird in zwei Theil abgetheilet, der erste Theil oder Flur unten am Dorf ist meistentheils Aderfeld, stößt einerseits auf die Pörrbacher Wiesen, anderseits Schwedelbacher Bann, unten wider Schwedelbach, oben auf den Mielhbaumer Woog (Weg). Halt in sich ein Wiesenenthal, der Unterthanen Eigen, Pfalz der Jäger.

Das andere Flürchen ist der R o p e t h a l, ist Bau-
feld und Willerung, stößt einerseits an den Schwedel-
bacher, die andere Seite an den Erzenhauser Bann,
oben an Kollweiler Bann, unten aufs Dorf. Selbst
hält in sich erstlich an

Heden.

Ein Wald, Aufm Stüd (Rid) genannt, ist ein
licht Eichenwäldlein, gehört den Erben. Der andere
Wald ist im Hed(Ed)wäldlein genannt, ist auch ein
licht Wäldlein, gehört ebenmäßig den Erben. Ein
Stüd Wald, der Eichbusch genannt, liegt nur zum
halben Theil dieses Bannes, ist ein Eichwäldlein, ge-
hört gemeiner Erben.

Wieswachs.

Ein Wiesenstüd im Ropethal, ist bewachsen mit
Obst- und Eichbäumen, ist der Unterthanen und Erben.
Eine Wies im Ruchsthal ist mit Obstbäumen und
anderem Holz bewachsen, ist Erbgut. Ende des Pörr-
bacher Banns. (96)

Erzenhauser Bann-Bezirk.

Hat seinen Anfang erstlich bei dem Johannes-
born auf dem Erzenborn. Vom Erzenborn auf das
Eulenbisser Feld, demselben Feld hinab auf eine An-
wann, diese Anwann außen bis auf die Hochfurch, da-

selbst ist ein Stein nötig zu sehen. Hier halt dich auf der Hochfurch gegen Aufgang außen bis zum End der Furch auf die andere Anwann, der dann auch ein Theil von Jedem zu sehen. Von dieser Anwann halt dich zur linken Hand in ein Winkelhaken und dieselbig Anwann außen gegen Berg und Mitternacht auf die Zeilbäume, sind aber keine Bäume daselbst, sondern ein bloßer Name. Von dannen halt dich gegen Mitternacht am Heidenkopf vor auf die Hochstraß, allda mangelt ein Stein, dazu ein Dreimarker Stein, der da scheidet beide Aemter Wolfstein und Lautern und dann Herzog Gustavi Gebiet. Hier halten wir uns die Straß innen, bis sich die Straß anfängt thalhängig zu machen. Daselbsten halt dich auf die rechte Hand von der Straß auf eine Anwann, nemlich am Nidel Helden Kehr, „am Gehren“ genannt. Von dem Gehren abwärts auf den Anwänder, allda Wolfsteiner Amts Zweitheil, Lautern das Drittheil. Von hinnen in die Furch, die Furch oben bis auf die Delwiesen, auf dieselbig Anwann, allda mangelt ein Stein. Von hinnen zur linken Hand in einem Winkelhaken aufwärts auf die Steinpöcher; von den Steinpöchern halt dich gegen den Sonnenaufgang (97) bis auf den Heidenkopf. Von dannen auf die Leimlaut, auf ein Stein, ist ein Fels mit einem Kreuzlein, stehet bei dem Gemein Brännlein. Von diesem Stein ins Dorf Eilenbis auf den zweiten Stein zwischen beiden Häusern, dem Wendel Jungen zuständig. Von dannen zur rechten Hand auf den alten Weg, den Weg oben bis auf die Buch an demselben Pfad, den Pfad innen bis in den Harschbacher Graben, den Graben innen bis auf die Grünen Wiesen, die Wiesen innen bis auf die Appenbrüd, in der Bad auf bis gegen Harnischhausen. Von Harnischhausen noch immer die Bad auf bis in die Rönshbach, die Rönshbach auf bis in die Furch an der Kämmerling. Die Furch auf bis in den Schwambacher Thal, den Thal außen bis auf die Wäerdt. Von der Wärdt außen bis auf den Eichbusch, folgendes durch gemelten Eichbusch außen bis auf die Zwirbelhed, von der Zwirbelhed bis auf den Johannesborn

zum Beschluß dieses Banns. Welcher hier in zwei Flur abgetheilet wird also und erstlich:

Der Tiefe Graben ist Willerung und Feldbau, stößt einerseits auf den Sulzbacher Bann, Wolfsteiner Amts, anderseits ans Dorf ins Schwambacher Thal, oben oder mit einem End auf den Pörbacher Bann, mit dem andern Ort auf den Eilenbiser Bann. Hält in sich an

Waldung.

Ein Wald, genannt Eichbusch, ist ein lichter Eichwald. Ein Wäldlein, Gauttenarth genannt, hat kurz verkrüppelt Eichen (Holz). Ein Wald, im Langenhölzgen genannt, ist verkrüppelt Eichenholz. (98) Ein Wald, der Verbusch, ist ein vermengt Holz, rauh und dick, mit allerhand Eichen, Buchen und sonst Unholz bewachsen, ist dienlich zu Fuchs- und Hasenjagen. Das Gehölz den Erben, Pfalz aber der Jäger.

Wieswachs.

Erstlich ein Wiesenthal, die Grem(Greins)wiesen genannt, ist mit einem Gehög bewachsen, halt in sich den Schwambacher Born. Die Wiesen sind den Unterthanen Eigen und zum Theil der Commenthurei zu Einsiedel. Zum andern eine Wiese, der Priel genannt, ist mit einem Hög umwachsen, ist lauter Wiesen, siehet den Unterthanen zum Theil zu, das andere ist Hofgut, gehöret dem Commenthur zu Einsiedel zu. Zum dritten eine Wies, die Schwannwies oben am Priel gelegen, ist mit Hochholz bewachsen, stoßt aufs Langhölzgen, ist sonst lauter Wieswachs, der Unterthanen eigen. Noch ein Stüdlein Wies, die Tomeshell genannt, ist mit Holz umwachsen, unterhalb des Johannesborn, ist lauter Wieswachs, ist der Unterthanen zu Eigen. Noch eine Wiese, die Kesselswiesen genannt, ist auf einer Seite am Sperbebusch anstößig, ist ein lauter Wieswachs, der Unterthanen eigen.

Das ander Theil des zweiten Flurs ist „im Stichfeld“ genannt, ist Baufeld sammt ein wenig Willerung, stößt einerseits auf den Weilerbacher Bann, anderseits an die Rönischbach, oben auf den Pörbacher Bann, unten an Erzenhauser Bann, an ihr Dorf selbst, gehört den Unterthanen, außerhalb der Aeder und Willerung, so dem Hof Otterberg zu Weillerbach zustehen. Hält in sich (99) wie folgt an Waldung nichts, an

Wieswachs.

Die Rönischbach ist ein Wiesenthal, halb den Erzenhausern, halb den Weilerbachern, wird durch die Bach geschieden, gehört halb und halb zu beiden Bannen. Ist ein Krebsbach, kommt im Kämmerling in diesen Born und läuft auf oder unter der Appebrüden wieder außer diesem Bann und kommt an solchem Ort in den Eilenbiser und Weillerbacher Bann, werden dieselbe zwei Bann durch gemelte beide Bann wiederum von einander geschieden. Eine Wies bei Eisemerswoog gehört dem Otterberger Hofgut zu Weillerbach.

Woog oder Fischwässer.

Ein Weiher, der Eisemerswoog genannt, gehört dem Hof Otterberg, ist ein Speiswööglein, hat Gödel der Hoffmann zu Weillerbach. Ende des Erzenhauser Banns. Hierauf folget der

Eilmbiser Bann.

Hat seinen Anfang im Dorf Eilenbis bei dem großen Stein, so mit einem Kreuz bezeichnet und gehet von demselben Stein durch das Dorf oben zwischen Müller Ketten Haus und Scheuer durch oben bis auf die Hohlbuch zu einem Stein, hängt auf der Seite. Von der Hohlbuch abwärts auf die Eiseiche auf die Steinpöchern, ferner auf den 3. Stein unter-

halb der Eiseich, hängt auf der Seiten, hat oben ein Kreuzlein und ist ein großer Stein. Von diesem Stein auf Obersborn den Wasserranst außen bis auf den Sparbebaum, (100) bis auf den Redzum abgegangenen Apfelbaum, den Wasserranst daselbst hinaus bis in den Schnepfenborn auf den Heiligengraben, den Graben hinunter bis auf die Furth. Hier müssen wir über den Seltenberg hinunter in ein Grund bei Fallborn, ist aber kein Born daselbst, sondern nur ein bloßer Name, folgend in die Hallbach hinab in die Steinenfurth. Hier müssen wir aus der Bach gegen den Berg zwischen den Pfeiffern und Schiellern hinaus bis auf die Höhe. Von dannen hinüber auf den Manthenberg, alsdann über auf die Pih. Von der Bornpiz in den Wasserranst, den Wasserranst hinunter bis auf den Kirnbacher Born, von diesem Born heraus auf den Rundenhäbel, da hat eine Birk gestanden, aber abgegangen. Von dannen hinüber auf die Dell. Von der Dell aufwärts auf die groß Eich. Von der Groß Eichen über den hohen Rüd, vom hohen Rüd bis in den Maiken(Maiben)thal, forter vom Maiken(Maiben)thal bis aufs Wasserfluß, den Wasserranst innen bis auf die Bach, Die Bach auf bis an die Strietge Mühl, von der Mühl die Bach auf bis auf die Appebrüde. Von der Appebrüden dem Wasserranst nach hinauf bis auf Gröenwiesen, von der Gröen(Grün)wiesen außen bis auf den Harschbacher Pfad, den Pfad auf bis auf den alten Weg, den Weg auf bis wieder ins Dorf Eilenbis zum großen Stein zum Beschluß.

Ein Bann, stößt einerseits an den Solzbacher Bann, anderseits auf den Rodenbacher Bann, oben Erghen-
hauser Bann, unten auf Rahweiler Bann. Halt in sich

Waldung

wie folgt: Erstlich ein Wald, Scheidges Busch, ein lichter Eichwald. Ein Wald, der Schwarze Busch, ist ein licht Eichholz. Ein Wald, genannt am Falleresch, ein lichter Eichwald. Ein Wald, der Hirnthal genannt, ist

eichen licht Holz. (101) Ein Wald, der Birkenberg genannt, ist licht Eichen Holz. Ein Wald, genannt in der Washeden, ist ein licht Eichholz. Sonst ist das Gewäld dieses Orts lauter Willerung. Dieses Gehölz gehört den Unterthanen, aber Pfalz ist der Jäger.

Wieswachs.

Ein Wiesengrund, die Grödenwiesen genannt, gehört den Unterthanen und dem Otterberger Hofgut. Eine Wies, die Bornwies genannt, ist mit Hochholz umwachsen, ein lauter Wieswachs, wird von dem Dorfborn gewässert, ist den Unterthanen, außerhalb des Otterbergischen Hofgutes. Ein Wiesengründel, die Hillersbad genannt, ist mit allerhand Holz umwachsen, hält in sich den Hillersbacher Born, gehört den Unterthanen, außerhalb ein Stück vorgenanntem Hofgut zuständig. Ein Wiesengrund, in den Schielwiesen genannt, darin liegt eine Pfuhlwies, die Schreiberswies genannt, die Gütt(Göth)bacherwies. Ist ein Grund, dadurch läuft ein Bach und hat den Born in der Kirnbach auch durchlauffen, gehört den Unterthanen außerhalb das Kirchengut, so gegen Weilerbach in die Kirch gehört und in dieser Grund mit allerhand Holz umwachsen. Ein Wiesengrund, im Sieberthal genannt, mit Holz umwachsen, der Unterthanen. Ein Wiesengründel, im Pohl(Fohr-Fehr)bach genannt, mit Holz umwachsen, den Unterthanen zuständig, und begreift dieser Bann auch des Commenthur halben Brühl. (102)

Woog und Weiher.

Ein Woog, der Bartawoog genannt, in der Groenwiesen, gehöret den Erben. Begreift auch den halben Altenwoog, noch ein Gefell am Appeberg gelegen, gehört dem Commenthur zum Einsiedel. Ende des Eilenbiser Banns. Hierauf folget der

Rodenbacher Bann.

Hat seinen Anfang erstlich bei der großen Eich

auf dem Hohen Rüd. Von dieser Eich auf den Ragweiler Pfad, daselbst steht ein Stein oberhalb des Pfads oben mit einem Kreuz. Von dannen den Pfad innen bis auf den Sparbebaum, fürter auf die Anwann, hervor bis auf das Appelbäumlein, hin zur rechten Hand in den Wasserranst, den Wasserranst oben bis in den Riedersthal, in dieselbig Wiesen Hög, die Hög über bis auf den Eimerbacher Rüd. Daselbst hat eine große Eich gestanden und dieweil dieselbig hinweg ist, allda ein Stein vonnöten. Hier zur linken den Eimerbacher Rüd hinab bis auf die nächst Anwann, da mangelt ein Stein, hier wiederum zur rechten Hand gegen Mittag auf die alt Hanbuch, von der Buche in den Eimerbacher Born. Ist ein Dreigemark, scheidet beide Aemter Lautern und Wolfstein, alsdann vors Dritt den Hoheneder. Hier lassen wir das Amt Wolfsteiner Gebiet zurück und halten uns forderst zwischen beiden, dem Amt Lautern und Hoheneden ihrem Gebiet gegen Niedergang hinaus im Wasserranst aufwärts und zu End der Läu(Ven)selsäder oder Felder, daselbst Streit mit Hoheneden bis auf den Müdenhauser Mühlweg. Daselbst gehen die Unseren neben dem Hinterbusch hart am Wald her, so gehen die Hoheneder etwas weiter ins Feld. Von den Läu(fels)feldern gehen wir bis auf (103) den Müdenhauser Mühlweg und befindet sich solcher Streit auf gemellem Mühlweg bis an die Groß Eich. Fürter hinaus bis an den Mozenborn, von dannen an Pfalz Hohenwald, vom Hohenwald zur rechten Hand bis auf die Lauterer Straß, die von Rodenbach nach Lautern gehet. Die Straß außen bis auf die Steig, von der Steig auf zur linken Hand bis auf Buchenau*), den Buchenauer Weg außen bis auf die Ramsteiner Straße. Von dannen wieder herum zur rechten Hand gen Sonnenaufgang hinaus bis auf den Rodenbacher Woogsdamm, vom Woogsdamm zur linken Hand auf den alten Mühlweg, den alten Mühlweg oben bis in der Gemeinde

*) Eingegangener Hof, 1215 unter den Besitzungen des Prämonstratenser Klosters Lautern erwähnt.

Weilerbach Almen, vom Almen bis in die Bach, die Bach aben bis in die Frizen Mühl. Von der Mühl noch immer die Bach hinunter bis in die Gottenbach Wiesen. Hier von dannen außer den Wiesen zur rechten Hand bis an den Aiden(Aylen)thal, vom Aidenthal außen bis an den Hohen-Rüd, vom Hohenrüd außen wieder an die Großeichen zum Beschluß dieses Banns. Und in sich liegen noch zween Bann:

Der erste Theil des Flurs sind zwei Theil mit Namen *R a h e n s t i c h* und *B o r b a c h*, sind Felder, Willerung und Heden, stößt einerseits auf Siegelbacher und Rahweiler Bann, anderseits Weilerbacher Bann und Steig, oben zu dem Reichswald gegen Heinhymes Wögel, unten auf Eilenbiser Bann. Hält also an

Waldung.

Erstlich ein Wäldel, heißt im Rahenbusch, ist Eichen, Birken und sonst Unholz, ist der Erben. Ein großer hübscher Wald, der Hinterbusch genannt, giebt ein Jagen zu allerhand Wildpret. An Holz allerhand Eichen, Buchen und Kiefern, Birken, Dornen und dergleichen Unholz. Ist der Erben und Unterthanen und zum Stift gen Lautern, auch daran Pfalz das Jagen mit Hoch und Nieder. Noch ein Stüd Wald, der Sandhübel genannt, Eiche, Birke und sonst Unholz. An der Beholzung der Erben, Pfalz der Jäger. (104)

Wieswachs.

Ein Wiesenthal unten am Dorf, die Bornwies genannt, ist an den Weilerbacher Bann stoßend, gehört den Unterthanen zu Rodenbach und Weilerbach, hält in sich zwei Born, eines der Dorf-, der andere der Mühlborn. Eine Wies, das Gebhartsbruch genannt, so zum halben Theil in diesen Bann gehörig, ist der Unterthanen gemein. Eine Wies, des Commenthurs Brühl genannt, gehöret der Commenthurei Einsiedel zu, hat in sich die Gebhartsbach. Ein Wiesengründel, die Dauchbach genannt, stehet dem Commenthur und den Unterthanen zu. Ein Wiesengründel,

in der Farnsbach, ist der Unterthanen eigen. Vier Wiesen gehören gleichgestalt den Unterthanen. Ein Wiesengründel im Rudersthal, gleichgestalt der Unterthanen. Eine Wies, die Allebach genannt, gehöret den Unterthanen außerhalb was ins Stift Lautern gehörig. Ein Wiesengründel, die Hanbuch genannt, den Unterthanen zuständig. Die Neuwies ist auch Eigentum. Ein groß Wiesensthal, vom Ludwigswog bis an das Dorf Rodenbach, gehört theils zum Stift, das andere Theil den Unterthanen. Eine Wies in der Borbach, den Unterthanen. Eine Wies, die Au genannt, stehet dem Commenthur zum Einsiedel zu.

Wog oder Weiher im Hinterbusch.

Ein Wog, Ludwigswog genannt, ist Pfalz und ein Speiswog.*) Ein Wog, der oberst Ludwigswog genannt, gehört den Erben. (105) Ein Wögglein, Zimmer Hansen Wögglein, gehört demselben zu. Ein Wögglein, das Heinsmeswögglein, liegt wider dem Hochwald, ist Pfalz, aber verwüstet. Dieser Flur hält auch in sich den Taubenborn, oberhalb des Dorfs der Zimmil(Zinnele)born, der andere der Born in den Bornwiesen.

Das ander Theil in diesem Born ist genannt „am Fischhaus auf der Heiden“, ist fast lauter Heid, stößt einerseits an Weilerbacher Bann, anderseits an den Leiterberg, nämlich an den Hochwald oder Loch(Hoch)weg, oben an Büschenau, unten zu das Dorf selbst. Hält in sich an Waldung nichts, an Wiesen nichts sondern (Sand) Bruch. An

Weiher.

Erstlich der Rodenbacher Hauptwog, ist ein schöner großer Wog, besetzt mit allerhand Fischen, Pfalz zuständig. Zum andern der Pfeifferwog, ist ein Speiswog, Pfalz zuständig. Ende des Rodenbacher Banns.

*) Vom Kurfürst Ludwig V. (1508—1544) angelegt.

Meillerbacher Bezirk.

Nimmt erstlich und also seinen Anfang beim Fallborn. Vom Fallborn herauf auf die Ramsteiner Straß, die Straße außen, da steht ein Stein zwischen dem Madenbacher Bann und diesem Bann. Von dannen durch die Hardt auf zu dem andern Stein, von dem Stein über auf eine Anwann, die von Madenbach herabzieht, die Anwann außen bis auf das Förderbacher Woogswehr, von dem Wehr außen überzwerg Feld bis auf die Rüdewies, wie es das Pflugsriester(reinster) giebt, schlecht*) über den Rüd außen bis auf Fronborn an dem Schwedelbacher Bann. Denselben Bann aber zur rechten bis auf den Madenbacher Weg, innen bis in ein Wasserranst, den Wasserranst innen bis auf den Neuenwoogsdamm. (106) Vom Neuenwoogsdamm hinüber auf des Altenwoogsdammes Wehr, vom Woogsdamm die Dell außen bis auf den Hübel, vom Hübel in den Erzenhauser Weg, den Weg innen bis in die Lauers Sengen und denselben Wasserranst, den Wasserranst innen bis in die Rönischbach, die Rönischbach oben bis gen Harnischhausen, fúrter die Bach oben bis auf oder an den Eilenbiser Kirch(Eich)pfaß. Von dannen die Bach immer hinab bis auf oder an die Appenbrüden, von dannen die Bach weiter hinab bis in Gebhartsbach, von hinnen zur rechten Hand die gemelte Gebhartsbach auf bis an die Altmühl, von der alten Múhl denselben alten Múhlweg außen bis ferner an den Rodenbacher Woogsdamm, alsdann zur rechten Hand herum auf die Ramsteiner Straß, die Straß hinaus bis ans Bild (Will), vom Bild (Will) bis wieder auf den Fallborn zum Beschluß.

Dieser Bann wird getheilt in zwei Theil: Erstlich der A h e n h a u s e r F l u r**) ist Baufeld und Wíllering, stóht einerseits auf den Erzenhauser Bann, anderseits Reichenbacher Straß, oben auf den Schwedelbacher Bann, unten an den Eilenbiser Bann hat in sich erstlich an

*) schlecht, mittelfalt. sleht = in gerader Linie. **) Aghenhausen, seht Samuelshof.

Waldung oder Hecken.

Der Junke(Junke)thal ist ein did Gestreich mit allerhand Holz bewachsen, dient zu einem Haasenjagen. Die Beholzung ist der gemeinen Erben, Pfalz das Jagen, sonst ein Feld und Wieswachs. Hat Pfalz zur Pfliegerei Otterberg etliche Stüd liegen, so zum Hofgütchen zu Weilerbach gehören.

Wieswachs.

Erstlich die Bornwies, ist ein Eigengut der Unterthanen. Zum andern ein groß Wiesenthal, die Sons(Sens)manns Wiesen, ist der Unterthanen. Darunter hat die Pflieg Otterberg, Kirche und Einsiedel das ihre auch. Ein Wiesengrund, die Langwies genannt (107) begreift dieser Bann zum halbigen Theil, gehört den Unterthanen; damit sind die vorigen drei, Otterberg, die Kirch zu Weilerbach und der Commenthur mit intereßiert. Ein Wiesengrund, die Rönßbach genannt, begreift diesen Bann zum halben Theil und gehören die Wiesen den Unterthanen sammt den vorigen intereßierten Personen. Ein Stüdlein Wies beim Kleinwödglein, gehören den Erben zu.

Woog und Weiher.

Ein Woog, der Walpebornerwoog genannt, dabei der Walpeborn gelegen; dieser Woog gehört gemeiner Erben.

Der andere Theil dieses Flurs ist der Scheiberg genannt, zu dem kommt auch Schönweiller, ist Feldbau und Willerung, stößt einerseits an den Rodenbacher Bann, anderseits Reichenbacher Straß, oben an Madenbacher Bann, unten das Dorf selbst. Hält in sich an

Waldung.

Erstlich die Hardt, ist ein lichter Eichenwald, dienet zum Haß, das Holz der Weillerbacher Gemeinde. Ein Hed, der Schwarzhübel genannt, ist Birk und ander Unholz, dienet zum Haß. Das Holz der Commenthurei zu Einsiedel, Pfalz der Jäger.

Wieswachs.

Ein Wiesengrund gehört zum halben Theil in diesen Flur, ist ein Gebrüch und sauer Ding, der Weilerbacher Gemeind zuständig. Ein Wiesengründel, die Böste(Buse)wiesen genannt, mit Gartenwerk vermengt, dazu in sich der Böste(Buser)born sammt einem Bächlein, ist der gemeinen Erben. Ein Wiesengrund, die Auen genannt, ist der Unterthanen und den dreien Mitinteressierten. (108)

Woog oder Weiher.

Ein Woog, der Erbelwoog genannt, ist Flörsheimer. Ein Woog, der Schwarzewoog genannt, stehet gemeltem Flörsheimer zu. Ein Woog in der Schwarzenbach, gehört der Gemeind Weilerbach. Ein Woog am Reichenbacherweg, ist Fischer Nidels zu Lautern. Ende des Bannes zu Weilerbach. (109)



III. Beschreibung der Weiher und Fischbäche.*)

Alle und jede des ganzen Reichsreis und Bezirks darinnen gelegenen Weiher und Fischbäch auch Grundelbäch folgen:

a) Ramsteiner Gericht.

Der Scheidenberger Woog ist der oberst Hauptwoog im ganzen Amt Lautern. Dieser Ramsteiner Bezirk begreift diesen hiergemelten Woog nur zum halben Theil. Zu Gewissen ist er das 99.te Jahr gefischt worden, wird bis künftigen Herbst wiederum mit 10 000 oder 12 000 Karpfen besetzt werden, an Hechten und sonst gemeinen Fischen besetzt er sich selbst. Wird durch das Ramsteiner und Miesauer-Bruch auch mit darin zufließenden Bächen, als da ist (113) die Mühlbach, so vom Sidingen Gebiet, und von der Mohrbach und der Miesauer Bach, so beide von Herzog Hansens Obrigkeit herkommen, beslossen und mit derselben Wasser genugsam und die Fülle gespeiset. Darauf folgen seine Laich und Speisweiher aus allen nachfolgenden Gerichten: Also und erstlich: Das Kirchwöglein ist ein Laichweiher; die zwei Rüdosen sind Laichweiher. Speisweiher in gemeltem Gericht: Der Neuwoog in der Maulsbach, ein Speiswoog, halt an Spännling = 800. Der Schrollbacher Woog, besetzt mit 200 Spännling; der Fundenwoog im Ramsteiner

* Von hier ab ist der Druck zwecks Erzzielung einer besseren Uebersicht etwas anders angeordnet wie die Handschrift.

Bruch, besetzt mit Spännling = 800. Der Kirchenwoog, besetzt mit Spännling = 800. Der Heiligenwoog zu Ramstein, an Spännling = 900.

Hierauf folgen die Bäch Ramsteiner Gerichts: Der Klahn ist ein Hauptbach, scheid das Rübelberger und Ramsteiner Gericht von einander und hat seinen Ursprung im Scheidenberger Woog. Ist vom Ursprung bis an die Ohmbach der Churfürstl. Pfalz in der Fischerei allein, giebt an Fischen allerhand Gattung, als da sind Hecht, Minwen, Bersch, Bresen, Rothaugen, Ohl (114) und sonst anderer gemeinen Fisch mehr. Weil aber keine Hofhaltung zu Lautern, ist der Bach neben andern verliehen. Der Mühlgraben entspringt aus dem Scheidenberger Woog, läuft auf die Höfermühl*), von derselben in obigen Klahn, ist Pfalz vom Scheidenberger Woog an bis in gemelten Klahn allein, giebt Krebs und Fisch, ist verliehen. Die Maulsbach entspringt am Schönauer Woog, läuft oberhalb Mangweiler in den Klahn, ist Pfalz allein vom Ursprung an bis zum End, ist ein herrlich Krebsbach, noch für Hofhaltung vorbehalten und gehögt. Die Schrollbach kommt aus dem Schrollwoog, läuft in die Mohr; ist ein Krebsbach, der Hofhaltung vorbehalten und gehögt. Die Mohr kommt aus dem Schwarzwöden, läuft durch Niedermohr und unterhalb derselben bei der Schafmeiwwiesen in den Klahn, giebt Krebs und allerhand Fisch.

Hierauf folgen die Laichweiher sammt den Speisweihern zu dem vorigen und obgemeltem Scheidenbergerwoog gehörig im

b) Steinwender Gericht.

Die Laichweiher: Ein Laichweiher zu Madenbach im Dorf. Der oberst Hanbucher Weiher ist ein Laichweiher.

* Mühle auf dem Glöbacher Hof.

Die Speisweiher: Der unterst Hanbucher Weiher ist besetzt mit Spännling an der Zahl = 800. Ein Weiher in der Brönschbach, an Spännling = 600. (115) Der Seewoog, ist besetzt mit Spännling auf 1600. Der Neuwoog mit Spännling = 800. Der Klopswoog an Spännling = 800. Diese nacheinander erzählten Wöög gehören sämmtlich zu obigem Scheidenberger Woog, denselben damit zu besetzen. Was überhig, kommt in die folgenden Haupt-Wöög.

Fischbäche in diesem Steinwender Gerichtsbezirk sind diese: Die Schwanderbach fängt oberhalb desselben Dorfs an an der Straßen, giebt Krebs und ist Pfalz allein. Die Auelsbach kommt aus dem Stiftswoog, fließt in die Schwandbach, giebt Krebs. Diese zwei Bäch sind der Hofhaltung noch vorbehalten und verboten.

Woog, Weiher und Fischbäche im

c) Weilerbacher Gericht.

Hauptwoog: Der Rodenbacher Woog ist ein Hauptwoog, besetzt mit 2000 Karpfen und ziemlich Sechten. Die Zahl hat mir nicht auf diesmal angezeigt werden können. Folgen zu diesem Woog die Laichweiher: Der Ludwigswöog und der klein Vogelbachs Woog, dies seind Laichweiher. Speisweiher zu gemeltem Woog: Der Woog auf der Heide bei Weillerbach ist besetzt mit Spännling an der Zahl = 2000. Hat sein Wasser vom Madenborn. (116) Der Pfeifferwoog ist mit Spännlingen besetzt an der Zahl = 800. Dies sind nun die Laich- und Speiswoog, so zum Rodenbacher Hauptwoog gehören.

Der kleine Bäumgeswoog ist besetzt mit Spännlingen = 600. Der kleine Biebergen liegt im Vogelthal. Der Große Bäumgeswoog liegt unten an gemeltem Ort, besetzt mit 800 Spännling. Der Schmalzwoog, unterhalb diesem, von einem Wasser gesättigt, ist besetzt mit 800 Spännling. Diese Wöög werden

zum Kaiserswoog gebraucht, so außerhalb dieses obgemelten Weilerbacher Gerichts in der Burgvogtei gelegen. Ende der Wööge Weilerbacher Gerichts.

Die Fischbäch dieses Weilerbacher Gerichts folgen also und zum ersten: Ein Bach im Hinterbusch, kommt außer Ludwigswöog, läuft in die Geberzbach, giebt allerhand Fisch, an Hechten, Minwen, Ohlen und Versching, sammt andern Fischen, Pfalz allein noch in esse. zur Hofhaltung vorbehalten. Die Müdenhauser Bach, fängt an bei der Müdenmühle, läuft in die Lauter. Ist Pfalz allein von gemelter Mühle an bis an die groß Steinfurth, ist aber verliehen, giebt Krebs und allerhand Fisch. Die Schwedelbach entspringt im Schwedelbacher Dorfborn, läuft in die Müdenhauser Bach bei des (117) Commenthurs Brühl. Giebt Krebs sammt allerhand Fisch, ist der Hofhaltung vorbehalten und gehegt. Das Bruchbächlein ist ein klein Bächlein, entspringt im Carlis(Carlsh)born zu Weilerbach, läuft in die Müdenhauser Bach, giebt Grundel. Ende der Fischbäche Weilerbacher Gerichts.

d) Burgvogtei.

Wöög, Weiher und Fischbäche außerhalb den Gerichten in anderen Bann hin und wieder gefunden wie folgt:

Speiswööge noch zu beiden, Rodenbacher- und Kaiserswoog gehörig, liegen im Hohenedfischen Gebiet zu Erfenbach: Der große Rüdwoog, ist mit 700 Jäusling besetzt. Der unterst Rüdwoog ist besetzt. Der groß Unterstwoog hält den kleinen Vibergeren = 800. Das kleine Unterstatter Wööglein halt an Jäusling = 400.

Hauptwoog zur Burgvogtei außerhalb den Gerichten: Der Kaiserswoog treibt die Kaisersmühl, liegt diesmal leer, deswegen auch die Mühle ihren Stillstand, ist zerbrochen im Damm aber wieder in voller Arbeit, daß er gemacht und in nächst künftigen Herbst wieder besetzt werden wird. Seine vorigen Fisch sind da-

malen in den Galappwoog gethan worden. Laich-
wöög so auch noch zu diesem Kaisers- und Rodenbacher-
woog gebraucht werden: Der große Vogelwoog ist
ein stattlicher Laichwoog (118) und der beste im Amt
Lautern; es können nicht allein nächst bemelte Haupt-
wöög, sondern auch nachbenannte daraus besetzt und
gespeist werden: Hauptwöög: Der Galappwoog ist
auch ein Hauptwoog, treibt die Galappermühl. Mit
wieviel Fischen er besetzt, ist mir solcher Zeit nicht an-
gezeigt worden. Der Breitenauer Woog*) ist ebenmäßig
ein Hauptwoog, liegt unten an Miespensteeg. Noch
ein klein Wööglein auch daselbst, halt an Speisling
= 300. Drei Wööglein, so auch dies Orts gehörig,
liegen in Neunkircher**) Bannbezirk, werden von dem
Maigraben oder Maibach mit Wasser gefüllet, sind
drei Laichweiher. Noch zwei Wööglein bei Hochspener,
deren einer der Neuwoog, der andere der Münchwoog
genannt; womit sie besetzt, weiß ich nicht.

Ende aller Woog, Weiher und Fischbäch, so in den
drei Gerichten Ramstein, Steinwenden und Weiler-
bach, und der Burgvogtei, auch außerhalb gelegen und
dem Amt Lautern zur Landschreiberei gehören. Was
sonsten von Weiher und Forellenbäch dieses Amts
Lautern gehörig, findet man in der Befordhung Wald-
fischbacher Gerichts, vornen anfangs desselben Buchs
im Ende der 2.ten Sextern. (119)



*) Gehörte früher zu Hohenbaden, 1498 durch Kurfürst
Philipp käuflich erworben.

**) Neunkirchen bei Wehltingen.

IV. Verzeichnis der Mühlen.

Verzeichnis aller Mühlen, so in den drei Gerichten Weilerbach, Steinwenden und Ramstein gelegen, wie folgt.

a) Weilerbacher Gericht.

Eine Mühl in Pörbach gelegen an einem Woog daselbst, die Altmühl genannt. Ist der Woog sammt der Mühl Simons Müller oder Michaels Erben eigen, wird nichts sonderliches darauf gemahlen, giebt jährlich drei Cappen in die Gefällverweserei (Landschreiberei). Zum andern eine Mühl unten an Weilerbach in derselben Gemarkung gelegen, die Pfeiffermühl genannt, ist Goedel Rendels (Schenkels), Jacob Wüllenweber, Naur (Neu) Riddels zu Weilerbach und Debolt Pfeiffers zu Erhenhausen eigen, giebt jährlich der Landschreiberei 2 Walter Hafer und 4 Rappen. Ein ander Mühl, in Rodenbacher Gemark gelegen, die Fritzen Mühl genannt, giebt dem Commentur ihr Pacht und Rappen. Noch eine Mühl, die Maden(Roden)mühl genannt, in Eilenbiffer Gemarkung gelegen, ist halb des Stadtschreibers zu Lautern und entrichtet der Rathschreiber zu Lautern und Andreas Schröter in die Pflieg Otterberg 2 Gulden 4 Heller. Ein Mühl an Rodenbach an demselben Woog, ist noch nicht gar erbauet. (123)

b) Steinwender Gericht.

Mühlen folgen also: Die alt und Schultheißmühl zu Steinwenden ist mit zwei Gäng, giebt jähr-

lich Pfalz 5 Malter Korn und dem Pfarrer 18 Albus Bodenzins. Ein Mühl daselbst auf der Mohr gelegen, halb Nidel Glödner, die andere Hälfte Stephan Witum (Steffens Witwe) und Lorenz Hansen Erben, giebt jährlich unserem gnädigsten Kurfürsten und Herrn: 4 Malter Korn, 2 Malter Haber und 6 Eappen. Noch eine Mühl, Chun Arnolds zu Steinwenden, giebt jährlich Pfalz 2 Malter Korn, 1 Malter Haber, 4 Eappen.

c) Ramsteiner Gericht.

Die Stohmühl unten an Ramstein giebt an gemeltem Ort Pfalz jährlich: 7 Malter Korn (Hafer), 4 Rappen. Die Mühl zu Ramstein im Dorf giebt jährlich den Herrn zu Lautern 5 Malter Korn und den Erben eines Dreilings weniger denn 5 Malter Korn und unserm gnädigsten Herrn 4 Rappen. Die Scheidenberger Mühl ist Pfalz eigen, und verliehen, giebt jährlich zu Pacht der Landschreiberei 32 Malter Korn. (124) Noch eine Mühl unterhalb dieser gelegen, liegt auf dem Klahn, ist Pfalz zuständig, gehört in den Hof Elschbach, mahlet nichts denn was der Hofleut bedürfen, verzinzen alles ins Gemein. Die Diehweiler Mühl im selben Dorf ist Sidingisch, zinsset demselben, liegt aber auf Kurpfalz Grund und Boden. Noch eine Mühl zu Niedermohr, zinst dem Junker von der Leyen, liegt aber auf Kurpfalz Grund und Boden. Die Schrollbacher Mühl zinst der Landschreiberei Lautern jährlich 6 Malter Korn. Eine Mühl auf der Mohr gelegen und ins Gericht Steinwenden gehörig, liegt aber in obgemeltem Gericht, giebt jährlich der Landschreiberei 4 Malter Korn, 2 Malter Haber, 6 Rappen.

d) Stadt Lautern.

Mühlen um die Stadt oder unter der Stadt Lautern gelegen, also und erstlich: Die Kaisersmühl ist meines gnädigsten Herrn eigen, und verliehen auf

10 Jahr lang, gehet an Anno 1600, giebt jährlich in die Landschreiberei 95 Malter Korn. Eine Mühl darüber auf, der Gallapf genannt, giebt zu Pacht in die Landschreiberei an Korn 6 Malter. Die Neumühl ist der Stadt, empfängt auch die Pacht. Die Mühl, zu Mühlen genannt, ist der Stadt und Spital, empfängt Stadt und Spital auch den Pacht. (125) Noch eine Mühl, liegt in der Stadt, Lautern, dem Spital zuständig, nimmt die Pacht davon. Die Stiftsmühl liegt auch in der Stadt, giebt dem Stift jährlich 8 Malter Korn.



V. Das Forstpersonal des Reichswalds. *)

Darauf folgen dieses Reichsbezirks berittene und fußgehende Forstknechte, erstlich: Der berittene Knecht wird für einen Oberförster gehalten aus den Ursachen, daß ein Forstmeister nicht jederzeit, so oft man seiner von Nöthen, bei Handen ist, und er anstatt dessen berichtet, was zu berichten ist. Und hat dieser seinen Sitz in der Stadt Lautern mit seinem Namen Philipps Frey. Sein Jahr gehet aus und an an Weihnachten, hat zur Besoldung erstlich an Geld

20 Gulden Besoldung

7 Gulden 16 Albus für ein Sommerkleid

6 Gulden für ein Winterkleid

3 Gulden für Heu und Stroh

2 Gulden für Nägel und Eisen

20 Gulden für den Aß, Stroh, Heu und die Windfälle auf dem Reichswald wegen Entenbach.

An Früchten, Korn und Hafer für sein Pferd also:

30 Walter Hafer

16 Walter Korn

Holz nach Nothdurft.

Der fußgehende Forstknecht, auch zu Lautern sesshaft, Georg Albrecht so diesen Reichswald hilft versehen, gehet sein Jahr an und aus auf St. Galli-Tag, hat zur Besoldung erstlich an Geld

*) Vergl. „Pfälzer Wald“, 1905. S. 250.

15 fl. Besoldung
5 fl. für ein Kleid
6 fl. für Hauszins
10 Malter Korn.

N. B. Bei diesem Knecht ist hoch vonnöten, ihn mit Mehrerem (Gewehr) zu bedenken und seine Besoldung zu bessern, dann er sehr arm und dazu ein schwerlichen Gang, dann er vor Zeiten in Züge geschossen worden.

Der dritte Forstknecht auf diesem Wald bestellt, hat seinen Sitz zu Ramstein mit Namen Friz Reisinger. Sein Jahr gehet an und aus an Martini, hat zu Besoldung an Geld und Kleidung

= 30 Gulden

10 Malter Korn. (120)

Der Haasenfauth Steinwendener Gerichts sammt Weilerbacher und Ramsteiner Gerichts muß neben seiner demselben anbefohlenen Haasenhege diesen Reichswald zu gleicher Zeit helfen versehen. Hat seinen Sitz zu Steinwenden, sein Name ist Jacob Jung, seine Besoldung gehet aus und an an Weihnachten, hat zur Besoldung an Geld

10 Gulden

7 Malter Korn.

Dieser beklagt sich wegen seiner Besoldung.

Diese vier nacheinander obgesagte Knecht haben alle keine Bestallung, ist derowegen eine hohe Nothdurft, ihnen ihre Bestallung aufzurichten, wie ich dann dieselbig vor zwei oder drei Jahren in die Kanzlei habe eingegeben.

Die Nothdurft des Gewälds ist hier zu erkennen und zu betrachten, daß es gar unrathsam ist, daß die Forstknecht zu mehreren Theil in der Stadt sitzen, da sie spät und früh sollen und müssen in dem Walde sein. Können sie nicht, denn sie müssen bei Tag ab und zu gehen wegen der geschlossenen Pforten. Dann zu Lantern hält mans so hart, daß die Pforte bei hellem Tag zugehet und bei hellem Tag wiederum auf. Bis die Forstknecht auf den Wald kommen, sind die Bauern, so solches wohl wissen, schon mit dem Holz wieder

zu Haus und wäre derothalben wohl vonnöten, daß dieselbe herraußer vor der Pforthten wohnten, damit das Gewäld desto besser und füglicher nicht allein des Gehölzes, sondern auch des Wildprets halber verhütet würde. Zum andern, da denselben von Jägermeistern bei nächtlicher Weilen geschrieben und so sie auch den Auerhahnjals besuchten, desto besser und unverhinderlich möchten auskommen. (121)



VI. Teilnehmer an der Beforschung.

(Vergl. Seite 7)

Lehlich muß ich auch andeuten, was für Personen bei dieser Beforschung aus den Dörfern hin und wieder sind gewesen, welche hiernach also folgen:

Weilerbacher Gericht:

Erstlich aus dem Dorf zu Weilerbach:

Zimmer Nicol.	Joannes Werner
Belten Wendecker	Becker Beltens Michel
Jacob Kaulbacher	Goedel Hach.

Aus dem Dorf Schwedelbach:

Dalban Schwambacher	Hans Schwem (Niemes)
Hans Pöb	Der alt Römers Hans
Belten Scheid	Stauden Klaus
Cornelius Wendecker	Debolt Pöb.
Nickol. Wendecker	

Aus dem Dorf Pörbach:

Simons Nickel	Schoff Hans
Simons Joannes	Johannes Schuhmacher
Simons Hans	

Aus dem Dorf Erhenhausen:

Beckers Hans	Alt Hansen Sohn Nickel
Hans Hach	Kunz Jung
Nickel Heldt	Thebolt Pfeiffer
Claus Schenkel	Philipp Schaß.

Aus dem Dorf Eilenbis:

Rauß Adam	Michael Klein
Simon Schneider	Rauß Hans

Aus dem Dorf Rodenbach:

Wendel Wagner	Johannes Schumacher
Dalban Weber	Veit Blant (Pland)
Hans Müller	Franz Vobes
Jacob Solzbach	Peters Hans
Jacob Adam	Schuch Nidel
Velstin Pfeiffer	Debolt Becker
Nidel Jung	

Steinwender Gericht:

Aus dem Dorf Steinwenden:

Johannes Theisinger, der	Hans Vogt
Schultheiß	Nicklas Glöckner (Glöbers)

Aus dem Dorf Rottweiler:

Kunz Jung Hans	Debolt Schmitt
Jung Wilhelm	Jacob Wendel.

Aus dem Hof Steig:

Nicklas Joannes	Nemes Debolt.
-----------------	---------------

Ramlsteiner Gericht:

Aus dem Dorf Ramstein:

Schultheiß Debolt Schuh-	Medels Hans.
macher	

Aus dem Dorf Hirschhausen:

Philipp Wolffinger	Hans Kremer
--------------------	-------------

Aus dem Dorf Rabenbach:

Ludwigs Velstin

Aus dem Hof Elschbach:

Nidel Mayer, der Hofmann daselbst

Aus dem Dorf Niedermohr:

Hans Seyl	Christian Thomann (122)
-----------	-------------------------

Aus dem Dorf Obermohr:

Wilhelm Helger	Wendels Hans.
----------------	---------------

Sickingen Gebiet:

Aus Landstuhl:

Der Schultheiß daselbst, Michael Büß.
Hans Reiff, Schultheiß zu Langwieden.
Schumann (Culmann), Förster zu Queittersbach.
Gerhard, Förster zu Obernheim.
Hans Henmann, Förster zu Mittelbrunn.
Hans Weber (Jäger) und Simon Sprind zu Kinschbach.
Martin Bad, Sickingischer Jäger.



VII. Berechtigte im Reichswald.

Folgen allhier die Reichsgenossen der auswendig und inwendig desselbigen Reichsbezirks gezeigten oder gelegenen Dörfer also und erstlich:

a) Weillerbacher Gericht:

- | | |
|-----------------|------------------|
| 1. Weillerbach, | 5. Pörbach, |
| 2. Rodenbach, | 6. Schwedelbach. |
| 3. Eilenbiß, | Haus Einsiedel. |
| 4. Ergenhausen, | |

b) Steinwender Gericht:

- | | |
|-----------------|----------------|
| 1. Steinwenden, | 4. Madenbach, |
| 2. Kottweiler, | Hof Schwanden. |
| 3. Miesenbach, | |

c) Ramsteiner Gericht:

- | | |
|---------------------|-----------------------|
| 1. Ramstein, | 6. Niedermohr, |
| 2. Speßbach, | 7. Schrollbach, |
| 3. Hittschenhausen, | Hof Welterßbach, |
| 4. Ragenbach, | Scheidenberger Mühle. |
| 5. Obermohr, | |

d) Die Statt Lautern.

e) Außendörfer dieses Bannes.

- | | | |
|--|--------------------------|---|
| 1. Moorlautern (gehört ins Büttelamt), | 3. Erfenbad, | } Diese 4 Dörfer gehören dem Zunter zu Hoheneden. |
| 2. Razweiler (gehört ins Amt Wolfstein), | 4. Siegelbad, | |
| | 5. Wispensteeg, | |
| | 6. Hoheneden, | |
| 7. Otterbad } | diese 2 Dörfer | |
| 8. Sandbad } | gehören dem Flörsheimer. | |

Alle diese, Stadt Lautern und Dörfer sammt den Höfen haben in diesem Reichskreis die Rauhweid ohne allen Intrag zu besuchen, allein wenn die Jäger im Land, daß die zu Schwarz- oder Rothwildpret sollen besucht werden, da müssen sie abhalten. Wann in Ederichszeiten etwas von Eicheln im Wald, so geben die, welche inwendig des Kreis sitzen, von ein Stüd Vieh 2 Pfg., wenn sie es aber verkaufen, da geben sie von jedem 6 Pfg. Dehm und 1 Heller, wird der Herrheller genannt, der gebührt dem Oberförster zu Lautern. Was die Stadt anlangt, giebt man von jedem Stüd 2 Pfg., ob man daselbe im Hause abthut oder verkauft.

Diejenigen, so außerhalb dieses Kreises wohnen und doch Reichsgenossen sind, die müssen vom Stüd in Ederichszeiten geben; also erstlich: die zur Moorlautern, so ins Büttelamt gehören, 6 Pfg. 1 Heller. Die zu Otterbad und Sandbad, so unter den Flörsheimern geessen, welches Lehnsleute sind, geben vom Stüd 6 Pfg. 1 Heller. Sie haben auch die Rauhweid zu besuchen, wie oben erwähnt, aber keinen Anspruch auf Beholzung. Razweiler giebt zu derselben Zeit vom Stüd 2 Pfg., was sie aber verkaufen, vom Stüd 6 Pfg. 1 Heller, der Herrheller genannt; an Beholzung haben sie nichts. Die obengenannten vier Hoheneder Dörfer geben zu Ederichszeiten vom Stüd 6 Pfg. 1 Herrheller, haben gleichwohl die Rauhweid daneben, aber an Beholzung nichts; Erfen- und Siegelbad haben das Brennholz zu genießen, aber müssen dafür alle Jahr 10 Malter Hafer geben. Diese vier Dörfer sollen unter Johann Casimir (1576—1592) im Ederichdehm gesteigert worden sein: von einer alten Sau 3 Albus,

von einem Pröling 12 Pfg.; wie ich höre, soll der Satz wieder erniedrigt worden sein, durch wen, weiß ich nicht. (Vergl. Urkunden von 1577—1592 im Theil C.)

Der Unterthanen, so diesem Reichstreis einbezirket, Holzgerechtigkeit außer oder in dem Reichsgewald folgt also:

Die Stadt Lautern hat aus dem Reichsgewald an Brennholz erstlich, was Unholz, als da ist: Kiefern, Aspen, Birken und dergl. Unholz. Sie haben Zug und Recht es zu hauen nach Nothdurft ohne einiges Ansuchen; es hat aber Herzog Casimir bei Lebzeiten mit der Stadt conversirt und ein Vergleichniß mit derselben aufgerichtet und auf 10 Jahre bestätigt, daß sie jedesmal um das Holz ansuchen sollen. Da nun die 10 Jahre verflossen sind, brauchen sie ihre alte Gerechtigkeit wieder wie zuvor. Wenn man nun Ordnung im Wald will haben und behalten, ist es vonnöthen, daß ein anderer Contract und Vergleich aufgerichtet werde; sonst brauchen sie keine Ordnung und hauen das Holz nacheinander hinweg, welches der Wildfuhr (Jagd) wie auch den Wäldern zu großem Schaden geschieht. Was aber das Bauholz anlangt, bestimmt der Reichspruch, daß man ihnen das nothwendig Bauholz zu geben schuldig, doch müssen sie jederzeit supplicando darum ansuchen und es vom Amt bewilligt werden, die weil durch sie das Bauholz Begehren mißbraucht wird, das nur zum Bauen in der Stadt bewilligt und gegeben wird und nicht für außerhalb der Stadt zu Steden, Thürpfosten und Schwellen in den Gärten und ohne daß der Wald allbereit mit einem Fuß in der Bach stehen und zulezt gar ersaufen und untergehen muß. Es ist daher nothwendig, daß die Unordnung, das Holz derart abzugeben, abgeschafft und demselben gesteuert werde. Es hat auch die Stadt soviel, daß man ihr muß Kiefern-sägblöde aus dem Reichswald geben; davon geben sie das sechste Bord vom Wasserfall (als Abgabe) und nicht allein die Stadt, sondern was sonst auf andern Sägmühlen geschnitten wird, muß jederzeit das sechste Bord gegeben werden.

Folgen die angeedeuteten Unterthanen; was diese für Gerechtigkeit haben, ist: Brennholz können sie haben zu Winterszeiten von Michaeli bis Georgii ohne Ansuchen, doch nur Unholz und Windsfälle. Wiederum von Georgii bis Michaelis, wann die Wälder ohne dies zugetan, giebt man ihnen alle Woche zwei Wäldtage, daß sie können einen Wagen voll Rothholz haben. Das Bauholz anlangend, wenn einer oder der andere bauen will, sucht er supplicando an, wird ihm nach Rothdurft halb Eich, halb Kiefern Holz dazu gegeben.

Wochten durch die Stadt und andere Dörfer oder Reichsgenossen an Brennholz jährlich aus dem Reichswald an Wagenzahl geführt werden = 1000 Wagen

In's Schloß zur Landschreiberei ungefähr jährlich	200	„
Dem Oberamtmann sind in seiner Bestallung incorporirt	100	„
Oberförster und 3 fußgehende Forstknechte auf diesem Ge- wäld, so auch die andern, die dieses Gewäld versehen, haben Holz nach Rothdurft, mag sich belaufen auf	40—50	„

Es haben auch Landstuhl, Rinschbach und Habstuhl, Sidingers Unterthanen, den Rauhweidstrich im Reich zu besuchen, doch nicht weiters im Bruch. (109—112)

Ende und Beschluß dieser Beforschung, so vom 21. 22. 23. 24. 25. 26. 27. 28. 29. 30. und 31ten Mai, den 1. 2. 3. 4. 5. 6. 7. 8. 9. und 10. Juni durch Forstmeistern zu Germersheim, Philipp Vellmann verfertigt worden.*)

Zu Urkund sind dieser Bücher drei gleiches Inhalts verfertigt, eins nach Heidelberg, das andere bei dem Amt zu Lautern, das dritte mir, dem Forstmeister zu Germersheim, Philipp Vellmann zur Nachrichtung erhalten.

Philipp Vellmann
Forstmeister zu Germersheim.

*) Eine kurze Notiz über Vellmanns äußere Lebensverhältnisse, sowie eine Würdigung seiner vielseitigen Tätigkeit und Verdienste habe ich im Wäld. Museum 1906, S. 41—43 gegeben.



B. Beschreibung

des Oberamts Lautern

Recht und Gerechtigkeit

de anno 1601

von dem kurpfälzischen Amtmann Stephan Quadt von
Wickeradt und dem Landtschreiber Jacob Schwab.



Dem Druck liegt die Originalhandschrift zu Grunde, welche als Nr. 50 der Sal- und Lagerbücher im Kreisarchiv zu Speyer verwahrt wird; die im Text eingeschobenen Zahlen beziehen sich auf die Seiten dieser Urkunde. Zur Kontrolle bezw. Ergänzung für darin fehlende Blätter diente eine Kopie aus späterer Zeit. (Nr. 51 der Sal- und Lagerbücher.) Aus der Amtsbeschreibung werden nur die das Reichsland betreffenden Abschnitte übernommen und dabei in den Hubregistern u. s. w. einige allzu weitläufige Wiederholungen etwas gekürzt. Eine Uebersicht über den Inhalt der ganzen Amtsbeschreibung befindet sich in Nr. 13 und 15 der „Zeitbilder“ von 1904, wöchentliche Unterhaltungsbeilage zur „Pfälzischen Presse“.



I. Statt Lautern. (6 r.)

Ist ein Pfandschilling vom Reich, hat einen Rath vermöge Kaiserl. und Königl. Privilegien über die Bürgerschaft in der Stadt, soweit die Ramstein gehen (vergl. Karte), Gebot und Verbot auch Frohn und andere Dienstbarkeiten auf den Bürgern. Es sind auch die Bürger der Leibeigenschaft frei und wird kein Fremder, der einer anderen Herrschaft (außerhalb Churpfalz als Pfandherrn) mit der Leibeigenschaft zugehen und verwandt ist, er habe sich denn zuvor abgelaufen und ledig gemacht, zum Bürger aufgenommen. Dagegen mag ein jeder Bürger ohne einigen Abzug oder Nachsteuer sich unter andere Herrschaft begeben.

Es hat auch die Statt Lautern ihr eigen peinlich Halsgerichts-Gerechtigkeit über Hals und Bein zu richten, was sich in der Statt und deren Ramstein für Fälle begeben, doch hat ein Pfandinhaber einen Schultheißen zu setzen, welcher zu Malefizsachen das Gericht besetzt und den Stab hält, auch sonst in bürgerlichen Sachen. Da sich zwischen fremden Personen, so nicht Bürger oder Pfalzangehörige Unterthanen sind, Schuld oder Arrestsachen in der Stadt zutragen und begeben, muß solches vor dem Schultheißen gerechtfertigt werden und hat die Statt damit nichts zu thun.

Was sonst Churpfalz und ein jeder Pfandherr und Inhaber der Statt Lautern für Recht und Gerechtigkeit auf derselben und ganzer Bürgerschaft vermöge der Pfandschaft hergebracht, desgleichen wie es zwischen Churpfalz Burgleuten, Hof- und Amtsdienern, item den Unterthanen auf dem Land und dann den Bürgern der Jurisdiktion halber in bürgerlichen Sachen auch in begebenden Thätlichkeiten, Schlägereien und

dergleichen (7) mit dem Angriff, Einziehung, Verwahrung, Lieferung, Bestrafung und Decidirung der Sachen gehalten wird, das findet sich aus Herzog Otto Pfalzgrafen Ordnung und derselbigen nach der Hand in etlichen Punkten durch nachgefolgte Pfandherrs gethane Erläuterung und Erklärung, wie auch seithero weiteres deswegen mit dem Rath aufgerichteten Verträgen und gemachten Ordnungen ausdrücklich und ausführlich, dahin man sich geliebter Kürze halber hiermit referieren und beziehen thut, weil solches alles in originali bei Churpfalz Canalen und derselbigen Registratur vorhanden und zu finden.

Die Stadt und ganze Bürgerschaft ist mit der anno 1593 angelegten zehnjährigen Landsteuer oder Schätzung das folgendste 1594 Jahr hernacher auch belegt worden, allermäßen wie die Unterthanen aufm Land, richten auch ihre Ziel unweigerlich aus und wird solche Schätzung aufm Rathhaus in Beisein beider Bürgermeister und etlicher aus dem Rath so neben dem Stadtschreiber dazu deputirt worden, durch ein Landschreiber gehoben.

II. Die drei Gerichte.

1. Gericht Rambstein.*) (9 r.)

Hat an Dörfern unter sich: Rambstein, Rakenhach, Spesbach, Hohenhausen, Hof Elschbach, Niedermohr, Schrollbach, Obermohr und den Hof Weltersbach. Alle diese Dörfer stehen Churpfalz eigenthümlich mit aller Oberherrlichkeit und Gerechtigkeit zu. Rankweiler, was auf dieser Seite des Glahns liegt, ist Pfalz mit Botmäßigkeit und mit aller Herrlichkeit und Gerechtigkeit eigenthümlich zuständig, außer daß die von der Leyen etliche Leibeigene, wie hernach folgt, darin haben. Auf der andern Seite des Glahns aber ist lenisch, und haben diese Unterthanen beider-

*) Wegen des Gerichtssiegels vergl. Frey IV, 196.

seits eine Gemeinschaft. Sonst hat in obgemelten Dörfern niemand keine Gerechtigkeit an Gebott, Verbott oder Anderem zu suchen.

a) Der Benachbarten Güter, Zinsen und Gefälle:

An Gütern haben in diesem Gericht Wolfgang Blied von Lichtenberg ein Wald bei Obermohr, der Jungfrau-Wald genannt, ungefähr ein paar Hundert Morgen Landes groß, ist Eichen und Buchen doch mehrtheils Buchen. In welchem Wald haben die Obermohrer, Steinwender, Schrollbacher und Niedermohrer nicht allein die Rauh-, sondern auch die Mastweide zu suchen, doch wenn es Edern hat, müssen sie von Michaelis bis Martini abhalten. Hernach (10) haben sie wieder, wie gemelt, ohne männliches Eintragen darin zu fahren und soll dieser Wald von der Kaiserl. Majest. zu Lehen rühren. Sonst hat genannter Blied noch eine große Anzahl Güter an Aeder und Wiesen, welche zu vier Hof getheilt sind, davon er jährlich Zins hebt. Ueber das hat gemelter Blied ein Woog oder Weiher, der Jungfrauweg oben an Obermohr zwischen dem Dorf und obgemeltem Wald gelegen, den hat er selbst unter Händen. Item ein Hofgut an Aeder und Wiesen zu Weltersbach, so Heinrich Schneider und Anthesen Christman zu Raminstein als bärtiges Erbe das eine halbe, und Becker Hennen Erben zu Weltersbach das andere Halbtheil unter Händen. Ist ein Erbsehen gewesen, soll aber verwirkt sein und derowegen um etliche Malter Frucht gesteiget und folgens diesen Erben wieder erblich um etliche Malter beiderlei Frucht, halb Korn, halb Hafer, in anno . . . *) verliehen worden vermöge auferichteter Beschreibung. An Subzinsen auf Thomae Apostoli vor Weihnachten hat Blied einen Subtag zu Ober-

*) Nota: Die Beschreibung über den Erbbestand zu Weltersbach hat man trotz angewendten möglichen Fleiß bis zur Zeit nicht bei der Hand bringen mögen, derowegen man die Jahreszahl nicht hat setzen können, soll aber ferners darnach getrachtet, und da sie zu bekommen, sambt andern, was sich weiters zu dieser Sache dienlich befinden möchte, nach geschickt werden.

mohr; daselbst fallen ihm jährlich an Geld, Frucht, Rappen und Hühnerzinsen. Item wenn ein Huber stirbt, hat er ein dürr Besthäubt fallen, doch gehet Pfalz vor. Und müssen die Erben einen andern Stamm setzen und findet sich ein Huberbuch in specie, was für Huber in diesen Hub gehören. Mit Nr. 11 und 12 (Anlage 1 und 2).

Auf Samstag nach dem Neuen Jahrtag hat vermelter Bld und die Flachen auch einen Hubtag zu Weltersbad, allda sie Geld und Früchte auch dürre Besthäubter von den abgestorbenen Hubmännern, so sie zu theidigen, erheben, doch halten sie die Pfalzgräflichen Unterthanen leidlich und giebt selten einer über zwei Gulden und wird sonst gehalten, wie mit den Huben zu Obermohr.

Auf Mariä Empfängniß haben weiland Weigand Schlörs Erben jährlich zu Niedermohr auf der Gertweiler Hube etlich Geld, Frucht und Rappen zu Zins fallen vermöge beiliegendem Zins und Huberregister mit Nr. 13 und 14 signirt (Anl. 3 und 4.)

Commen thurei Einsiedel eine Wiese unten an Obermohr, giebt auf 4 oder 5 Wagen Heu, giebt auch Ohmet, wird jährlich den Nachbarn um ein Zins verliehen. Ferner ein Eichwald oben an Niedermohrer Kirche, das Neumanns Büschlein genannt, hält ungefähr auf 10 Morgen, ist Wilhelmen zu Obermohr, Wolf Mohr, und Uln Georg zu Spesbach und Consorten erblich verliehen. Daraus und aus etlichen Morgen Aders und Heuwachs geben sie jährlicher Erbgülten ins Haus Einsiedel 12 Malter beiderlei Frucht.

Reinhard von Sidingen: Eine Wiese unten an Obermohr, stößt mit einem End wider des Commen thurs Wies, giebt auf 30 Wäglein Heu auch Ohmet. Die Fütterung läßt der Junfer selbst einheimfen und gen Ranstein führen. Auf Exaltationis Crucis hat obgemelter Reinhard von Sidingen ein Huber-Gericht zu Spesbach aufm Aigen; allda hat er auf 30 Malter Hafer vermöge Huberbuchs zu heben. Davon gefällt ihm auf den Sonntag nach St. Niflausen-Tag etliche Geldzinsen und folgend auf St. Thomae-

Tag nach Weihnachten 4 Malter Korn und dann, wenn ein Huber stirbt, ein dürr Besthaubt. (11) Von diesen Gefällen werden jährlich in die Landschreiberei Lautern geliefert 16 Burg Malter Hafer, 16 Hühner und 83 Heller laut Weisthum.

Die von der Lehen: Zu Raizenbach haben sie jährlich auf St. Thomas-Tag nach Weihnachten etliche Malter beiderlei Frucht, halb Korn und Hafer von etlichen Nachbarn und Erben daselbst in die Kirche zu Münchweiler zu Erbzinsen fallen.*)

b) An Zehnten haben in diesem Gericht:

Commenthurei Einsiedel hat den Kornzehnten in den Dörfern Hizenhausen, Raizenbach, Spesbach und Ramstein allein, den Haferzehnten aber in diesen Dörfern hat Churpfalz mit dem Commenthur zum halben Theil in Gemeinschaft. Dagegen muß die Commenthurei einem Pfarrer zu Spesbach seine Competenz ausrichten und ist das Pfarrhaus in und auswendig zu bauen und zu handhaben schuldig. Gemelte Comthurei Einsiedel hat das dritte Theil am Fruchtzehnt zu Weltersbach und Blied zu Lichtenberg die übrigen zwei Drittheil. (Vergl. Urkunde von 1260 in Theil C.)

Die von Hoheneden haben den Zehnten zu Niedermohr und Schrollbach, der große Zehnte genannt, zu zwei Theilen und hat der Pfarrer zu Dausberg, Lauteredischer Obrigkeit das dritte Theil. Es kann dieser Zehnte in Allem ein Jahr ins andere, auf hundert Malter beiderlei Frucht ertragen, dagegen sind die Hoheneder zwei Theil an der Pfarrkirche zu bauen und zu handhaben schuldig (11 r.) und obgemelter Pfarrer das Drittheil.

*) Nachträgliche Notiz auf Blatt 171 des Saalbuch: In dem Bann Rahmstein genießen die von Gündersroth ein Wald ad 200 Morgen ungefähr; die Blied zu Lichtenberg attribuiren für sich auch den Wald, Renschelberg genannt, wovon im Saalbuch nichts befindlich.

c) Die benachbarten anrainenden Städte, Flecken und Dörfer.

Sidingen mit Ransteiner Gemark, an Ransteiner und Spesbacher Gemarken.

Die von der Lehen mit Ranzweiler und Dießweiler an Hihenhausen, Spesbach und Rahnbach.

Ferner wird allhier auch angehängt: Erstlich eine Specification aller der Churpfalz Beigegebenen in diesem Gericht; desgleichen, was die benachbarten und anderen Herrschaften darin vor Leibeigene Leute und was sie darauf haben. Item was solche Leibeigene Pfalz als dero Hinterlassen zu leisten schuldig sind und dann, was Pfalz hinter andern Herrn für Leibeigene und was Pfalz darauf hergebracht hat, alles mit Nr. 15, 16 und 17 signirt. (Anlage 5, 6 und 7.)

d) Freier Zug.

Den freien Zug hat man aus diesem Gericht hinter Sidingen zu Ranstein, den Hoheneder und Flörsheimer, sodann mit Zweibrücken laut Vertrag.

Alhie werden auch angehängt als Nr. 18 die alten Weisthümer dieses wie auch Steinwender und Weilerbacher Gerichts, wie solche vor Zeiten jährlich aufs Jahrgebing durch die Unterthanen dieser drei Gerichte gewiesen. Diese Weisthümer, weil sie durch die Unterthanen in einen Mißbrauch gerathen, und sie ihre Freiheit ihrer selbst sowohl als der Herrschaft zum Nachtheil und Schaden zu weit erstreben und anzuehen wollen, sind Dieselbtig nunmehr durch seithero aufgerichtete (12) Wald- und andere nützliche Ordnungen in etlichen Punkten geändert worden, insonderheit die Freiheit des Beholzens, Eichellesens und Fischens betreffend.*)

*) Das Weisthum der drei Gerichte befindet sich in Teil C als Urkunde von 1660.

2. Gericht Steinwenden.*)

Hat an Dörfern unter sich: Steinwenden, Kottweiler, Schwanden, Staigen**), Madenbach und Miesenbach, so Churpfalz mit aller Oberherrlichkeit und Gerechtigkeit allein zuständig und hat sonst dergestalt Niemand nichts darin zu suchen.

a) Der Benachbarten Güter, Zins und Gefälle:

In Gütern und Gefällen haben in diesem Gericht, wie folgt:

Commenthurei Einsiedel hat ein Hofgut zu Madenbach, hält auf 18 Morgen Aderfeld und 12 Morgen Heuwachs; davon hebt sie jährlich auf Martini zu Gülten 4 Malter Korn und 4 Malter Hafer. Item ein klein Eichenwäldlein von ungefähr 30 Bäumen; item ein Hofgut zu Staigen**), trägt jährlich 7 Malter beiderlei Frucht, halb Korn, halb Hafer. Item noch ein Hof zu Miesenbach, hält auf 20 Morgen Aderfeld und 2 Morgen Heuwachs, trägt jährlich zu Gülten 2 Malter beiderlei Frucht, halb Korn und halb Hafer.

Herzog Johann, Pfalzgraf zu Zweibrücken hat einen Erbhof zu Madenbach, trägt jährlich 4 Malter Korn, und 4 Malter Hafer wie auch 2 Hühner.

Junker Blid von Lichtenberg hat ungefähr 2 Wagen Heu und ein Wagen Ohmei (12r) nächst beim Dorf Steinwenden und dann auf ungefähr 30 Morgen Aders am Jungfrauen-Wald gelegen, welche Wilhelm Seylger und Weiden Nicolaus zu Obermohr unter Händen haben.

Hans Philipp Schloer zu Creuthnach und seine Mitterben haben jährlich zu Miesenbach den nächsten Montag nach Katharina zu Subzinsen fallen: 14 Malter Korn und auf jedes Malter Korn Seinhalb Mbus, auch 6 Pfennige für ein Huhn laut anliegendem

*) Wegen des Gerichtssiegels vergl. Frey IV, 203.

**) Staigen wird in der vorhergehenden Belmann'schen Beforschung S. 33 nicht aufgeführt, wohl aber S. 65 ein Steiger Rur und S. 98 ein Teilnehmer an der Beforschung erwähnt.

Huber Register Nr. 19 (Anlage 8). Auf welchen Hubern er auch dürre und grüne Besthäubter fallen hat, nämlich von einem dürren 9 Pfennig und von einem grünen, wie man sich nach Billigkeit mit ihnen vergleichen kann.

Die *Kirch Reichenbach* hat jährlich bei Meßen Theobalds Erben zu Miesenbach 7 Malter Korn auf Martini fallen.

b) Zehnten.

Churpfalz hat fünf Theile an dem großen und kleinen Zehnten in diesem ganzen Gericht fallen, auf welche fünf Theil Zehnten weil. Herzog Johann Casimir höchstselig. Gedächtniß, auch weil. Herzog Georg Hans Pfalzgraf vor Jahren eine Summe Geldes geliehen, und werden die Zehnten dafür bis auf Wiederablösung nunmehr durch Churpfalz genossen. Item einem Pfarrer zu Steinwenden gebühren an solchen Zehnten drei Theil und dem (13) Reinhard von Sidingen zu Mannstein und denen von der Layen in Gemeinschaft ein Theil. Dagegen sind die Zehntherren, jeder für seine Portion, soviel Theil er am Zehnten einnimmt, soviel den Kirchenbau zu erhalten schuldig, außer was den Chor anlangt, ist der Pfarrer denselben allein zu erhalten schuldig.

c) Der Benachbarten anrainende Dörfer.

Die Commenthurei oder Haus Einsiedel gränzt oder stößt an Miesenbacher Gemarkung und steht dies Haus auf Churpfalz Grund und Boden und hat man die Oeffnung darin. Der Zehnte von den Früchten, so um das Haus Einsiedel wachsen, und dazu gehörig sind, hat auch der Pfalz zugehört, ist aber durch weil. Johann Casimir Pfalzgraf durch besondere Vergleichung befreit und in etlichen Jahren keiner mehr gehoben worden.*)

*) Vertrag vom 17. April 1581. Vergl. Remling II, 316 und Frey IV, 190.

Herzog Georg Gustavus, Pfalzgraf, gränzt mit dem Dorf Schwannen an den Rottweiler Thal, in welchem Dorf Pfalz nichts zu suchen oder hergebracht hat.

An leibeigenen Leuten hat Churpfalz in diesem Gericht, wie aus beiliegender Specification Nr. 20 (Anlage 9) zu sehen. Sonsten hat keine andere Herrschaft Leibeigene in diesem Gericht, noch etwas auf Pfalz Unterthanen zu suchen, da hingegen hat man auch außer diesem Gericht keine Leibeigene hinter Anderen sitzen.

Mit dem freien Zug wird es, wie im vorhergehenden Gericht Ramstein gehalten.

Das Weisthum betreffend ist desselbig hier oben bei Beschreibung des Ramsteiner Gerichts sub Nr. 18 beigelegt. (13r.)

3. Gericht Weilerbach.

Hat nachfolgende Dörfer unter sich, als: Weilerbach, Schwedelbach, Pörbach, Erzenhausen, Eulens bis und Rodenbach, welche Dörfer Churpfalz mit aller Oberherrlichkeit und Gerechtigkeit allein zuständig sind. Und hat sonst Niemand einige Gerechtigkeit darin zu suchen, außer was die Commenthurei Einsiedel an Gütern und davon fallenden Gülten, Zins auch Hubrechten darinnen hat, wie unterschiedlich hernach folgt.

a) Der Benachbarten Güter, Zins, Gefälle:

Und erstlich hat ermelte Commenthurei in diesem Gericht 3 unterschiedliche Höfe, nämlich einen Hof, genannt der Gro ß h o f; davon fallen jährlich der Commenthurei 28 Walter Frucht, halb Korn, halb Hafer, welchen Hof Götel Schenkel und Zimmer Nicolaus zu Weilerbach sambt ihren Mitconsorten auf 30 Jahre lang bestanden. Hält ungefähr 256 Morgen Aderfeld, gut und böß, item auf 100 Morgen Wille rung, Heiden und Heid und auf 10 Wagen Heuwachs;

desgleichen einen Krautgarten im Dorf Weilerbach gelegen, ungefährlich auf 2 Morgen Feld groß. Dieser Hof giebt jährlich an Churpfalz 2 Albus 2 Pfennig zu Remigii Zins.

Noch einen Hof, der Kleinhof genannt, zu Weilerbach gelegen, trägt der Commenthurei jährlich 14 Malter, halb Korn, und halb Hafer, welchen Lorenz Gangel und Braun Peter zu Weilerbach auf 20 Jahre bestanden. Hält ungefähr auf 30 Morgen Acker mit 12 Wagen Heuwachs, giebt auch jährlich Churpfalz 2 Albus 2 Pfennig zu Remigii Zins. (14)

Der dritte Hof liegt zu Rodenbach, trägt jährlich auch 14 Malter beiderlei Frucht, welchen Johannes Schuster zu Rodenbach erblich bestanden, hält ungefähr auf 100 Morgen Acker, gut und böse, und auf 16 Wagen Heuwachs.

An Zins und Gefällen hat abermals Niemand anders von den Benachbarten in diesem Gericht etwas fallen oder hergebracht, außer obgemelten Commenthurei Einsiedel, welche ein Hubgericht auf den nächsten Sonntag nach Katharina, auf welchen Maltag ein jedes Hausgefaß, deren sechs im Dorf Weilerbach, so in diese Hub gehörig sein, ein halb Malter Hafer und ein Fastnachthuhn zu geben schuldig, dagegen sind sie des Rauchhafers und der Fastnachthühner in die Landschreiberei Lautern zu liefern gestreiet. Was sonst die Commenthurei weiteres auf diesen Hubern an Geld, Zinsen und Hubgerechtigkeiten hat, das findet sich in beigelegtem Hubregister und demselben angehängten Weisthum Nr. 21 (Anlage 10) signiert.*)

b) Zehnten.

Die Fruchtzehnten in diesem ganzen Gericht hat Churpfalz an Korn und Hafer zum halben Theil, und Commenthurei Einsiedel zum andern halben Theil. Dagegen ist ein Commenthur schuldig, einem Pfarrer zu Weilerbach seine Competenz zu reichen und Pfarrhaus und Kirch zu bauen. Dieser Zehnt durchaus, sowohl

*) Das Weisthum befindet sich in Teil C als Urkunde von 1600

der Commenthurei wie Churpfalz Theil wird jährlich durch einen Landschreiber zu Lautern (14 r) den Unterthanen auf Steigung ausgehängt und wie dieselbig gesteuert werden, muß ein Commenthur mit einem gebührenden Theil zufrieden sein. Den kleinen Zehnten betreffend fällt derselbe zum halben Theil in die Landschreiberei Lautern, und das andere halbe Theil einem Pfarrer zu Weilerbach.

c) Der benachbarten Herrschaften anrainende Dörfer und Flecken.

Pfalz Lautereden mit Reichenbach, Kohlweiler, Reichenbach-Stegen und Albesbach grenzt auf dieses Gerichts Gemarkungen. Darauf hat aber Churpfalz durchaus keine Gerechtigkeit hergebracht, auch keine leibeigene Leute darin sitzen oder wohnen.

Die von Hoheneden grenzen mit Erfenbach und Siegelbach auf die Weilerbacher Gemarkung. Diese beiden Dörfer sind mit Churpfalz freizügig, wie hier unten zu sehen, und hat man darinnen an Wildfängen und dergleichen nichts hergebracht und zu suchen.

Das Deutschhaus Einsiedel steht auf Churpfalz hoher Obrigkeit Grund und Boden, grenzt an Weilerbacher Gemarkung und hat Pfalz die Oeffnung darinnen.

d) Leibeigene.

Was Churpfalz an leibeigenen Leuten in diesem Gericht hat, das findet sich auf beiverwahrter Specification Nr. 22 (Anlage 11). An leibeigenen Leuten hat keine benachbarte Herrschaft oder vom Adel Jemand in diesem Gericht wohnen, außer Georg Gustav Pfalzgraf eine alte Weibsperson zu Rodenbach, Caecilia genannt, welche jährlich 3 Albus zu Leibschafft in das Reichenbacher Amt (15) zurückgiebt aber sonst nichts weiteres liefert. Diese Frau hat einen Sohn, ungefähr von 40 Jahren, welcher auch lauterredischer Leibeigen gewesen, sich aber der Leibeigenschaft daselbst

abläuft und der Churpfalz eigen gemacht hat. Es hat auch Pfalz außer diesem Gericht keine Leibeigenen unter anderen Herrschaften sitzen oder wohnen, darauf man die Nachfolge hätte.

e) Freier Zug.

Den freien Zug betreffend hat man denselben mit Reinhard von Sickingen zu Ramstein in seinem ganzen Gebiet und Obrigkeit. Mit denen von Hoheneden, soviel das Haus und Dorf Hoheneden, Wespenteeg, Erfenbach und Siegelbach belangt. Item mit Hans Bedtols von Flörsheim Erben in den Dörfern Sandtbad, Otterbach, Wersbach und was dazu gehörig. Was Herzogthum Zweibrücken anlangt, wird es damit, vermöge oben angezogenen Vertrags gehalten.

Das Weilerbacher Weisthum ist oben bei Beschreibung des Gerichts Ramstein sub Nr. 18 beigelegt, dieweil die Gerichte Ramstein, Weilerbach und Steinwenden einerlei Weisthum haben, außer, was die Gemarkungsgrenz anlangt.

4. Burgleben in den drei Gerichten.

In diesem Weilerbacher, wie auch vorgeschriebenen Steinwender und Ramsteiner Gericht, im Reich genannt, haben nachfolgende Burgleut ihr gebührend Antheil an den Hauptrechten oder Besthäubtern, so von Churpfälzischen leibsangehörigen Unterthanen darinnen fallen, welche auf dem Jahrgeding durch die Amtleute zu Lautern getheidigt werden, nämlich:

Hans Bedtols von Flörsheim hinterlassene Erben nach Laut und Inhalt ihres Lehnbriefs, das achte Theil.

Hans Philipp Schloer zu Creuznach auch vermöge habender Lehnbrief das drittig Theil.

Das übrig fällt in die Landschreiberei Lautern und wird Churpfalz verrecknet.

III. Verzeichnisse der Gefälle, Leibeigenen u. l. w.

1. Anlage Nr. 11.

Geld, Rappen und Flachszins, so Junfer Wolfgang Bliden zu Obermohr auf St. Thomastag vor Weihnachten vor unverleibten Erben oder Gältgebern gefallen und durch die Hüber vermöge eines sondern Hüberregisters gehoben und eingenommen worden: (127)

Geldzins: 18 Pfg. von der Flegelwiesen im Sterlenthal. 10 Pfg. Alt Hennen Rind von Steinwenden, geben die Fochten. 3 hl. Hammans Rind von Steinwenden. 6 hl. minder 1 hl. von Hanbuchen. 13 Pfg. Dringers Gut. 9 Wernigs Heller Fenters Gut. 18 Pfg. das Fenden Gut. 4 hl. Raumanns Gut. 7 $\frac{1}{2}$ Mohrhansen Gut. 1 Albus der Wirten Gut. 15 $\frac{1}{2}$ Glödners Heinz Rind.

Rappen kost ein jeder 1 $\frac{1}{2}$ Alb.: 3 Cappen Debolts Wendels Hans zu Obermohr von seiner Hoffstatt und Hofgering. 3 Rappen Dilges Debolt zu Obermohr von den Gärten bei der Rappellen. 6 Rappen Hamen von Steinwenden. 6 Rappen von Hanbuchen. 6 Rappen Klesens Hansens Beltin von seinem Haus und Hofgering. 1 Rappen Reisers Gut. 3 Rappen Schuch Peter zu Obermohr von seinem Haus und Hofgering. 1 Rappen Dreizers Gut. 5 Rappen Fenters Gut. 2 Rappen Weiden Nidel zu Obermohr von seiner Scheuer und Gärten. 6 Rappen Fenden Gut. 4 Rappen Raumanns Gut. 5 Rappen Mohrhansen Gut. (128)

Flachszins: 1 Pfd. Flach. Fenters Gut, dto. Fenden Gut, dto. Raumanns Gut, $\frac{1}{2}$ Pfd. der Wirten Gut, jedes Pfd. 1 Albus.

Steinflachs: Je 1 Pfd. Steinflachs Hamens Rind von Steinwenden, Reisers Gut, Dringers Gut,

Wegen der alten und neuen Vornamen vergl. Nordpfälzer Gesch. Bl. 1906, E. 29 ff.

Mohrhansen Gut. Und geben ihnen die 5 Köpfe ein Albus zu Steuer und Glöckners Heinen Erben 4 $\mathcal{L}$. Ein jedes Pfd. 2 Albus 2 $\mathcal{L}$.

Rauchhühner, ein jedes 6 $\mathcal{L}$: Je 1 Huhn: Peters Hansen Clos zu Schrollbach, Kreners Peter, Weiß Klos zu Schrollbach, Hensels Beltens Rind zu Schrollbach, Basten Nidel zu Obermohr.

2. Anlage Nr. 12.

Das sein die Hüber, so auf der der Huben zu Obermohr fallen und gesetzt sein von wegen der Zinsen, so dem Edlen und Besten Junkern Wolfgang Blden von Lichtenberg zuständig. (129)

Hüber: Debolts Wendels Tochter Appel zu Obermohr. Der junge Gödel Wendel zu Ragenbach. Marxen Engel zu Ramstein seht ihr Tochter Engeln (Angelica) zum Hüber. Albrecht Theisinger seht seinen Sohn Jacob zum Hüber ein. Jost Stormen Hausfrau ist ein Hüber. Hammes Johanesen Hausfrau Magdalen zu Schrollbach dsgl. (130) Rüche Wendel zu Obermohr dsgl. Deilges Debolt zu Obermohr seht sein Sohn Heinrich zu einem Hüber. Basten Nidel zu Obermohr ist ein Hüber. Heben Michels Hausfrau Otel zu Ramstein dsgl. Remes Heiels Tochter Margreth zu Niedermohr dsgl. Wendel Bender zu Ragenbach dsgl. Kunzen Hans zu Weltersbach seht seine Tochter Margareth zum Hüber. Conradts Hans, der Jung und Stephan, beide zu Steinwenden, sehen Steffans Tochter Margareth zu einem Hüber. Zinden Jacob zu Obermohr seht sein Enkelchen Saram zu einem Hüber. Beder Henne zu Weltersbach und Diel Hennen Hans zu Steinwenden sehen zu einem Hüber ihres Schwagers Jung Hansen Sohn Debolt zu Ramstein. Mohr Johannes zu Spesbach seht seines Bruders Tochter zu Spesbach Dorotheam. Seht Maus Barbel zu Goedenberg ihrer Tochter Rind Margarethen. Chun Arnold zu Steinwenden seht seinen

Sohn Hansen zu einem Hüber. (131) Klausen Hans zu Obermohr seht sein Enkel Hans Erhard zum Hüber. Nidel Hoffmann zu Steigen dsgl. sein Enkel Debolt zu Rottweiler. Barten Hans zu Obermohr dsgl. sein Sohn Hans. Ludwigs Beltin und sein Bruder Anthes sehen Anthessen Tochter Christine. Seht Kreimers Peter zu Schrollbach Schof Johannsen Sohn Josten. Seht Gau Klos zu Ramstein seine Tochter Gözen. Seht Bernharts Beltin zu Razenbach seine Stieftochter Engel. Seht sich der Klein Nidel selbst zu einem Hüber. Hessels Hansen Tochter zu Schrollbach Christine ist ein Hüber. Seht Albrecht Hamman zu Schrollbach seine Tochter Appel. Seht Wendels Hans zu Obermohr sein Sohn Hansen. Seht Pfeiff Hans zu Bersborn sein Sohn Nidel. Seht Junghansen Sohn Nidel zu Schwanden seinen Sohn Wendel. Sehen Peter Müllers Kinder selig Dalbans Sohn Theissen zu einem Hüber. Sehen Müller Hans und sein Bruder Nidel Müller Hansen Sohn Kleinhans. (132) Seht Schöffers Hans zu Ramstein seines älten Sohns Kind Heinrich. Seht Wendels Hans zu Niedermohr sein Sohn Johannessen. Seht Hammes Jost zu Steinwenden seiner Schwester Tochter Engel. Seht Hammes Johannes zu Steigen sein Sohn Wendel.

3. Anlage Nr. 13.

Hernach geschriebene Zins gefallen weiland Hans Weigandt Schloßs Erben zu Lautern auf Mariae Empfängniß den 8. Dezember zu Niedermohr auf der Gertweiler Huben. (133)

Das Heilmannsgut giebt jährlich: 3 Malter Korn 9 ß hl an Geld, 6 Rappen, 1 Huhn und 21 Eier. Daran geben: Adams Heizen zu Niedermohr, Wendel Schendel zu Spesbach, Bernhard von Razenbach und sein Bruder Debolt Gertweiler von Niedermohr von der Müllerssen Kind wegen, Dielen Kind zu Niedermohr, Ebarts Erben, die Spesbacher Erben, Schöfers Nidel zu

Niedermohr und seine Erben, Heinrich Peter von Niedermohr und seine Erben, Wesens Hans und Claus Krieg von Schrollbach.

Balzers Gut giebt: 1 Malter Korn, 3 β Hl. an Geld 1 Rappen. Daran geben: Peters Hansen Claus von Schrollbach und seine Schwester Els, und Jacob Schmidt von Hittschenhausen von seiner Erben wegen.

Reinhardts oder Wursthennen Gut giebt: 11 Malter Korn, 5 Mb. an Geld, 2 Rappen, 1 Huhn und 21 Eier. Davon geben: Hans Born von Obermohr vom Kirchhof, die Gertweiler zu Niedermohr, Clausen Hans von Obermohr und seine Miterben, Debolts Kind zu Obermohr, Claus Krieger von Schrollbach und seine Erben, Jörg Seigel von Obermohr und sein Kind (134), Hammes Kind von Steinwenden und seine Miterben, Dielen Kind zu Niedermohr, Kunz Hennen Kind von Rakenbach, Dauben Heinzen Kind zu Miesenbach und Finken Erben von Obermohr.

Banneders Gut giebt: 1 Malter Korn, 1 Rappen und 21 Eier und zwar: Weisens Hansen Kind von Schrollbach und seine Erben, Claus Krieger von Schrollbach und seine Erben, und Rüche Hansen Erben von Hihenhausen.

Roden oder Seibels Gut giebt: 7 Hiernzel Korn, 5 Mbus an Geld, 2 Rappen, 1 Huhn und 21 Eier. Davon: Heiels Wendel von Hihenhausen, Gertweiler Debolt zu Niedermohr und seine Geschwister, für Stollen Hans von Nanzweiler giebt Debolt Theisinger, die Gertweiler von Heiels Hammes Kauf.

Die Kellings Wies giebt 1 Hl. Korn und 1 Rappen giebt Wurz Hennchen von Rübelberg modo. (135)

Die Grumets Wies giebt 1 Malter Korn, 1 Rappen; davon: die Morbeden und ihre Erben, und die Gertweiler von Niedermohr.

Brans Gut zu Schwanden giebt 1 Malter Korn, 5 Mb. an Geld und 1 Huhn. Dies Malter Korn haben an sich erkauft Hammes Johannes von Schrollbach, Jost Storm und Jacob Hans und seine Miterben.

Der Daulersberg giebt: 1 $\frac{1}{2}$ Zl. Korn. $\frac{1}{2}$ Zl. Peters Hans Claus von Schrollbach und seine Schwester Els, $\frac{1}{2}$ Zl. Feder Hennen Heinrichs Kind von Schrollbach.

Das Thal bei Markelsholz giebt: 3 $\frac{1}{2}$ hl. Geld.

Anno 1596 gesezte Hüber zu Mohr: Wendel Müller zu Bettenhausen, Debold Theisinger, Jacob Theisinger. Wendel Müller zu Niedermohr hat vor 2 Jahren die Gerechtigkeit von Weiß Henne empfangen, ist 8 Mb. 4 Pfg. Hammes Johannes sezt einen Hüber, hat der Jung Müller Wendel 4 Mb. 2 Pfg.

4. Anlage Nr. 14.

Diese hernach beschriebenen Hübner sind gesezt zu Niedermohr auf der Gerthwiller Huben und Zinsen, welche Zins weiland Hans Weigandts Schlösers selig Erben jährlich zuständig sind. (137)

Hüber: Peter Heinrich Sohn zu Niedermohr, Rüche Wendel zu Obermohr, Maria Helligers Hansen Tochter, Kunz Schäfers Tochter Kathrin, Jacob Deisinger, Antheiffen Beltin zu Ramstein; Ruch Ottel zu Spesbach sezt ihren Sohn Wendel; der alt Philipps zu Razenbach dgl. sein Sohn Hansen; Wendel Beltins Sohn ist ein Hüber vor die Alt Mutter zu Spesbach (138); Clausen Hansen Sohn Beltin zu Obermohr; Finken Jacob zu Obermohr sezt seinen Enkel Saram; Johanna Schneiders Hausfrau Margareth zu Hihenhausen ist ein Hüber. Auf dieser Hübner fallen den Schlöserschen Erben jährlich 6 Malter Korn.

5. Anlage Nr. 15.

Verzeichniß der Namen als Männer, Weiber, auch deren zugehörigen Kindern als Söhne und Töchter mit ihrem Alter, so im Gericht Ramstein wohnen und der Kurpfalz unterm and. Herrn mit der Leibeigenschaft zustehen; beschrieben den 10. März anno 1600. (139)

Niedermohr.

Remmes Heyel 60, seine Hausfrau Barbel 55; haben kein Kind miteinander, aber Heyel hat mit seiner ersten Hausfrau selig 4 Kinder als Wendel 24, Junghans 20, Margareth 15, Engel 12 Jar alt. Hans Kerp 46, seine Hausfrau Engel 37, haben 4 Kinder als Junghans 12, Albrecht dreiviertel Jar alt, Ottgen 6, Appel 3; darnach hat er noch eine Tochter mit der ersten Frau, 16 Jar alt. Junghans Schäfer 30, sein Hausfrau Sina 30, haben einen Sohn Heigel 2 Jar alt. (140) Wendel Müller 30, sein Hausfrau Appel 28, haben 5 Kinder als Wendel 4, Catharine 10, Engel 8, Barbel 5 und Appel 2 Jar alt. Wendels Hansen Wittib 40, hat ein Sohn Johannes 12 Jar alt. Devolt Theisfinger 46, sein Hausfrau Catharine 52, und hat seine Hausfrau mit ihrem ersten Mann sel. 2 Söhne als Heigel 24 und Carlen 22 Jar alt. Jost Schof, Johannesen Sohn 23, seine Hausfrau Catharine 25 Jar alt. Hegels Hans 60, sein Hausfrau Engel 50 Jar alt und hat er eine Tochter heißt Götz od. Zelila, 18 Jar alt; und hat seine jetzig Hausfrau noch 2 Kinder mit ihrem vorigen Mann als Margareth 20 und Maria 16 Jar alt. Klösches Nidels hinterlassene Wittib Christina 50 Jar alt, hat 2 Kinder als Johannes 14 und Catharine 12 Jar alt. Wendel Wagner 55, sein Hausfrau Barbel 40 Jar alt, haben 3 Töchter, als Eva 14, Elisabeth 12 und Appel 9 Jar alt. Christmann 36, sein Hausfrau Ehl 30 Jar alt, haben 2 Söhne als Hans 3 und Hans

Conradt 1 Jar alt. (141) Hans Bod, Müller zu Niedermohr 40, sein Hausfrau Appel 28 Jar alt, haben 3 Kinder als Debolt 4, Engel 3 und Elgen 1 Jar alt.

Schrollbach.

Albrecht Herman 36, sein Hausfrau Barbel 40 Jar alt, haben 4 Kinder als Hans 3, Junghans 1, Appel 7, und Maria 5 Jar alt. Hans Jacob 46, sein Hausfrau Catharine. Hans Jacobs Sohn Johannes 30, sein Hausfrau 26, haben eine Tochter, 1 Jar alt, Barbel genannt. Weiß Claus 34, sein Hausfrau Eva 30, haben 2 Döchter als Zelilia 12 und Els 2 Jar alt. Hammes Johannes 48 und sein Hausfrau Magdalen 30, haben 2 Söhn als Hans 3, Thönges $\frac{1}{2}$ und eine Tochter Barbel 14 Jar alt. Peter Krieger 30, sein Hausfrau Appel 32 Jar alt, haben 2 Kinder als Johannes 2 und Engel auch 2 Jar alt, sind Zwilling. Johannes Thomes 40, sein Hausfrau Margareth 20 Jar alt, haben ein Sohn Debolt, $1\frac{1}{2}$ Jar alt.

Obermohr.

Debolt Thielen Wittib Del Margareth 40, hat 5 Kinder als Heinrich 22, Christman 12 (142), Margareth 20, Jungmargareth 10, Appel 16 Jar alt. Jacob Fink, der Schöfer, 60 Jar alt, hat kein Weib oder Kind. Nidel Jung 30, sein Hausfrau 36, haben einen Sohn Johannes 4 und eine Tochter Barbel 1 Jar alt. Trenz 30, sein Hausfrau Cecilia 26 Jar alt, haben 4 Kind und seind Döchter als Cecilia 8, Eva 7, Engel 4, Margareth $\frac{1}{2}$ Jar alt. Junghans Bad 20, sein Hausfrau Margareth 24 Jar alt, haben kein Kind. Hansen Nidel 50, sein Hausfrau Catharin 60 Jar alt, haben kein Kind. Hans Beltin 28, sein Hausfrau Barbel 24, haben ein Sohn Heinrich, 1 Jar alt. Peter Schumacher 58, sein Hausfrau Catharine 50 Jar alt, haben kein Kind. Wilhelm Heilger 60, sein Hausfrau Appel 60, haben kein Kind. Hans Koch 23, sein Hausfrau Catharine 20,

haben 2 Döchter als Els 2 $\frac{1}{2}$ und Jung Els $\frac{1}{4}$ Jar alt. Nidel Bast 46, sein Hausfrau Catharin 40, haben 2 Döchter als Eva 15, Catharin 2 Jar alt. Wendels Hans 36, sein Hausfrau Margareth 34, haben 4 Rind als Hans 12, Eva 10, Maria 2, (143) und Appel $\frac{1}{2}$ Jar alt. Hans Dieter 48, hat kein Weib, sonder eine Tochter Margareth 20 Jar alt. Heinrichs Wendel 28, sein Hausfrau Anna 24, haben eine Tochter Margareth 1 Jar alt. Simon Remman 60, sein Hausfrau Catharin 30 Jar alt, haben 3 Rinder als Hans Erhart 13, Hans Heinrich 7, Margareth 10 Jar alt.

Weltersbach.

Johannes 30, sein Hausfrau Engel 26, haben 5 Rind als Alban 8, Johannes 7, Hans 4, Els 5, Barbel 3 Jar alt. Claus Beder Henn 40, sein Hausfrau Catharin 30 Jar alt, haben 2 Söhn als Wendel 10, Hans 8 Jar alt.

Katzenbach.

Johannessen Philips 70, sein Hausfrau Eva 60 Jar alt, haben einen Sohn Hans 25 Jar alt. Johannes Peter 40, sein Hausfrau Maria 35 Jar alt, haben 5 Rinder als Johannes 12, Hamman 15, Hans 5, Els 16, Sara 12 Jar alt. Adam der Rühhirt 40, sein Hausfrau Engel 50 Jar alt, haben 2 Söhn, Jacob 16, Philips 14 Jar alt. (144) Wendel Bender 60, sein Hausfrau Barbel 45, haben eine Tochter Eva 6 Jar alt. Hans Heilger 46, sein Hausfrau Els 44 Jar alt, haben 4 Rind als Hans 7, Margareth 15, Appel 10, Els 5 Jar alt. Wendel Schmidt 48, sein Hausfrau Maria 40 Jar alt, haben 4 Rinder als Michel 10, Wendel, 6, Cecilia 24, Els 17 Jar alt. Hans Müller 27, sein Hausfrau Katharin 26 Jar alt, haben 2 Rinder, Maria 2, Hans $\frac{1}{2}$ Jar alt. Gödel Wendel der Junge 50, sein Hausfrau Appel 40 Jar alt, haben kein Rind. Beltins Wittib Magdalen, 40 Jar alt, hat 2 Rinder mit ihrem Mann selig, als Johannes 9,

Els 12 Jar alt. Wendels Jacob 35, sein Hausfrau Catharin 28, haben einen Sohn Beltin $1\frac{1}{2}$ Jar alt. Runz Schöfer, 60 Jar alt, hat kein Weib oder Kind. Philipp Bernhart 38, sein Hausfrau Sabina 26 Jar alt, haben kein Kind. Beltin Ludwig 38, sein Hausfrau Margareth 26 Jar alt, haben 3 Kind als Debolt 9, Hans 6, Beltin 1 Jar alt. Debolt Schöfer 28, sein Hausfrau (145) Maria 25 Jar alt, haben 2 Kinder als Debolt 5, Appel 2 Jar alt. Michels hinterlassene Wittib 35, hat ein Sohn Nidel 9 Jar alt. Jost von Ragenbach 35, sein Hausfrau Margareth 40 Jar alt, haben kein Kind.

Spesbach.

Wolff Mohr 60, sein Hausfrau Katharin 55 Jar alt, haben kein Kind. Mohr Johannes 48, sein Hausfrau Els 46 Jar alt, haben kein Kind. Georg Uhl 26, sein Hausfrau Engel 28 Jar alt, haben eine Tochter Maria 2, und ein Sohn Hans $\frac{1}{4}$ Jar alt. Nidel Sturm 50, sein Hausfrau Ottel 48 Jar alt, haben keine Kinder. Debolts Beltin 46, sein Hausfrau Appel 40 Jar alt, haben kein ledig Kind. Hans Rau 24, sein Hausfrau Eva 17 Jar alt, haben noch kein Kind. Debolt Staisel 60, sein Hausfrau Katharin 48 Jar alt, haben kein Kind. Hans, der Schweinhirt 40, sein Hausfrau Ottel 60 Jar alt, haben kein Kind. (146) Hans Bulles 58, sein Hausfrau Sibilla 46 Jahr, haben 5 Kinder als Johannes 5, Heinrich 15, Conradt 3, Appel 18, Margareth $\frac{1}{2}$ Jar alt. Beltin Mertin 46 Jar alt, hat kein Hausfrau, sondern 2 Kind als Debolt 12, Anna 18 Jar alt. Johannes Wener 36, sein Hausfrau Gertraut 28 Jar alt, haben 5 Kinder, als Hans 10, Beltin 4, Johannes $\frac{1}{4}$, Margareth 8, Eugen 6, Eva 3 Jar alt.

Hitzenhausen.

Nidel Rnap 32, sein Hausfrau Catharin 36, haben ein Kind als Margareth $\frac{1}{4}$ Jar alt. Conradt Hei-

man 28, sein Hausfrau Maria 40 Jar alt, haben kein Kind. Brixius 80, sein Hausfrau Ottel 50, haben ein Sohn Johannes 23 Jar alt. Jacob Brixius 28, sein Hausfrau Catharin 18 Jar alt, haben 2 Kinder, ein Tochter 2 und ein Sohn $\frac{1}{2}$ Jar alt, Hans genannt. Hans Bernhart 30, sein Hausfrau Berena 36 Jar alt, haben 2 Kind als Samuel 13 und Margareth 16 Jar alt. (147) Jacob Find 26, sein Hausfrau Maria 24 Jar alt, haben 2 Kind als Michel 5, Peter 3 Jar alt. Philips Wolffinger 35, sein Hausfrau Margareth 45 Jar alt, haben ein Sohn Johannes 2 Jar alt. Wagners Wendel 35, sein Hausfrau Katharin 60 Jar alt, haben 3 Kind als Johannes 20, Jost 14, Engel 17 Jar alt. Jung Schwarz 40, sein Hausfrau Margareth 30, haben 2 Kind als Hans 2, Maria 6 Jar alt. Neumanns Jacobs Frau Cather, er leyisch; Kinder vom ersten Mann Hans 15, Margareth 17, Götz 13, und von diesem Mann einen Buben Nidel, 2 Jar alt. Michel Claus 30, sein Hausfrau Margareth 20 Jar alt, haben 2 Kind, als Appel 3, Nidel $\frac{1}{2}$ Jar alt. Heyels Hamman 48, sein Hausfrau Appel 30 Jar alt, haben 3 Söhn als Johannes 18, Philipp 14, Beltin 9 Jar.

Die Hofleuth zu Elspach.

Nidel Meyer 30, sein Hausfrau Anna 32 Jar alt, haben 7 Kinder als Hans 14, Jop 10, Samuel 8, Debolt 4, Johannes $\frac{1}{2}$ (148), Engel 8 und Ottel 6 Jar alt. Peter Hoffman 30, sein Hausfrau Catharin 26, haben ein Tochter 3 Jar alt.

Ramstein, das Dorf.

Heinrich Schöfer, 58 Jar alt, ist ein Wittwer und dem Junkern von Sidingen auf Landstein mit der Leibeigenschaft zugethan. Hase Heinrich Sohn Michel 30, seine Hausfrau Ottel 26 Jar alt, haben kein Kind. Claus Schumacher 62, sein Hausfrau Mar-

gareth 50 Jar alt, haben eine Tochter Elisabeth 15 Jar alt. Hans, der Rùhehirt 30, sein Hausfrau Christina 28, haben ein Kind Appel 1½ Jar alt. Conrad Theiß 50, sein Hausfrau Margareth 46 Jar alt, haben kein Kindt. Clausen Debolt 56, sein Hausfrau Göß 40 Jar alt, haben kein Kindt. Philipsen Johannes 36 Jar alt, ein Wittwer, hat 4 Kinder als Hans Philips 6 (149), Anna 24, Christina 23, Appel 5 Jar alt. Threinen Nidlos Clos 58, sein Hausfrau 45 Jar alt, haben kein Kind. Antheissen Christman 50, sein Hausfrau Cez 40 Jar alt, haben 4 Kinder als Johannes 12, Beltin 7, Catharin 14, Margareth 3 Jar alt. Jung Hansen Philips 30, sein Hausfrau Cez 20 Jar alt, haben kein Kindt. Philipp Reiter 30, sein Hausfrau Catharin 20 Jar alt, haben kein Kind. Müller Nidel 26, sein Hausfrau Maria 24, haben ein Sohn Philipps ¼ Jar alt. Heinrich Schneider 72, sein Hausfrau Maria 45 Jar alt, haben 2 Kinder Nidel 24, Kleinnidel 18 Jar alt. Jung Hennen Heinrich 70, sein Hausfrau Verina 40 Jar alt, haben 3 Kind als Bast 16, Eva 8, Margareth 5 Jar alt. Heinrichs Wendel 35, sein Hausfrau Engel 30 Jar alt, haben 4 Kinder als Cez 9, Verina 7, Margareth 4, Els 2 Jar alt. (150) Debolts Spedts hinterlassene Wittib Ottel 60, hat 3 Kinder als Hans 16, Theis 13, Margareth 18 Jar alt. Antheissen Beltin 44, sein Hausfrau Brigita 30 Jar alt, haben 3 Kind als Nidel 7, Catharin 4, Cez ¼ Jar alt. Des Schultheissen Sohn Beltin 40, sein Hausfrau Johanneß 30, haben einen Sohn Theiß, 3 Jar alt. Jung Hansen hinterlassene Wittib Catharin 58, hat ein Sohn Debolt 12 Jar alt. Beltins Theiß 40, sein Hausfrau Els 30, haben 2 Kinder Margareth 9, Christina 1 Jar alt. Ziltor Müller 60, sein Hausfrau Margareth 65 Jar alt, haben keine Kinder, sie ist pfalzgräflisch, er aber des Junkers Eteingen von Bontenbach Leibeigen. Philips Schumacher 40, sein Hausfrau Margareth 38 Jar alt, haben 3 Kinder, als Johannes 22, Theiß 14, Wendel 3 Jar alt. Wolter Hans 56, sein Hausfrau (151) Maria 50 Jar alt, haben 2 Kinder als

Wendel 14, Beltin 11 Jar alt. Weber Jung hinderlassene Wittib Maria 33 Jar alt, hat ein Sohn, 2 Jar alt. Jung Hans Schöfer 28, sein Hausfrau Catharin 22, haben 2 Kind als Hans 2, Maria $\frac{1}{2}$ Jar alt. Dieter Jung 30, sein Hausfrau Margareth 28, haben 2 Kind, Gez 2, Catharin 1 Jar alt. Der alt Schöfer Hans 60, sein Hausfrau Appel 46, haben 3 Kinder als Jacob 20, Katharin 5, Adam 2 Jar alt. Hans, Schöfer Hansen Sohn 33, sein Hausfrau Medel 29, haben 3 Kind als Heinrich 7, Matthes 3, Debolt $\frac{1}{2}$ Jar alt. Christen Hans 70, sein Hausfrau Appel 66 Jar alt, haben kein Kind. Schu Nidel 55, sein Hausfrau 52, haben 3 Kind als Debolt 22, Nidel 18, Appel 26 Jar. (152) Hans Gieser 36, sein Hausfrau Margareth 35, haben 5 Kind als Hans 15, Debolt 9, Barbel 13, Ottel 2, Maria 1 Jar alt. Paul Kohl 35, sein Hausfrau Anna 32 Jar alt, haben 7 Kind als Hans 9, Davidt $3\frac{1}{2}$, Phillip Beltin $1\frac{1}{2}$, Debolt 3 Wochen, Katharin 8, Judith 6, Anna 5 Jar alt.

6. Anlage Nr. 16.

Verzeichniss derjenigen Leibeigenen Leut, so die **von der Layen** im Gericht Ramstein wohnen haben und was sie darauf suchen: (155)

Hitzenhäusen.

Bach Peter, 56 Jar alt, sein Hausfrau Engel 50, haben kein Kind. Raumanns Jacob 50, sein Hausfrau Ketter 38, ist churpfälz. Leibeigen; Kind vom ersten Mann Hans 15, Margareth 17, Gez 13; item von diesem Mann ein Knaben, heißt Niclaus 2 Jar alt. Theobalds Bernhardt 52, sein Hausfrau Gertraut 46 Jar, haben 3 Kinder: Hans 22, Johannes 16, Hamman 12. Brioxes Cläsel 47, sein Hausfrau Margareth 50, Kinder: Johannes 22, Katharin 18 Jar. Georg Schäfer 35, sein Hausfrau Maria 36, haben kein Kind.

Nanzweiler.

Hans Schmiedt 28, sein Hausfrau Appel 25, Kinder: Junghans 8, Sigmundt 1 Jar. Bernhard Schmiedts hinterlassene Wittib Magdalen 40, Kind Katharina 16 Jar, Frih, der Rühhirt auf 40, sein Hausfrau Gez 42 Jar, haben kein Kind. Peter Lauer 48, sein Hausfrau Els 39 Jar, haben kein Kind. Piermann, Peter Lauers Sohn auf 23 Jar, sein Hausfrau Retter 26, Kind Nidel auf $\frac{1}{2}$ Jar.

Mit diesen Layischen Unterthanen wird es ebenmäßig als wie mit denen im Gericht Rübelberg gehalten, daß, nachdem die v. d. Layen die gewöhnliche Leibesbet, nämlich 3 Albus von der Person nicht annehmen, sondern von jedem Hausgeßäß (156) ein Malter Haber und ein Huhn zu dem Schafft jährlich haben wollen, den Unterthanen aber ein solches zu reichen von Kurpfalz vor längst verboten worden ist, sie in vielen Jahren gar nichts ausgerichtet haben. Sonsten sitzen diese Unterthanen der Kurpfalz mit allen Servituten und Dienstbarkeiten gleich andere Unterthanen hoch und nieder.

7. Anlage Nr. 17.

Verzeichnis derjenigen Personen, so **Churpfalz** mit der Leibeigenschaft im Gericht Ramstein angehörig sein und hinder anderen Herrschaften wohnen. (157)

a) Unter den von der Layen in Münchweiler am Glan:

Johannes Schneider ein Wittmann, ungefährlich von 45 Jahren und ist seine Hausfrau sel. auch kurpfälzische Leibeigene gewesen, haben miteinander eine Tochter gezeilt, heißt Margarete auf 16 Jar alt, giebt jährlich ins Gericht Ramstein zurück 3 Albus Leibschaft und 1 fl. zur Schatzung; sonst sitzt er denen v. d. Layen hoch und nieder.

**b) Unter Herzog Georg Gustav Pfalzgraf
in Bettenhausen:**

Wendels Müller Hausfrau Gertraut Rinder: Hans 15, Adam 16, Junghans 6, Margareth 1 Jahr alt; giebt jährlich zurüd ins Gericht Ramstein 3 Albus Leibschafft und ihre gebührende Schätzung, sonst sieht sie unter Pfalz Lautereden hoch und nieder.

8. Anlage Nr. 19.*)

Das seind die Hüber, so zu Miesenbach auf derselbig Huben stehen, so weiland Hans Weigand Schlörs Erben zuständig. (161)

Hüber: Thomas Nidels Sohn; Barbel Heinrichs Tochter; Eugen Hofmanns Johannessen Frau; Margareth, des Pfarrers Tochter; Els, Trein Nidels Tochter; Debolt, Anne Peters Sohn zu Miesenbach; Jacob Debolts Schmidts Sohn zu Ransdal; Agnes, Braun Nidels Hausfrau zu Madenbach; Beltin Heinrichs Sohn zu Rottweiler; Nidels Hansen Sohn Hans zu Madenbach; Margreth Stephans Tochter; Barten Hansen Sohn Hans; Remmes Heigels Tochter Margreth ist ein Hüber für Debolten sein Bruder; Brissel, Benzen Basten Tochter; Otilia, Geismes Jung Heinrichs Tochter; Engel Hansen Sohn Wendel zu Albesbach; Ulen Georg zu Spesbach ist ein Huber für den Bruder; Christina, Strismanns Heinrichs Tochter; Johannes Rupen Nidels Sohn zu Miesau; Wilhelm zu Rottweiler seht seine Tochter Gitgen; Bartelmes Heinrich seht seine Tochter Göhen; Jacob Molter seht seine Tochter Elsen; Niclas (162) Hansmann zu Miesenbach; Wendel Wendeder seht seines Bruders Tochter Katharin; der Lang Beltin von Spesbach sein Sohn Debolten; Jung Hans von Schwanden seht seines Sohnes Kind Wendel; Steiger Johannessen Sohn Hans; Sohn Nidels zu Ramstein Sohn Niclas; Johannes Stumpf seht sein Tochter Appel.

*; Anlage Nr. 18 befindet sich als Weisthum von 1500 in Teil C.

Zu diesem Zinstag fallen den gemelten Lehns-
herrn jährlich 14 Malter Korn, alles aus dem Huber-
register gezogen.

9. Anlage Nr. 20.

Verzeichniß der Namen als Männer,
Weiber auch deren zugehörigen Kinder
als Söhne und Töchter mit ihrem Alter,
so im Gericht Steinwenden und nach-
folgenden Dörfern als Schwanden, Kott-
weiler, Steigen, Madenbach und Stein-
wenden wohnen und der **Churfürstl.
Pfalz** mit der Leibeigenschaft zustehen.
Beschrieben anno 1600 den 9. Martij. (163)

Schwanden.

Johannes Stumpf 36, Katharina seine Hausfrau
26, die Kinder Appel 3, Katharina und Götz Zwilling
1½ Jar alt; Jacobs Nidel 80, Götz seine Hausfrau 50
Jar alt.

Kotwiller.

Rungen Junghans 80 Jar alt; Jung Hansen
Nidel 26, Katharina seine Hausfrau 26 Jar; Söhne:
Johannes 7, Wendel 5, Hensgen 1, Töchter: Engel
2 Jar alt; Wilhelm Jung 60, Söhne: Johannes 40,
Jacob 36, Hans 20, Töchter: Katharina 24, Jutith
15 Jar alt; Hans Hengels 60, Els seine Hausfrau 40,
Söhne: Alban 36, Hans 25, Töchter: Götz 16 Jar
alt; Johannes (164) Hammel 30, seine Hausfrau
Katharina 30, deren Töchter Appel 5, Katharin 2
Jar alt; Debold Schmidt 50, seine Hausfrau Mar-
gareth 50, Söhne: Debold 28, Nidel 16, Töchter: Els
18, Eva 17 Jar alt; Thomassen Nidel 60, seine Haus-
frau Götz 34, Sohn Heinrich 17 Jar alt; Jacobs Wen-
del 40, seine Hausfrau Margareth 30, Söhne: Debold
17, Beltin 14, Arnold 12, Töchter: Catharin 4,
Götz 2 Jar alt, Els 14 Tag alt.

Steigen.

Johannes 40, seine Hausfrau Anna 34, Söhne: Debolt 18, Wendel 14, Hänsgen 8, Tochter: Barbel 17 Jar alt. Hoffmann Nidel Wendel 38, sein Hausfrau Margareth 30, Tochter Margaret 2 Jar alt. Remmeis Debolt 43, sein Hausfrau Apolonia 28, Söhne: Hans 12, Tochter Margareth 20, Katharin 8 Jar alt.

Mackenbach.

Braun Nidel 54, sein Hausfrau Agnes 53 Jar alt. Hans Geys 57, sein Dochtermann Wilhelm 28, sein Hausfrau Ottilia 24. Dieses Mannes Kinder: Mathes 9, Christman 7. Der Schäfer Jacob 28, sein Hausfrau Catharin 30, Tochter: Barbel 10, Appel 12, Maria 1 einhalb Jar alt. Nicolausen Hans 60, seine Hausfrau Ottilia 57, Söhne: Hans 31, dessen Hausfrau Margareth 24, Beltin 12, (165) Töchter: Engel 1 einhalb Jar alt. Noch Nicolausen Hansen des Batters Söhne: Jacob 26, Hans 22 Jar alt. Barthens Beltin 50, sein Tochter Margareth 18, sein Sohn Wendel 26, dieses Hausfrau 24 Jar alt. Maria 32, ihr Sohn Jacob 1 Jar alt. Stephans Peter 28, sein Hausfrau Agnes 24, sein Sohn Hans 2 einhalb, die Altmutter 70 Jar alt. Braun Wendels Sohn Hans 12. Gerthen Göz 60 Jar alt. Engeln Hans 50, seine Hausfrau 50, Sohn Beltin 20; Töchter: Engel 18, Katharin 14 Jar alt. Adam Schenkel 30, seine Hausfrau 28, Sohn Alban 8; Töchter: Margareth 16, Engel 10, Ottilia 2½ Jar alt. Hehels Bast 55, seine Hausfrau Anna 50, Sohn Conradt 16 Jar alt. Jacob Wolter 60, seine Töchter: Göz 10, Elisabeth 11 Jar alt.

Miefenbach.

Peters Debolt 50, seine Töchter: Appel 13, Catharin 8, Göz 6 Jar alt. Wenzen Hans 60, sein Hausfrau Catharin 40, Söhne: Peter 17, Hans 13, Töchter:

Engel 8, Appel einhalb Jar alt. (166) Georg Bender 30, seine Hausfrau Margareth 25, Söhne: Heinrich 6, Johannes 3, Beltin 1 Jar alt. Striesmanns Heinrich 59, sein Hausfrau Otel 44; Söhne: Wendel 17, Heinrich 3; Döchter: Christina 19, Margareth 17, Appel 2 Jar alt. Schultheissen Johannes 80, Ella seine Hausfrau 50, sein Dochtermann Jacob 30. Dieses Hausfrau Catharin 24, Sohn Heinrich 2 Jar alt. Born Hans 28, Margareth seine Hausfrau 30, Söhne: Wilhelm 15, Johannes 14, Hans 12, Debolt 10; Döchter: Catharina 8 Jar, Els 4 Wochen alt. Heinrichs Beltin 60, Elisabeth seine Hausfrau 45, Söhne: Hans 9, Jacob 2, Tochter Katharin 18 Jar alt. Rüche Jacobs Klaus 30, Ella, seine Hausfrau 20; Döchter: Engel 13, Altkathrin 7, Jungkathrin 3, Margaretlein 1 einhalb Jar alt. Rüche Jacob alleinig 80 Jar alt. Bast Fink 60, Ottilia seine Hausfrau 60, seine Tochter Brilla 20, Dochtermann Matheis 34, dieses Hausfrau Catharin 22, dessen Kind Göz $\frac{1}{4}$ Jar alt. Mezen Ottilia 70, ihr Sohn Debolt 26, dessen (167) Tochter Apolonia $\frac{1}{4}$ Jar alt. Basten verlassene Kind: Hans 15, Ottilia 18 Jar alt. Strismanns Peters verlassene Wittib Margareth 50, Sohn Johannes 3, Döchter: Margareth 14, Christina 13, Catharin 12 Jar alt. Peter der Schöfer 40, Appel seine Hausfrau 33, Sohn Johannes 20, Döchter Göz 15, Margareth 12, Els 2 Jar alt. Nidels Hansmann 60, Elisabeth seine Hausfrau 40, deren Sohn Hans 27, dessen Hausfrau Engell 24, Söhne: Debolt 4, Beltin 2 Jar alt. Dauben Junghans 75, seine Hausfrau Catharin 74; Enkelchen: Klein Hans 18 Jar alt. Johannes der Strohschnitter 42, Apolonia seine Hausfrau 40, Sohn Jacob 9, Döchter: Entgen 20, Göz 17, Appel 16 Jar alt. Althans 45, Eva seine Hausfrau 30; Söhne: Althans 15, Junghans 13, Döchter: Elisabeth 18, Katharin 8 Jar, Margareth 4 Wochen alt. Klosmanns Jungheinrich 50, Catharina sein Hausfrau 28, Söhne: Junghans 15, Anthonius 2, Tochter Ottilia 13 Jar alt. Bartelmanns Heinrich 32, seine Döchter Katharin 13, Appel 12, Engel 8, Göz 2, Barbel 4 Jar alt. (168)

Steinwenden.

Strismans Debolt 30, Catharina seine Hausfrau 25, Söhne: Heinrich 6, Jacob 4, Hans 2 Jar alt. Hans Ort, der Schweinehirt 38, Ottilia sein Hausfrau 26, Söhne: Hans 3, Matthes einhalb Jar alt. Thun Arnold 55, Christina seine Hausfrau 60, Söhne Hans 22, Dochtermann Nidel Glödner 28, Elisabeth seine Hausfrau 20, Dochter Margareth 1 Jar alt. Beder Nidel 40, Apolonia seine Hausfrau 55, Söhne Hans 20, Heinrich 18, Abrecht 14, Dochter Göz 12 Jar alt. Berd Johannessen Hans 30, Engel seine Hausfrau 30, Kind Göz 3 Jar alt. Nidel Focht 56, Catharina seine Hausfrau 54, Sohn Wendel 34, dessen Hausfrau Barbel 24, Nidels Dochter Göz 20 Jar alt. Frixen Hans 32, Engel seine Hausfrau 23, Dochter Maria 1½ Jahr, Barbel 7 Wochen. Born Catharina 44, Sohn Nidel 10, Dochter Catharina 17 Jar alt. Hans Bauer 30, Sohn Hans 3 Jar alt, Magdalen dessen Mutter 54 Jar alt. Hans Glödner 36, Göz seine Hausfrau 33 (169) Söhne: Junghans 12, Kleinhans 9, Arnold 5, Dochter: Gertrudt 6 Jar alt. Hans Theisinger 46, Maria seine Hausfrau 32, Sohn Nidel 12 Jar alt. Hammes Jost 60, Söhne Nidel 30, Debolt 20 Jar alt. Hans Molter 31, Göz seine Hausfrau 34, Dochter: Margareth 8, Engel 7, Göz 1½ Jar alt. Nidel Molter 36, Margareth seine Hausfrau 29, Sohn Wendel 1, Dochter: Maria 8, Catharina 5 Jar alt. Carlen hinterlassene Wittib Engel 48 Jar alt. Junghans 37, Apolonia seine Hausfrau 23, Sohn Hans 1 Jar alt. Jacob Focht 49, Barbel seine Hausfrau 24, Söhne: Hans 4, Wendel 2, Dochter Göz 9, Catharina 7 Jar alt. Hans Focht 29, Göz seine Hausfrau 25, Sohn Hans 6, Dochter Els 3 Jar, Barbel 8 Tag alt. Michels Jacob 35, Bricilla seine Hausfrau 34, Söhne: Arnoldt 16, Jacob 8, Dochter: Margareth 12, Engel 6 Jar alt. Stephans hinterlassene Wittib Agnes 50, Söhne: Hans 20, Stephan 15, Junghans 12, Dochter: Margareth 14, Catharina 18 Jar alt. Georg Taubel 30,

Margareth seine Hausfrau 26, Söhne: Arnold 12, Hans 5, Nidel 1½ Jar alt. (170). Nach Heinrich 60, Margareth seine Hausfrau 40; der Sohn Matthais 28, dessen Hausfrau Otilia 24 Jar alt.

10. Anlage Nr. 21.

Verzeichniß der Widdumb Huben der
Commenthurei Einsiedel zu Weilerbach,
was für Geld darin fällig ist. (173)

- 8 $\mathcal{H}$ Jacob Sebastian von einem Stüd Garten
in der Huben.
- 3 $\mathcal{H}$ Michels Beltin von seinem Haus auf
der Huben.
- 5 $\mathcal{H}$ Braun Nidel zu Madenbach von seinem
Haus, welches verbrannt ist.
- 4 $\mathcal{H}$ Adam Schwemen Kinder von einem
Garten auf der Huben.
- 4 $\mathcal{H}$ Beltin Römer von seinem Haus.
- 3 $\mathcal{H}$ Hans Reiffen Kinder zu Rahweiler von
einer alten Hoffstatt auf der Huben.
- 2 Mß. Jacob Wüllenweber von seinem Haus.
- 14½ $\mathcal{H}$ Nau Nidel von seinem Haus.
- 2 $\mathcal{H}$ Adam Spauß von seinem Haus.
- 4 Mß. 4 $\mathcal{H}$ Peter Paul von einer Hoffstatt, welche
nicht auf der Huben liegt.
- 6 $\mathcal{H}$ geben die Pfeiffer Erben, Adam Heldt
und seine Miterben von einer alten Hof-
statt auf der Huben.
- 6 $\mathcal{H}$ Ludwigs Nidel von einer Hoffstatt.
- 6 Mß. 6 $\mathcal{H}$ Enderis Schröter von Wagnknechts Wiesen.
- 6 Mß. 6 $\mathcal{H}$ geben die Pfeiffer Erben, Gau Claus zu
Ramstein und seine Miterben von der
Rörswiesen.

Latus et Summa 1 fl. 7 $\mathcal{H}$

an Habern:

- 2 fl. Haber. Neu Nidel von seinem Haus, ein
Jahr 1 Huhn, das ander Jahr 6 $\mathcal{H}$ für
1 Huhn.

- 2 Hzl. Haber. Beltin Römer von seinem Haus,
und ein Jahr 1 Huhn, das ander Jahr
6 S für ein Huhn.
- 2 Hzl. Haber. Jacob Willenweber von seinem
Haus, und ein Jahr 1 Huhn, das ander
Jahr 6 S für ein Huhn, welcher ihund
nichts giebt. Dieser ist Huberschultheiß und
zinsfrei vermöge Weisthums.*)
- 2 Hzl. Haber. Peter Braun von seinem Haus,
und ein Jar 1 Huhn, das ander 6 S für
ein Huhn.
- 2 Hzl. Haber. Adam Spauß von seinem Haus,
dsgl.
- 2 Hzl. Haber. Michels Beltin von seinem Haus,
dsgl.
- Summa ist 3 Malter Habern.

II. Anlage Nr. 22.

Verzeichniß der Unterthanen Weiler-
bacher Gerichts sambt ihren Weibern
und Kindern, so alle unseres durchleuch-
tigsten Hochgebohrenen **Churfürsten
und Herrn** eigen sind in: Weilerbach,
Schwödelbach, Börbach, Erzenhausen,
Eulenbis und Rodenbach. (175)

Weilerbach.

Spaußen Margareth, ein Wittib, hat 4 Kinder,
ein Sohn Adam ist verandert, hat ein Weib, heißt
Anna, item ein Sohn Hans 23, Tochter Berena 21,
Els 15jährig; und Adam hat ein Sömlin Hans ein-
jährig. Adam Römer und seine Hausfrau Apolonia
seind noch junge Eheleut, haben kein Kind. Matthes
Römer, sein Hausfrau Barbel haben 6 Kinder; Adam
ist verheirathet, wie vermelt, Peter 19, Hans 15,
Beltin 12; eine Tochter Engel 23, ist verheirathet und
noch ein Töchterlein Agnes 6jährig. Beltin Schup und
seine Hausfrau Anna haben 3 Kinder, ein Töchterlein

*) Das Huber Weisthum befindet sich im Teil C als Urkunde
von 1600.

Katharin, 8jährig, Söhnlein: Peter 5, und Willibaldt 3jährig. Blasius Lauer und seine Hausfrau Engel, junge Eheleut, haben keine Kinder. Peter Pauli und seine Hausfrau Eva haben ein Söhnlein Johannes 8jährig. Hans Pflug und seine Hausfrau Apolonia haben 4 Kind, eine Tochter Appel 20jährig, ein Knäblein Adam 9, Hans 12 und Beltin 2jährig. Michels Engel, eine Wittwe, hat 6 Kinder, Söhn: Debolt 25, Michel 20, Beltin 18, Döchter: Apolonia 15, eine auch Apolonia 13 und Engel 11jährig. Belten Beder, ein Viduus, hat 2 Kinder: Sohn Michel 21, Tochter Kathrin 18jährig (177). Michel Cunz und seine Hausfrau Berena, zwei alte Leut haben keine Kinder. Hans Hach und seine Hausfrau Berena haben 12 Kinder zusammen, ein Sohn Hans 26jährig ist verandert, ein Sohn Gödel 23, Beltin 12, Debolt 18, Niclaus 2jährig; item eine Tochter Appel 24, ist verandert, Katharin 20, ist auch verandert, Catharein 19, Margreth 13, Ottel 4jährig und hat seine Frau, die er ehundt hat, zwei zu ihm: ein Sohn Hans 12, eine Tochter Maria 14jährig. Stephans Eva, eine Wittwe, hat 2 Söhn, einen so verandert von 26 Jar mit Namen Hans und noch einen mit Namen Hans 22jährig. Conradts Hans hat eine Tochter Margareth, so lang verandert, und hat seine Frau Eva zu ihm bracht; ein Sohn Georg 23, Tochter Catharein 19jährig. Lorenzen Gangel und sein Hausfrau Elisabeth sind noch nicht lang in der Ehe gewesen, haben keine Kinder. Georgen Hans und seine Hausfrau Gez haben einen Sohn Hans, 30jährig, noch ledig. Schuch Engel, eine Wittwe, hat einen Sohn Stephan 20jährig. Gödel Schendel und seine Hausfrau Apollonia haben 6 Söhne: Hans 14 (178), Philipp 11, Johannes 9, Peter 6, Johann Nidel 3 und Debolt 4jährig. Alberts Appel, eine Wittwe, hat kein Kind. Gödel Schup und seine Hausfrau Kathrein haben kein Kind. Adam Baum und seine Hausfrau Appel haben ein Kind mit Namen Margareth, einjährig. Gödel Ed und seine Hausfrau Ottel haben kein Kind. Schaf Heinrichs Beltin und Hausfrau Eva haben 5 Kind, 2 Söhne

Hans 20, der andere 10jährig, eine Tochter Maria 25, Catharin 18, Appel 16jährig. Albans Debolt und seine Hausfrau Margareth haben 2 Töchter: Catharin 13, Engel 3jährig. Beltin Spauz und seine Hausfrau Els, haben 2 Kinder, eine Tochter Gez 24, und ein Sohn Debolt 22jährig. Hans Breidenstein und sein Hausfrau Engel haben 4 Kinder: Tochter Margareth 14, Eva 12, Sohn Jacob 10, Sönlein Debolt 11jährig. Michel Bauer und seine Hausfrau Catharein haben 3 Töchter: Engel 13, Appel 9, Gez einjährig. Debolt Heldt und seine Hausfrau Maria haben 3 Töchter: Margareth in 15 Jahr alle beede (?), die dritte Appel 10jährig. Jacob Schwem und seine Hausfrau Barbel haben 4 Kinder: Knäblein Hans 9, Töchterlein Anna 11, Eva 4 und ein Knäblein Gödel $\frac{1}{2}$ Jar alt. (179) Peter Schwem und seine Hausfrau Cathrein haben 5 Kinder, 2 Söhne: Martin 26, Peter 22, Töchter: Berena 20, Barbel 17, Appel 12jährig. Johann Werner und seine Hausfrau Agnes haben ein Kind Margareth, 2jährig. Beltin Römer, Viduus, hat 5 Kinder: Michel 26, so verandert, Tochter Eulalia 20, Engel 18, Sönlein Friedrich 4 und Peter einjährig. Jacob Wüllenweber und seine Hausfrau Maria haben 3 Töchter: Appel 14, Anna 11 und noch eine Appel 4jährig. Hans Schmidt und seine Hausfrau Appel haben 4 Kinder: Sohn Hans 19, Jacob 12, Tochter Catharin 17, Margareth 15jährig. Beltin Wendeder und seine Hausfrau Engel haben einen Sohn Hans, 25jährig, so verandert, dessen Hausfrau Anna, haben auch ein Kind Margareth so einjährig. Zimmer Nidel, Viduus hat ein Kind mit Namen Appel, so 5jährig. Zimmer Stephan und seine Hausfrau Gez haben ein Kind Engel, halbjährig. Nidel Hauptert und seine Hausfrau Agnes haben 4 Kinder: Ottel 16, Barbel 10, Engel 8 und Margareth 2jährig. (180) Michel Römer und seine Hausfrau Maria haben kein Kind. Adam Schneider und seine Hausfrau Engel haben 5 Kinder: Sohn Hans 26, Tochter Margareth 20, Barbel 15, Maria 13, Sohn Beltin 9jährig. Hans Schwambach, Schultheiß und seine Hausfrau Christina haben 5

Kinder: Tochter Katharin 16, Barbara 13, Sohn Peter 11, Tochter Margareth 9 und Sohn Hans 6jährig. Jacob Raulbacher und seine Hausfrau Engel haben 4 Kinder, drei Söhne so Johannes heißen, einer 16, der andere 11, der dritte 10jährig und eine Tochter 14jährig. Peter Theisinger und seine Hausfrau haben 6 Kinder; Töchter: Engel 16, Catharin 4; Söhne: Simon 13, Gödel 9, Adam 3, Jacob einhalb Jar alt. Jacob Sebastian und seine Hausfrau Barbel haben eine Tochter, so längst verandert, mit Namen Agnes, ist auf 30 Jar alt. Beltin Wüllenweber und seine Hausfrau Appel haben 4 Kinder: Sohn Adam 13, Töchter: Katharein 15, Eulalia 7, Appollonia 3 Jar alt. Hans Theisinger und seine Hausfrau Katharin haben 3 Kinder: Catharin 8, Margareth 4, Apel 2 Jar alt. (181) Braun Peter und sein Hausfrau Margareth haben 2 Kinder; Tochterlein Cez 13, und Michel 1jährig. Nau Nidel und seine Hausfrau Catharin haben 4 Kinder: Sohn Hans 26, so verandert und zu Spesbach wohnt, Adam 16, Peter 12 Jar alt. Matthes Eicher und seine Hausfrau Barbel haben ein Tochterlein Katharein, ist 2jährig. Franz Steinmez, sein Weib und Kind seind noch zwei-brüdisch leibeigen, ist ihm aber nach dem Befehl der Herrn Ambtleut auferlegt, sich ledig zu machen. Sonst sind die vorbeschriebenen alle Pfälzisch leibeigen.

Summarum aller Eheleut, Wittwer und Wittwen in Weilerbach seind 89 und 126 junger Sohn und Töchter ohne das Gesind und dann Waisenfinder, deren Name und Alter vor dieser Zeit dem Ambt überliefert worden. (Siehe am Schluß dieser Anlage hinter Rodenbach.)

Schwödelbach.

Alban Schwambacher und seine Hausfrau Barbel haben 2 Kinder: Sönlín Johannes 10, Weidlin Cez 2jährig. Hans Poh und seine Hausfrau Eva, zwei alte Leut, haben keine Kinder. Beltin Scheidt und seine Hausfrau Anna haben ein Tochterlín Engel 11jährig. Debolt Poh hat ein Kind mit seiner Hausfrau Elsen

mit Namen Hans 11jährig. (182) Cornelin Wendeder, Biduus, hat 4 Kinder: Söhne Beltin 19, Georg 15, Alban 9, Tochter Barbel 11jährig. Sebastian Beder und sein Hausfrau Appel seind junge Eheleut, haben kein Kind. Nicolaus Wendeder und seine Hausfrau Helena haben 2 Söhn: Georg 13, Nicolaus 1 jährig. Simon Hebel und seine Hausfrau Elisabeth haben 3 Kinder: Margareth 6, Catharein 2, Nidel halb-jährig. Hans Schwem und seine Hausfrau Engel haben 2 Kinder: Johannes 2, Appel einjährig. Georg Beder und seine Hausfrau Apolonia haben 4 Kinder: Alban 8, Nidel 6, Claus 2 jährig und Engel. Hans Wendeder und seine Hausfrau Maria haben ein Kind Appel 10jährig. Lorenzen Hans und seine Hausfrau Engel haben kein Kind. Staden Claus und seine Hausfrau Engel haben kein Kind. Schaff Appel, ein Wittwe hatt 3 Kinder: Els 8, Barbel 6, Maria 2jährig.

Summa in Schwödelbach seind mit Wittwer und Wittwen und Eheleuten 26 und 23 Junger ohne das Gefind. (183)

Dörbach.

Alte und Kinder: Debolt Wendeder und seine Hausfrau Maria haben 3 Kinder: Beltin 7, Hans 2, Remich einvierteljährig. Simons Hans und seine Hausfrau Margareth haben 6 Kinder: Engel 20, Hans 15, Johannes 11, Beltin 9, Appel 5, Hans 3 jährig. Simons Johannes und seine Hausfrau Anna haben 2 Kinder: Margareth 3, Maria einjährig. Simons Nidel und seine Hausfrau Anna haben 4 Kinder: Els 13, Agnes 10, Catharein 7, Johannes 4jährig. Joh. Schuster und seine Hausfrau Cez haben 2 Kinder: Debolt 5, Catharein 2jährig. Schaf Hans, Biduus, hat ein Sohn Johannes 15 jährig.

Summa 11 Alte und 18 Junge, Söhn und Döchter.

Ertzenhausen.

Hans Beder und seine Hausfrau Agnes haben ein Kind Maria 2jährig. Althausen Wittwe Catharein hat 6 Kinder: Nidel 21, Hans 18, Hans 16, Jacob 12,

Cez 7, Catharein 10, Christina einvierteljähig. Wendel Heil und seine Hausfrau Maria haben 3 Kinder (184): Ottel 12, Peter 5, Katharin einjährig. Runz Jung und seine Hausfrau Catharein haben kein Kind. Claus Schendel, Viduus, hat eine Stieftochter Eva 20 jährig. Johannes Schendel und seine Hausfrau Ottel haben kein Kind. Debolt Pfeiffer und sein Hausfrau Catharein haben 5 Kinder: Appel 12, Hans 10, Adam 9, Claus 7, Margareth einjährig. Nidel Helldt und sein Hausfrau Maria haben 3 Kinder: Catharein 15, Margareth 13, Conrad einjährig. Beltin Treher und sein Hausfrau Appel haben 3 Kinder: Nidel 20, Jacob 16, Margareth 21jährig. Peter Schauß und seine Hausfrau Margareth haben 2 Söhne: Phillips 26, Michel 11 Jar. Phillips Schauß und sein Hausfrau Catharein haben 2 Kinder: Hans 3 und Adam einvierteljähig.

Summa 20 Alter, und 26 junger Söhne und Töchter.

Eulenbis.

Michel Klein, Viduus, hat ein Sohn Hans 16-jährig. Wendels Hans und seine Hausfrau Maria haben 4 Kinder: Simon 11, Michel 10, Debolt 7, Barbel einjährig. (185) Rauff Hans und seine Hausfrau Maria haben 3 Kinder, Engel 10, Appel 7, Johannes 3jährig. Rauff Adam und sein Hausfrau Appel haben 4 Kinder: Anna 16, Ottel 10, Phillips 2, Johannes 7 jährig. Simon Schneider und sein Hausfrau Anna haben kein Kind. Jung Wendel und sein Hausfrau Margareth haben einen Sohn Gödel 24 jährig. Weber Anna hat 4 Kinder: Adam 30, Hans 25, Michel 20, Appel 23-jährig. Phillips Laudenbacher und sein Hausfrau Barbel haben 7 Kinder: Hans 23, Adam 17, Hans 15, Berena 20, Maria 12, Anna 5, Margareth 4 jährig. Enderis Schröter und sein Hausfrau Margareth haben 2 Söhne: Hans 23, und Johannes einjährig.

Summa 16 Alter und 26 junger Söhne und Töchter.

Rodenbach.

Johannes Schuster und seine Hausfrau Cez haben kein Kind. Franz Lobes und seine Hausfrau Ermel haben 3 Kinder: Hans 3, Johannes 1, Nidel einvierteljährig. (186) Debolt Beder und sein Hausfrau Eva haben 2 Kinder: Hans 10, Cez 5 jährig. Nicolaus Schuster und sein Hausfrau Eva haben kein Kind miteinander. Wageners Hans und seine Hausfrau Ottel haben 2 Kinder: Catharein 8, das andere 6 jährig. Hans Müller und sein Hausfrau Anna haben 2 Kinder: Hans 2 jährig, Verena 13 jährig. Veit Pland und seine Hausfrau Anna haben 5 (?) Kinder: Peter 14, Nidel 9, Adam 1, Catharein 6 jährig. Wendel Wagner und sein Hausfrau Appel haben 4 Kinder: Hans 12, Lorenz 11, Johannes 2, Barbel 1 jährig. Weber Alban und sein Hausfrau Barbel haben kein Kind. Jacob Sulzbach, Viduus, hat 3 Kinder: eine Tochter Catharein 28, eines Catharein 17, und Hans 12jährig. Jacobs Adam und seine Hausfrau Margareth haben 5 Kinder: Tochter Margareth 23, ist verandert, eine Margareth 18, Elisabeth 15, Hans 14, Catharein 12 jährig. Lauer Peter und seine Hausfrau Apolonia haben 2 Kinder: Barbel 10, Hans Wendel 2 jährig. Heinrichs Nidel und seine (187) Hausfrau Barbel haben 2 Kinder: Nidel 2, Margareth 1 jährig. Adam Beder und seine Hausfrau Eva haben 2 Kinder: Appel 16, Catharein 10 jährig.

Summa aller Rodenbacher Eheleute sind 27, und 32 junger Söhne und Töchter.

Summarum aller Alten sind im Gericht Weilerbach 189 und 250 Söhne und Töchter ohne das Gesindt.

Pflegkinder:

Jacob Beder zu Schwedelbach hat einen Sohn, welcher sich kürzlich hinter den Pabst verheirathet gen Deidesheim mit Namen Debolt, sind seine Verweser Albans Debolt zu Weilerbach und Hans Wendeder der Jung zu Schwedelbach, ist noch der Pflugsohn Pfalzgräfisch eigen. Adams Schwemen Kinder zu Weilerbach

seind Martin 28, und Adam 22jährig. Jacob Wüllenweber zu Weilerbach ist ihr Pflégvater. Item hat Adam Schwem einen Sohn, Peter genannt, mit einem andern Weib erzielt, so 19 jährig, hat zu Berwesern Debolt Helden und Johann Wernern. (188) Georg Schwambachers verlassene Kind seind Adam 24, Apel 15, und Barbel 12jährig, ihre Berweser sind Jacob Sebastian und Debolt Wendeder. Born Contradts zu Eulenbis verlassene Kind seind Apel 15, Catharein 18 jährig; Nau Nidel zu Weilerbach und Simon Schneider zu Eulenbis seind Berweser. Schaf Hansen Kinder zu Weilerbach seind 18jährig, Johannes 15, Ratharein 20 jährig; Berweser seind Nau Nidel zu Weilerbach und Wagners Hans zu Rodenbach. Nidel Schwemen verlassene Kind zu Erzenhausen seind Claus 14, Gödel 8jährig. Jacob Wüllenweber zu Weilerbach und Philips Schaus zu Erzenhausen seind Berweser. Heiln Barthen Kinder seind Alban 18, Hans 14 jährig, ihr Berweser seind Hans Beder zu Erzenhausen und Wendel Heil. Hütten Besten zu Eulenbis Sohn Peter, so 26 jährig, hat zu Berwesern Nidel Müller zu Pörrbach und Peter Hofmann zu Moorlautern. Gemmes Beltin zu Weilerbach verlassener Sohn Michel, 20jährig, hat zu Berwesern Rauff Hansen und Jung Wendeln zu Eulenbis. Rauch Hansen Sohn Johannes zu Pörrbach, so 20jährig, hat zu Pflégvater den alten Scheits Hansen (189) und Simon Hebeln zu Schwödelbach. Michel Pfeiffers Kindt zu Weilerbach, so 22jährig, mit Namen Apel, hat zu Pflégvatern Lorenz Hansen zu Schwödelbach und Peter Braun zu Weilerbach.

Summa 20 Pflégkinder im Gericht Weilerbach, alles verzeichnet den 19. Januarii anno 1600 aus dem Kirchenbuch, darin man die Kind, wann sie getaufft werden, pflégt zu schreiben.

Hans Schwambach
Schultheiß zu Weilerbach.

**C. Urkunden
und Urkundenauszüge**

zur Geschichte des

**Reichslandes
und
Reichswaldes.**



882, Dezember 2, Frankfurt.

1.

Karl der Dide beurlundet, daß sein Vater Ludwig der Deutsche der königlichen Salvators Kapelle zu Frankfurt a. M. (später St. Bartholomäus Dom) verschiedene Güter geschenkt habe und verleiht ihr außerdem den Bezug des Neunten von den Königshöfen zu Frankfurt, Tribur, Ingelheim, Kreuznach, Lautern, Gernsheim, Nierstein und was zu Worms aus den Vogesen gehörig ist.

.... Nec non et insuper pro retributione aeternae beatitudinis augmentamus ad praescriptum sanctum locum nonam partem de omni conlaboratu, videlicet de annona, vino, friskingis et argento et in quibuscumque rebus sit, ex nostris indominicatis villis, quarum haec sunt nomina: Franconofurt, Triburias, Ingilenheim, Crutcinacha, Lutra, Gerinesheim, Neristein et quicquid pertinet ad Uuormacia et ex partibus Vosagi

Drud: Urkundenbuch der Stadt Frankfurt, bearbeitet von Fr. Lau 1901 S. 4, Nr. 8 mit weiteren Angaben. Vergl. Pfälz. Museum 1901 S. 180.

Diese Urkunde ist für die Stadt Kaiserslautern insofern wichtig, als Lutra hier zum ersten Mal urkundlich erwähnt wird.

985, Februar 6, Mühlhausen.

2.

König Otto 3. schenkt seinem Vetter Otto den Wasgauforst und den Hof Kaiserslautern im Worms- und Rahegau in den Grafschaften des Ceizolf und Emicho unter Vorbehalt des Zehnten und Neunten für die Kirchen zu Worms und Frankfurt.

„Forastum nostrum Vuasago nuncupatum et curtem Luthara nominatam in pagis Vuormazuelde et Nachgouue

dictis atque in comitatibus Ceizolfi et Emichonis comitum sitam, exceptis decimis, quae pertinent ad aecclesiam Vuormaciensem, et nonis, quae pertinent ad Franconofurt.*

Druck: Urkundenbuch der Stadt Frankfurt, bearbeitet von Fr. Lau 1901 S. 10 Nr. 13. Vergl. Pfälz. Museum 1901 S. 181. Herr Christ vermuthet daselbst, daß es sich bei dieser Schenkung wesentlich nur um den Reichswald im weiteren Sinne handelt. Vergl. den Reichsspruch von 1357 S. 155. Vielleicht ist in diesem Emicho ein Ahnherr der Grafen von Leiningen zu suchen, welche diesen Namen bevorzugten, aber erst 1128 als Grafen des Wormsgaus urkundlich erwähnt werden. Bereits im Jahre 783 schenkte ein gewisser Amicho der Abtei Lorsch einen Wald und Güter in Leininger Gemarkung, im Wormsgau gelegen. Lorsch Codex II, 168. Unterstützt wird diese Annahme durch den Umstand, daß die Leininger den von Kaiserslautern und Otterberg östlich gelegenen Theil des Reichslandes bis zum Tode des Landgrafen Hesso (1467) als Reichslehen inne hatten.*)

1064—1065. Indiculus curiarum ad mensam Regiam pertinentium. 3.

In dem Verzeichnis der kgl. Tafelgüter in Rheinfrancien, welche im Ganzen 40 Schweine, 7 Ferkel, 50 Hühner, 5 Kühe, 50 Eier, 10 Gänse, 5 Pfund Pfeffer, 90 Käse, 10 Pfund Wachs und 4 große Karren Wein zu liefern hatten, werden aus unserer Gegend erwähnt:

Nieder-Ingelheim mit 3, Hahloch bei Speier mit 1, Frankfurt mit 3 und Kaiserslautern (Luthera) mit 8 Servitien, wie Aachen. Da 8 der größte Procentatz ist, kann daraus auf die ansehnliche Größe des Königshofes geschlossen werden.

Monumenta Germaniae. Constitutiones. Bd. I, Nr. 440, S. 647/648.

*) Vergl. „Pfälz. Geschichtsblätter“ 1905, S. 35; Neblich Reg. Imp. VI, Nr. 1618.

1086, Januar 11, Speyer.

4.

Kaiser Heinrich 4. schenkt der Domkirche in Speyer zu seinem und der Seinigen Seelenheil auf Verwenden seines Getreuen, des Bischofs Huhmannein Gut „in villa nomine Lutera“, welches früher seiner Nichte Mathilde gehörte, aber dem Könige nach dem Gesetz und nach richterlichem Spruch zugefallen war, mit allen Dienstleuten, ihren Gütern und Zugehörungen, namentlich mit den Leibeigenen, Gebäuden, Aedern, Wiesen, Weiden, Wäldern, Jagden, Fischereien, Mühlen etc.

Druck: Remling, Speyerer Urkundenbuch Bd. 1, S. 58, und Geschichte der Bischöfe zu Speyer, Bd. 1, S. 313—314. Nach Fußnote 592 daselbst liegt das Original in Karlsruhe; Remling deutet Lutera als Lauterburg, während der von ihm citirte Dümge S. 114 meint, das Gut sei zu Kaiserslautern gelegen gewesen. Stumpf, die Reichskanzler, Bd. II, S. 239 und 536, Nr. 2872 folgt in der Deutung Remling. Vgl. auch Mon. Germ. Constitutiones Bd. I, S. 648.

Ich bin geneigt, in dieser Schenkung den Bezirk der heutigen beiden Dörfer Otterbach und Sambach zu sehen, da ersteres schon 1339 als Speyerer Besitz erscheint (Alg. 1, S. 537) aber eine Erwerbsurkunde nicht vorliegt. Vergl. hierzu: Mitthlg. d. hist. Ver. d. Pf. Heft XXII, S. 106 über das Speierer Leben der Breidenborner und Heinh, „Die Pfalz unter den Römern“ S. 123 unter Sterrenberg (nicht zu verwechseln mit dem Sternberg bei Niederalben vgl. Nr. 12).

1214, Juni 4, bei Lautern.

5.

Kaiser Friedrich 2. überträgt dem Reichsschultheiß Reinhard von Lautern

das Pfarrsahrecht zu Ramstein und in den dazu gehörigen Filialkirchen zu Weilerbach und Spesbach als Reichslehen.

Fridericus dei gratia Romanorum Rex, semper Augustus et Rex Siciliae notum facimus universis praesentem paginam inspecturis, quod nos, propter, devota servicia, quae dilectus fidelis noster *Reinhardus* de *Lutra* jam nobis exhibuit et Domino dante imposterum nobis est exhibiturus, ut de devoto ipsum nobis devotioem redderemus, in rectum feodum concessimus ei et suis legitimis haeredibus in perpetuum jus patronatus in ecclesia, qua nuncupatur *Ramstein* et filiabus ecclesiis ad ipsam pertinentibus, videlicet *Wilrebach* et *Spesbach*. Volentes ut ipse in perpetuum et legitimi haeredes ejus in memorata ecclesia, cum predictis ecclesiis sibi pertinentibus, jus patronatus in quiete pace habeat et possideat. Ad cuius rei etiam imposterum memoriam presentem paginam conscribi jussimus et majestatis Regiae bulla consignari. Datum apud *Lutram* anno Domini MCCXIV, 4ta Junii, Indictione tertia.

Druck: Remling, Abteien und Klöster, Band II, Seite 387, Beilage Nr. 86.

1253, Oktober 18.

6.

Sifrid von Hoheneden schenkt im Einverständniß mit seinen Angehörigen und Verwandten dem an der Königsstraße gelegenen und von seinen Vorfahren gegründeten Deutschordenspital zu Einsiedel das Pfarrsahrecht zu Ramstein mit den zugehörigen Kirchen zu Weilerbach und Spesbach nebst Zubehör, Nuhungen und der Herrschaft.

Omnibus Christi fidelibus hanc litteram inspecturis *Sifridus* miles dictus de *Hohenecke*, *Wormatiensis* dioecesis salutem in domino sempiternam. Quae nostris geruntur temporibus, ne simul processu temporis elabescant, scriptis solent et dictis testium perhennari. Nos igitur

tenore praesentium notum esse volumus universis, tam praesentibus, quam futuris, quod sano uxoris nostrae, domine *Lukardis* et *Reynhardi* filii nostri, aliorumque nostrorum haeredum omnium, nec non *Henrici* filii fratris nostri *Reynhardi*, et omnium eorum, quorum consensus requiri poterat et debeat, assensu et consilio pariter accedente ad honorem omnipotentis dei, et ob reverentiam gloriosae Virginis Mariae, ac in remissionem peccatorum nostrorum, nec non in remedium animarum progenitorum jus patronatus ecclesiae parochialis de *Ramstein* cum ecclesiis attinentibus, videlicet *Wilrebach* et *Spechtisbach* cum omnibus pertinentiis et utilitatibus, cum omni jure, quo ad nos pertinebat, fratribus hospitalis, domus sanctae Mariae theutonicis damus, et dominio, quod dominus *Friedericus* quondam Rex Romanorum serenissimus progenitoribus nostris et nobis rite ac rationabiliter contulit et concessit, hanc vero donationem facimus eisdem fratribus tali modo ut in domo ad *Heremitam dicta*, in qua est hospitale ad pauperum inopiam sustentandam, quae sita est in strata regia, inter opidum *Luttrae* et castrum *Nannenstuhl*, quae domus, quia a nostris progenitoribus fundata noscitur et constructa praedicta bona ibidem converti volumus in obsequium Jesu Christi, ut ejusdem domus fratribus perpetuo deserviant et infirmis. In cujus rei memoriam et perpetuum firmitatem praesens instrumentum nostro et Abbatis de *Otterburg* Cisterciensium ordinis sigillis duximus muniendum. Testes hujus rei sunt *Sifridus* dictus *Langeneelder*, *Conradus* de *Rammensheim*, *Merboto* de *Breitenburnen*, *Rudolfus* dictus *Kirchgestern* milites, item *Gerlauch* de *Ramsteyn*, *Anselmus* de *Denisberg* et alii quam plures. Actum anno Domini MCCLIII XV Calendas Novembris.

Druck: Kemling, Bd. II, S. 387, Beilage Nr. 87. Weitere Angaben bei Hahn, die Breidenborner, Mittheilg. d. Hist. Ver. d. Pfalz, Heft XXII, Reg. Nr. 5 und 7.

1276, August 18, Worms.

6a.

Rönig Rudolf verleiht Kaiserslautern dieselben Rechte und Freiheiten wie der Reichsstadt Speier.

Rudolfus Dei gracia Romanorum rex semper augustus universis imperii Romani fidelibus presentes literas inspecturis in perpetuum. Dignum judicat nostra serenitas, ut subjectorum fidelium commodis tanto graciosius intendamus, quanto idem imperio et nobis imperii curam gerentibus per devota fidelitatis obsequia fidelius conjunguntur. Cum enim subjectorum commodum et commoditatis augmentum nostra procurat serenitas, dilatationem honoris regii et dignitatis imperii promovemus. Quapropter noscere volumus universos tam posteros quam presentes, quod nos opidum nostrum *Lutren* ac cives nostros in ibi commorantes amplexantes ulnis gracie ac beneficencie specialis omnibus privilegiis, libertatibus et juribus, quibus civitas Spiensis a divi imperatoribus et regibus nostris predecessoribus noscitur esse dotata, predictos, opidum et cives, de benignitate regia in perpetuum duximus libertandos. In cujus libertationis robur et perhennem memoriam presens scriptum exinde conscribi et majestatis nostre sigillo jussimus communiri. Datum Wormaciae XV Kal. Septembris indictione quarta Anno Domini Millesimo Ducentesimo Septuagesimo sexto, regni vero nostri anno tercio.

Druck: Acta Acad. Theod. Palat. Bd. 1 S. 71; Böhmer Reg. Imp. Nr. 266. Das Privilegium wurde am 27. Januar 1664 durch Kaiser Leopold I. erneuert. Rüdler, Chronik S. 297.

1282, Februar 5, Lautern.

7.

König Rudolf befiehlt seinen Beamten und Förstern in und bei Lautern, das Prämonstratenserkloster Lautern sowie dessen Höfe in der Weide-, Eichel-, Bauholz- und Brennholz-Nutzung nicht zu stören und von des Klosters Hofbauern keine Steuern und Frohnden anzufordern.

Druck: Lehmann, Kaiserslautern, S. 202. Reiper, Reichswald S. 55. Vgl. Redlich, Bd. VI, Nr. 1619.

Es ist dies die älteste Urkunde über die Benützung des Reichswaldes. Von den Klosterhöfen kommen nach einer Urkunde Friedrichs II.

von 1215 für unsern Bezirk speciell in Betracht:*) Moorlautern, Rentersweiler (= Entersweilerhof), Eselsbach (= Elschbacherhof, von verschiedenen Autoren fälschlich als Eselsfürth gedeutet), Bremeren (= Bremerhof), Buchenau**) (eingegangener Hof bei Rodenbach, vergl. S. 80), und seit 1257 auch Rahweiler†).

1283, Februar 1, Hagenau. 8.

König Rudolf verbietet auf vorgebrachte Beschwerden hin, erneut seinen Vögten und Amtleuten in Oppenheim, Odernheim und Lautern und seinen Förstern in und um Lautern, das Prämonstratenser-Kloster daselbst durch Anforderung von Frohnfuhren, Forst- und Futterhafer zu bedrängen, in der Fischelei seiner Weiher bei Eselsbach zu hindern, in Ausübung der Eichelmast und Weide und im freien Bezug von grünem und dürren Bau- und Brennholz zu stören oder sonstwie die Klosterleute zu bedrücken. Auch dürfe das Kloster wegen des Brückenbaus über die Lauter bei Hirschhorn von den Leuten von Rahweiler und anderen nicht mehr beirrt werden.

Druck: Schannat, Hist. Ep. Worm. I, S. 146, Nr. 179; Mone, Zeitschrift, Bd. XI, S. 428; vergl. Reblsch. Bd. VI, Nr. 1760.

1303, Februar 3, Speyer. 8a.

König Albrecht schenkt der Stadt Kaiserlautern zur Belohnung ihrer

*) Schannat: Hist. Wormat. Bd. I, S. 146 und 150.

**) Bislj. Geschichtsblätter 1906, S. 82.

†) Hemling: Abteien und Klöster II, S. 340, Beilage 22.

mit Treue und Eifer geleisteten Dienste
den Walddistrikt Spitzrain.

„Albertus Dei gratia Romanorum rex semper augustus, prudentibus viris, magistris civium, consilibus et in Lutra fidelibus suis dilectis gratiam suam et omne bonum. De fidei vestre constantia, qua erga nos et imperium elucere noscimini ac de industria, qua polletis non modicum presumentes nemus infra scriptum dictum Spitzrein, sicut via ducit de Lutra versus Aspach in der Wegnertal directe usque ad locum qui dicitur Luterspring, item de Luterspring usque in Nenterswiler, item de Nenterswiler directe per viam usque Bremereyn, de benignitate regia ac benevolentia ad vestros usus et utilitatem vestram vobis tradimus et donamus, fidelitati vestre confidentes, quatenus per idem nemus ad dictos terminos angulos sive methas debeatis in structuris ac quovis alio modo fructuose augmentari vesterque fructus exinde multipliciter procuretur. In cuius rei testimonium hanc literam exinde conscribi et Majestatis nostre sigillo jussumus communiri.

Datum Spire III. Non. Februarii Anno Domini millesimo trecentesimo tertio Indictione prima Regni nostri anno quinto.“

Druck: Acta Acad. Theod. Palat. Bd. I S. 72, und Pfälz. Geschichtsbl. 1905, S. 21, wo auch von mir eine genaue Erläuterung der Grenzen gegeben wurde. Böhmer, Reg. Imp. Nr. 422¹⁾

1310, September 18, Hagenau. 9.

König Heinrich gestattet dem Kloster Enlenbach, Bau- und Brennholz aus den Wäldern bei Kaiserslautern zu holen.

Nos Henricus dei gratia Romanorum rex semper Augustus ad universorum etc.

„In diesem Brief privilegiert die röm. Igl. Maj. das Kloster, daß sie hinfürter ohne Intrag meniglichs Holz zu bauen und brennen aus den Walden bei Lautern holen und heimführen mögen.

¹⁾ Die Uebersetzung der Urkunde stellt das im Besitz der Stadt befindliche Gemälde von Benino dar, auf dem verschiedene Lauterer Charakterköpfe unverkennbar sind.

Unter ihrer Igl. Maj. anhangendem Infigil. Datum Hagenau, den 18. Septembris anno 1310, ihrer Maj. Reich im zweiten.

Diz Privilegium hat man bisher nit prosequirt oder herbracht.“ —

Lagerbuch des Klosters Enkenbach, Fol. 73. (Kreisarchiv Speier). Vergl. Remling, Abteien II, S. 146, Fußnote 27. Das Kloster hatte anscheinend auf Ausübung dieses Rechtes deshalb verzichtet, da es selbst in der Nähe Wald genug besaß. Auch für seine Höfe zu Neufkirchen, Milchborn*), Buchholz*) und Dubenborn (= Daubenbornerhof) war der Reichswald zu weit entlegen.

Um 1330.

10.

Weisthum von Glanmünchweiler.

Hec sunt iura sancti Pirminii in Monchwilre, hec iura attinent sancto Fabiano. Dicunt scabini quod dominium inchoatur in villa Warneshoben, et circuit circa montem lapidis usque ad Barthenfert, et tunc per medium inter Brugel et usque Berinheim, et ab illo loco usque in Sennachin, et tunc transitum habent iuxta Widental, et a Widental usque Schorleberck, et ab illo loco usque Stamp iuxta sedes, et ab illo loco, ubi Lutra intrat Glanum iuxta Krummenwiden, et ascendendo Glanum usque ad ripam albam et ascendendo ripam usque ad montes et sic retro Liechtenberg revertendo donec Warneshoben.

Druck: Heft XXVII d. Mitthlg. d. hist. Ver. d. Pfalz 1904 S. 214.

Deutscher Text des vorstehenden Weisthums nach den beiden Abschriften in der Weisthümer-Sammlung des Kreisarchivs zu Speier:

„Sanct Pirmans Weisthumb zue Münchweiller. Diese Recht vnd Weisthumb gehören St. Fabian zu.

Es weisen die Schöffen zu Münchweiller desselbig St. Fabians Herrlichkeit, ein Anfang im Dorff genant Warshenobet vnd gehet umb her den Steinberg

*) Eingegangene Dörfer bei Enkenbach. Vergl. Pfälz. Museum 1903, S. 106. Reining, Weich. Bl. 1906, S. 49 ff., besonders S. 76.

biß gehn Bartenwert, vnd darnach durch die Mitten zwischen Brüdhen, biß gehn Brenheim oder Brendenheim, herwiederum von demselbigen Ort biß gehn Insenachin, vnd darnach haben sie einen Gang herüber nacher Wendenthal biß zum Schuderberg, und von demselbig Ort bis gehn Stamp bey'm Sesser, und von demselbig Ort ahn, da die Lauter in den Glan gehet bey den krummen Weiden, vnd als den Glan offen bis zu Weißenbach oder Heingspach, vnd die Bach offen biß zu den Bergen, vnd also hinderlichwerts nacher Liedtenberg zu, wieder umbzukehren biß gehn Warmeschobet.“ —

Die meisten der vorstehenden Ortsangaben zeigen eine auffallende Uebereinstimmung mit den bei Begrenzung des Reichslandes 1357 genannten Namen. (S. 159) und deuten auf einen innern Zusammenhang dieser beiden Urkunden hin. Möglicherweise liegt hier eine alte Beschreibung der Grenzen des Forstes Lautern vor. Siehe die vergleichende Uebersicht S. 160 und Karte.

1357, zwischen März 6 und Dezember 4, 11. Lutern.

Reichs spruch von 1357.

Einschaltung in den Reichs spruch von 1407. Vgl. Urkd. 14.
Abchrift von H. Hahn.

Der Schreiber des Reichs spruchs von 1407 hat den Text eines älteren Reichs spruchs, soweit er damals noch rechtskräftig war, wörtlich in die neue Urkunde aufgenommen. Seine Vorlage (B) war derselbe Reichs spruch, den Heinrich Christian Sendenberg nach einer Abchrift aus dem 14. Jahrhundert (ex origine?) in der Dissertation des Joh. Heinr. Adolph de jure observantiae ac consuetudinis in causis publicis privatisve, Gissae 1743, und darnach mit einigen sprachlichen Verbesserungen J. Grimm (Weisth. 1, 772) abgedruckt hat. Diese Vorlage (B) geht auf einen noch älteren Reichs spruch (A) aus dem Jahre 1357 zurück. Der Schreiber von B hat den Text von A in die Neuausfertigung übernommen, das Schlußprotokoll weggelassen und das alte Einleitungsprotokoll zu dem Abschnitt umgearbeitet, der unten

in Winkelklammern eingeschlossen und auch in den Reichs-
spruch von 1407 übergegangen ist. Der ältere Reichsspruch A
fällt in die Zeit nach der Aufgabe des Pfandrechts an
Kaiserslautern durch Trier am 6. März 1357 (Winkelmann,
Acta imperii 2, 530 nr 838) und vor der Einlösung Kaisers-
lauterns von Heins zum Jungen durch den Pfalzgrafen Rup-
recht, d. h. vor den 4. Dezember 1357 (Winkelmann 2, 535
nr 843). Ueber Heinrich von Hadenberg, einen Beamten
Karls IV., vgl. Huber, Reg. Karl nr 1885, 2170, 2172, 4280,
4282, 4290 und Voos II. B. 2 nr 474. Die in edige
Klammern eingeschlossenen Nummern der Artikel hat Herr
Prof. H. Hahn hinzugefügt, von dem auch die Datierung
und Feststellung des alten Reichspruchs herrührt. Ueber das
Zeichen ſ vgl. Reichspruch von 1407.

<Diß sind solich recht, als dem Romschen rich
zugehoret*) in dem lande, daß darzü gehoret, von
den borgmanne, von den borgern, forstern und amt-
luden daselbes [gewis] off einen benanten dag, den
wir**) Heinrich von Hadenberg und Heinrich zum
Jungen, der richspleger zu Oppenheim und zu Lutern,
darzü gestalt und gemacht hatten>

[1.] Zum ersten so sprechen die borger zu Lutern,
daß sie gefrihet sin in alle die maße als die von Spire,
doch sine sie schuldig, dem richen zu dyenen zu sinen
noden, wan daß an sie gefordert werde von dem richen,
und daß daz richen amtlude da moge setzen, die obern
und nidern, nach sine willen, und die pene und buße,
die an dem gericht gefallen, daß die deß richen sint,
mit namen X schilling heller†) umb ein missprechen,
zehn schilling heller zu sūneniß, wer nit enqweme
zu gerechte, so im dar worde geboden, und daß die-
selben X schilling ein iedlich underscholtis habe ge-
nommen und auch im zugehoren.

Item bludeges slagen, wan daß dem amtmann ge-
slaget wordet, und die clage an gericht sollenfür wirt,
so ist die buße seß pünt heller; aber wirt sie nit sollen-
für, daß sie sich sūnent††), so gefellet auch die buße nit.

*) zugehoret hñ.

**) Ohne die erforderliche Aenderung aus dem Einleitungsprotokoll
vom Schreiber des Reichspruchs B übernommen.

†) so schill heller B.

††) sūnent hñ hier und an anderen Stellen.

Auch wer ußerfolget wirt an dem gericht, als daß man in zü hüse penden müß, da sol der stedeknecht in daß hüs gen und sol dez richs knecht die pande heruß langen; da*) ist die büße auch zehen schilling heller.

[2.] Item in dem lande, da deilent sie dem rich die welde zü dem wiltbanne und fißern in den fließenden wäßern.

Und wer der genießen mage von dem rechten und wer von den gnaden, da sprechen sie, daß die borgmanne und die forster der welde mogen genießen zü aller yr notdorfft ane geverde, ane laübe.

Und die andern in der stat und in dem lande sollent nit häuwen ane laübe eichenholz oder büschen, der wint hette eß dan nider geworffen; wo sie darüber beden, und wer dabiß begriffen worde, da ist die büße dritzig schilling heller. aber alle ander holt in den welden, welchs daß ist, dez mag ein iedlicher genießen zü seiner notdorfft ane laübe.

Wer aber hüwen wollte in dem lande, der sol eine amtman daß holz heischen, sin notdorfft und nit me, daß sol der amtman nit versagen, und darumb wirt dem amtman ein vrtel wines und den forstern sechtzehn heller von den vire ortsäulen und nit me.

Wan auch eicheln und edern wirt in den welden, so mag ein iedlich mentsche in dez richs lande, daz da in wonunge hat, sin swin, die ez in sine hüse gezogen hat, und nit me, in daz gewelde driben drij dage ane schaden. daraffter müß man geben von yedlichem swin dritzehen heller.

Auch soll kein üßmanne sin swin in daz gewelde driben ane dez amtman laübe.

Item so hant sie gesprochen, daz nyeman recht habe, in dem gewelde zü jagen ane laübe dez richs oder seiner amtlude. wer ez darüber dede, wie diße der an der dat begriffen worde, so ist die büße dritzig schilling heller.

Item sprechen sie, daß nyemans recht habe, zü fißern in den fließenden wäßern ane laübe. wer ez

*) daß h8

darüber dede, wye dide der an der dat begriffen worde, so ist die büße drißig schilling heller.

Aber sie sprechent, daß die borgmanne recht haben, zü fiffchen in dez Keisers Wage drij dage in der wochen.

Auch sprechent sie, daß ein amtman denselben wag wol verbieden moge viere wochen in dem leiche und nit langer.

Auch sprechent sie, wie dide ein keiser oder ein Romscher konig zü Vütern komme, daß er alle wege, die off dem riche sin gelegen, moge dün anziehen und die dün fiffchen zü allem sine willen an sin gnade. aber zü stünt, als er von dannen züget, so mag der, dez der wag geweest ist, sinen wag wieder züstoßen und aber nützen zü sine noh als vor.

[3.] Item wie dide ein keiser oder ein Romeischer konig zü Vütern kommet, so ist im schuldig hedliches hūs in dez richs lande, der man hore an, wen er wolle, ein virnzel habern und ein hūne.

So mag er auch heiffchen rintfleiß nach sinen gnaden, und wan er von dannen züget, so sol man daß rintfleiß gemeinlich setzen in des richs lande off allermenlich, er hore zü welichem herren er wolle.

[4.] Item wer den andern frefelich slüge und blütrüftig worde gemacht, da*) ist die büße drißig schilling heller.

Item ein füstslag fünffthalp**) schilling heller.

Item wer frefelich und reiplich dorch dez richs lant dribet, wye vil der weren gewapent, da ist iederlicher zü büße drüzechen pünt und einen helbeling.

Item so vil ist einre zü büße, der ein dore frefelich stoßet in dez richs lande.

Item wer einen ermordet oder erstichet, dez lip und güt ist dem riche verfallen.

[5.] Item welich man sin ander elich hūsfräuwen nymmet nach der ersten dode, stirbet der man bij der andern fräuwen, so ist dem riche verfallen zwozal dez güh, waß der man gelassen hat hoe und nider, und daß dritteil der fräuwen.

*) daß hō.

**) 6 B.

[6.] Item so hant sie gedeilet dem riche die straße dorch dez richs lant.

Item diß ist der begriff und der zird des richsrechtes umb Lüttern: züm ersten an dem baume an, der da heißet dez Wolfes Birbaum, der da stet off der hoe bij Crofftelbach, und von dannen biß zu den Wißen Tolen*) und von dannen, hinder Wadenauwe und den Sternberg**) abe, biß zu der Krommen Widen bij Lutered und von dannen, hinder Gallestein abe, biß an die Stüle off dem Stampf und von dannen biß an die Kromme Bird off dem Schorleberge und von dannen, hinder Bilenstein herüber†), biß zu dem Bremenreine und von dannen biß zu den Staffeln und von dannen biß zu Bartenfurt und von dannen biß zu Stridelbach und von dannen wieder an dez Wolfes Birbaum vorgeant.‡)

[7.] Item hant sie gesprochen, wer sich ziehe in dez richs lant, der einen nachfolgeden heren habe, der müße in wieder gewynnen und besetzen besor biß sines selbes eide und danach mit sehen, die im zugehorent von der siten sines ohems und siner mäumen, daß ist siner müder swester. darumb heißet daz rich ein semener der lüde.

[8.] Item so han wir††) gefragt umb die borgmanne, wie die bewiset sind, und wo und wie vil und von wem und wie vil borgmanne sijn§). da sprechent sie, daz sie dez nit zu schaffen haben, dan

*) Wyseenthalen B.

**) Sterrenberg B.

†) Gellestein herab B.

‡) Etwas abweichende Lesarten sind bereits durch Druck publiziert und zusammengestellt im Pfälz. Museum 1908, S. 184.

††) Heinrich von Hockenberg und Heinrich zum Jungen?

§) 14 hz.

daß rich und sin amtlude haben in sunderlich darumb züzüsprechen, daß sye ir briefe und bewisunge bewisen. Etc.*)

[9.] Item sprechen sie, daß graf Johan von Spanheim so vil und mickeliches landes inhabe, daß des riches si, unde auch zu Lutern hore, also daß rich zu dirre zit da habe, unde bekant auch die amtlude noch, die es von riches wegen hant helfen scheyen unde beden, unde wissent nit, bi welchen redelichen sachen und wegen es von dem richen si komen, unde von dem richen entfrummet, darnach mag daß rich stene ader sine amtlude, ab sie wollen. da sagen sie ir kuntschafft zu, also verre sie daß wissent.

[10.] Item wann des riches man oder frauwe sich gemalhen welle zu eines andern hern luden, da mag daß rich ader sine amtlude penen uber setzen unde bußen, wie hoch sie wellen.**)

Vergleichende Uebersicht

12.

über die bei Begrenzung des Reichslandes bezw. im Weisthum von Glanmündweiler genannten Vertlichkeiten.¹⁾

Reichspruch von
1357. Vergl. S. 155.

Von dem Baume
an, der da heist des
Wolfes Birnbaum,
der da steht auf der
Höhe bei Krottelbach
(= Krottelbach)

und von dannen bis
zu den Wiesenthalen
(= Osterthal)

Weisthum von Glan-
mündweiler um
1330. Vergl. S. 154.

Dominium inchoa-
tur in villa Warness-
hoben et circuit mon-
tem Lapidis
(= Steinsberg bei
Herschweller im
Osterthal ?)

Deutscher Text nach
den beiden Abschrif-
ten des Kreisarchivs.
Vergl. S. 154—155.

Ein Anfang im
Dorff genannt War-
schenobet und geht
umbher den Stein-
berg.

*) Deutet das Weglassen des Schlußprotokolles von B an.

**) Die Abschnitte 9 und 10 sind nicht in dem Reichspruch von 1407 enthalten, sondern der Fassung B entnommen. Ob sie einen Bestandteil des Weisthums von 1357 bilden, bleibt wegen ihrer Stellung am Schluß von B zweifelhaft. In dieser Frage kann nur eine Untersuchung der Angriffe, die Graf Johann von Spanheim auf das Reichsgut gemacht hat, Aufklärung verschaffen.

¹⁾ Die eingehende Untersuchung und Begründung bleibt einer besonderen Arbeit vorbehalten. Einen Versuch zur Feststellung der Grenzen hatte bereits Widder unternommen, Kurpfalz IV, S. 168.

und von dannen hinter Badenau ²⁾ (= Tiefburg beim Frohnbacher Hof)	retro Liechtenberg (= Burg Lichtenberg bei Rufel.)	hinderſichwärtſ nach Lichtenberg zu
den Sternberg abe (= bei Niederalben)	ascendendo Glanum usque ad ripam al- bam ³⁾ (? Albae = Steinalb) et ascen- dendo ripam usque ad montes (= Höhen über Dennweiler?)	den Wan offen biß zu Weißenbach oder Heingöspach und die Bach offen biß zu den Bergen
biß zu der krummen Weide bei Lauter- eden ⁴⁾ (= unterhalb des Röckwellerhofes)	ubi Lutra intrat Glanum juxta Krummen- widen	da die Lauter in den Wan gehet bei den krummen Weiden
und von dannen hinter Falkenstein abe (= am Donneröberg)		
biß an die Stühle auf dem Stampe ⁵⁾ (= Stumpfwald)	usque Stamp juxta sedes	biß gen Stamp beim Seffer
und von dannen biß an die krumme Wirk ⁶⁾ auf dem Schorlenberg (= bei Alfenborn)	usque Schorleberck	biß zum Schuderberg
und von dannen hinter Allenstein her- über (= Ruine Weil- ftein bei Kalferslautern)		
biß zu dem Bremen- rein ⁷⁾ (= Bremerhof bei Kalferslautern)	transitum habent juxta Widental (= Weidenthal zwi- ſchen Jagghauſer Weiher und Alfen- bacher Hof? Vergl. S. 35 *)	und darnach haben ſie einen Gang her- über nach Weiden- thal

²⁾ Deutsche Warte 1906, S. 182. — ³⁾ Pfälz. Heimatfunde 1906, S. 70. — ⁴⁾ Pfälz. Museum 1905, S. 134. — ⁵⁾ Pfälz. Weichichtsbllätter 1906, S. 36. — ⁶⁾ Pfälz. Wald 1905, S. 160. — ⁷⁾ Pfälz. Heimatfunde 1906, S. 84. — *) Vergl. Des Kaisers Jagdhauſ am Jagghauſer Weiher. Pfälz. Wald 1906, S. 73.

und von dannen bis
zu den Staffeln
(= Staffelhof bei
Zehrbad¹⁾)

per medium inter
Brugel et usque Be-
rinheim et ab illo
loco usque in Senna-
chin. (Herr Pfarrer
Neubauer sieht in
Berinheim einen
Schreibfehler event.
für Querinheim =
Quirnbach; mir
scheint hier die
Grenze nach Südost
über das Gebiet des
Reichslands hinaus
sich auszudehnen.)

durch die Mitte zwi-
schen Brüdchen bis
gen Brenheim oder
Breidenheim, her-
wiederum von dem-
selbigen Ort bis gen
Zinienachin

und von dannen bis
zur Bartenfurt
(= Furt über den
Main bei der Mohn-
ermühle unterhalb
Walbmohr)

usque ad Barthenfurt

bis gen Bartenwert

und von dannen
bis zu Stridelbach
(= wahrscheinlich
identisch mit dem
eingegangenen Dorf
Gundshausen bei
Dunzweller)

und von dannen wie-
der an des Wolfes
Birnbäum.

revertendo Warnes-
hoben (wäre unge-
fähr in der Gegend
von Pfeffelbach zu
vermuten).

zurück nach Warme-
schobet.

Aus den vorstehenden, sich vielfach ergänzenden Grenz-
beschreibungen kann mit großer Wahrscheinlichkeit ge-
folgert werden, daß es sich bei unserm Bezirk um aus-

¹⁾ Vergl. Weisthum von Landstuhl und Wallhalben; Druck.
Grimm, Weistümer Bd. V, S. 668 und 671.

gemarktes Königsland handelt und Kaiserslautern mit Umgebung altfränkisches Regnum war*); Barbarossa errichtete auf dem alten Königshof nur eine neue Burg. Mit der vermuthlichen Größe des Regnums hat sich schon Rübel beschäftigt und durch Aneinanderreihung der aus Urkunden bekannten Schenkungen an Königsgut eine Rekonstruktion von dessen Grenzen versucht. Aus den Namen Rufel, Quirnbach, Ramstein, Weilerbach, Kaiserslautern und Neunkirchen**) schloß er auf eine Ausdehnung von mindestens 40 Rlm. in der O-W-Linie und aus der Erwähnung von Bosenbach und Ramstein auf eine solche von mindestens 10 Rlm. in der N-E-Richtung. Meine Karte zeigt, daß diese Grenze viel zu enge gefaßt ist.

1390, Oktober 28, Heidelberg.

13.

Ruprecht (II.) gestattet dem Spital zu Lautern, Brennholz im Königswald zu holen.*†)

Wir Ruprecht] der elter etc. bekennen etc., daz wir dem spital zu Lutern ummb gots willen und den armen luden da inne zu trost gegunnet han und gunnen mit cr[ast] diz br[ie]fs], alle wochen vier wagen sol grunes burnde holhs, sampt oder sonder, in dem koniges walt by Lutern zu holen, doch so, daz unschedelich sie gesin mag, ane geverde, als lange biz daz wir oder unser son herzog Rup[recht] der junger daz widerruffen. Ur[sund] diz br[ie]fs] versigelt mit unserm anhangenden ingesigel. Datum Heidelberg, in die beatorum Symonis et Jude apostolorum, anno domini etc. nonagesimo.

Karlsruhe, Gr. General-Landesarchiv, Kopialbuch 808, Fol. 32.

*) Bergl. Rübel, die Franken, S. 30 und 435. Schreibmüller, die Landvogtei im Speyergau, S. 21.

**) Es liegt hier eine Verwechslung mit Neunkirchen bei Neblingen vor; gemeint ist Neunkirchen am Bohrbach, das 937 in einer Schenkung König Ottos erwähnt wird. Bergl. Blatz, Museum 1901, S. 180. Wegen des Sterrenbergs bei Otterbach vergl. Urkunde Nr. 4, S. 148.

†) Das Spital war 1360 von dem Brämonstratenser Kloster abgetrennt und einer besonderen Verwaltung unterstellt worden. Bergl. Lehmann, Kaiserslautern, S. 190.

1407, Januar 18, Lutern.

14.

Reichs spruch von 1407.

Breidenborner Kopialbuch, Fol. 6, nr 1 im Archiv der Fürsten von der Lehen zu Baal. Abschrift von H. Hahn.

Dieser Teil des Kopialbuches ist sicher vor dem 4. November 1417 geschrieben. Das Zeichen ü stellt nicht nur den heutigen u-Laut, sondern verschiedene Laute dar. Die beiden in der Handschrift schräg übereinanderstehende Punkte sollen vor allem die graphischen Zeichen u und n von einander unterscheiden.

Ich Johan von Lewenstein, ritter, der Alte, bekennen und dün lunt offenbar bit dißem briefe, daz ich off hude dinstag nach dem achtzehnten dage dez jares, als man zalte nach gotz gebort virzehen hundert und darnach in dem sibenden jare, zü Lüttern zü gerecht geseßen han under der Hallen daselbes von geheiß und geboß wegen dez allerdorckluchtigesten hochgebornen forsten und heren hern Rüprechts, Romeschen koniges, zü allen ziten merer dez riches, mynes gnedigen lieben herren, der mich aüch an sin stat zü eime richter also geseß und gemacht hatte, und aüch soß ander sin frunde darzü bescheiden und geschidet hatte, mit namen hern Ulrichen Lantschaden, borggrave zü Alhen, und Henne Werborger, saüt zü Germerßhem, und han da gefraget die viere gelider dez riches, die zü Lüttern gehorig sint, die borgmanne hern Johan vom Stein, hern Anthis von Monffort, hern Heinrich Kemmerer*, Beimont von Honed, Frederich von Lutern**, Hessen von Randed, Johan Hüberis von Odenbach, Hans Horned von Winhem, Eifrit von Wartenberg, den man nennet von Seneberg, Hans von Liechtenberg, Johan und Symont von Breidenborn, gebrüder, Peter von Gauwerßhem, Rünth Rüche von Dannenfels, Rünrat

*) von Borns. Die drei Burgmannen mit dem Titel Herr sind Ritter.

**) Wahrscheinlich ein von Bilenstein.

von Unhberg*); Ede von Lütern, Arnolt†), scholtis zu Lütern, Albrecht Kesselring und Hannan vom Steinen Huse zur Rüwen Stat, und darzu borger, forster und amtlude nach recht und friheide dez riches. Die hant ungezweihet gewiset einmüdelich, daß daz rich, borgmanne, borger, forster und amtlude solid recht und friheit haben, als dan eigentlich von worte zu worte in dißen nachgeschriben artideln geschriben stet und begriffen ist, ußgeschiden einen artidel von der swine wegen. Da hant die borglude vor solle gewiset driehen heller von dem swin, als der artidel daz inhelt und ußwiset; deß welken die andern nit wissen, borger, forster und amtlude, und sageten, daß ein swin, daz in der stat Lütern und in dem lande dez richs, daz zu Lütern gehort, drij heller geben solt und nit me. Und daß diese nachgeschriben artidel stede und feste also gehalten werden und daß daz rich, borgman, borger, forster und amtlude bij rechte und friheit verliben, so han ich Johan von Lewenstein vorgenant min ingesiegel zu orlünde unden nach dißen nachgeschriben artideln an dißen brieff gehangen.

Diß sind solid recht, . . . daz sye ir briese und bewisunge bewisen. Etc.**)

1417, November 4. Lütern.

15.

Reichspruch sub Friderico Braven zu Lynningen, uffgericht in dem jare als man zalte nach crist gebort 1417 jare, off den donrstag nach allerheiligen dag.

Wir friederich graue zu Lynningen Bekennen etc. daz wir in dem jare als man zalte nach crist gebort vierzehn hundert vnd sybenzehen jare, off den donrstag nach allerheiligen dag zu Lütern zu gericht gesehen

*) Die hinter den Mittern bis hierher Genannten sind Edellnechte und die folgenden Lauterer Patrizier und pfälzliche Beamte. †) Arnolt von Eshwilre.

**) Hier ist der Reichspruch von 1367 angehängt. Vergl. S. 155.

han in der großen stoben dez probeß gehuße do selbis zu Lutern von geheiß vnd enphelnis wegen dez dorchl. Hochgeb. fursten vnd herrn, herrn Iobewids Palzgrauen by rhyne, des heil. Rom. richs Erhtrozßiß vnd herzog in beyern vnßs gned. lieben herrn, der do selbis gegenwortig waß vnd vns auch an syn stat also zu eynem richter geseht vnd gemacht hat, vnd habent do gefraget die vier glieder des richs, die zu Lutern gehorig seynt, die burgman gr. Fryderich von Veldentz, Johan hr. zu Hoenberg, hr. Johan von Lebensteyn den jungen, Ritter; Symont mauchenemer, Heß von Randede, Johan von Lebensteyn, Johan vom steyn, fryderich von monfort, Goße von Wolshofen, Karlen bußen von wartenberg den man nennet sneberg, Hans Hornede von Wynheim, Conrat von Enßberg, Henne von brenzenborn, Symont von Brenzenborn, Johan Hubriß, Conzen tuchen von dannesels, fryderich von flerschheim, Brenner von lebenstein, Wilhelm Hornide, Peter von gauersheim; Ede von lutern, Hamman steynhuser, Albrecht lesselring, Heynrich, schreiber von lutern vnd darzu burgerere, forstere, vnd amptlude nach recht vnd fryheit dez richs die haben ungezwent vnd eynnudellichen gewiset, daz daz rich vnd auch burgmann, burger, furster, vnd amptlude solich recht vnd fryheit haben, als dan in diesen nachgeschr. artideln von wort zu wort engentlichen geschr. stet vnd begriffen ist, vß geschen den eyns artidels von der swyn wegen, do hant die burgman vor volle gewiset dryzehn heller von dem swyn als dan der artidel daz inneheldit vnd vzwiset; daz wolten die andern, nemelich die burgerere, furstere, vnd amptlude nit wisen und sagitten, daz eyn swyn vß der stat lutern vnd von dem lande dez richs, daz zu lutern gehoret, dry hllr geben sollte vnd nit me. [Hier ist der Reichspruch von (1357 und) 1407 eingeschaltet.] vnd das dyse hne vorgeschr. artikel also stete vnd feste gehalten werden vnd das auch des richs burgman, burgerere, furstere, vnd Amptlude by recht vnd fryheit blyben, so haben wir, graue fryderich von Innungen obegen. als eyn richter, vnd darzu wir Johan herre zu Hohenberg vnd Johan von lebenstein Ritter vnser

engen Ingeßgel von vnser vnd der obegen. aller-
wegen zu orkunde an dyesen bryefe gehangen, der geben
ist in den iaren vnßers herren vnd dem dag als vor-
geschr. stet.

Drud: Grimm, Weisthümer Bd. I S. 772. Leh-
mann, Kaiserslautern S. 216—219.

1417, November 4, Lutern.

16.

Pfalzgraf Ludwig legt den Streit
zwischen den Burgmannen und den übrige-
n Gliedern des Reiches zu Lutern
wegen der Schweinemast im Reichswald
bei.

Kaiserslautern, Stadtarchiv, Notes Buch 24, mit der
Ueberschrift: Von der swine wegen im richswald. Die
gesperren Worte sind mit roter Tinte geschrieben, die übrigen
mit blasser Tinte von anderer Hand hinzugefügt. Neben
der Ueberschrift steht Lit. F f. — Abschrift des stud. iur.
Arnold Hahn.

Auszug: Lehmann, Gesch. von Kaiserslautern 67 nr 162,
Drud: B. Medicus, Pfälz. Museum 16, 184; 1899, viel-
leicht nach jüngerer Kopie.

Vorurkunden: Reichsprüche von 1357, 1407 und 1417.

Wir Ludewig, von gots gnaden pfalzgrave by
Rine, des heiligen Romischen richs erbtrodheß und
herzog in Beyern, bekennen offenlich mit diesem brieffe,
als die vier glieder des richs, zu Lutern gehorende,
nemlich burgmanne, burgere, forstere und amptlute,
etwaz spennes als von der swine wegen gehabt haben,
do die burgmanne meynten, daz man von dem swine
drißehen heller geben solte, und die andern meynten,
daz man driß alte heller und nit me geben solte, ic,
daz wir daz mit beider parthien, die daz angeet, wißen
und willen übertragen und gemacht haben, daz es
darumb furbaßer allezeit gehalten werden und blißen
sol, als hernach geschriben stet, mit namen: wan eicheln

und edern wirdet in des richs welden, so mag ein iglich mensche uß der stat zu Lutern und den drin kirchspeln Wiltrebad, Ramstein und Steinwinden, und waz darjn und darzu gehorende ist, sin swine in die welde triben drij dage ane schaden, und darafter sol er von den swynen, die er erzogen oder gefaußt hat und in sinem huse beheldet, nit me geben wan drij alte heller, waz swyne er aber nit abe tede und verleuste, davon sol er dritzehen werunges heller geben ane geverde. Und dez zu urkunde so haben wir unser ingesiegel dun henden an diesen brieff, geben zu Lutern uff den donrstag nach aller heiligen tage nach Cristi geburte in dem vierzehenhundirften und siebenzehendem jare.

1484, September 27.

17.

Comthur Jost vom Einsiedel, Junfer Friedrich Bliß von Lichtenberg der Alte, und der pfälzische Landschreiber Hans Odenwald vergleichen einen Zwist zwischen Lautern und Landstuhl wegen Weidenußung.

Die Bürger von Lautern hatten das Recht, ihre Schweine in das Ran- oder Landstuhler Gewälde zu treiben und Pferd daselbst zur Ederzeit zu schlagen, nämlich 3 Tage vor und 3 Tage nach Michaelistag. Da diese Mastung vorübergehend als zu unerheblich nicht benutzt worden war, entstand zwischen den beiden Partheien eine kleine Uneinigkeit. Diese wurde durch die obigen Schiedsrichter verglichen, die Gerechtame der Stadt anerkannt und zugleich eine Beschwerde der Ranstuhler wegen zuviel in Lautern erhobenen Zolls beseitigt.

Nach Lehmann, Kaiserslautern, S. 80. Diese von Lehmann benützte wichtige Urkunde, aus welcher sich die Zugehörigkeit des Amtes Landstuhl zum weiteren

Reichsland ableiten läßt, konnte mit weder vom Kreisarchiv zu Speyer zur Verfügung gestellt werden noch war sie unter den Lehmann'schen Urfundenschriften im Universitätsarchiv Heidelberg zu ermitteln.

1518, Juni 28, Heidelberg.

18.

Entscheid Ludovici El. Pal. in Klagenpunkten der Stadt Lautern im Reichswald und sonstigen betreffend de anno 1518.

Von Gottes Gnaden wir Ludwig Erztruchseß und Kurfürst und wir Friedrich beide Pfalzgrafen bei Rhein und Herzog in Bayern Gebrüder bekennen: Als sich Irrung und Gebrechen gehalten haben zwischen unsern Amtleuten zu Lautern von Amtswegen in einem Theil und dem ehrsamem unsern getreuen Burgermeister, Rätthe, und Gemeind am andern Theil, derhalben wir unsere Rätthe auf vorheriges Verhör, so hier dieweil geschehen, gegen Lautern geschickt, die sie auf weiter der Partheien Vorbringen auch Besichtigung des Augenscheins mit unsern und der Partheien guten Wissen, Willen und Zulassen gütlich vertragen, auf Form und Maas wie Nachstehend:

Erstlich belangend Bauholz im Reichswald, da die von Lautern sich beklagten, daß ihnen dasselbe zu Nothdurft zu hauen nicht gestattet werden wollte, aber von unsern Amtleuten zu Lautern angezeigt worden, daß ihnen auf ihr Ansuchen und Entrichtung des Stodgeldes solch Bauholz zu ziemlicher Nothdurft nicht versagt. Aber es würde von den Bürgern dermaßen nit gehalten, sondern ihres Gefallens mit großer Anzahl verhauen, daß es zur Verwüstung des Waldes dienend wäre. Es ist abgeredet und vertragen, daß hinfür, so einer Bauholz bedürftig, soll er einen jeden unsern Amtmann darum ersuchen und ihnen sagen, was er bauen wolle. Alsdann soll ihnen unser Amtmann dazu neben dem Holz, das ihnen von dem Rath aus ihren Wäldern werden soll, in ziemlicher Nothdurft nach

anzeigen, des Baues auch an Enden am mindesten schädlich und gelegen, weisen und geben lassen; Alles gegen Entrichtung des Stodgeldes, wie von alters hergekommen und es soll in solchem kein Gefährde gebraucht werden, damit der Wald nit verwüst, sondern soviel als möglich gehegt werden.

Zum andern betreffend Brennholz, auch Reiser, so alt betagte Männer, Frauen und Kinder, daß zu Reiser für Flachs, Erbsen und anderes daran aufzuziehen, aus dem Reichswald tragen, die gepfändt würden, ist abgeredet und vertragen, daß ihnen solch Brennholz und Sprengel oder Reiser in den Büschen zu hauen gegönnt und gestattet werde. Doch sollen sie keine Eichen oder Buchenholz, so reifmähig und besonders keine Stangen hauen, sondern das verschonen und außerhalb der rechten Wälder bleiben und von wem das übergriffen, der soll wie von alters her gepfändt werden.

Zum Dritten beklagten sich die von Lautern, so ihre Bürger und Knaben Vögel fingen, würden sie gepfändet, und aber unser Amtleuth anzeigen, daß wider alt Herkommen solches außerhalb der Ramstein und nicht seyn solt, ist abgeredt, daß die von Lautern mit Garnen oder sonsten inwendig der Stadt freyheit und den Ramstein auch außerhalb uf ihren gütheren im fluhr Lautern Vögel als Krähen, Dohlen, Lerchen, Spehlin, staaren und dergleichen geflügels zu fahen mögten, doch soll ihnen feldhühner und dergleichen Wildpret zu fahen verbotten seyn, wo sie auch auf ihren gütheren und außerhalb den Ramsten Tauben fahen wolten, sollen sie das auf zu lassen und Vergünstigung eines Iden unsers Amtmanns, den sie zuvor darum ersuchen sollen, nach gestalt der Personen zu thun macht han.

Zum Vierten als sich die von Lautern beklagten, nach dem der Ranserswoog undwendig der Stadt Lautern Wöge gelegen und gemeines Lands gebrauch dieser Art wär, daß der unterst dem Obersten zu rechter fischeren und notdürftigen Bauen entweichen solt, das doch von unserm Landschreiber uf ihr ansuchen

nit anderst, dann mit einer Meß bestehen wollen, ist abgeredt, so ein Theil fischen oder bauen wollet, so soll je einer dem andern, der unterst dem Obersten, und hinwiederumb der Oberst dem untersten uf eines Jeden selbst Kosten, wie der gebrauch ist, entweichen und ufhalten.

Zum fünften Erhöhung oder ersteigung des Kayferswoogs betreffend, da die von Lautern vermeinten, die Oskoben wären im abfluß erhöht, dadurch das Wasser biß in ihrs Woogs wehr ersteigt, deshalb die stein auß ihrem Damm*) in unsern wooge fielen, das ihnen und ihrem woge schaden brächt, daß unsere Landschreiber nit gestanden und gesagt, der Oskob wär nit höher, dann der woog gemacht, ist uf Befichtigung des Augenscheins, auch nach Verhörung der Werckleuth, so den gemacht, abgeredt, daß die von Lautern ihr wehr und Damm machen sollen, so ihnen dann nachgehends weiter namhaftiger schade, das man sich nicht versiehet durch das Wasser im Kayferswoog zustunde und begegnet, darzu wen künfftig dem Kayferswoog an der Oskoben oder sonsten gebauen würde, mögen die von Lautern unß als dann darinn ersuchen und dasselbig anzeigen, unß umb fürkommung ihres schadens bitten, ungezweifelt, wir würden unß alsdann, daß wir ihr schaden nicht begehrten, aller fürstlicher Gebühr und unß gegen Ihnen gnädiglichen halten, zu Urkund dieß Briefs besiegelt mit unserm Pfalzgrafs Ludwigs Churfürsten anhangenden Secret. Datum Heydelberg uf Dienstag nach Sankt Joannestag Baptistae Anno domini Millesimo quingentesimo decimo octavo.

Abchrift aus dem Kaiserslauterer Kopialbuch Fol. 1485 bis 1490 im Kreisarchiv zu Speyer, bezw. Lehmann, Pfälz. Urkundenbuch, Bd. VII. Nr. 2173 (unvollständig). Universitätsarchiv Heidelberg. Wegen des Kaiserwoogs vergl. Pfälz. Geschichtsblätter 1906, S. 65 ff.

*) Lehmann, S. 103 schreibt „Damm der Stadt“, während hier der Damm des Neuwoogs gemeint ist.

1560, Weisthum des Reichslandes.*) 19.

Weisthum der dreien Gerichte Weiterbach, Rambsstein und Steinwenden, im Reich genant, wie solches vorzeiten auf dem jahrgebing durch die unterthanen geweisen worden.

1. Erstlich erkennen wir den Durchläuchtigsten Hochgeborenen Fürsten und Herrn, Herrn Friedrichen Pfalzgrafen bei Rhein, des heiligen römischen Reichs Erztuchsessen und Churfürsten, Herzogs in Bayern, vor unsern Herrn und Hochrichter, uns zu schützen und zu schirmen bei aller alten hergebrachten Gerechtigkeit, auch zu richten über das Blut, über Hals und Halsbein, Frevel und Buß, die zu binden und zu pfänden, über Wasser und Weid, zu fischen, zu hagen und zu jagen in ihrer Churf. Gnäd. Bächen und Wälden, doch dem armen Mann seiner alten hergebrachten Gerechtigkeit ohne Schaden.

2. Wir weisen auch ein Bannholz, das ist der Reichswald. Wann ein armer Mann im Bannholz Hand anschlägt an pfandbar Holz, wann er hauet, so ruft er, wann er ladet, so baitet er, wann er fährt, so fleucht er und wann er gefahren ist mit dem hindern Wagen, da der vordere gestanden und bleibt halten und kombt der Waldförster, soll er mit dem Fuß aus dem Steigleder treten und dem armen Mann helfen fürdern, damit er hinweg komme, und soll sich der arme Mann der Bußen gewehret haben. Und ist die Buß 30 $\frac{1}{2}$ hlr.

3. Weisen wir, welcher unter oder hinter unserm gnäd. Herrn wohnt, Wasser und Weid genießt, Feuer und Glamm hält, der ist unserm gnäd. Herrn jährlich ein Malter Rauch oder Futterhaber und ein Fastnachtshuhn oder 6 Pfg. zu geben schuldig, es könnte dann einer solche Gerechtigkeit anziehen, die ihm helfen

*) Das Weisthum ist zwar nicht datiert, doch kann für dessen Abfassung das Jahr 1560 angenommen werden, da in den folgenden Urkunden öfters die unter Kurfürst Friedrich (1562—1574) erlassene Waldordnung von 1560 erwähnt wird. Vergl. S. 111, 114, 117 und 121.

möcht, den genannten Rauch- oder Futterhaber ins Amt Lautern zu liefern, auch dergleichen Frohn und Dienstbarkeit zu leisten im Amt wie von Alter her, auch, so unser gnd. Churfürst und Herr unser von Nöten wärn, in Raitzen zu dienen mit unserm Leib, wo uns ihre Churfft. Gnd. hin erfordern thut, wie vor Alter.

4. Da es Edern oder Eiheln im Reichswald hat, mögen die Unterthanen in den dreien Gerichten das Edern drei Tage vor S. Michaelistag und drei Tag nach S. Michaelistag mit ihren Schweinen besuchen, wann es ihnen dann gleichet und sie hernach darin pferchen, seien sie unserm gnd. Churfürsten und Herrn den Dehm, nemlich von einer Sau, die sie in ihr Haus stechen und über Winter gehen lassen, 2 Pfg. zu geben schuldig. So aber einer eine Sau, die er in gemelten Edern gehabt, verkauft und nit in sein Haus steche, muß derselbig von jeder Sau unserm gn. Herrn 6 Pfg. und dem Waldförster 1 Heller geben.

5. Da aber einem in den dreien Tagen vor und nach S. Michaelistag die Edern nit gleichen, und sein Schwein (158) daruß schläge, ist derselbig keinen Dehm zu geben schuldig, doch darf derselbig hernachmals, so lang die Edern währen, nit mehr darin fahren.

6. Aber Schultheiß, Förster oder Schöffen und Gerichtsbüttel und Pfarrer sind keinen Dehm zu geben schuldig.

7. Weist man, daß die Schultheißen, Förster oder Schöffen ein jeglicher jährlich ein Eichbaum zu seiner Nothdurft im Bann- oder Reichswald zu hauen Macht hat, auch Schultheiß, Förster oder Schöffen und Gerichtsbüttel, auch Pfarrer sich im Bann- oder Reichswald nach Nothdurft im grünen Buchenholz zu beholzen Macht haben, von Alters hergebracht.

8. Weisen wir, daß alle Inwohner der dreien Gericht Weilerbad, Rambstein und Steinwenden allein Pflugholz im Banne oder Reichswald zu holen Macht haben, doch dies mit Vorwissen eines Schultheißen oder Försters geschehen soll. Was ihm aber sonst vor Bau-

und Geschirrholtz vonnöthen ist, das sollen sie mit Vorwissen eines Amtmanns oder Landschreibers zu Lautern thun.

9. Es haben auch die Inwohner der gemelten Gerichte eine alte hergebrachte Gerechtigkeit (158r), im Widthau sich zu beholzen und in Ederzeiten zu aller Nothdurft ohn mánigliches Intrag aller Oberkeit Macht Eichel zu lesen und inzuheimbsen, wie es dann mit Lochbäumen abgemarkt und mit Kreuzen verzeichnet ist. Auch haben sie im Bann- oder Reichswald dörr, liegend oder stehend, auch Windfäll und Daubholz zu hauen und hohlen Macht, davon dann die Unterthanen nach eines jeglichen Ueberfahung derhalben seinen gebührlichen Habern geben muß, welchen der Landsförster von einem jeglichen der Gebühr nach Wissen abzufordern und davon dem Landschreiber zu Lautern von unsers gn. Herrn wegen 47 Malter Forsthabern liefern müssen.

10. Die Unterthanen der dreien Gerichte haben auch bei ihren Tagen hergebracht, welcher in dem Gerichte einen neuen Bau machen oder einen alten bessern will, dem soll Holz geben werden aus dem Bann- oder Reichswald zu seiner Nothdurft und soll derselbig dem Waldförster geben 5 ß Heller. Ist bei unsern Tagen also gehalten worden, es beklagen sich aber iz und etliche, sie werden darüber getrieben.

11. Die Unterthanen der dreien Gerichte haben die Gerechtigkeit, daß sie vor St. Michaelstag in Ederzeiten Eichel zu lesen im Bann- oder Reichswald Macht haben, von alters hergebracht, (159) doch keinen Baum zu schütteln oder zu schwingen Macht. Und wann sie nach S. Michaelstag darin begriffen werden, so sollen sie durch Schultheißen und Förster gepfändt werden. Darum haben die Schultheißen und Förster die Gerechtigkeit, daß sie nach St. Michaelstag mit ihrem Hausgesind und keinen Tag länger im Bannwald Eicheln zu lesen Macht haben.

12. Auch haben die drei Gerichte Weiserbad, Steinwenden und Ramstein eine Gerechtigkeit von Alters

hergebracht bei Menschen Gedenken, daß sie Macht haben mit Körben zu fischen nach ziemlicher Nothdurft in unseres gn. Churfürsten und Herrn Bächen, dabei uns auch ihrer churfürstl. Gnaden seligen und löblichen Gedächtnuß also gnädigst gelassen, doch in kurzen Jaren etliche Nebenbächlein durch die vorige Ambtleut unseres gn. Churfürsten und Herrn Krebs halber geschlossen worden, doch einem schwangeren Weib oder kranken Menschen ohnentnommen.

13. Weiter wissen wir auch einen freien Zug, den wir haben im Ambt Wolfstein, dergl. hinder dero von Flörsheim Obrigkeit, auch hinder die von Eidingen in das Ransstuler Amt und hinder die von Hoheneden also und dergestalt: Wann einer an diesen Ort ziehen will, und zuvor sein Schafft, auch Schulden und anderes ausgerichtet, so möge derselbig mit Wissen (159 r) eines Schultheißen an solchen Ort eines, wie gemelt, frei ledig ziehen und giebt keinen Leibschaft hinter sich, sondern ist aller Dienstbarkeit ledig und frei.

14. Item, welcher außer den dreien Gerichten in die Stadt Lautern oder einer von Lautern in solche drei Gerichte zeucht, so hat er gleichfalls auch einen freien Zug.

15. Dergleichen, wenn einer aus hinvor gemelten Orten einem, als Wolfstein, Eidingen, Flörsheim und Hohened, in die drei Gericht zeucht, den nimbt man gleichergestalt frei auf.

16. Wann aber ein ledig Person außer den dreien Gerichten hinder das Herzogthum Zweibrücken, auch in Lautereder Ambt oder sonst hinder ander Obrigkeit, wie hievor gemelt, ziehen thut, der muß solches mit Vorwissen eines Amtmanns zu Lautern tun und sofern der nit verlaut, so giebt er seine Leibsbede oder Schafft, nämlich 3 Albus jährlich hinder sich, bis so lang der verlaut wird und wird sonst mit keiner weiteren Frohn oder Dienstbarkeit in solche Gericht zu thun beladen. Sofern aber ein Hausgenosß außer den Gerichten hinder den Herzogen oder andern Herrschaften, dahin man nit freien Zug hat, ziehen wolste,

der muß sich zuvor mit Wissen unseres gnd. Churfürsten und Herrn oder eines Ambtmannes zu Lautern sambt (160) der Gemeind, dahinder er geseßen, entbrechen und vergleichen. Ingleichen wird es mit den herzog- und lauteredischen Ländern, so in diese drei Gericht ziehen, auch gehalten.

Aus dem Sal- und Lagerbuch des Oberamts Lautern Nr. 50 Blatt 158—160; Absatz 1—5 aus der Copie des Lagerbuchs Blatt 162. Druck: Grimm, Weisthümer, Bd. V, S. 660—663.

1570, September 25, Spesbach.

20.

Weisthum auf dem Nigen zu Spesbach, so die Hüber Anno 1570 mündlich geweist haben*)

Auf heut Montag nach Matthei anno 1570 haben die Huber auf dem Nigen zu Spesbach ihr Weisthum getan und verzeichnen lassen, wie es die Alten geweist haben und auf sie bracht haben im Beisein auf die 25 Huber Personen.

Erstlich weisen die Huber, daß des heiligen Kreutzhöhungstag der rechte Maltag sei.

Weisen sie die Herrschaft Ransstul vor die rechten Lehnherren.

Weisen sie, daß Geschwistert und Geschwistert Kinder und was näher ist, eines für das andere die Huberschaft tragen möge.

Weisen sie, so einer ein Kind verändern wolt, das Huber ist, so mag derselbig solch Kind vor den Schultheiß der Herrschaft Ransstul in Beisein zweier Huber als Zeugen mit einem dürren Besthaupt, ist 18 S, absetzen und einen anderen mit zweien Viertel Weins, welches eins dem Lehnsherrn, das andere dem Huber gegeben werden soll, wieder als Huber an-

*) Vergl. S. 109.

sehen. So es aber nit abgesetzt und verändert ab-
stirbt, ist man dem Lehnsherrn von Manstul ein grün
Besithaubt schuldig.

Weisen sie, daß ein Jeder sein Zins bei Sonnen-
schein auf den gesetzten Zinstag ausrichten soll und ob
solches nicht geschehe, ist er dem Lehnsherr 5 $\frac{1}{2}$
Seller verfallen. Bleibt er aber des Tags gar aus,
soll der Lehnsherr warten, bis auf den andern Tag
die Sonne aufgehet. So er dann kombt und Herrn-
und Leibesnoth anzeigt, ist er des Strafgeldes er-
ledigt. So er aber solches nit thun kann, soll er
den Zins in der einen Hand und das Strafgeld in
der andern Hand bringen, das soll von ihm empfangen
werden. Im Fall er ohngehorsamlich gar ausbliebe,
mag der Lehnsherr auf des Ohngehorsamen Güter
vor den Hubern sonder Kosten die erst Klage thun und
kombt der Ohngehorsame in 14 Tagen nicht, den
Lehnsherrn zufrieden zu stellen, so mag er seine zweite
Klage vor zwein Huber thun auf der Huben. So er dann
fürter Nothrecht fragt, soll er an des Königs Schult-
heissen, das ist an ihres gndst. Herrn Gericht ge-
wiesen werden.

Weisen sie, daß die Herrschaft Manstul allwegen
auf des hlg. Kreuz Erhöhungstag dem Königschult-
heissen 16 Burgmalter Habern, das ist jeder Hirnzel
gehäuft, 16 Hüner und 16 $\frac{1}{2}$, und auf Sonntag nach
St. Nikolaus-Tag 8 $\frac{1}{2}$ Seller geben soll. Dann soll
das Aigen frei und ledig sein, daß die Herrschaft von
Manstul haben zu walten und zu schalten nach Noth-
durft das Recht, wie Ihnen vom König geben ist
worden und von einem Jahr zum andern geweißt ist
bis auf diese Zeit.

Weisen sie, wenn man den Brüel zu Obermohr
gemähet hat, sodann 8 auf dem Aigen sitzen. Die-
selbig sollen dem Herrn von Manstul ein Sämblar geben,
den sollen sie bei Sonnenschein, so ihn haben wollen,
gebieten lassen. Dem soll man Knoblauch und Brod
zu essen geben, gebet man ihm daß, so thut er daß,
so er aber ausbleibt (142), Ihne das Hals (Heu?)

zu nehmen, so soll mit 5 ß Seller gelöst und durch die Heumacher vertrunken werden.

Weisen sie, so 8 auf dem Nigen sitzen, sollen sie dem Herrn von Nanslul eine Weinsfahrt schuldig sein. Der Wein soll im nächsten Weingebirg geholt werden, auch ein Knecht dabei mit einer Art, so der Fuhrmann hält, ihm fortzuhelfen und ein Nobiger haben, wann sie Durst, daß sie trinken mögen. Und soll der Wein geliefert werden gen Nanslul auf den Schaffhof in die oder bei die Sewel. Wollen die Herrn ihn aufs Schloß haben, sollen sie den Fuhrleuten so lieb darum thun und die Fahrt soll geschehen, wenn der Dags über und unter ihnen zu essen findet.

Weisen sie, wenn einer nichts auf dem Nigen hätte, bauen wollte und soviel bekommen könnte, daß er vier Schwellen darauf strecken kann, so ist er den Herren von Nanslul ein schön Rind schuldig, thut 12 S.

Weisen sie, so einer an das Recht läme und die Finger auf die Heiligen gelegt hätte, wann dann die Herrschaft von Nanslul lombt, hat sie Macht, ihn mit der Rechten aufzuziehen, dann soll er des Eids ledig sein und solle dieselbig Ihm auf dem Nigen zu Recht halten von Freiheit des Königs.

Weisen sie, so sich Zwei auf dem Nigen geschlagen hätten, daß sie blutrünstig wären oder eine Thüre aufgestoßen, den Frevel dem König, das ist ihrem gndst. Herrn, und die Maulstreich dem Schultheißen von Nanslul zu.

Weisen sie, daß kein Freigut auf dem Nigen unbehubt sein soll, es sei wie wenig es wolle, und so könnte geschehen, sollen usgetragen werden bei Straf und Boen, wie der Huber erkennen wird.

Weisen sie, wenn die Huber das Weisthum gethan, so ist die Herrschaft Nanslul ihnen ein Viertel Weins schuldig.

Aus der Abschrift des Sal- und Lagerbuchs (Oberamt Lautern) Blatt 141—142, im Original Nr. 50 nicht mehr enthalten.

1577—1578,

21.

Differenzen zwischen Johann Casimir und der Stadt Lautern.

Bürgermeister, Rath und Gemeinde der Stadt Kaiserslautern hatten Herzog Johann Casimir bei Antritt seiner Regierung (14. Mai 1577) verschiedene Beschwerden vorgebracht, da sie sich in ihren althergebrachten Gerechtsamen und Gebräuchen beeinträchtigt glaubten. Die Eingabe sowohl, wie die darauf ergangene Resolution konnte ich nicht ermitteln, doch ergiebt sich deren ungefährer Inhalt aus den folgenden Verhandlungen. Der wichtigste Punkt in dem herzoglichen Entscheid war der Vorschlag, der Verwüstung der Wälder durch eine vorläufig auf neunzehn Jahre festgesetzte Waldordnung zu steuern.

1579, ohne Datum.

22.

Gravamina und Beschwerung der Stadt Kaiserslautern auf die Resolution Herzog Johann Casimirs.

... Und erstlich belangend das Schießen in der Stadtgerechtigkeit, obwohl nit ohne, daß dasselbig den Bürgern ein geringen Nutzen bringet und wir wohl leiden möchten, sie dafür ihrer Arbeit auswarteten, jedoch will uns Eiden und Pflichten halber mit nichten gebühren, solch alt lang hergebracht Herkommen zu begeben, könnte auch solches gegen der Bürgerschaft und unsern Nachkommen, so darwider murmeln und sagen würden, wir hätten unserer Eide und Pflichten vergessen, nicht verantworten, derothalben ganz unterthänigst und flehentlich bitten, uns unsere Gewissen nicht zu beschweren und uns bei solchem alten Gebrauch und Herkommen gnädiglich bleiben zu lassen, so wollen wir

doch nicht destoweniger unsere Bürger dahin weisen, daß sie vielmehr ihrer Arbeit, so ihnen viel nützen, dann dem Schießen, als ihnen mehr nachtheilig, auswarten thun. Sollte aber einer oder mehr außerhalb dem Ramstein und der Stadtgerechtigkeit mit der Büchse betreten werden, soll derselbig dermaßen gestraft werden, daß sich andere darob scheuen sollen.

Was dann die Declaration des Vogelfangens und Aushebens halben betrifft, verstehen wir dieselbe Specification von allen kleinen Vögeln, als Drosseln, Krametsvögeln, Ziemer und dergl. Vögel. Denn wo diese nicht erlaubt, würde nichtdestoweniger Zant und Unfrieden unter den Bürgern und Förstern erfolgen und die Förster eben sowohl die specificierende als andere Vögel von ihnen haben und pfänden wollen. Wann auch das Vogelfangen an Tränken in der Stadtwald nicht gewehret, sondern vermög alten Herkommens von den Bürgern und Männiglichen gefangen werden, stehen wir in unterthäniger Hoffnung, Ew. Fürstl. Gnd. werde uns auch hinfürter gnädiglich dabei bleiben lassen, wie wir dann unterthäniglich bitten thun.

Was dann den Weidtrieb belangend solviret würde, daß Ew. Fürstl. Gnaden dergleichen Weid in derselben gehegten Wildfuhren nit gestatten wollen, kann man den Hirten befehlen, davon zu gebührlichen Zeiten, als nämlich in Hirschbrunst und Schweinhatz abzuhalten, wie bishero geschehen und die Hund an Striden zu führen oder große Bengel anzuheulen. Daß man aber die Weis aus des Reichs und Stifts Walden sollte abschaffen, das wäre wahrlich dem armen Bürgersmann, seinem Weib und seinen unmündigen kleinen Kindern, so nicht vermöglich eine Kuh zu kaufen oder zu unterhalten, ganz beschwerlich in Betrachtung, daß der arme Bürger in dieser Stadt mehrtheils seine Nahrung und tägliche Leibesunterhaltung dies Orts von der Viehzucht suchen und haben muß.

Wosern auch mit diesen Worten, doch daß die Heerd der Hämme nicht über 300 stark sei, ver-

standen werden soll, daß man nur eine Heerd also stark halten, wär nicht allein der Bürgerschaft, sondern auch Ew. Fürstl. Gnaden Beamten, so ihre Haushaltung allhier haben, ein merklicher Abbruch an Hammelfleisch noch viel unerträglicher.

Ja Jemand in den Wäldern wider derer von Lautern Willen brennte, daß die ganze Stadt desselben entgelten und der Wald dermaßen zugethan werden sollte, daß sie in etlichen Jahren darein nicht treiben dürften, derothalben gelangt abermals an Ew. Fürstl. Gd. unser demüthige Bitt, uns des Weidgangs mit unsern Heerden, Hämmele und Schaafen, wie von altersher geschehen, geruhiglich genießen und wider alt Herkommen nit beschweren zu lassen.

Was dann des Holzes*) und Schafts halben gnädiglich und der Billigkeit gemäß resolviret worden, sind wir damit unterthäniglich zufrieden.

Soviel lezlich das Bordschneiden auf der Seegmühlen zu Mühlen**) berührt, beziehen wir uns auf den Reichspruch und vermög desselben haben wir Macht, allerlei Holz außerhalb Eichen und Buchen ohne Erlaubnis zur Nothdurft in dem Reichswald zu hauen, derowegen von solchem Holz, daraus dann etwa Bord geschnitten, kein Bord zu geben schuldig, daß aber die Seegmühl zu Mühlen uf Ew. Churf. Gnd. Grund und Boden stehet, so ist sie doch der Wäldenweber Eigenthum und damit nicht beschaffen, als mit denjenigen Seegmühlen, die Ew. fürstl. Gnd. Pacht oder das dritte Bord zu geben schuldig, wie dann keinem Burger gedenkt, daß er einige Bord, so auf des Stifts Seegmühlen†), welche abgebrannt oder zu Mühlen geschnitten worden, gegeben, die er zu seiner

*) Die wegen der Beholzung erlassene Waldordnung war anscheinend doch nicht ausreichend, da die Stadt schon im nächsten Jahre und 1592 wegen deren Handhabung Beschwerde erhebt. Vergl. S. 185 u. 194.

**) Es ist die Vormühle bei der heutigen Kammgarnspinnerei und nicht die Gelsfürth gemeint. Vergl. Behmann, Kaiseröslautern, S. 116. Pfälz. Geschichtsblätter 1906, S. 8.

†) Die heutige Papiermühle östlich der Stadt. Vergl. Pfälz. Geschichtsblätter 1906, S. 26.

selbst eigenen Nothdurft daselbst schneiden lassen. Da aber ein Bürger, Schreiner oder Seegmüller selbst auf Kauf und Verkauf Bord daselbst schneiden läßt, ist er das dritte Bord daran zu geben schuldig, wie es dann allwegen und noch uf diese Stund gegeben wird.

Bürgermeister, Rath
und ganz Gemeinde zu Lautern.

Aus einer von Notar Diel 1771 beglaubigten Copie nach einer alten Schrift. Lehmann, Pfälzisches Urkundenbuch, Bd. 17—19, Bl. 220—223, Universitätsbibliothek Heidelberg. Vergl. Kaiserlauterer Copialbuch S. 902, und Lehmann, Kaiserlautern S. 115.

1579, Juli 31, Lautern.

23.

Erklärung Johannis Casimiri Com. Pal. auf die von der Stadt übergebene Gravamina de anno 1579.

. Soviel anfänglich das Schießen anbelangt, daß Erstlich den Bürgern zu Lautern solches weder in dem Reichspruch oder Herzog Otten Ordnung noch einigen anderen Verträgen mit keinem einzigen Buchstaben erlaubt wurde. Zum andern erinnern wir uns, daß unsere Vorfahren die Pfalzgrafen nicht allein niemals gestattet, sondern auch, wann sie es in Erfahrung gebracht, daß man sichs angemacht, mit Pfändung und sunsten durch Amtleut strafen lassen. So hat auch zum Dritten die Churf. Pfalz bei andern gleichmäßigen Standesstädten solches also hergebracht und denselben das Schießen niemals gestattet. Zum Vierten ist das Schießen auf den Weihern den Fischen schädlich und nicht fürträglich. Zum Fünften würde unsere Wildfuhr, die nunmehr zugenommen, unterm Schein dieses Schießens zu sehr gefährdet und würden dadurch zwischen unsern Waldförstern, Jägern auch

Hofgesinde und der Bürgerschaft leichtlich Weitläufigkeit, wie hiebevot geschehen, erregt werden. Endlich und zum sechsten, was sich die Stadt der Otter halben und daß solche den Fischen großen Schaden zufügen, beschweren, haben wir ebenmäßigen Schaden in unsern Weihern und Fischbächen zu gewarten, derhalben wir eigene Otterfänger haben, die sowohl auf ihr der Stadt, als auch unser Weiher und Otter Nacht haben sollen, habens derhalben anzuzeigen, wann sie eines Otters gewahr werden.

Zum andern den Weidgang der Geis und Hämme! anlangt, haben wir mehr, dann zuviel Ursach die Geißen, weil sie den jungen Eichen und Buchenwäldern hochschädliche Thiere sein, ganz und gar abzuschaffen, wäre auch, daß geschehen solt, nichts Neues sintemal hiebevot die Geißen durch die Antleut aus dem Reichswald gänzlich abgeschafft worden, zudem und insonderheit aber auch, weil wir hievot und noch im Reichswald junge Bäume erziehen lassen*), welches ihnen und gemeiner Bürgerschaft selbstn auch den Nachkommen zum Besten kommt und da dies schädliche Vieh nicht ab- oder zum wenigsten gute Ordnung angeschafft, sondern länger wie vor diesem geduldet werden solt, würden unsere Bürgerschaft und ihre Nachkommen an sparrenmäßigem und anderem Holz auch Ederniehung Mangel leiden müssen.

Den Weidgang der Hämme! betr. haben wir bis dahero vielfältig befunden, daß etliche Burger in der Stadt allhier zu Lautern große Herden Hämme! bis in etliche Hundert stark erlaust und allhier in die Weide geschlagen haben, fürters haufenweis den Fremden verkauft und also nicht an den Schranken der Bürgerschaft zum Besten ausgemehelt haben, sondern für andere arme Bürger ihren privat Nutzen dadurch gesucht und also die Weiden damit einzig zu ihrem Vortheil, mehrentheils auch unseren Hämme!n abgesetzt. Fürs andere befinds sich von Alters her, daß die Bürger hievot

*) Vergl. Pfälz. Heimatkunde 1906, S. 110.

den Weidgang nicht im Stiftswald, sondern nur im Flur und einzig die Rauhweid in dem Stiftswald gehabt. So ist auch zum Dritten Männiglichem bewußt, daß jährlich mit 300 Hämmer an der Schranne jezt und allhie ausgemehelt und verkauft werden.

So viel dann zum Dritten das Vögel Ausheben in den Wäldern und auf den Tränken zu fangen anlangt, befindet sich gleichergestalt weder im Reichspruch noch auf andern Ordnungen kein einziger Buchstab, daß sie dessen privilegirt oder berechtigt seien, sondern allein dieses, daß sie etliche specificirte Vögel mit Ernennung der Dörter, Bezirke, auch womit, als nämlich innerhalb der Stadt Freiheit, auch außerhalb auf der Bürger Güter und einzig mit Garnen sonst zu fangen — steht nicht auszuheben — befugt sein.

Zum andern so hat unsere Wildfuhr nunmehr nach Nothdurft, wie vorgemelt, dermaßen zugenommen, daß weder Vögelfahen in Sonderheit an den Tränken und Pfügen, noch das Ausheben ohne mercklichen Schaden derselben geduldet werden kann, sintemal der Bürger Knaben etwa auch sie selbst mit solchem Ausheben und Fahen der Vögel das Wild sehr scheuchen und aus den Heden also verjagen, daß es keinen gewissen Stand haben kann, daher dann folgt, daß sich das Wild auf der Benachbarten Grund und Gerechtigkeit begiebt und von ihnen hinweg gebürscht und geschossen wird. So kann sich zum Dritten wohl zutragen, daß unterm Schein einer auf den Tränken auf die Vögel wartet, so auch das Wild, so zu Zeiten auf die Tränke kommt, schießen kann und es hernach mit dem Vogel-fangen zu beschönen sich unterstehen möchte.

Lezlich weilen weder eines Reichspruchs noch auch sonst vom Vögel ausheben keine Meldung geschieht und sich noch im Vertrag, so anno 1518 ufgericht worden, ausdrücklich befind, daß die Bürger innerhalb der Ramstein und auf ihren Gütern im Lauterer Flur mit Macht haben sollen, Feldhühner und Wildpret zu fahen. Derhalben und aus andern mehr erheblichen Ursachen ist es billig, daß die Bürger sich des Vögel

Aushebens und auf den Tränken zu fahen sich gänzlich enthalten.

4. Brennen im Wald. Zum Vierten das Brennen in den Wäldern betreffend ist unfer voriger Ihnen zugestellten Erklärung Meinung nicht gewesen, eines Verbrechers halber die ganze Stadt entgelten zu lassen, sondern haben dahin gesehen, wie auch noch, weil auch der Stadt sowohl wie auch uns an den Wäldern merktlich gelegen ist, daß ein Rath die Bürgerschaft auch die Hirten zur Gelobung der Waldordnung desto ernstlicher und wirksamer anhalte, auch im Fall der Noth an fürderlicher Rettung und Dämpfung nichts erwinden lasse, sondern daß die Bürger auf Erfordern unserer Amtleute oder Förster alsbald darzu sich desto williger finden lassen sollen, so lassen wir es.

5. Holzen und Schafft: Des Holzens und Schaffts halber bei voriger unserer Erklärung nochmal bewenden. Wir befinden aber, daß über hiebevorn oft ergangenen Verboten auch der Waldordnung stark zuwider gesunde, gerade Kieferbäume zum Rien an- und dermaßen verhauen werden, daß man sie auf der Mühl zu Borden nicht schneiden kann, auch sonst nicht zu Inbauen oder auch zu Brennholz gebraucht werden, sondern in den Wäldern verfaulen müssen und also in kurzem bald keine eigentlichen Kiefer zu Boden mehr zu finden sein würden, so ordnen wir, daß ein Rath des Riens halber solche Anordnung bei der Stadt verschaffe, damit die Kiefer nicht also wie bishero geschehen, muthwillig verderbt und verwüstet werden. Dann, daß solches nicht geschehe und man fúrters mit Verderbung der Kieferbäume fortfahren sollte, würden wir verursacht werden, den Bürgern das Kieferholz ebenso wohl als Eichen und Buchen, daß keiner ohne Erlaubniß hauen mag, zu verbieten. Demnach auch die Bürger und Weiber in die Wälder laufen und die jungen Eichen und Buchenstauden allein des Laubes halber für ihre Geissen dermaßen abbrechen, daß es kruzlich Holz, ja etwa gar kein Stamm mehr giebt, so soll ein Rath

solches bei der Bürgererschaft auch abschaffen. Denn da es nicht geschehen solt, wüßten wir ihnen kein Bauholz weiter folgen zu lassen, oder müßten die Uebertreter desto härter strafen.

6. Was zum lehllichen das Bordschneiden und Seegmühlen zu Mühlen berührt, befind sich gleichergestalt weder im Reichspruch noch auch anderstwo, daß die Bürger das dritte Bord daran zu geben gefreiet sein, so erinnern wir uns auch, daß weiland unser geliebter Herr Vater Pfalzgraf Fridrich Churfürst christseeligster Dechnuß jederzeit das dritte Bord gefordert und obwohl die Stadt dafür gebeten, so sei es ihnen doch niemals nachgelassen worden. Fürs andere steht die Mühl nit allein auf unser Grund und Boden, sondern ist auch der Wasserfall unser, deroweniger uns nicht weniger das dritte Bord davon gebührt, als von andern Mühlen, welche, obwohl sie Privatpersonen inne haben, doch des Wasserfalls halber uns das dritte Bord willig reichen. Dazu und fürs dritt wird das Holz, so zu Borden daraus geschnitten wird, mehrenteils aus unsern Wäldern gehauen und lassen viel Bürger mehr Bord zum Verkauf, dann zu ihren eigenen Gebäuden schneiden und also ihren Vortheil darunter gebrauchen.

Ob wir nun wohl in allen oben specificirten Punkten nichts Neues fürgenommen, sondern einzig unser löblichen Vorfahren Pfalzgrafen Fußstapfen nachgesetzt und deshalb auch Ihnen denen von Lantern mit fürgeschriebenen und andern mehr erheblichen statlichen Motiven, Ursachen und Verhinderungen, die Ihnen teils auch mündlich vermeldet worden, zu begnügen wissen, und also Ihnen jetzt was Weiteres zu bewilligen nicht Ursach hätten, so haben wir doch unangesehen deren uns nachfolgender Gestalt endlich einmal für alles gnädiglich resolvirt und Ihnen das hiermit schriftlich zugestellt, damit sie es ihren Bürgern fürzuhalten und da einer oder mehr Ihrem Andeuten nach wider sie deshalb murmeln wolt, sie sämtlich

vor Schaden zu warnen und ein Jeder der Gebühr zu straffen wissen:

Erstlich können wir der Bürgerschaft das Schießen und desgl. Aushebung der jungen Vögel auch Fang derselben auf den Tränken keineswegs gestatten, sondern ist aus obenangezogenen Ursachen billig, daß sie sich dessen gänzlich enthalten. Was aber Herzog Ludwig Churfürst und Herzog Friedrich Gebrüder Pfalzgrafen Ordnung, in anno 1518 uñgericht, mit ausgedruckten Worten, deren darin specificirten Vögel halber nämlich Krähen, Dohlen, Lerchen, Spechten, Staaren und dergl. Vögel mit sich bringt, wollen wir Ihnen nicht abstriden, sondern auch noch weiter dazu bewilligen, daß sie nicht allein in ihren Ramsteinen und auf ihren eigenen, sondern auch anderen Lauterer Flurs liegenden Gütern, wie dann wir, das Stift, auch Otterberg und andere im Flur Güter haben, neben ob specificirten Vögel auch Krammetsvögel zu fahen Macht haben sollen, doch Uns und den Unsern allerlei Weidwerk nichts weniger vorbehalten wie billig. Und wiewohl die Bürger vermög obgesetzter beider Pfalzgrafen Ordnung und Abrede nicht zu Tauben haben, dann allein auf unser oder unser Beamten Vergünstigung, darzu nach Gestalt der Personen, und dann nur auf ihren eigenen Gütern, so wollen wir doch Ihnen hiermit aus sonderlichen Gnaden zugelassen haben, daß sie hinfüro im ganzen Lauterer Flur, sowohl auf anderen als ihren eigenen Gütern ohne unser oder unser Beamten Wissen und Erlaubniß wilde Tauben zu fahen Macht haben sollen, aber aller anderen Vögel als nämlich Entvögel, Wildgäns, Schwänen und ander wild Gevögel nicht weniger als der Feldhühner vermöge viel angezogener Abrede sich gänzlich enthalten.

Nachdem wir auch nach geschēhener Huldigung und zu Eintretung unserer Regierung zu Erzeugung unseres gnädigen Willens dem Rath allhie zugesagt, ihnen alle Jahr auf Martini ein Stüd Wildpret zu verehren, so seind wir nicht gemeint, solche gnädige Zusage zu revociren, sondern dieselben noch ihnen fürder-

hin jedes Jahr auf obgemelte Zeit um Martini 8 Tag vor oder nach durch unsern Jägermeister ein Stüd Schwarz- oder Rothwildpret liefern zu lassen, welches ein Rath anstatt der Martinsgans unser dabei im Besten gedenkend aufm Rathhaus mit ziemlicher Fröhlichkeit verzehren soll.

Das Geisvieh betr., obwolten die vor angezogenen Ursachen, warumb solches nit zu gedulden, sondern gänzlich allerdings und allenthalben abzuschaffen mehr als erheblich, so wollen wir jedoch den armen unvermögliken Bürgern und andern, so keine Rüge halten können, die Geis zu sonderlichen Gnaden gestatten und mögen leiden, daß sie dieselben nicht weniger in die Stiffts- als auch Bürgergewälde treiben, doch daß sie des Reichswalds mit diesem Viehe gänzlich verschonen.

Der Hämme halber, wie wohl nach unserer erstgegebenen Resolution jedes Jahr nicht 300 Hämme in der Stadt Schranken ausgemehelt werden und wir deshalb nicht unzeitig Bedenkens haben könnten, jeziger Zeit solch starke Heerd zu verstaten, sintemal uns an der Weide um soviel mehr abgehet, jedoch wollen wir es bei unser ersten Resolution gnädig bleiben lassen, doch daß sie sich auf dem Flur, darinnen sie nur neben dem Bürgerwald den Weidgang, wie obstehet, gehabt und sich wohl darmit betragen können, mit ihrem Hammeltrieb halten und verbleiben. Und sind wir über das des gnädigen Erbietens, da man ihrer über specificirte Anzahl der 300 noch weiter in der Stadt bedürftig, ihnen von unsern eigenen Hämme und Schafen auf Erfordern und Begehren für andere die Nothdurft künftiglich stehen zu lassen.

Letzlichen das Bordschneiden und Seegmühl betr., obwohl wir kraft obig angezogener Punkte Ursach genug und befugt sein, das dritte Bord zu fordern und darauf zu beharren, so wollen wir doch zu ferner Erzeigung unseres gnädigen geneigten Willens es dabei bewenden lassen, daß wir mehrers nicht, denn das sechste Bord sowohl von dem, so zu ihrem eigenen Ge-

brauch, als auch von denen so auf den Kauf und sonst geschnitten werden, fordern, doch dergestalt wie fernern deshalb nicht angelaufen werden.

Solches alles und jedes, was obsteht, haben wir Ihnen denen von Lautern auf ihre übergebene Beschwerungsschrift zur endlichen Erklärung, Erläuterung, Resolution und Ordnung, auch was wir Ihnen hiermit mehr als zuvorn gnädiglich gemildert und zugegeben in Kraft dieses und mit diesem unsern Brief einer ganzen Bürgerschaft der Stadt Lautern gnädiglich und fürstlich vermeldet, verschrieben und versprochen. Und dessen zur Urkunde haben wir unser Insiegel an diesen Brief thun henken. Datum Lautern, den letzten Juli 1579.

Kaiserlauterer Copialbuch (Kreisarchiv), S. 1467—1492. Abschrift hiervon: Lehmann, Pfälzisches Urkundenbuch, Band 17—19, Bl. 241 und 248. Ebenda Bl. 242—246 eine Copie aus dem 17. Jahrh. Heidelb., Univers.-Archiv.

1580, Juni 8, Lautern.

24.

Gravamina Civitatis Lutrensis vorgebracht
beim Verhörtag.

Den Bürgern zu erlauben, daß sie möchten innerhalb der Ramsteine noch Andt(Enten)vögel schießen, dieweil es ein alt Herbringen und die Bürger desto williger und lustiger seien, Büchsen zu haben und dessen zuvor außerhalb der Ramstein nicht gewehret worden.

Gnädiglich gestatten, vermög alten Herbringens Vögel, doch außerhalb der Brutzeit an den Tränken zu fahen und auszuheben, denn so es zugelassen werde, auch zu Hof an Vögeln kein Mangel sei.

Die Geissen seind allhier gar abgeschafft; die Hämme belangend, daß nit allein die Weibe mit fürstl. Gnaden Hämme nicht also gar überschlagen, sondern auch Churfürstl. Gnd. zulassen, des Weidgangs wie von alters her, geruhiglich zu genießen, in Be-

trachtung man solches, bieweil außer angezogenen Ursachen die Kälber dieser Zeit nicht zu bekommen, des Hammelfleisches nicht entzathen kann, sondern höchlich nothdürftig ist.

Daß man die Burgerschaft mit dem 6. Bord Geben, wann dieselben zu Mühlen geschnitten, aus allegirten Ursachen nit wollte beschweren.

Die Burger sollen, wie bishero in den Wälden, wann Brunst ausgehet, zur Rettung angehalten werden.

Dieweil die Stadt die kurfürstl. Waldordnung allein in den Punkten, da sie dem Reichspruch und Verträgen nicht zuwider, angenommen, auch bis dahero dabei gelassen, bitt man unterthänigst, die Burgerschaft, es werde denn eingreiflich mit Willen gepfändt, höher nicht zu strafen. Die Anordnung zu thun, daß die wilden Pferde im Flur nit solchen großen Schaden thun, sondern in Wälden behalten werden mögten. . . .

Daß wider das alt Herkommen laut fürstl. Befehl durch die Waldförster und nicht, wie von altem Herkommen, durch die Ambtleut dazu auch braver Personen, und nicht an Orten und Enden, wie sich gebührt, ausgesagt und auferlegt würde. Wie ausgesagt und auferlegt worden auch allerwegen durch die Ambtleut dem Bürgermeister und Rath anzeigen lassen.

Waldförster Peter hat sich hören lassen, man soll alle Wegzaun im Flur und außerhalb der Ramsteine abschaffen, und falls es nicht geschehe, wolle ers zerhauen und das Holz hinwegführen; ferner hat er zwei Gebund Zaungerten, so im Stadtwald auf dem Homberg gehauen worden, aus weiland Sev. Verschen Wittwe Garten genommen und in das Fischbacher Haus führen lassen. Herr Zahn hat zu B. Baur gesagt: welcher Burger sein Zaun im Flur nit abschaffe, den wird man nehmen und ins Schloß schleifen. Cilliox hat zu P. Lauers Buben und Magd gesagt an Peters Ader beim Rotten gelegen, da er daran vorn, damit die Hämme nit einlaufen, einen Hag mit Riesenreißern

gemacht: Wår Peter jehund alda, so wolt ich ihn bei dem Kopf nehmen und ins Schloß schleifen. . . .

Beflagen sie sich, daß ihnen, wenn ihnen Bauholz aus dem Reichs- oder Stiftswalden vonnöthen, nicht möge verholzen, sondern daß sie von einem zum andern gewiesen und lang ufgehalten werden.

Kaiserslauterer Copialbuch (Kreisarchiv) S. 894—901.
Abschrift: Lehmann: Pfälzisches Urkundenbuch, Bd. 17—19, Bl. 256. Heidelberg. Univ.-Archiv.

1581, Januar 1, Lautern.

25.

Herzog Johann Casimirs Entscheid
auf die Beschwerden der Stadt Kaisers-
lautern.

Um die ständigen Beschwerden der Stadt endlich aus der Welt zu schaffen, fand am 8. Juni 1580 zwischen dem kurfürstlichen Statthalter und seinen Räten einerseits und dem Bürgermeisteramt und Rat anderseits ein Verhörtag statt, auf dem die vorstehende „Gravamina“ vorgebracht, erwogen und durch eine Vereinbarung erledigt wurden. Herzog Johann Casimir bestimmte daraufhin folgendes:

Hinsichtlich des Schießens hat es bei der früheren Verordnung zu verbleiben. Die Bürger sollen sich dessen gänzlich enthalten und sich mit Scheibenschießen und mit dem ihnen zu Martini bewilligten Wilzpret begnügen lassen.

Zum andern des Vogelfangens in den Wäldern und Ausheben derselben betr. bleibt es gleichfalls bei unserer Ordnung, welche dieses Punctens halber gute und richtige Waas giebt, daß nämlich die Bürger, ihre Weiber und Kinder auch Gesinde solches unterlassen sollen, wie sie dann mit besserem Nutzen ihrer Haushaltung und Arbeit abwarten können, ihnen auch ohne das Krammetsvogelfangen und anders, was wir ihnen ferners vergünstigt, viel dienlicher ist.

Dieweil dann auch die von Lautern fürs dritte die Geissen allbereit gänzlich aus den Wäldern abgeschafft

und solches ihnen und ihren Nachkommen zu merkllichem Gedeihen gereicht, auch die Wälder, so bishero gar zu sehr eröset und verwüftet worden, wieder zu recht zu bringen hoch vonnöthen, so lassen wir es jezo und hinfüro bei solcher Verordnung bewenden. . .

Daß sie sich dann zum fünften nach Inhalt unserer Waldordnung des Kienhauens der geraden Bäume auch des schädlichen Reiserhauens, des reismäßigen oder kleinen Eichen- und Buchenholz gänzlich enthalten sollen, sondern auch zur Hülfe und Rettung, wenn eine Brunst in unsern Wäldern entstände, erboten, ist solches an ihnen selbst billig und sollen sie mit unsern Förstern und Dienern hieraus gute Rundtschaft und Correspondenz fleißig anstellen, auch in solchen Nothfällen sich des übrigen Disputierens und Zankens gänzlich enthalten und unnachlässig beiderseits zur Rettung willig helfen. Was aber das Kienhauen anlangt, weil sie sich dessen fürter gänzlich enthalten sollen, wollen wir ihnen dagegen hiermit gnädiglich zugelassen haben, daß sie Kienstöck ausgraben mögen; würd aber einer oder der andere darüber verbrechen, sollen dieselben nit ernst gestraft werden. . . .

Wann dann zum neunten unsere Wälder um Lautern seither des ergangenen alten Reichspruchs von Jahren zu Jahren je länger je mehr zu merkllichem verderblichen Schaden dermaßen veröset und verwüftet worden, daß auch unserer löblichen Vorfahren Diener zu nothwendigem Einsehen und Aufrihtung einer nützlichen Waldordnung verursacht wurden, welche denn auch endlich weiland Churfürst Fridrich in ein vollkommene beständige Richtigkeit gebracht*) und mit den Strafen mehrers Gehorsams halber geschärft wurde, wie dann seine Liebden und wir solches zu thun wohl befugt, auch gemeiner Stadt und deren Nachkommen halber und unseren Landunterthanen hohen Nothdurft und und scheinbarlichen Ruh nicht unterlassen wollen, also haben wir demnach allerseits für nothwendig erachtet, und ist schließlich abgeredt und beschlossen, solche ob-

*) Weisthum von 1560. Vergl. S. 172.

angeregte nützliche Waldverordnung stet und fest zu continuiren und zu handhaben, daß auch solche Waldordnung durch Bürgermeister und Rath hinfüro alle Jahr, so oft sie es für notwendig erachten können, den Burgern vorgelesen und also kundbar gemacht werde. . . .

Lehlich, daß etlichen Bauholz sollte verweigert worden sein, solches aber darum geschehen, daß sie sich vorgemelter Waldordnung, wie mir bericht, vorsätzlich ungemäß verhalten haben sollen und dann nunmehr in dem 9. Punkt dieshalb Versöhnung und Vergleichung geschehen, so wollen wir Ihnen hinfüro Bauholz neben dem, was sie aus dem Bürgerwald haben können, zur ziemlichen Nothdurft jederzeit aus unsern Wäldern folgen lassen, doch daß uns zuvor ein jeder in Schriften zu verstehen gebe, wieviel und wozu er deselbig bedürftig.

Datum Lautern, den 1. Januarii 1581.

Kreisarchiv Kurpfalz. Abthlg. Nr. 1226. Fasc. IIb. Kaiserslauterer Copialbuch S. 835. Lehmann, Pfälzisches Urkundenbuch, Bd. 17—19, Bl. 257—258, Heidelberger Universitäts-Archiv.

Aus diesem Entscheid geht auch hervor, daß die Sägmühle zu Neumühlen*) unterhalb des städtischen Neuwoogs zu Lebzeiten des Vaters Johann Casimirs Friedrich d. Frommen (1559—1576) außerhalb der Ramsteine erbaut worden war.

1592, April 3, Lautern.

26.

Die Klagepunkte der Stadt Lautern bei Huldigung für Churfürst Friedrich 4. (1592—1610) am 17. Januar 1592 werden auf Anordnung des die Huldigung ent-

*) Ueber die Neumühle vergl. Pfälz. Geschichtsblätter 1906, S. 68 und 81.

gegennehmenden Gesandten schriftlich
vorgebracht.

1.

2. Zum Andern ist auch auf gnädigstes Begehren Anno 1579 durch uns in eine neunzehnjährige Waldordnung aus unterthänigster gehorsamer Willfahung, doch allein auf Versuchen eingewilligt worden, des Reichspruchs aber und unserer alten Freiheiten und Gewohnheiten im Reichswald hierdurch ganz und gar nichts begeben. Dieselbig Ordnung seind wir und gemeine Bürgerschaft unseres Theils die noch übrigen sieben Jahre zu halten unterthänigst erbietig, doch daß in künftig uns und unseren Nachkommen hierdurch keine Konsequenz oder Nachteil erfolgen und daß die Förster ihres Theils sich derselben auch gemäß zu verhalten schuldig sind.

3. Und demnach bishero die Förster mit Pfänden gegen gemeiner Bürgerschaft ihren Weibern, Kindern und Gesinde im Reichs- und Stiftswald allzu geschwind verfahren, dieselbigen um geringen, abgehenden, unfruchtbaren Holzes willen, so zu Nirgends anders als zum Verbrennen nützlich ist, desgleichen auch der Reiser und Pfähle halber, damit man Flachs und Erbsen zu besteden pflegt, gepfändet, also daß wir und gemeine Bürgerschaft, die wir allenthalben mit Wald umringt seind, doch Brennholz halben großen Mangel haben und dasselbig mit Gefahr suchen müssen.

4. Dieweil uns dann beschwerlich fallen thut, unsern gemeinen Stadtwald nicht allein an grobem Bauholz und Stedenholz, sondern auch mit gemeinem Brennholz eröfen zu lassen, da wir doch denselben viel lieber und sowohl Ew. Churfürst. Gnd. als gemeiner Stadt zum besten verschonen wollen, so ist gleichfalls unser unterthänigst Bitten, deren Förstern gnd. befehlen zu lassen, sich hieraus gegen uns und die Unsrigen also zu erzeigen, damit wir solches Brennholzes und dergl. ungepfändet bleiben, sondern desselben in unverbotener Zeit gebrauchen und genießen mögen.

5. Und dieweil es vor dieser Zeit also gehalten worden, auch vermöge Reichspruch brauchlich und Herkommen, wann wir und unsere Stadtbaumeister wegen gemeiner Stadt eine Anzahl Stämme Bauholz, dergleichen die Spitalpfleger, auch sonst ein jeder Bürger und Inwohner zu seinem fürhabenden Bau etliche Stämme bedürftig, daß man solches bei den Herrn Amtleuten gesucht und die Bewilligung erlangt hat.

7. Wir können zu klagen nicht umgehen, wie daß uns nun etliche Jahre her eine heimliche Schatzung angewachsen, welche uns die wilden Pferd und das Wild verursachen, indem daß wir bald von Ostern an bis nach der Ernte jedes Jahr an unterschiedlichen Orten unseres geringen Flurs Nachtschützen auf unsere und der Aderleut Kosten halten müssen, welche nicht allein das Wild, sondern auch die wilden Pferde mit großen Küpfeln aus den Samen und wachsenden Früchten abtreiben, welche Beschwernuß wir vor 17 oder 18 Jahren niemals dergestalt und mit so großem verderblichen Schaden gehabt haben. Dieweil dann solchem wohl zuvorzukommen, ist an Ew. Ch. Gnd. unser unterthänigstes Bitten, diesen gn. Befehl ergehen zu lassen, damit deroelben Stütermeister die wilden Pferd mit besserem Fleiß vom Flur abhalten, auch daß die Forstknecht zur rechten Zeit das Wildpret abschreden oder schießen und an gehörenden Ort liefern, damit diesen armen Aderleuten und Bürgerschaft der Segen, welchen ihnen der Allmächtige oftermals weisen und sehen laßet, durch diese Thiere nicht so gar entzogen und die lieben Früchte so jämmerlich oftermals verderbt, zertreten oder vernichtet werden, welches dann Ew. Ch. Gnd. in den Zehenden und anderen Gefällen hernacher auch keinen Nutzen zu bringen pflegt.

Datum, den 3. April anno 1592.

Bürgermeister und Rath
der Stadt Lautern

Aus einer von Notar Diel 1772 beglaubigten Copie, Lehmann, Pfälz. Urkundenbuch, Bd. 17—19, Bl. 308—313. Universitäts-Archiv Heidelberg. Copialbuch der Stadt Lautern (Kreisarchiv) S. 877.

1600, November 30, Weilerbach.

27.

Huber Weisthum der Commenthurei Einsiedel zu Weilerbach von 1600. Vergleich S. 115 und 136.

Weisen die Huber unsern gnädigsten Churfürsten und Herrn für einen Grundherrn und den Commenthur zum Einsiedel an dem nächsten Sonntag nach St. Catharinentag vor einen Zinsherrn, welcher zu heben hat die Geldzins, wie oben vermeldt, von einem jeden Haus ein Malter Haber und ein Jahr ein Huhn, das ander Jahr 6 S vor ein Huhn. Wann es aber Sach wäre, daß eine Rindbeterin wäre, alsdann soll sie dem Lehnherren den Kopf von einem Huhn geben und der Commenthur damit zufrieden sein. Welches Haus aber im März und Mai nicht bewohnt wäre, sollen sie dasselbe Jahr nichts davon schuldig sein. Welcher sein Zins nicht bei Sonnenschein entricht, alsdann soll der Hubschultheiß dem Huber wieder ingebieten und erfahren, wo der Mangel sich findt, soll derselbig den Kosten geben, der aufgegangen ist oder aufgehen wird. Welcher Hubschultheiß ist, giebt nichts an Geld, Habern und Hünern, hingegen ist der Commenthur dem Huber schuldig zu geben alle Jar 2 Mas Wein und 2 S Brot. Der Bezirk der Huben, wo sie anfahrt und endet, gehet an in der Almbach bei Gödel Schendels Haus, die Halbach aben bis unten an Carlensborn, vom Carlensborn den Pfad außen bis an die Pfarrscheuer, von des Pfarrers Scheuer an die Kirchmauer an Simon Theisfingers Scheuer, von derselben Scheuer schlecht über in die Straß, die von Lautern kombt, die Straß innen bis in die Almbach, da sie angeht. Was das Besthaupt anlangen thut, giebt keiner nicht mehr, denn 9 S und ein Huber, wenn er gestorben ist, den Hübren einen andern anzusetzen 4 Albus, welche 4 Albus den gemeinen Hübren sind.

Datum Weilerbach, den 20. Januarii 1600.

Jacob Wäldenweber,
des Commenthurs Hub-Schultheiß daselbst.

Aus dem Sal- und Lagerbuch des Oberamts Lautern von
1601, Blatt 174.

1604, März 2, Heidelberg.

28.

Kurfürst Friedrich IV. regelt die Ver-
abfolgung von Bauholz aus dem Reichs-
wald.

Von Gottes Gnd. Friedrich Pfalzgraf bei Rhein,
Erztruchseß und Churfürst. Unsern Gruß zuvor, Ehr-
same liebe Getreue.

Wir haben aus euerm nächstigen Schreiben an
uns neben anderem auch verstanden, was maßen ihr
euch des uf etlicher eurer Burger eingesandte Suppli-
cationes, darinnen sie umb Verfolgung nothdürfftigen
Holzes zu vorhabenden Bauen angesucht, erfolgtem Be-
fehls beschweren thut.

Mögen Euch daruff gnädiglich nit bergen, daß
nachdem Wir die begehrte Anzahl Stämm ziemlich stark,
dagegen aber auch im Bericht so viel befunden, daß hin
und wieder die Wäld, sonderlich auch der Reichswald
ziemlich eröset und verhauet werden, eine Nothdurfft
erachtet, derselben soviel immer möglich zu verschonen
und dahin zu errichten, daß die Gebäue nit durchaus
vom Eichenholz gefertigt, sondern zu den Ingebäuen
ander Holz und solches zur Nothdurfft ohne allen Ueber-
fluß genommen und gebraucht werden sollte, welches
keineswegs dahin gemeint, Euch an euerer in berührtem
Reichswald habender Freiheit etwas zu entziehen, son-
dern damit ihr und euere Nachkommen derselben desto
länger zu genießen hättet, so nit wohl geschehen könnte,
wann dergestalt ohne Unterschied mit Abhauung der
Eichbäume in mehrgedachtem Wald gehäuset werden
wolte, sich also eure Burger mit der allbereit unsern Be-

amten zu Lautern anbefohlenen Nothdurft an Holz ersättigen lassen müssen, wollens auch denen wir mit allen Gnaden gewogen nit bergen.

Datum Heidelberg, den 2. Martii anno 1604.

Lehmann, Pfälz. Urkundenbuch Bd. 17—19, Bl. 380
Universitäts-Archiv Heidelberg nach einer Copie aus dem
Kreisarchiv, Oberrpf. Abth. Nr. 1226 Facs. II. Vergl. Kaisers-
lauterer Copialbuch (Kreisarchiv) S. 920.

1763, Mai 31.

29.

Vergleich zwischen der kurfürstlichen Hoflammer und der Reichswaldgenossenschaft über die Ausübung der Holz- und Weideberechtigung im Reichswald, niedergelegt in zehn Hauptpunkten:

1. Anerkennung der alten Gerechtsame der Stadt und der drei Gerichte hinsichtlich des Bau- und Brandholzes seitens der kurfürstlichen Hoflammer.
2. Bedingung eines teilweisen Steinbaues bei Neubauten; in der Stadt das Erdgeschöß durchgehends, bei den Wohlhabenden auch der erste Stock ringsum, auf dem Lande dagegen nur bei den letzteren das Erdgeschöß.
3. Fünffähriger Verzicht der Lauterer Bürger allein auf den Bezug von kiefernem Bauholz, jedoch bei unentgeltlicher Verabreichung eichenen kreuzschnittigen Bauholzes „zu allem was ins Wetter gestellt werden muß.“
4. Gewährung von sämtlichem (von der Hoflammer bisher — teilweise rechtswidrig — zum Harzbrennen etc. verwendeten) Lager- und Gipfelholz der zu hauenden Stämme als Brandholz für alle Berechtigten, eventuell Er-

gänzung des fehlenden durch forstliche Anweisung.

5. Unentgeltliche Ueberlassung von Pflug- und Gesäht-(Kleinnutz-)holz an die drei Gerichte allein.
6. Verkaufsverbot für alles aus dem Reichswalde zugestandene Forstrechtsholz.
7. Außer Entrichtung der gewöhnlichen Forstgebühren nur ein Kreuzer Gebühr von jedem gefällten Stamme (wohl das übliche Stodgeld).
8. Versicherung hinsichtlich der Kaul- und Schmalzweide: „es solle hinfüro nicht anderst, als nach Maassgab der Forstordnung, keineswegs aber nach lediglicher willkühr deren Forstbedienten (sic!) eingehenkt werden.“
9. Bestimmung von drei Wochentagen — Montag, Mittwoch und Freitag — zum Aufmachen — und Holen des Brandholzes, tägliches Abführen des Bauholzes von Michaelis bis Georgentag (29. September bis 23. April).
10. Endlich Festsetzung des Grenzumganges von zehn zu zehn Jahren. —

Hiernach wurde die erste feierliche Grenzbesichtigung des Reichswaldes, nach Angabe des „Belmannschen Umgangs, Instrumenti de Anno 1600“, vom 4. bis zum 18. Juli 1763 vorgenommen. Vgl. S. 1—103.

Aus Reiper, der Reichswald bei Kaiserslautern, S. 65 bis 66.

1839, September 3, Kaiserslautern

30.

Vergleich und Reglement für die im Reichswalde berechtigten Gemeinden; der erstere abgeschlossen mit dem allerhöchsten Aemter über die zustehenden Berechtigungen im Reichswalde, das letztere festgesetzt zum Vollzuge des gedachten Vergleiches.

Durch den 31 Artikel umfassenden und noch heute im vollen Umfange gültigen Vergleich wurden die Streitpunkte zwischen dem Aerar und der Reichswaldgenossenschaft beseitigt und die gemeinsame Bewirthschaftung geregelt.

Das 24 Paragraphen enthaltende Reglement über die Verteilung der zustehenden Berechtigungsabgaben, über die Kosten der Verwaltung etc. hat inzwischen verschiedene, auf gütlicher Vereinbarung beruhende Abänderungen erfahren.

Den berechtigten Bürgern von Kaiserslautern kamen aus dem 6919 Hektar großen Reichswald nach siebenjährigem Durchschnitte (1893—1902) zu, an

a) barer Holzvergütung	M. 52197
b) Gabholz und Torf im Nettowerte von	„ 21335
c) Streuwerk im Werte von	„ 7528
d) Weide im Werte von	„ 315
e) Stodholz im Werte von	„ 50
f) Leseholz im Werte von	„ 714
	M. 82139



D. Orts-, Personen- und Sachregister.

Bei Anlage des Registers suchte ich hauptsächlich den Zwecken der Heimat- und Familienforschung zu dienen; wegen der Fülle des Materials mußte ich jedoch bei den gleichlautenden Flur- und Familiennamen, um das Register nicht allzu sehr anschwellen zu lassen, von einer Trennung nach den einzelnen Ortschaften absehen.

Die Familiennamen sind übrigens, wie die schwankende Schreibweise deutlich erkennen läßt, noch vielfach in Entwicklung begriffen und bilden sich teilweise aus Vornamen heraus. Wenn auch verschiedene aus dieser Kategorie in das Verzeichnis Aufnahme gefunden haben, so sind sie doch nur mit Vorsicht bei der Aufstellung von Stammbäumen zu verwenden.

Verzeichnis der in abgekürzter Form angeführten Werke.

- Böhmer, J. F. Regesta imperii V. Die Regesten des Kaiserreichs unter Philipp, Otto IV., Friedrich II. v. 1198 bis 1272. Neu herausgegeben von Julius Fiedler und Ed. Winkelmann.
- Böhmer, J. F. Regesta imperii VI. Die Regesten des Kaiserreichs unter Rudolf, Adolf, Albrecht, Heinrich VII. 1273 bis 1313. Neu herausgegeben von Oswald Redlich.
- Frey, Mich. Versuch einer geogr. v. Beschreibung des Rheinkreises, 4 Bde. Speyer 1836.
- Grimm, Jakob. Weistümer, 7 Bde. Göttingen 1840—1878.
- Heiny, Aug. Die bayerische Pfalz unter den Römern. Kaiserslautern 1865.
- Keiper, Joh. Der Reichswald bei Kaiserslautern. Kaiserslautern 1895.
- Küchler, Jul. Chronik der Stadt Kaiserslautern, nach den Ratsprotokollen bearbeitet. Kaiserslautern 1905. (Im Erscheinen begriffen).
- Lau, Friedr. Urkundenbuch der Reichsstadt Frankfurt. Neubearbeitung 1901.
- Lehmann, Joh. Georg. Urkundliche Geschichte der Bezirks-Hauptstadt Kaiserslautern und des ehemaligen Reichslandes. Kaiserslautern 1853.
- Lorcher Codex. Codex principis olim Laurehamensis Abbatiae diplomaticus. 3 Bde. Mannheim 1768—70.
- Mone, F. J. Zeitschrift für die Geschichte des Oberrheins; herausgegeben von dem Landesarchive zu Karlsruhe. Karlsruhe 1850—1885; von 1886 ab Neue Folge, herausgegeben von der badischen historischen Kommission.
- Redlich, Oswald. Die Regesten des Kaiserreichs 1273—1313. 1898 ff., siehe Böhmer, Regesta imperii VI.
- Remling, F. A. Geschichte der Bischöfe zu Speyer. 2 Bde. Speyer 1852—54.
- — Urkundenbuch, ältere Urkunden 1852.
- — ————— jüngere Urkunden 1853.
- — Geschichte der Bischöfe zu Speyer samt Urkundenbuch. Speyer 1867.

- Nemling, F. X. Urtundliche Geschichte der ehemaligen Abteien und Klöster im jetzigen Rheinbayern. 2 Bde. Neustadt.
- Rübel, Karl. Die Franken, ihr Eroberungs- und Siedelungssystem im deutschen Volkslande. Bielefeld und Leipzig 1904.
- Stumpf-Brentano, K. F. Die Reichskanzler, vornehmlich des X., XI. und XII. Jahrhunderts. 3 Bde. Innsbruck 1865—1883.
- Widder, Joh. Goswin. Versuch einer vollständigen geograph.-hist. Beschreibung der kurfürstl. Pfalz am Rheine. 4 Bde. Frankfurt und Leipzig 1786—88.
-

A.

Aachen, Tafelgut, 147.
 Aal (Obl) 87, 89.
 Aalkaften (Ostkoben) 171.
 Abtsberg, f. Appeberg.
 Abtsbrüde, f. Appisbrüde.
 Abtstal, f. Appistal.
 Adam, Heinz, 120.
 Adam, Jakob, 98.
 Aermel, im, 50, 51.
 Ai, f. a. Ei.
 Aichelsbach (Mhlesbach) 19,
 f. a. Eichelsbach.
 Aigen, auf dem, 109.
 Aikenthal, 81.
 Alban, Dehlt, 139, 143.
 Alberts Wiese, 56.
 Alberts Wiesenhöhe, 18.
 Albersberg, der, 28. vergl.
 Almersberg.
 Albersbach, Dorf, 116.
 Albersbach, Einwohner, 131.
 Alibach, die, 196.
 Aliebach, Wiese, 82.
 Albrecht, deutscher König, 152.
 Albrecht, Georg, 6, 94.
 Albrecht, Hamman, 120.
 Albrecht, Herman, 124.
 Almennde = Gemeingut an
 Weide, Wald und Wasser.
 Alme(r)ßberg, 27, 41. Vergl.
 Albersberg.
 Als(Afch)bach, die, 57.
 Alsenborn, 161.
 Altenwoog, 79, 83.
 Althausen Aidel, 97.
 Althausenwoog, 67.
 Altmühl, 83, 91.
 Altwies, 48.
 Alzen, Burggraf, 164.
 Amicho, Gaugraf, 147, f. a.
 Emicho.
 Andert, das, 48.
 Anthes = Anton.

Anwann, Angewann, An-
 wanner. Diese Ausdrücke
 werden lokal in verschiede-
 nem Sinne gebraucht. Im
 allgemeinen versteht man
 darunter den vorderen oder
 hinteren Teil eines Acker,
 auf dem bei Bestellung des
 Grundstücks Pflug und Ge-
 spann gewendet und zuletzt
 quer gepflügt wird, um die
 benachbarten Acker mög-
 lichst wenig zu schädigen.
 Als Anwanner wird lokal
 ein langgezogener Acker be-
 zeichnet, auf den die An-
 grenzer senkrecht stoßen.
 (Vgl. Pfälz. Museum 1901,
 S. 77.)
 Apfelbaum, am, 26, 30, 31,
 78, 80.
 Appe(Abt)berg, 79.
 Appe(Abt)brüde, 75, 77, 78, 83.
 Appel = Apollonia.
 Appelhengen, 51.
 Appis(Abt)tal, 19, 57, 61.
 Arme Mann = Unfreie, 172.
 Arnold, Schultheiß, 165.
 Asbach (Afchbacher Hof), 153,
 161.
 Aschbacher Damm, 7.
 — Pfad, 4, 5, 34.
 — Sohl, 34.
 — Straße, 42, 153.
 — Tal, 34.
 — Woog, 6.
 Antheis, Beltin, 122, 128.
 Antheis, Christmann, 108, 128.
 Aghenhäusen, jetzt Samuelshof,
 83, gehörte früher dem Kloster
 Otterberg.
 Aghenhäuser Flur, 83.
 Au, 82, 85.
 Au, untere, 57, 58.
 Auelßbach, 88.

Muerhahn, 34, 36, 37, 38, 96.
Muerhahnsfals = Balz.
Mufforjung, 50, 183.
Mylesbach, f. Michels(Eichels)-
bach.
Myppel, im, 27.

B, siehe auch p.

Bach, Peter, 129.
Bach, Junghans, 124.
Bäumges Woog, H., 88.
Balgerborn, 54.
Balzers Gut, 121.
Bangerborn, 58.
Bann, Einwohner, 12.
Banneders Gut, 121.
Bannholz (Wald), 172, 173,
f. Reichswald.
Barschwiefenhöhe, 49.
Bart, Hans, 120, 131.
Bart, Beltin, 133.
Bartawoog, 79.
Bartelmann, Heinrich, 134.
Bartelme, Heinrich, 131.
Bartenfurt(wert), 154, 155,
159, 162.
Bartholomäus Dom, 146.
Bartswiefenhöh, 53.
Bast, Nidel, 119, 125.
Bast, Benz, 131.
Bauer, Hans, 135.
Bauer, Michel, 139.
Baum, Adam, 138.
Baur, S., 190.
Beder, Adam, 143.
— Claus, 125.
— Deholl, 98, 143.
— Georg, 141.
— Hans, 97, 141, 144.
— Henne, 108, 119, 125.
— Jacob, 143.
— Reichthor, 6.
— Nidel, 135.
— Sebastian, 141.

Beder, Beltin, 97, 138.
Bede = Grund- und Leib-
steuer.
Beerborn, 45, 46.
Beerloch, 10, 35, 36. Vergl.
Nüchler, Chronik, S. 219,
222.
Beförderung = mit einer Furche
abgegrenzt = Grenzbezeich-
nung.
Bender, Georg, 134.
— von Rabenbach, 47.
— Wendel, 119, 125.
Benniger Pfad, 12, 13.
— Nüd, 11, 36, 42.
— Sohl, 36.
Berck, Johannes, 135.
Berg, am, 55.
Bergborner Kopf, 8.
Berin(Bren-, Brennen-)heim,
154, 155, 162.
Berleberg, 13, 14, 30, 36.
Vergl. Pfälz. Museum 1903,
S. 22.
Bernbusch, 64.
Bernhart, Hans, 127.
— Philipp, 126.
— Belten, 120.
Bernhardskreuz bei Rothfel-
berg, f. Karte des Reichs-
landes.
Bernhardswög, 72.
Versborn, Einwohner, 120.
Versch (Versching = Barsch),
87, 89.
Versch, Severin, 190.
Verthaupt (Hauptrecht) grün,
dürr = Erbschaftsteuer
= beste Stück Vieh aus
dem Stall. 109, 110, 113,
117, 177.
Vettelhalt, 18.
Vettenhausen, Bann, 55.
— Einwohner,
122, 131.

- Bettenhausen, Gärten, 18.
 — Grenzstein, 18,
 30, 53, 55.
 — Leibeigene, 131.
 Bezenberg, Stiftseigentum, 4.
 — städtisches Eigen-
 tum, 4.
 Bibergerwoog, 88, 89.
 Bienwies, 20.
 Bier, Wilhelm, 29, 42.
 Bil(Bill)bach, 20, 30, 63.
 Bild, am, 83.
 — schwarze, 38.
 — Störgeß, 36.
 Bilenstein (Beilstein) Burg,
 159, 161.
 Bilenstein, Friedrich v., 164.
 Bindenthal, 20, f. a. Simsen-
 thal.
 Birke, krumme a. d. Schorlen-
 berg, 159, 161.
 Birkenberg, 79.
 Birkenlooch, 22, 73.
 Birnwies, 50.
 Bitterstüde, 47, 48.
 Blant, Veit, 98, f. a. Pland.
 Blied v. Lichtenberg, f. Lichten-
 berg.
 Blumen(Plumen)busch, 20, 65.
 Bod, Hans, 124.
 Börmannshöhe, 20, 30, 63.
 Börsborn, f. Bersborn.
 Bösste(Buse)born, 85.
 Böstewiesen, 85.
 Bontenbach, Junker Stein-
 gen v., 128 (= Bunttenbach).
 Borbach, 81, 82.
 Born, Conrad, 144.
 — Hans, 121, 134.
 — Katharine, 135.
 Bornpiz, 25, 31, 78.
 Bornwies, 46, 79, 81, 84.
 Bosenbach, 163.
 Brans Gut, 122.
 Braun, Peter, 115, 137, 140,
 144.
 Braun, Ridel, 131, 133, 136.
 — Wendel, 133.
 Breidenborn, Johann v., 164,
 166.
 — Werhod v., 150.
 — Simon v., 164,
 166.
 Breidenborner, die, 148.
 Breidenstein, Hans, 139.
 Breitenauerwoog, 90.
 Breitenweg, 49.
 Breitenwoog, 57, 61.
 Breitwiese, 59.
 Bremenrain (Prömer, Bre-
 merhof), 34, 153,
 159, 161.
 — Klosterhof, 152.
 Bremer Hag, 34.
 — Bald, 4, 5, 29, 34, 35.
 — Weg, 4, 153.
 Brenheim, f. Berinheim.
 Briesen (Fischart), 87.
 Brehdenheim, f. Berinheim.
 Brizius, Familie, 127.
 — Jacob, 127.
 Bruch, das, verschiedene: 14 ff.,
 17, 30, 41, 46, 48, 49,
 50, 62, 82, 103.
 — vorn, 56.
 Bruch-Bächlein, 89.
 — Born, 16.
 — Künichbach, 14.
 — Wiese, 55.
 Brücken: 17, 43, 66, 152.
 Brühl (Priel = Wiefenthäl-
 gen), verschiedene: 17, 46,
 62, 76, 177.
 Brugel (Brüdhen), 154, 155,
 162.
 Bärchstand (Standbaum), 35,
 36, 40, 41.
 Büttelamt, 101.
 Buchenloch, 9, 35, 36, 42.

Buchenau, 39, 80, 82.
 — Klosterhof, 80, 152.
 — Weg, 80.
 Buchenbach, 16, 37.
 Buchholz, das, 25.
 — Klosterhof, 154.
 Bulles, Hans, 126.
 Burg-Leben } siehe
 — Mannen } Kaisers-
 — Vogtei } lautern.
 Buse — f. a. Böse —.
 Busenthal, das, 44.
 Buß, Karl v. Bartenberg, 166.

C. siehe auch **G** und **K**.

Caecilia, 116.
 Carlens(Carl's, Carluß, Ka-
 laß)born, 65, 89, 196.
 Ceizolf, Gaugraf, 146.
 Christmann, 123.
 Christman, Anthes, 108.
 Chu(Cul)mann, Förster, 99.
 Chun, Arnold, 92, 119, 135.
 Churpfalz, f. Kurpfalz.
 Cilior, 190.
 Claemersfeld, f. Klemersfeld.
 Clam = Wasserrunse, 19.
 Clam, in der, 70.
 Clamwiese, 65.
 Clam, f. Clam.
 Clam, Kunz, 22.
 — " Biesen, 22.
 — " Wiesengrund, 30.
 Claus, Hans, 120, 121, 122.
 — Michel, 127.
 — Debolt, 128.
 Commenthur, Comthurei, f.
 Einriedel.
 Commenthurbrühl, 81, 89.
 — graben, 37.
 — grabenhag, 40.
 — woog, 70.
 Conrad, Hans, 119, 138.

Kreuznach, Einwohner, siehe
 Schloer.
 — Königshof, 146.
 Cul(Chu)mann, Förster, 99.

D, siehe auch **T**

Daben (Dalben), Heinz, 38.
 — (Darben), Ader, 68.
 Dannensfeld, Kunz Kuche v.,
 164, 166.
 Dansenberg, der, 7, 8, 9, 35.
 — Dorf, 35.
 Daub, Heinz, 121.
 — Junghans, 134.
 Dauben(Lauben)born, 49, 50,
 82.
 Dauben(Lauben)born, Kloster-
 hof, 154.
 Daubenborn, Woog, 52.
 Dauchbach, 81.
 Daulersberg, 122.
 Daufwoog, 51.
 Daus(Deins)berg, f. Theisberg.
 Debolt = Theobald.
 Debolt, Beltin, 126.
 Dehm = Abgabe.
 Deidesheim, Einwohner, 143.
 Deilges, f. Dilg.
 Deisinger, Fritz, 6, 95.
 — Hans, 7.
 — Jacob, 122.
 (f. a. Theisinger.)
 Denisberg, Anselmus v., 150.
 Dennweiler, 161.
 Dettweiler Gärten, 54.
 Didenberg, 68.
 Diebsborn, 55.
 Diebsthal, 55.
 Diel, Henne, 119.
 Diel, Kind, 120, 121.
 Diehlbüchel, 64.
 Dieter, Hans, 125.
 Diettersbach, 54.
 — Born, 53.

Diettersbach, Biesen, 54.
 Dietzsch(Dieß)weiler, Dorf, 111.
 — Mühle, 92.
 — Weg, 49, 50, 53.
 Dilg(Deitges)Debolt, 118, 119.
 Dilges Eisen Acker, 49, 52.
 Dillmannsteg, 46.
 Dittels(Duttels)berg, 19.
 Dittelborn, 57.
 Dittebrüderfurth, 43, 59.
 Dörrwiesen, 68.
 Donnersberg, 161.
 Drehff, das, 8, 9.
 Dreizers Gut, 118.
 Dringers Gut, 118.
 Dubenborn, f. Daubenborn.
 Dürrehedenwiesen.
 Düttersbach, f. Diettersbach.
 Dummelplatz, 42.
 Dunzweiler, 162.
 Duttelsberg, f. Dittelsberg.

E.

Ebarts Erben, 120.
 Ebenwald, 40.
 Ed, Gödel, 138.
 Ed, Ede, Edenwald, 21, 22,
 72, 73, 74.
 Edelmannsweg, 44.
 Edelmaßwoog, 45.
 Edweg, 46.
 Ei — f. a. Ai —.
 Eichbusch, verschiedene, 21, 22,
 66, 67, 69, 73, 74,
 75, 76.
 — vorm, Boog, 68.
 — — Wiese, 68.
 Eiche, bei der, 27.
 Eichelberg, 18.
 Eichelsbach, die, 19, f. a.
 Nichelbach.
 Eichenbach, die, 47, 48.
 Eichenrauschen = E. Busch-
 werf.

Eichenschachen, 37.
 — Weg, 39.
 Eicher, Matthes, 140.
 Eichheister, f. Imheiser.
 Eichholz, das, 46, 48, 49.
 Eichphilippienwoog, 45.
 Eilen(Eulen, Eilm)biß, Dorf,
 23, 34, 75, 77, 78, 98,
 100, 114.
 — Bann, 23, 76, 77, 79,
 81, 83, 91.
 — Dorfbrunnen, 23, 75,
 79.
 — Einwohner, 23, 24, 75,
 77, 98, 144.
 — Feld, 22, 24, 30, 74.
 — Gärten, 24.
 — Holzberechtigung, 101.
 — Kirchpfad, 83.
 — Leibeigene, 142.
 — Leimentaut, 23.
 — Mühle, 91.
 — Weg, 23.
 — Weiderecht, 101.
 Einigbach, f. Emichbach.
 Eimerbacher Born, 26, 31, 80.
 — Rüd, 26, 31, 80.
 Einfiedel, Deutsche Ordens-
 Comthurei ad here-
 mitam, f. a. Com-
 menthurei, 14, 15,
 30, 32, 33, 100, 113,
 116, 150.
 — Befigungen: 37, 47,
 48, 57, 65, 68, 70,
 76, 79, 81, 82, 84,
 85, 109, 112, 114,
 115.
 — Bruch, 14, 16, 37, 40.
 — Brühl, 79, 81.
 — Brunnen, 14.
 — Comthur Jost, 168.
 — Erbgülden, 109.
 — Feld, 14, 36.
 — Gefälle, 91, 115.

- Einsiedel, Grenzen, 14, 30, 32,
 113, 116.
 — Gründung, 149.
 — Holzberechtigung,
 101.
 — Subgericht, 115.
 — Subregister, 115.
 — Subschultheiß, 197.
 — Huber Weisthum,
 115, 190, 196.
 — Markstein, 14.
 — Oeffnungsrecht, 113,
 116.
 — Pfarrbefoldung,
 110.
 — Pfarrhausbau-
 pflicht, 110.
 — Pfarrsagrecht, 149.
 — Pforte, 14.
 — Straße, Weg, 12, 39
 — Weiderecht, 101.
 — Weisthum, 14.
 — Widdum Hube, 136.
 — Wiesen, 57.
 — Woog, 37, 40.
 — Zehnten, 110, 113,
 115, 116.
 Eiseich, 24, 77, 78.
 Eifemerswoog, 76.
 Eisenarschloch, 18.
 Eihweiler, Arnold v., 165.
 Emichen(Einig)bach, 54.
 Emicho, Gaugraf, 146, 147,
 f. a. Amicho.
 Enderich, 48.
 Engel = Angelica.
 Engel, Hans, 131, 133.
 Enkenbach, Kloster, Berechti-
 gung im Reichswald,
 153.
 — Klosterhöfe, 154.
 — Wald, 94.
 Entersweiler, f. Rentersweiler.
 Ents(Ing)berg, Konrad v., 166.
 Enzelborn, 60.
 Erbel swoog, 85.
 Erfenbach, Dorf, 89, 101, 116.
 — Freizügigkeit, 116,
 117.
 — Holzberechtigung,
 101.
 Erfenbach, Straße, 11.
 — Thal, 11, 12.
 — Weiderecht, 101.
 Erfenborn, 22, 74.
 Erle, in, 72.
 — Schöne, f. Schön Erle.
 Erlegrund, 60.
 Erlenbach, die, 49, 52, 53.
 Erlenbach, Dorf, Forstrecht
 zu, 6.
 Erzenhausen, Dorf, 34, 97,
 100, 114.
 — Bann, 23, 73,
 74, 77, 78, 83.
 — Einwohner, 22,
 91, 97, 144.
 — Furth, 70.
 — Holzberechtig-
 ung, 101.
 — Leibeigene, 141.
 — Weg, 83.
 — Weiderecht, 101.
 — Wiesen, 77.
 Esbach, die, 58.
 — Grund, 58.
 Eschbacher Hof (Eselsbach),
 besaß ehemals eine Kapelle
 und gehörte dem Stift zu
 Kaiserslautern, 33, 50, 52,
 87, 107, 152.
 Eschbacher Hof, Bann, 50.
 — Klosterhof, 152.
 — Leibeigene, 127.
 — Mühle, 52, 87, 92.
 — Mühl - Graben,
 51, 87.
 — Pächter, 98.
 — Weg, 49.
 — Weiher, 52, 152.

Efelsbühl, 15.
 Efelsfürth, die, 152, 181.
 Espensteig, Dorf, f. Wippen-
 steig.
 Epebach, 55.
 Eulenbis, f. Eilenbis.
 Eulenborn, 14.
 Eulenhübel, 14.

F, siehe auch **V**.

Fäufsting (Fischart), 89.
 Falkenstein, Burg, 159, 161.
 — Grafen v., 32.
 — Herrschaft zu
 Trippstadt:
 — Antmann, 6.
 — Forstnechte, 6.
 — Gerichtspersonen,
 6.
 — Grenzen, 29, 32,
 34.
 — Jagdrecht, 6, 7.
 — Untertanen, 6, 7.
 — Wald, 5, 7.
 — Wappen, 5, 7.
 — Woog, 34.
 Fallborn, 25, 31, 78, 83.
 Fallrech, 25, 78.
 Fastnachtshuhn, 115.
 Fehrbach, Dorf, 162.
 — die, f. Fohrbach.
 Feid, Michel, 51, 52.
 Fenden Gut, 118.
 Fenters Gut, 118.
 Fernsbach, die, 82.
 Find, Erben, 121.
 — Jacob, 119, 122, 124,
 127.
 Fintengärten, 62.
 Finsterbach, 38.
 Finsterthälchen, 41.
 Fink, Barth., 134.
 First, auß, 48.
 Fischbacher Haus, 190.

Fischer, Nidel, 85.
 Fiskered, das, 41, 42.
 Fischerei, siehe Alal, Verich,
 Breien, Fäufsting, Grundel,
 Hecht, Karpfen, Kleinische,
 Krebs, Minden, Rothaugen,
 Spännling. Wegen der
 Namen vergl. Neues Archiv
 f. d. Geschichte v. Heidelberg II.
 S. 226 u. 233.
 Fischhaus a. d. Heiden, 82.
 Flach, v., ausgestorbenes, zu-
 letzt in Cöln ansässiges
 Adelsgeschlecht.
 — Besitz, 60.
 — Hubtag, 109.
 Flegelwiesen, 118.
 Flod (Fled)steiner Woog, 41.
 Flörsheim, Friedrich v., 160,
 166.
 — Hans Bedtolf v.,
 117.
 — Besitz, 39, 85.
 — Burglehen, 117.
 — Dörfer, 101.
 — Forstnechte, 6.
 — Freizügigkeit, 111.
 — Grenzen, 27, 29,
 31, 32.
 — Jagdrecht, 6, 7.
 — Junter v., 32.
 — Untertanen, 6.
 — Wald, 5, 7.
 — Wappen, 5, 7.
 — Woog, 34, 35.
 Flur am Berg, 59.
 Focht, Familie, 118.
 — Jacob, 135. } f. a.
 — Hans, 135. } Vogt.
 — Nidel, 135.
 Fochtwoog, 38, 47.
 Fodelbach, die, 72, 73.
 Fodenberg (Fodel-, Bodelbach),
 Dorf, 73.
 — Bann, 19, 61, 64, 72.

Fodenberg, Dorfborn, 19, 57.
 — Einwohner, 119.
 — Stein, 19.
 Födelbach, in der, 72.
 Foderbach, die, 70.
 — Boog, 69, 83.
 Förster, Forstnechte, 6, 94.
 95, 99, 190, 194.
 Försterschachen, 15.
 Fohr(Fehr-, Pohl)bach, die,
 79.
 Forlenschachen, 37.
 Forsthub, 9, 34, 42.
 Forstmeister, 1, 6, 7, 94, 103.
 Forstpersonal, Holzbedarf, 103.
 — des Reichswal-
 des, 99.
 Frankfurt a. M., St. Bartholo-
 mäus Dom, 146.
 — Kirchenneunten, 146.
 — Königshof, 146.
 — Salvatorskapelle,
 146.
 — Tafelgut, 147.
 Franke Thälgen, 53.
 — Boog, 67.
 Frey, Philipp, Oberförster, 6,
 29, 94.
 — Freys Söhlgen, 40.
 — Sohl, 40.
 — Wöge, 40.
 Friedenthal, 49, 51, 53.
 Friedrich Barbarossa, 36, 163.
 — II., deutscher Kaiser,
 148, 150, 151.
 — Pfalzgraf, 169.
 — III., Kurfürst, 172,
 186, 192, 193.
 — IV., Kurfürst, 197.
 Frior, Hans, 135.
 Fritzenmühl, 81, 91.
 Frohnbadlerhof, 161.
 Frohnborn, 69, 70, 71, 83.
 Frohnhofen, Forstnecht zu, 6.
 Frohnwiesen, 53, 54.

Fuchse, 34, 36, 54, 76.
 Fürterstriet, 48.
 Fuchsthal, 74.
 Finken-Schachen, 37.
 — Boog, 38, 86.
 Fußborn, 7.
 Furthen: 7, 8, 22, 24, 29, 31,
 43, 59, 70, 73, 75, 78.
 Futterhafer, 152, 172, f. a.
 Rauchhafer.

G, siehe auch C und K.

Gabeln, auf, 18, 19, 30, 57.
 Gabel (Gebel) Born, 38.
 Gabelwiesen Bach, 30.
 — Grund, 19, 57.
 Galgenfeld, 43.
 Galgen Rüd, 42.
 Gallapf, am, 29, 43.
 — Mühle, 90, 93.
 — Mutterbach, 28, 31.
 — Boog, 28, 29, 31, 90.
 Gangel, Lorenz, 115, 138.
 Gangelstein, f. Hangelstein.
 Gangbruch, 57.
 Gau, Klaus, 120, 136.
 Gauerstheim, Peter v., 164, 166.
 Gauttenarth, 76.
 Gebelborn, f. Gabelborn.
 Gebharts(Gebert)bach, 81, 83
 89.
 — Bruch, 81.
 Gefell, 79.
 Gehren, am, 23, 75.
 Geisinger, Michael, 6.
 Geismes, Heinrich, 131.
 Geißrech, 25.
 Gemmes, Beltin, 144.
 Georg Gustav, Herzog, siehe
 Lautereden.
 Georg Hans, Pfalzgraf, 113.
 Gereßberg, 25.
 Gereß, 39.
 Gerhard, Förster, 99.

Germersheim, Fauth, 164.
 — Forstmeister, 1,
 6, 103.
 Gernsheim, Königshof, 146.
 Gerth, Göz, 133.
 Gertweiler, Familie, 121.
 Gertweiler, Bernhard, 120.
 — Debolt, 120, 121.
 — Hube, 109, 120,
 122.
 Gefferswoog, 67.
 Gestreith = Gespreit = Ge-
 sträuch, Buchwald.
 Geygersberg, 72.
 Gens, Hans, 133.
 Gilg (Hilg), Hans, 6.
 Gitschenwiesen, 72.
 Glan (Glan, Mahn), 17, 18,
 30, 49, 50, 51, 53, 54, 55,
 56, 87, 107, 154, 155, 161,
 162.
 Glaner Börngen, 51.
 Glanmündweiler, Kirche, 110.
 — Leibeigene,
 130.
 — Schöffn,
 154.
 — Weisthum,
 154, 160.
 Glanwiesen, 50.
 Glernerfeld, f. Klemmerfeld.
 Glefer, Hans, 129.
 Glöckner, Hans, 135.
 — Heinz, 118, 119.
 — Niels, 92, 98, 135.
 Glodenstrietze, 39.
 Gödel, Hospächter, 77.
 Göß = Gottfried.
 Gößenbach, 64.
 Gottenbach Wiesen, 81.
 Gramenberg, 48.
 Grebelberg, 58.
 Gremel, im, 46, 55.
 Grem(Greins)wiesen, 76.
 Grehling, 22.

Gries, Einwohner von, 17.
 Großbrühl, 62.
 Großeich, die, verschiedene: 25,
 26, 27, 31, 78, 79, 80, 81.
 Großhof, 114.
 Große Steinfurth, 89.
 Grubenbusch, 58.
 Grüne Häuslein, 40.
 Grünenthal, 63.
 Grün(Groen)wiesen, 75, 78, 79.
 Grumbacher Siegelbirten, 21.
 Grumbstüd, 58.
 Grumen(Brunnen)wiese, 50.
 Grumetswiese, 121.
 Grumwies, 50.
 Grundel, 64, 89.
 Günderde v., 110, f. Lichten-
 berg.
 Gützbacher Wiese, 79.
 Gustav Georg, Herzog, siehe
 Lautereden.
 Gutleuthaus, 43, 45.

H.

Haafen, 34, 44, 45, 46, 50,
 54, 55, 56, 58, 60,
 62, 68, 76, 84.
 — Dell, 19, 30, 61, 63.
 — Fauth, 95.
 — Hege, 95.
 — Pfühl, 41.
 — Steittel, 21, 27, 71, 74.
 — Thal, 57.
 Hab(Haupt)stul, Dorf, 16.
 — Weidrechte,
 103.
 Hack, Goedel, 97.
 — Hans, 97, 138.
 Hack, Martin, 99.
 Hackenberg, Heinrich v., 156,
 159.
 Hader-Köpfe, 13.
 — Wald, 11, 12, 13, 36.
 Hafen, Heinrich, 127.

Hagedorn (Hamborn) hecken, 18,
30, 53.
Hahn, Leonhard, 6.
Hahn, zum, 51.
Hahnlaum, 73.
Hahnthal, 41.
Hahnthal-Brunnen, 41.
Haibel, das, 19.
Hall (Halb) bach (?) 20, 25, 78,
196.
Hallgarten, im, 62.
Hammel, Johannes, 132.
Hamen (Hamman) von Stein-
wenden, 118, 121.
Hammes, Johannes, 119, 120,
122, 124.
— Jost, 120, 135.
Hansgärten, 46.
Hangel (Gangel) steinerborn,
45, 46.
Hansbuch, Familie, 118.
Hansbuch, die alte, 26, 31, 80.
— Bald, 64.
— Weiher, 87, 88.
— Biesen, 82.
— Bög, 64.
Haner Beylein, 54.
— Brühl, 54.
— Wäldlein, 54.
Hans, Herzog, f. Zweibrüden.
Hansmann, Nicolaß, 131.
Hardt = Bald, 39, 69, 83, 84.
— vor der, 70.
Harnisch, die; altes Zweibrüder
Geschlecht, vergl. Weistpf. Ge-
schichtsbl. 1906. Möglicher-
weise stehen die folgenden
Namen hiermit in Bezieh-
ung.
Harnisch-Graben, 22, 30, 73.
— Hausen (eingegangene
Niederlassung?), 75,
83.
— Bald, 22.
Harschbach-Graben, 75.

Harschbach-Pfad, 78.
Hajeln, die, 24.
Hajelgrund, 59, 60.
— Hühner, 35.
Haßloch, Tafelgut zu, 147.
Häuslein, das grüne, 40.
Haupert, Nidel, 139.
Hauptrecht, f. Westhaupt.
Hauptstuhl, f. Habstul.
Hausbach, 54.
Hausbaum, 54.
Hausbruch, 58.
Heb, Nidel, 119.
Hebel, Simon, 141, 144.
Hechte: 45, 86, 87, 88, 89.
Hedenjohl, 37.
Hebstüd, 46.
Heer (Hör) bial, 54.
Heide, die, 39, 40.
— auf der, 88.
— Boog, 88.
— Fischhaus, 82.
Heiden-Bruch, 68.
— Feld, 54.
— Kopf, 23, 30, 75.
Heidelberg, Registratur, 103.
Heil, Barth., 144.
— Wendel, 121, 142,
144.
Heiel, Hammes, 121.
Heiels Remes, 119, 123,
131.
Heigels (Heiler, Hegel),
Hans, 47, 123.
Heigels Hans Boog, 49.
Heilger (Helger), Wilhelm,
98, 112, 124.
Heigel (Hehl, Hegel), 51,
98, 123.
Heilger (Helger), Hans,
122, 125.
Hehel, Bast, 133.
— Haman, 127.
— Hans, 132.

Schwarzenberg, unrichtige Schreibweise.

- Heiligenfeld, 8.
 — Graben, 24, 31, 78.
 — Thälchen, 35.
 — Woog, 44, 45, 87.
 Heilmannsgut, 120.
 Heimann, Conrad, 126, f. a. Heumann.
 Heings(Weis)bach (= Stein-
 alb), 155, 161.
 Heinrich IV., deutscher König,
 148.
 — VII., deutscher König,
 153.
 Heinrich-Rien Wäldlein, 55.
 — Henne, 122.
 — Nidel, 143.
 — Peter, 121.
 — Wendel, 125, 128.
 Heintz zum Jungen, 156, 159.
 Heintges (Heintmes) Wöglein,
 40, 81, 82.
 Held (Heldt) Adam, 136.
 — Deholt, 139, 144.
 — Nidel, 97, 142.
 — Rehr, 23, 75.
 Heldenberg, der, 24, 25, 78.
 Helger, f. Heilger usw.
 Helle, f. Hölle.
 Heller, Hans, 6.
 Helmel, im, 70.
 Helmesstich, 20.
 Helzelsbach, f. Hölzelsbach.
 Hensel, Belten, 119.
 Heppenbühl(hübel), 21, 69.
 Hermes (Hörmers) Hennen
 Teich, 21, 63, 71.
 — Wöglein, 54.
 Herren-Berg, 54.
 — Brühl, 57.
 — Höhe, 50.
 — Wäldel, 18.
 — Weg, 53.
 Herschweiler, Dorf, 160.
 Hesh(Hers)berg, 9.
 Heßel, Hans, 120.
 Heßel, die lange, 19, 63, 64.
 — Schwaben, 37, 38.
 Heßo, Landgraf, 147.
 Hetteberg, 20.
 Heumann, Hans, 99, f. a. Heumann.
 Hey(Hör)feld, 50.
 Heyler, f. Heil u.
 Hilg (Hilg) Hans, 6.
 Hilleborn, 22.
 Hillersbach, 79.
 — Born, 79.
 Hilsberger (Stüterhof?) Straße
 20, 30. Vgl. Lauberstr.
 Hinfelstein, 41.
 Hinter-Busch, 27, 31, 32, 80,
 81, 82, 89.
 — Ed, 34.
 — Gewäld, 31.
 — Wiesen, 46, 48.
 Hinterjassen, 111.
 Hirnthal, 78.
 Hirschbruch, 34, 35, 36, 39,
 40, 41.
 Hirschhorn (Hühnerherre),
 Brücke, 152.
 Hirschnabel, 14.
 Hirtchen(Higen)hausen, Dorf,
 — 33, 49, 100, 107, 111.
 — Bann, 17, 46, 48, 51,
 52, 53, 54, 56.
 — Bruch, 49.
 — Eichholz, 46.
 — Einwohner, 47, 51, 52,
 98, 121, 122.
 — Holzberechtigung, 101.
 — Leibeigene, 126, 129.
 — Sengen, 52.
 — Weiderecht, 101.
 — Zehnten, 110.
 Hoch, f. a. Höhe, Höhe.
 Hoch, das, 17, 43, 45, 50.
 Hoch(Höhe)-Buche, 20, 63.
 — Gericht, 29.
 — Rüd, 25, 78, 80, 81.

- Hoch = Schaden, 38.
 — Straße 23, 30, 75.
 — Wald, verschiedener: 27, 31, 37, 42, 55, 80, 82.
 — Wies, 50.
 Hochspeyer, Weiher, 90.
 Hohenberg, Heinrich v., 156, 159.
 Höfermühle (Eljchbach), 87.
 Höhe-Halde, 22.
 — Weg, 48, 44, 47, 48, 59.
 Höll (Helle) = runfenartiges, kleines Thal, 49, 54.
 Hölzelsbach, 47, 48.
 Hörbühl, f. Heerbühl.
 Hör(Hey)feld, 50.
 Hörigthal, 43.
 Hofhaltung in Lantern, 87, 88, 89.
 Hofkammer, 198.
 Hofmann, Eugen, 131.
 — Nidel, 120, 133.
 — Peter, 127, 144.
 Hofmüllergraben, 51.
 Hohenberg, Johann v., 166.
 Hoheneden, Beymond v., 164.
 — Heinrich v., 150.
 — Lucard v., 150.
 — Reinhard v., 148, 150.
 — Siegfried v., 149.
 — Besitz 8 ff., 31, 32, 80, 88, 89, 90.
 — Dörfer, 101.
 — Einwohner, 12.
 — Freizügigkeit, 111, 116, 117.
 — Grenzen, 8 ff., 26 ff., 30, 31, 35, 36, 41, 80.
 — Grenzstreitigkeiten 12, 26, 27.
 — Jagdrecht, 8, 9, 11, 13.

- Hoheneden, Straße, 3, 10, 11, 35.
 — Unterthanen, 111.
 — Wald, 8 ff., 31 ff.
 — Wappen, 9, 10, 11, 12, 13.
 — Weg, 10, 42.
 — Weiderecht, 101.
 — Wildhag, 10.
 — Woog, 90.
 — Zehnte 110.
 Hohe Spitze (Pike), 14.
 Hohenwald, f. Hochwald.
 Hohenweg, f. Höhen- u. Hochweg.
 Hoher Red, 28.
 — Sand, 3, 4, 36, 42.
 Hohlbad (Haß), 20.
 Hohlbusche, 24, 77.
 Hohlen: 5, 9, 11.
 Hohl(Holl)mohr, 16, 30.
 Holderborn, 51.
 Holderstod, 53.
 Holzapfelbaum, am, 24.
 Holzweg, 70.
 — Flurfeld, 69.
 Homberg (Humberg), 4, 5, 34, 190.
 Hornes Leich, f. Hermes Leich.
 Horned, Hans v. Weinheim, 164, 166.
 Hornide, Wilhelm, 166.
 Hub, die, 18, 30, 53.
 Hubenriß. Joh. v. Edenbach, 164, 166.
 Hubstallerborn, 21.
 Hütt, Baß. 144.
 Hüttenbach, 37.
 Humberg, f. Homberg.
 Hundshausen, eingegangenes Dorf, 162.
 Hundschneiderswoog, 51.
 Huzmann, Bischof v. Speier, 148.

J.

- Jacob, Adam, 143.
 — Hans, 122.
 — Wendel, 98.
 Jägermeisters-Sohl, 41.
 — Wiesen, 41.
 Jagd, hohe und niedere; nach
 damaligem Sprachgebrauch
 Jagd mit Schußwaffen oder
 mit Schlingen, s. a. Büsch-
 stand, Vogelfangen.
 Jagdwild, s. Auerhahn, Füchse,
 Haselhühner, Rehe, Roth-
 wild, Schwarzwild.
 Jaghaus des Kaisers, 8, 80,
 35. Vgl. „Bäizer-Wald“
 vom 1. Mai 1906.
 Jaghauser-Ed, 35.
 — Kopf, 8.
 — Thal, 35.
 — Weiher, 161.
 — Woog, 8, 13.
 Imheiser (Eichheiser), Johann,
 6, 7.
 Ingelheim, Königshof, 146,
 s. a. Nieder-Ingelheim.
 Injenachin (Senachin), 154,
 155, 162.
 Injenbach, 19, 30, 61, 63.
 — Köpfe, 19, 30, 63.
 Johann Casimir, 101, 102,
 113, 179, 182, 191, 193.
 Johann, Herzog, siehe Zwei-
 brücken.
 Johannesborn, 22, 30, 73, 74,
 75, 76.
 Jung, Dieter, 129.
 — Hans, 51.
 — Jacob, 95.
 — Kunz, 97, 142.
 — Michel, 98, 124, 132.
 — Wendel, 24, 75, 142,
 144.
 — Wilhelm, 98, 132.

- Jungborn, 65.
 Jungenbüschlein, 54.
 Jungenwald, 24.
 Jungfrauenwald, 58, 61, 108,
 112.
 Jungfrauenwoog, 59, 108.
 Junkethal, 84.

K, siehe auch C und G.

- Kämmerling, im, 70, 71, 73,
 75, 77.
 Kaiserslautern, (Lautern,
 Luthera, Lutera, Lutra,
 die Stadt), 3, 4, 29, 32,
 34, 100, 101, 106, 107,
 146, 147, 148, 150, 151,
 152, 153, 163, 179, 182,
 189, 191, 193, s. a.
 Lautern.
 — Amt 1, 3, 16, 23 ff.,
 29, 75, 80, 86, 90,
 102, 103.
 — Antmann, 104, 117,
 151, 152, 156, 169.
 — Ausführung der Haus-
 bauten, 197, 198.
 — Baumeister, 195.
 — Beishwerden, 179, 182,
 189, 191, 193.
 — Bürger, 106, 107, 156,
 165, 166 ff.
 — Bürgermeister, 107,
 169 ff.
 — Bürgerrecht, 106.
 — Burglehen 117.
 — Burgmannen, 156, 157,
 159, 164, 166, 167.
 — Burgvogtei, 62, 90.
 — Burgvogtei, Weiher, 89.
 — Einwohner, 6, 7, 29,
 39, 42, 85, 94, 95, 190.
 — Feld (Flur), 35, 36,
 42, 43, 179, 182, 187.
 — Fischbacher Haus, 190.

Kaiserslautern, Forst, 155.

- Forsthuber, 42, 43.
- Forstknecht, 6, 190.
- Gärten, 43, 102.
- Geissherden, Weidenverbot, 180, 183, 188, 189, 191.
- Gerichtshalle, 164.
- Grenzen, 3 ff., 29, 31, 32, 34, 42, 43.
- Grenztretigkeiten, 29, 43.
- Halsgericht, 106.
- Hammelherden, 180, 183, 188, 189.
- Hofhaltung, 59, 87, 88, 89.
- Holzberechtigung, 101, 102, 169, 170.
- Königshof, 146, 163.
- Landtschreiber, f. Kurpfalz.
- Landtschreiberei, f. Kurpfalz.
- Mühlen, 92, 93.
- Nutzungen aus dem Reichswald, 200.
- Oberamt, 104.
- Oberamtmann, 103.
- Oberförster, 6, 94, 101, 103.
- Patricier, 165.
- Pfad, 4.
- Pfandschaft v. Reich, 106.
- Pforten, 95, 96.
- Prämonstratenser-Kloster, f. Stift.
- Privilegien 106.
- Probsthaus, 166.
- Ramsteine, 3, 4, 29, 31, 106, 170 ff.
- Rath, 169, 182.
- Rathsherren, 6, 7, 106.
- Rathschreiber, 91.
- Reichspfleger, 156.

Kaiserslautern, Reichsschultheiß 148.

- Sägmühle zu Mühlen, 102, 193.
- Sägmühle, Vordtschneiden, 181, 186, 188, 190.
- Schießen in der Stadtgerechtigkeit 179, 182, 187, 189, 191.
- Schloß, 103.
- Schreiber, 166.
- Spital, 93, 163.
- — Mühle, 93.
- — Pfleger, 195.
- — Wald, 9.
- — Zins, 93.
- Stadt-Ordnung, 107, 184.
- Stadt-Recht, 150.
- — Schreiber, 38, 91, 107.
- — Schultheiß, 165.
- — Wald, 5, 6, 190, 194.
- — Wappen, 3, 5.
- Stift, f. dort.
- Strasse, 10, 61, 63, 66, 71, 80, 153.
- Tafelgut, 147.
- Thiergarten, f. dort.
- Viehherden, 181.
- Vögel-fangen, 170, 180, 184, 189, 191.
- Waldbrennen, 181, 185, 190, 192.
- Waldfchenkung, 152.
- Weiderecht, 101, 165, 167, 168, 180, 183.
- Wilde Pferde, 195.
- Wildpretz, Martini, 187.
- Kaisersberg, 28, 29, 31, 43.
- Kaisersmühle, 89, 92.
- Kaisersmühlerfeld, 41.
- Kaiserswoog, 28, 31, 41, 89, 90, 158, 170, 171.

Kaiserswoogs Mutterbach, 31.
 Kalahborn, f. Carlisborn.
 Kallenborn, 16.
 Kaltbach, die, 54.
 Kampf, 27.
 Kandelborn, 56, 68.
 Kandelwiesen, 49, 56.
 Kappelflur, 58.
 Karch, Georg, 6.
 Karpfen, 45, 51, 52, 54, 56,
 86, 88.
 Karl d. Fide, 146.
 Karl IV. deutscher Kaiser, 156.
 Karlsborn, 14.
 Karsenbach, Dorf, 33, 46, 98,
 100, 107, 111.
 — Allmende, 47,
 — Bann, 44, 45, 46,
 48, 59, 60, 81.
 — Dorfsborn, 48.
 — Einwohner, 38, 47,
 51, 52, 98, 119,
 120, 121, 122.
 — Hofgüter 110.
 — Höhe, 47, 59
 — Holzberechtigung
 101.
 — Leibeigene, 125,
 126.
 — Viehtrift, 47.
 — Weg, 43, 47, 49,
 58.
 — Weiderecht, 101.
 — Zehnten, 110.
 Karsenbusch, 81.
 Karsenloch, 43.
 Karsenstich, 81.
 Karsenwoog, 51.
 Karsweiler, Dorf, 101.
 — Bann, 78.
 — Einwohner, 38,
 (? Karsenbach), 152.
 — Keine Holzberech-
 tigung, 101, 102.
 — Klosterhof, 152.

Karsweiler, Pfad, 25, 31, 80.
 — Weiderecht, 101.
 Kauß Adam, 98, 142.
 — Eisingen, 17.
 — Hans, 98, 142, 144.
 Kaufmannswiesen, 16.
 Kaufmannswoog, 63, 66, 68.
 Kaulbacher, Jacob, 97, 140.
 Kauschen, auf der, 21, 71.
 Keesbüschlein, 54.
 Keeswiese, 50.
 Kehr, Helten Nicols, 23, 75.
 Keisers Gut, 118.
 Kemmerer, Heinrich, 164.
 Kerp, Hans, 123.
 Kesseling, Albrecht, 165, 166.
 Kesselswiese, 76.
 Ketteren(Kotteren)wäldlein, 18,
 55.
 Kiefern, in den, 45.
 Kiehn(Klein)seld, 37, 40.
 Kiehnspid, 37.
 Kienwäldlein, 55.
 Kindelhauser Born, 60 (ein-
 gegangene Niederlassung?)
 Kindelhauser Thal, 60.
 Kinds(Kinsch, Künisch, Kö-
 nigs)bach.
 — Bruch 14.
 — Einwohner, 99.
 — Hochwäldlein, 14.
 — Weidrechte, 103
 Kins(Kinsch, Königs)au, die,
 37, 38.
 Kirch-Berg, 15.
 — Bühl, 39, 43, 70.
 — Bühler Hag, 39.
 — Furth, 63, 64.
 — Graben, 17.
 Kirchen-Schachen, 38.
 — Böglein, 86.
 — Woog, 45, 47, 87.
 Kirchgester, Rudolf, 150.
 Kirnbach, die, 79.
 Kirnbacher Born, 25, 78.

Kirnbacher Hübel, 25.
 Kirsch (Kin) Bach, 72.
 Klahn, Alan, f. Alan.
 Kläner (Klaner) Börungen, 51.
 Klein, Michael, 98, 142.
 — Nidel, 120.
 Kleinbrühl, 62.
 Kleinfeld, 37, f. a. Kienfeld.
 Kleinschlein, 59, 62, 64.
 Kleinhof, 115.
 Kleinwiejen, 9.
 Kleinwöglein, 84.
 Kleislein, 24.
 Klemmerfeld, 5, 6, 34.
 Kles, Hans, 118.
 Klingelborn, 9.
 Klingelthal, 9.
 Klösge, Nidel, 123.
 Klopswoog, 68, 88.
 Klossmann, Jungheinrich, 134.
 Knap, Nidel, 126.
 Koch, Hans, 124.
 Königsamtleute, 151, 152, 156,
 157, 165, 166.
 Königsberg, der, 41.
 Königsförster, 151, 152, 156,
 157, 165, 166.
 Königshöfe, 146, 163.
 Königsland, 163.
 Königsschultheiß, 177.
 Königsstraße, 149, 150.
 Königswald, 163, f. Reichswald.
 Kohn, Paul, 129.
 Kohlbruch, 3, 42.
 Kohlthalde, 12, 13.
 Kolbenkopj, 27, 31.
 Kolpicht = grob zugehauen.
 Kollweiler, Dorf, 74, 116, f. a.
 Kottweiler.
 Korbiel, 38.
 Kottebruch, 39.
 Kotten, 190.
 Kottenberg, 29.
 Kottenfeld, 41, 42, 43.
 Kottterwoog, 38.

Kotteren (Ketteren) wäldlein, 18,
 55.
 Kottweiler, Dorf, 33, 98, 100,
 112, f. a. Koll-
 weiler.
 — Bach, 61, 64, 65.
 — Bann, 62, 63, 66,
 67, 71, (?) 72.
 Kottweiler, Einwohner, 19, 98,
 120, 131.
 — Holzberichtigung,
 101.
 — Leib eigene, 132.
 — Straß, 72.
 — Thal, 64, 65, 114.
 — Weiderecht, 101.
 — alt. Weisthum, 20.
 Kottwiejen, 20, 30, 63.
 Krähenflur, 67.
 Krähenwäldlein, 67.
 Kranigsbell, 64.
 Kranigsthal, 61.
 Krebs: 45, 51, 54, 56, 59, 62,
 64, 77, 87, 88, 89.
 Kreimer, Peter, 120.
 Kremer, Hans, 98.
 Kretenborn, 40, 41.
 Kreuz, auf dem, 49.
 Kreuzbach, 67.
 Kreuzfeld, 67.
 Kreuznach, f. Kreuznach.
 Kreuzweg, 13, 14, 66.
 Kreyer, Peter, 119.
 Krieg(er), Claus, 121.
 Kriegelborn, 73.
 Krieger, Peter, 124.
 Krostel (Krottel) bach, 159, 160.
 Krumme Birke, 159, 161.
 — Weide, 154, 155,
 159, 161.
 Kübelberg, Dorf.
 — Einwohner, 121.
 — Gericht, 16, 17, 30,
 32, 87.
 — Gerichtskreis, 16.

Kübelberg, Leibeigene, 130.
 Kühle, Hans, 121.
 — Jakob, 134.
 — Wendel, 119, 122.
 Künzschbach, f. Kindsbach.
 Kürweg, 21.
 Kuntz, Hans, 119.
 — Henne, 121.
 — Junghans, 98, 132.
 — Kuche von Dannenfels,
 164, 166.
 — Michel, 138.
 Kurpfalz, f. a. Kaiserslautern
 und Reich.
 — Burggraf, 164.
 — Faut, 164.
 — Freier Zug, 111,
 114, 116, 117.
 — Förster, 190, 194, f. a.
 Forstmeister, Ober-
 forster, Forstnechte.
 — Grenzreitigkeiten,
 12, 18, 26, 27, 29, 43.
 — Hinterlassen, 111.
 — Hofkammer, 198.
 — Jägermeister, 188.
 — Jagdrecht, 5, 7, 8,
 9, 10, 11, 13, 16 ff.
 — Landſchreiber, ſiehe
 dort.
 — Lehnsleute, 101.
 — Leibeigene, 111, 114,
 116, 117, 123, 130,
 132, 137.
 — Offnungsrecht, 113,
 116.
 — Rätke, 106, 169, 191.
 — Statthalter, 191.
 — Stütermeister, 195.
 — Unterthanen, 106,
 111, 114, 117.
 — Wappen, 5, 7, 9, 10,
 11, 12, 13, 16, 29.
 — Zehnte, 113, 115,
 116.

Kurpfalz, Zinsen, 115.
 Kusel, 161, 163.
 — Straße, 71.

E.

Lache, in der, 60.
 Läuferfelder, f. Leifelsäcker.
 Landſchad, Ulrich, 164.
 Landſchreiber, 104, 107, 116,
 168.
 Landſchreiberei (Geſällver-
 weſerei), 90, 91,
 92, 93, 103,
 110, 115, 116,
 117.
 — Geſälle, 115,
 116.
 — Zehnte, 92, 116.
 Landſtraßen, f. Straßen und
 Verkehrswege.
 Landſtuhl, Ranſtein, Ranſtal,
 zur Herrſchaft Sidingen ge-
 hörig, 109, 111.
 Landſtuhl, Amt, 168.
 — Amtmann, 38.
 — Bann, 111.
 — Beamte, 99.
 — Beſitz, 15, 38, 45,
 57, 86, 109.
 — Einwohner, 99,
 131.
 — Förſter, 99.
 — Freizügigkeit, 111,
 117.
 — Grenzen, 14 ff., 30,
 32, 36, 37, 111.
 — Huber, 176.
 — Hubgericht, 109.
 — Huberweiſthum ꝓ.
 Speſsbach, 176.
 — Jäger, 99.
 — Jagdrecht, 13, 14.
 — Leibeigene, 127.
 — Mühle, 92.

Landstuhl, Pfarrfrau, 45.
 — Schafhof, 178.
 — Schloß, 150, 178.
 — Schultheiß, 99, 176.
 — Straße, 15, 29, 36,
 42, 47.
 — Unterthanen, 99,
 111.
 Landstuhl, Wald, 13, 14, 168.
 — Wappen, 13, 15, 16.
 — Weiderecht, 103,
 168.
 — Weg, 43, 44, 47, 99.
 — Weisthum, 162.
 — Zehnten, 113.
 Lang, Beltin, 131.
 Lange-Berg, 41.
 — Feld, 36, 42.
 — Hessel, 19, 63, 64.
 Langen-Hag, 39.
 — Hölzgen, 76.
 — Thal, 40, 57.
 Langenvelder, Siegfried, 150.
 Langwieden, Schultheiß, 99.
 Langwies, 84.
 Langwoog, 41.
 Langenbüschlein, 44.
 Langenbusch, 38, 39, 43, 45, 46.
 Lauber (Leyber) Weg, 44,
 vergl. Hilsberger Str.
 Laudenbacher, Philipp, 142.
 Lauer, Blasius, 138.
 — Peter, 130, 143, 190.
 Lauerhennbusch, 65.
 Lauersborn, 49, 52, 53.
 Lauersgärten, 57.
 Lauers Sehgen, 70, 71, 83.
 Lauswiese, 65, 70, 71.
 Lauter, die (= hluteraha,
 hares Wasser), 27, 31, 41,
 89, 154, 155.
 Lauter-Brücke, 152.
 — Spring, 153.
 Lautenburg, 148.

Lautereden, Herzogthum
 — Pfalz — 18.
 — Besitz (Gebiet),
 18 ff., 55, 65, 66,
 71, 72, 75, 110,
 116, 131.
 — Dörfer, 116, 131.
 — Georg Gustav, Her-
 zog v., 18 ff., 30, 32.
 — Grenzen, 18, 19,
 20, 22, 23, 30, 32.
 — Grenzstreitigkeiten,
 18.
 — Jagdrecht, 23.
 — Krumme Weide
 bei, i. dort.
 — Leibeigene, 116.
 Lautern, i. Kaiserslautern.
 — Ede v., 165, 166.
 — Friedrich v., 164.
 — Heinrich, 166.
 — Reinhard v., 148, 149.
 Leibesbet (Leibeigen=Schast),
 116, 130, 131.
 Leifels(Länfels)äcker, 80.
 — Felder, 26, 31.
 Leimentaut, 30, 75.
 Leiningen, Friedrich v., 165.
 — Grafen v., 147.
 — Heßo v., 147.
 Leiningen Mart, 147.
 — Reichslehen, 147.
 Leinichtengüssen, 38.
 Leiterberg, 27, 39, 82.
 — große, 40.
 — kleine, 40, 41.
 Leiterberger Bild, 40.
 — Hag, 40.
 — Söhl, 40.
 Lembggen(Lemlins)berg, 4, 34,
 42.
 Lemlins = Acker, 42.
 — Thal, 3, 4, 42.
 — — große, 4, 6, 34.
 — — kleine, 4.

Leopold I., Kaiser, 151.
 Leisberg, 61.
 Leiswiesen, 22, 30, 73.
 Leisbach, 5, 34.
 Leisbacher Hag, 34.
 Leisberg, 4, 5, 7, 29, 34, 35.
 Leisberg, 8.
 Leuchtweg, 20, 30, 63, siehe
 Schwanden.
 Leiber Weg, f. Lauber Weg.
 Leven, v. d., adliches, bis zur
 franz. Revolution in
 der Pfalz begütert
 Geschlecht, 17, 30.
 — Besitz, 17, 18, 51, 55,
 107, 110.
 — Dörfer, 111.
 — Erbsinsen, 110.
 — Grenzen, 17, 18, 32.
 — Holzberechtigung, 55.
 — Leibeigene, 107, 129,
 130.
 — Mühle, 92.
 — Zehnten, 113.
 Lichtenberg, Burg bei Kusel,
 154, 155, 161.
 Lichtenberg, v., Blid. Die
 Blide von Lichtenberg waren
 im Zweibrückischen zu Hause
 und nannten sich nach der
 um 1214 von Graf Gerlach
 v. Beldenz bei Kusel er-
 bauten Burg Lichtenberg.
 Die Tochter Wolfgangs, des
 letzten dieses Geschlechtes,
 heirathete Albrecht von
 Gündersode, f. dort.
 Lichtenberg, Friedrich v., 168.
 — Hans v., 164.
 — Johann v., 108.
 — Wolfgang v., 108,
 110, 119.
 — Besitz, 58, 59, 60,
 61, 64, 108, 112.

Lichtenberg, Besitzstättigkeiten,
 110.
 — Erbbestand, 108.
 — Gefälle, 118.
 — Holzberechtigung,
 58.
 — Huber, 119.
 — Hubtag, 108, 109.
 — Lehen, 108.
 — Zehnten, 110
 Lichtbruch, 36, 37, 40.
 — Boog, 37.
 Lindschaden, 37.
 Ligel (= kleine) berg, 8.
 Lobes, Franz, 98, 143.
 Loch (Loch) = Grenzzeichen;
 die als Grenzzeichen dienen-
 den Bäume wurden mit
 Kreuzen oder Einschnitten,
 Kerben (= Loch) versehen,
 daher Lochbäume, 174.
 Lochweg = Grenzweg, 82.
 Lochwiesen, 53.
 — Höhe, 20, 30.
 Löwenstein, Brenner v., 166.
 — Johann v., 164,
 165, 166.
 Lorenz, Hans, 92, 141, 144.
 Lorich, Abtei, 147.
 Loysborn, 69.
 Loyswöglein, 69.
 Ludwig, d. Deutsche, 146.
 — III., Kurfürst, 166,
 167.
 — V., Kurfürst, 82,
 169.
 Ludwig, Antkes, 120.
 — Nidel, 136.
 — Beltin, 98, 120.
 Ludwigswog, 82, 88, 89.
 — oberste, 82.
 Lutra, Luthera, f. Kaiser's-
 lautern.

M.

Machheimers Boog, 38.
 Madenbach, Dorf, 33, 83, 100, 112.
 — Bann, 67, 68, 69, 70, 83, 84.
 — Dorfwoog, 69, 87.
 — Eichenbachweg, 39.
 — Einwohner, 131.
 — Erbhof, 112.
 — Güter, 112.
 — Holzberechtigung, 101.
 — Leibeigene, 133.
 — Straße, 68.
 — Weg, 39, 67, 71, 83.
 — Weiderecht, 101.
 Madenborn, 88.
 Madenmühle, 91.
 Mäuswöglein, 52.
 Maigraben, 90.
 Maifen(Maiben)thal, 78.
 Maufen(Maufen)berg 25, 31, 78.
 Marfelholz Thal, 122.
 Marx, Engel, 119.
 Rathilde, Nichte Heinrichs IV., 148.
 Magenbach, Straße, 20, 61.
 Magen(Magen)born, 27, 31, 58, 80.
 Magenbübel, 27.
 Mauchenheimer, Simon, 166.
 Maudersfelder, 25.
 Maulsbach, die, 51, 52, 54, 86, 87.
 — Thal, 54, 55.
 — Wäldlein, 54.
 — Wiesen 54.
 Maulsberg, 49.
 Maus, Barbel, 119.
 Mayer, (Meyer) Ridel, 98, 127.

Maup(Meifen)bach, 53, 56.
 Medel, Hans, 98.
 Medumfrucht, 43, = Zehnte von urbar gemachtem Land = Neubruch.
 Mehlbaumer Boog, 74.
 Mehlingen, 90, 163.
 Meisenbach, f. Maupbach.
 Meisenheim, Straße, 20, 21, 71.
 Meiswies, 53, 55, f. Schafmeidenwiese.
 Mengulsch, 9, 10.
 Mertin, Beldin, 126.
 Meisen(Eisen-, Meisen)steig, Dorf, 8, 9, 90, 101, 117.
 Meisensteig, Einwohner, 8, 9.
 — Forsthuber, 9.
 — Freizügigkeit, 117.
 — Holzberechtigung, 8.
 — Straße, 9, 10.
 — Weiderecht, 101.
 Meisensteiger Ed, 35.
 — Thal, 35.
 Mez (Mez), Ottilie, 134.
 — Theobald, 113.
 Meyer, Ridel, 98, 127, f. a. Mayer.
 Michaels Erben, 91.
 Michels v. Hüttenhausen, 47.
 Michel, Jacob, 135.
 Mies = sumpfiges Gelände.
 Miesau, Einwohner, 51, 131.
 Miesauer Bad, 86.
 — Bruch, 86.
 Miesenbach, Dorf, 39, 100, 112.
 — Bann, 62, 65, 66, 69, 70, 113.
 — Dorfwoog, 68.
 — Einwohner, 38, 113, 121, 131.
 — Güter, 112.
 — Holzberechtigung, 101.
 — Suber, 113, 131.

- Miesenbach, Subzinzen, 112.
 — Kirchengut, 67, 69.
 — Leibeigene, 133.
 — Pfarrer, 131.
 — Schultheiß, 134.
 — Straße, 68.
 — Weg, 67.
 — Weiderecht, 101.
 Miesenbacher Bach, 66, 68.
 — Eichbusch, 21, 63, 71.
 — Thal, 66, 68.
 Milchborn, Klosterhof, 154.
 Minven (Fischart), 87, 89.
 Mispenteig, f. Meipenteig.
 Mittelangewann, 49.
 — Bühl, 73.
 Mittelbrunn, Förster, 99.
 Mittelweg, 39.
 Mittelwoog, 45.
 Mölschbach, Einwohner, 6.
 Mohr, Johannes, 119, 126.
 — Peter, 29, 42.
 — Wolf, 109, 126.
 Mohr, die, = Morbach, 16, 17, 43, 44, 45, 53, 55, 56, 57, 59, 60, 61, 62, 66, 68, 86, 87.
 Mohr, f. Ober- und Niedermohr; ohne Kenntnisse der lokalen Verhältnisse lassen sich die nachstehenden Positionen nicht bei diesen Dörfern unterbringen, 18, 58, 122.
 — Bann, 60, 61.
 — Brühl, 55.
 — Flur, 56.
 — Gestraith, 55.
 — Güter, 122.
 — Kiefern, 54.
 — Weg, 52.
 Mohr, auf der; Mühle, 92.
 Mohrbach, in der, 59.
 Mohrbacher Bächlein 59.
 Mohrermühle, 162.
 Mohrhanjen Gut, 118, 119, 138.
 Molter, Hans, 128, 135.
 — Jacob, 131, 133.
 — Ridel, 135.
 Montfort, Anthias v., 164.
 — Friedrich v., 166.
 Morbede Erben, 121.
 Moordamm, 14, 15.
 Moorlautern, Dorf, 101.
 Moorlautern, Einwohner, 144.
 — Klosterhof, 152.
 — Weiderecht, 101.
 Moorstein, 15.
 Mogen — f. Maßen —.
 Müdenhauser Bach, 89.
 — Mühlenweg, 26, 27, 31, 80.
 Müden Mühle, 89.
 Mühlbach, 86.
 Mühlbacher Bach, 16.
 Mühlborn, 81.
 Mühle zur Mühlen, 93, 181, 186, 193.
 Mühlgraben, 87.
 Mühlhofen, Göß v., 166.
 Mühlhöhe, 21, 30, 71.
 Mühlhöfften, 53.
 Mühlweg, 80, 83.
 Müller, Hans, 98, 120, 125, 143.
 — Katharine, 24, 77.
 — Ridel, 120, 128, 144.
 — Peter, 120.
 — Simon, 91.
 — Wendel, 122, 123, 131.
 — Wolf, 6, 7.
 — Ziliog, 128.
 Müllers Kind, 120.
 Münchweiler, Kirche, zu, 110, f. a. Stannmündweiler.
 Münchwoog bei Hochspeyer, 90.

n.

- Nahegau, 146.
 — Gaugraf, 146.
 Nanstein (Stal, Stuhl) f. Lands-
 stuhl.
 Nanz(h)weiler, Dorf, 17, 33,
 87, 107, 111,
 130.
 — Bann, 54, 58.
 — Brücke, 17, 53.
 — Brühl, 55.
 — Einwohner,
 121.
 — Gestraith, 54.
 — Leibeigene, 130.
 — Weg, 47.
 Nau — f. a. Neu —.
 Nau (Naur), Hans, 126.
 — Nidel, 91, 126,
 136, 140, 144,
 f. a. Neu.
 Naumann, Jacob, 129.
 Naumanns Gut, 118.
 Naumes v. Hittschenhausen, 51.
 Nebelloch, im, 53.
 Neideder Wiesen, 29, 42.
 Nenters(Enters)weiler, Dorf,
 153.
 — Klosterhof, 152.
 — Weg, 153.
 Neu, Nidel, 91, 136, f. a. Nau.
 Neue Wiesen, 16.
 Neunkirchen, Dorf, b. Mehlingen,
 90, 163.
 — Bann, 90.
 — Klosterhof, 154.
 Neumann, Jacob, 127.
 Neumanns Büschlein, 109.
 — Busch, 55.
 Neumühle, 93.
 Neunkirchen am Forstberg, 163.
 Neuwiese, 82.
 Neuwöglein, 37.
 Neuwoog (verschiedene), 29,
 41, 42, 43, 53, 54, 55,
 57, 67, 68, 83, 86, 88, 90,
 171.
 Neuwoogsdamm, 83.
 Neustadt a. S., Hamman vom
 Steinen Hause, 165, 166.
 Neuttel, 21.
 Nicolaus, Hans, 131, 133.
 Nicolaus, Johann, 98.
 Niclasenwoog, 44.
 Niclosenweiher, 86.
 Nicol Selten Mehr, 23, 75.
 Niederalben, Dorf, 161.
 Nieder Ingelheim, Tafelgut,
 147, f. a. Ingelheim.
 Niedermiesau, Bann, 17.
 Niedermohr, Dorf, f. a. Mohr,
 17, 33, 87, 98,
 100, 107.
 — Bann, 51, 52,
 56, 57, 58, 59.
 — Einwohner, 51,
 98, 119, 120,
 121, 122, 123,
 124.
 — Gärten, 54.
 — Hofgüter, 120.
 — Holzberechtig-
 ung, 100.
 — Hube, 109, 120,
 122.
 — Kirche, 109.
 — Kirchenbau, 110.
 — Leibeigene, 123.
 — Mühle, 92.
 — Müller, 124.
 — Pfarrer, 110.
 — Weg, 47, 49.
 — Weiderecht, 108,
 101.
 — Zehnten, 110.
 Nierstein, Königshof, 146.
 Nobiger (= Krug), 178.

O.

Oberförster, f. Frey.
 Obermohr, Dorf, f. a. Mohr,
 83, 98, 100, 107, 108.
 Obermohr, Bann, 55, 57, 59,
 60, 61.
 — Einwohner, 19, 98,
 105, 112, 118, 119,
 120, 121, 122.
 — Gärten, 118.
 — Güter, 108.
 — Holzberechtigung,
 101.
 — Hube, 109.
 — Hubtag, 108, 109,
 118.
 — Hubzinsen, 108,
 118, 119.
 — Kapelle, 118.
 — Kirchhof, 121.
 — Leibeigene, 124.
 — Wald, 108.
 — Weg, 48.
 — Weiderecht, 108,
 101.
 — Wiesen, 109.
 Obermiesau, Dorf.
 — Bann, 17.
 — Einwohner, 51.
 Obernheim, Förster, 99.
 Obersborn, 78.
 Oberstraße, 49.
 Oberwiesen, 48.
 Obstbäume, f. a. Apfelbaum
 u. Sperbebaum, 18, 74.
 Odenbach, Johann Hubenrich v.,
 164, 166.
 Odenwald, Hans, 168.
 Odenheim (Rheinheffen), Amt-
 mann, 152.
 Oelwiesen, 23, 30, 75.
 Ohl, Ohlkoben, f. Al.
 Oltorp, im, 16.

Om(Ohm)bach, die, 17, 30,
 51, 87.
 Oppenheim, Stadt; Amtmann,
 152.
 — Reichspfleger, 156.
 Oppersborn, 24, 30.
 Ort, Hans, 135.
 Osterreich, f. Wiejenthal.
 Otel = Ottilia.
 Otterbach, Dorf, f. a. Sterren-
 berg, 31, 101, 117, 148.
 Otterbach, Freizügigkeit, 117.
 — Weiderecht, 101.
 Otterburg, Abtei, 147.
 — Abt, 150.
 — Hofgüter, 77, 79,
 84, 85, 187.
 — Pflüge, 72, 91.
 — Wäldlein, 73.
 Otto I., König, 163.
 — III., König, 146.
 — dessen Better, 146.
 — Pfalzgraf, 107.

P. siehe auch **B.**

Papiermühle, 181.
 Pauli, Peter, 138.
 Perbusch, 76.
 Perleburg, Burg, f. Berleberg.
 Peter, Hans, 98.
 — Heinrich, 122.
 — Waldförster, 190.
 Pfade: 4, 5, 12, 13, 25, 31,
 34, 56, 75, 78, 80, 83.
 Pfaff, Hans, 6.
 — Nicolaus, 6.
 Pfaffen-Bach, 19, 30, 57.
 — Born, 5.
 — Böße, 41, 47.
 — Boog, 27, 31.
 Pfalz-Lautereden, f. Lauter-
 eden.
 Pfalz-Zweibrücken, f. Zwei-
 brücken.

Pfalzwoog, 55.
 Pfeffelbad, 162.
 Pfeiff, Hans, 120.
 Pfeiffer, Debolt, 91, 97, 142.
 — Erben, 25, 31, 78, 136.
 — Michel, 144.
 — Beltin, 98.
 Pfeiffer-Mühle, 91.
 — Thal, äußere, 29, 42.
 — Thal, kleine u. große, 41.
 — Woog, 82, 88.
 Pferd(Porch)gärten, 56.
 Pferde, wilde, 190.
 Pflug, Hans, 138.
 Pflugschlepper (-repper, -regi-
 tier), 18, 57, 88, Streichbrett
 am Pflug, das abwechselnd
 rechts oder links gesteckt, die
 Furche aufwirft; es bildet
 eine Vervollkommenung des
 primitiven Hakenpflugs.
 Pfordfeld, 50.
 Pfuhlwies, 79.
 Pfuhlwoog, 52.
 Philipp, d. alte, 51, 52.
 — Kurfürst, 90.
 Piegwieje, 65.
 Pland, Veit, f. a. Plant, 98, 143.
 Blumenbusch, f. Blumenbusch.
 Porch(Pferd)gärten, 56.
 Porrbach, Dorf, 34, 97, 100,
 114.
 — Bann, 71, 73, 74,
 76, 77.
 — Einwohner, 21, 97,
 144.
 — Holzberechtigung,
 101.
 — Leibeigene, 141.
 — Mühle, 91.
 — Steg, 70.
 — Wald, 74.
 — Weiderecht, 101.
 — Wiesen, 74.

Pohlbad, f. Fohrbach.
 Pog, Debolt, 97, 140.
 — Hans, 97, 140.
 Pogberg, der, 163.
 Pogärten, 63.
 Pogwiesen, 61, 62, 67.
 Prämonstratenser Kloster, Lau-
 tern, f. Stift.
 Priel, f. Brühl.
 Brömer, f. Bremer.
 Probstwoog, 56.
 Bröns(Prönsch)bach, 69, 88.
 Brönsbacher Woog, 69, 88.

Q.

Quadt, Stephan v. Wideradt,
 104.
 Queidersbach, Förster, 99.
 Quereinheim, 162.
 Quirnbach, 162, 163.

R.

Räch, f. Rech.
 Raifen, in, = Kriegsdienst.
 Ram(Rom)bacher Thal, 8, 35.
 Rammesheim, Conrad v., 150.
 Ramfau, 37.
 Ramsteine zur Begrenzung des
 Reichbildes von Kaisers-
 lauten, 3, 4, 29, 31, 42,
 43, 106, 170 ff.
 Ramstein, Grenzstein bei Land-
 stuhl, 15.
 — — im Abts-
 thal, 57.
 Ramstein, Gericht, 33, 43, 86,
 87, 90, 91,
 92, 95, 98,
 100, 107,
 114, 123.
 — — Siegel, 107.

- Ramstein, Gericht, Weisthum, 111, 114, 117, 172.
- Ramstein, Gerlach v., 150.
- Ramstein, Dorf, 29, 33, 43, 44, 87, 98, 100, 107, 163.
- Bann, 39, 43, 45, 60, 62, 86, 110, 111.
- Bruch, 15, 16, 38, 39, 86.
- Brücke, 43, 66.
- Einwohner, 6, 7, 45, 95, 98, 108, 119, 120, 122, 131.
- Forstknecchte, 6, 95.
- Haafenfauth, 95.
- Heide, 39.
- Holzberechtigung, 101.
- Kirche, 149.
- Kirchspiel, 168.
- Landstraße, 44.
- Leibeigene, 127.
- Mühle, 92.
- Pfarrsitz, 149.
- Schultheiß, 6, 7, 98.
- Straße, 15, 40, 42, 68, 80, 83.
- Weiderecht, 101, 168.
- Wiesen, 44.
- Zehnten, 110.
- Zoog, 87.
- Randek, Heße v., 164, 166.
- Rappen(Rope)thal, 57, 61, 74.
- Rauch, Hans, 144.
- Rauchhafer, Abgabe für die einzelnen Herdstätten, 172, 173.
- Rauchhuhn, desgl., 115, 119.
- Raugrafenbusch, 55.
- Rautenmart, 22.
- Red, Ottel, 122.
- Hans, 52.
- Heinrich, 136.
- Rehe: 34, 36, 37, 39, 41, 55, 58, 68.
- Rehschachen, 37.
- Reich, das (= regnum), 30, 163, 165, f. a. Kaiserstaatern und Kurpfalz.
- Reich, im, 108, 117.
- Reichs Außenbörjer, 101.
- Amtleute, 156, siehe Königsamtleute.
- Bezirk, 86, 94, 100.
- Dörfer, 100.
- Förster, siehe Königsförster.
- Genossen, 17, 100, 101, 103.
- Gerechtigkeit, 27, 31.
- Gewäld, f. Reichswald.
- Glieder, 164, 166, 167.
- Grenze, 159.
- Gut, Angriffe darauf, 160.
- Knechte, 157.
- Kreis, 16, 17, 29, 86, 101, 102.
- Land, 157, 158, 159, 172.
- Lauterer Amt, 33.
- — Forst, 155.
- Lehen, 101, 108, 147, 149.
- Pfleger, 156.
- Recht, 159.
- „Sammeler der Leute, 159.
- Schultheiß, 143.
- Spruch, 102, 147, 155, 156, 164, 165, 182, 190, 194.
- Straßen, 159.
- Verpfändung an Trier, 156.
- Wohnstätten, 33, 100.
- Zirkel, des, 159.

- Reichswald (Gewald, Königs-
Bannwald, Bann-
holz) 1, 3, 4, 5,
6, 7, 10, 11, 12,
13, 14, 16, 27, 28,
81, 94, 102, 154,
163, 167, 169,
172 ff.
— Aufforstung, 183.
— Bannholz, 172.
— Bannwald, 173.
— Berechtigte, 100,
101, 151, 153, 157,
163, 165, 167,
168 ff.
— Förster, 6, 7, 94,
95, 151, 172, 174.
— Geissen Weidtrieb
verboten, 188.
— Genossenschaft,
198, 200.
— Grenzbeschreibung,
1 ff.
— Holzbedarf, 103,
191, 197.
— Ordnung, 102, 111,
172, 179, 185, 190,
192, 194.
— Stockgeld, 170.
— Vergleich von 1839
S. 199.
— Verwüstung, 169,
179, 192, 197.
Reichenbach, Pfalz-Lauterer
Amt, 116.
— Dorf, 116.
— Kirchengut, 113.
— Straße, 83, 84.
— Thal, 72.
— Weg, 71, 85.
Reichenbach-Steigen, 116.
Reichsbach, f. Reuschbach.
Reiff, Hans, 99, 136.
Reinhardt's Gut, 121.
Rei(Reh)felberg, der, 58.
Reiter, Philipp, 128.
Reiling's Wiese, 121.
Reischelberg, 110.
Remes, Debolt, 98.
Remman, Simon, 125.
Remmeis, Debolt, 133.
Rendel (Schenkel), Gödel 91,
f. a. Schendel.
Rettig, Hans, 6.
Reuen, Reulein = Buschwert,
f. a. Eichenrauschen.
Reusch(Reichs)bach, 18, 58, 70.
— — Biefengrund, 58.
Rheinfrancien, Tafelgüter, 147.
Riedersthal, f. Rüdersthal.
Riemes (Schwem), Hans, 97,
f. a. Schwem.
Rinbach f. Kirchbach.
Rittau, 15, 16.
Rodenbach, Dorf, 34, 82, 98,
100, 114, 152.
— Bann, 78, 79, 82,
84, 91.
— Bornwiesen, 82.
— Dorfborn, 81.
— Einwohner, 25, 26,
81, 98, 115, 144.
— Hauptwoog, 82, f.
a. Woog.
— Hofgut, 115.
— Holzberechtigung,
101.
— Leibeigene, 143.
— Mühle, 91.
— Steige, 27, 80, 81.
— Straße, 40, 68, 80.
— Weiderecht, 101.
— Woog, 40, 80, 83,
88, 89, 90, 91.
Rodenberg, der, 15, 64.
Rodenburger, Sebastian, 6.
Rodenfels, 52.
Rodengut, 121.
Rodensthal, 47, 48.
Röckweilerhof, 161.

Röder = Rodungen, urbar
gemachtes Land.
Rödling, der, 47, 48.
Roer, das, 16.
Roerswäldlein, 27, 28.
Roerswald, 31.
Roerswiesen, 136.
Römer, Adam, 137.
— Hans, 97.
— Matthes, 137.
— Michel, 139.
— Beltin, 136, 137, 139.
Rönischbach, 75, 77, 83, 84.
— Wiesen, 77.
Rombacher Thal, f. Ram-
bacher Thal.
Ropenthal, f. Rappenthal.
Rorbühl, 38.
Rosenberger (bacher) Flur, 22.
Rothaugen, 87.
Rothjohl, 39.
Rothwild: 34, 35, 36, 37, 39,
40, 41.
Rüd, auf dem, 74.
Rüdries, 83.
Rüdwoog, große, 89.
— unterst, 89.
Rüdersthal, 26, 80, 82.
— Wiesen, 31.
— Wiesenhöhe, 26.
Rüstwöglein, 37.
Rudolf, deutscher König, 150,
151, 152.
Runder Hübel, 25, 31, 78.
Rupp, Johannes, 131.
— Beltin, 6.
Ruppach, eingegangenes Dorf,
38. Bgl. Frey IV.
S. 179, 183, jetzt
Neubau, bei Haupt-
stuhl.
— Schachen, 15, 38.
— Wiese, 15.
— Woog, 38.

Ruprecht, deutscher König, 164.
— I. Pfalzgraf, 156.
— II. — 163.

S.

Sägmühle z. Mühlen, 102, 193.
Sägmühler Bruch, 39.
Sägmüller Hag, 37.
Salvatorapelle, 146.
Salzled, 40, 41, zum Heran-
locken des Wildes.
Sam(Sand)bach, Dorf, 101,
107, 148.
Sambach, Freizügigkeit, 117.
— Weiderecht, 101.
Samuelshof, 83, f. Alkenhausen.
Sand, Einwohner, 52.
Sand, hoher, f. Hoher Sand.
Sandhübel, verschiedene, 14,
16, 21, 29, 39, 41, 69, 73, 81.
Sanger Wäldlein, 61.
Sau, f. Schwarzwild.
Sauerfelder, 47, 48.
Saugrub, 43.
Saugruber Flur, 44.
Saugrubenhag, 39.
Schaded, 7.
Schachen, inselartige Wald-
stücke in der Bruchland-
schaft.
Schäfer (Schöfer), De-
bolt, 126.
— Georg, 6, 129.
— Hans, 129.
— Heinrich, 127.
— Jung Hans, 123,
129.
— Kunz, 122, 126.
— Kidel, 120.
Schäffer (Schöffer),
Hans, 45, 120.
Schaf (Schaff, Schoi),
Appel, 141.

schwankende, unrichtige Schreib-
weise.

- Schaf, Hans, 97, 141, 144.
 — Heinrich, 138.
 — Jost, 123.
 — Johann, 120.
 (schwankende, unsichere Schreibweise.)
 Schaff, 175, vgl. Leitsbet.
 Schafhof, 178.
 Schafmaideswiesen, 87, vgl. Weizenwiesen.
 Schafmaideswiesenhöb, 17, 18.
 Schagung-Umlage, Landsteuer, 107, 130, 131.
 Schaus, Philipp, 97, 142, 144.
 Schaus, Peter, 142.
 Scheid(dt), Hans, 144.
 — Selten, 97, 140.
 Scheidenberg, Landstraße, 44.
 — Mühle, 92, 33, 100.
 Scheidenberg, Mühle, Holz u. Weiderecht 101.
 — Müller, 51, 52.
 — Weg, 50.
 — Woog, 16, 17, 38, 49, 50, 51, 86, 87, 88.
 — Woog = Zapfen, 17.
 Scheidgesbusch, 24, 78.
 Schel(Schellen)berg, 84, vgl. Reiper, Reichswald, S. 77.
 Schendel, Adam, 133.
 — Claus, 97, 142.
 — Gödel, 91, 114, 138, 196.
 — Johannes, 142.
 — Philipp, 45.
 — Wendel, 120.
 Schiel Wiesen, 79.
 Schiller (Schiler) Erben, 25, 31, 78.
 Schindel(Schniedel)thal, 49.
 Schirnau (= Schernau), 38.
 — Bruch, 15.
 Schloer, Philipp, 112.
 — Weigand, 109, 122.
 — Burglehen, 117.
 — Süßer, 109, 120, 122, 131.
 — Zinsen, 109, 112, 120.
 Schlangengrund, 63, 68.
 — Woog, 66, 68.
 schlecht = flach, eben, flach, gerade, 83.
 Schmalenberger, Heinrich, 6.
 Schmalzköpfe, 42.
 Schmalzwoog, 41, 88.
 Schneeberg, Siefried v., 164, f. a. Bartenberg.
 — Karl Buß, 166.
 Schneid, die, 44.
 Schneider, Adam, 139.
 — Cyriacus, 6, 7.
 — Heinrich, 108, 128.
 — Johannes, 122, 130.
 — Simon, 98, 142, 144.
 Schnellbach, die, 20, 63.
 Schnepfenborn, 24, 31, 78.
 Schniedel(Schindel)thal 49.
 Schmidt (Schmiedt, Schmitt), Bernhard, 130.
 — Debolt, 98, 131, 132.
 — Hans, 130, 139.
 — Jacob, 121.
 — Wendel, 125.
 Schmittswies, 50.
 Schöff, Schöfer, f. Schäfer.
 Schönan, 51.
 Schönaner(Schöner)woog, 51, 87.
 Schöneberg, Dorf.
 — Einwohner, 17.
 — Schultzeiß, 52.
 Schönerlen, 49, 51, 52.
 Schönweiler, 84.
 Schöpp, 38.
 Schoppe, 57, 61.
 — Flur, 61.

- Schorlen(Schuder)berg, 154,
155, 159, 161.
— Krumme Birte, 159,
161.
Schreibers Wies, 79.
Schröter, Andreas, 91.
— Enderis, 136, 142.
Schrollbach, Dorf, 33, 58, 100,
107.
— Bach, 87, f. a.
Schrollbäcklein.
— Bann, 56, 57, 59.
— Einwohner, 119,
120, 121, 122.
— Holzberechtigung,
101.
— Kirchenban, 110.
— Leibeigene, 124.
— Mühle, 92.
— Pfad, 56.
— Pfarrer, 110.
— Thal, 52.
— Weg, 43, 47, 53,
59.
— Weiderecht, 101,
108.
— Wog, 86, 87.
— Zehnte, 110.
Schrollbäcklein, 45, f. a. unter
Schrollbach.
Schu, Nidel, 129.
Schuch, Engel, 138.
— Nidel, 98.
— Peter, 118.
Schuderberg, f. Schorlenberg.
Schuhmacher, Claus, 127.
— Debolt, 98.
— Johannes, 97,
98.
— Peter, 124.
— Philipp, 128.
— Theobald, 6, 7.
Schulttheißen Hübel, 21, 71.
— Wühl, 91.
Schup, Gßdel, 138.
Schup, Bettein, 137.
Schuster, Johannes, 115, 141,
143.
— Nicolaus, 143.
Schutsackwog, jetzt Schützen-
acker, 7, 84, 85.
Schwab, Jacob, Landschreiber,
104.
Schwabs(p)thal, 57, 60, 61.
Schwambach, Hans, 139, 144.
Schwambacher, Alban, 140.
— Dalban, 97.
— Georg, 144.
Schwambacher Born, 76.
— Thal, 73, 75, 76.
Schwanden(Schwannen), Dorf,
20, 33, 63, 100,
112, 114.
— Bach, 61, 63, 88.
— Einwohner, 19,
120, 131.
— Flur, 64.
— Hofgut, 122.
— Holzberechtigung,
101.
— Leibeigene, 132.
— Leuchtweig, 20, 30,
63.
— Weiderecht, 101.
— Weisthum (altes),
20.
Schwane, die wilde, 65.
Schwanwies, 76.
Schwarz, Jung, 127.
Schwarze Wild, 38.
Schwarz-Bach, 85.
— Busch, 24, 65, 78.
— Hübel, 84.
— Sohl, 35.
— Böge, 45, 87.
— Wog, 85.
Schwarzwild (Wildschweine),
34, 35, 36, 37, 39, 41, 42.
Schwedelbach, Dorf, 34, 74,
97, 100, 114.

- Schmedelbach, Bach, 89.
 — Bann, 66, 70,
 73, 74, 83.
 — Dorfborn, 73,
 89.
 — Dorfwiesen, 73.
 — Einwohner, 21,
 97, 143, 144.
 — Holzberchtig-
 ung, 101.
 — Leibeigene, 140.
 — Weiderecht, 101.
 Schweideris Thal, 56.
 Schwem, Adam, 136, 143, 144.
 — Hans, 97, 141.
 — Jacob, 139.
 — Nidel, 144.
 — Peter, 139.
 Sebastian, Jacob, 136, 140,
 144.
 See(Söhe)woog, 68, 88.
 Seeg — f. Säg —.
 Seibels Out, 121.
 Sennachin, f. Insenachin.
 Seuffen = Graben, 46.
 Sehel, Jörg, 121.
 Sehge = Senke, zwischen
 Bergen eingesenktes Thal.
 Sehgen, im, 46.
 — Hütchenhauser, 52.
 Seuge(Sehge)felder Heide, 46.
 Sidel-Bach, 18, 30, 53, 57.
 — Born, 18, 30, 53, 56.
 — Grund, 55, 56.
 — Thal 53, 55.
 Sidingen Reinhard, v., 109,
 113.
 Sidingen, f. unter Landstuhl.
 Sieben, Hans, 12.
 Sieberthal, 79.
 Siedh (Rech), Hans, 52, f. a.
 Rech.
 Siegelbach, Dorf, 101, 116.
 — Bann, 81.
 Siegelbach, Freizügigkeit, 116,
 117.
 — Holzberchtigung,
 101.
 — Weiderecht, 101.
 Siegelbacher Ed, 41.
 — Woog 45.
 Siegelbirken, 21, 30, 71.
 — Flur, 71.
 — Grumbacher, 21.
 — Weiher, 72.
 Simon, Hans, 97, 141.
 — Johannes, 141.
 — Joannes, 97.
 — Nidel, 97, 141.
 Simse = Binse.
 Simsen(Binden)thal, 20, 30,
 63.
 Singelbach, 52.
 — Woog, 52.
 Söhewoog, f. Seewog.
 Sohl = Wasseransammlung
 auf undurchlässigen Schichten
 = Tümpel im Walde, 34,
 35, 36, 37, 40, 41.
 Sonsmannswiese, 84.
 Spännting (Fischart), 86, 87,
 88.
 Spätheich, f. Spötheich.
 Spanheim, Johann v., 60.
 Spauy, Adam, 136, 137.
 — Margareth, 137.
 — Beltin, 139.
 Specht, Debolt, 128.
 Speier, Bischof Hutmman, 148.
 — Bürger, 156.
 — Domkirche, 148.
 — Stadtrecht, 150, 151.
 Spe(a)rbebaum, verschiedene,
 24, 26, 30, 31, 78, 80.
 Sperbebusch, 76.
 Sperttheich, f. Spötheich.
 Solzbach, f. Sulzbach.

- Speßbach; ein eingegangenes Dorf gleichen Namens gehörte früher zur Oberhaingeraide. Pfälz. Wald 1905, S. 99. 33, 39, 46, 100, 107, 111, 176.
- Speßbach, Wigen, auf dem, 176.
- Bann, 33, 45, 46, 47, 48, 49, 111.
- Einwohner, 51, 109, 119, 120, 122, 131.
- Filialkirche, 149, 150.
- Hinterhäuser-Flur, 46.
- Gärten, 46.
- Holzberechtigung, 101.
- Huber, 176.
- Leibeigene, 126.
- Pfarrer, 48, 110.
- Pfarrbesoldung, 110.
- Pfarrhaus, 110.
- Pfarrsitz, 149, 150.
- Weiderecht, 101.
- Weisthum, 176.
- Zehnten, 110.
- Spieß (Spid), 46, Knüppel-damm, vergl. Keiper, Reichswald, S. 69; auch mit Knüppeln bedeckter Waldweg zum Transport des Triftholzes auf Schlitten.
- Spieß, 16.
- Spital, s. Kaiserslautern.
- Spize, 58.
- Spizeich, 19, 63.
- Spitzer Hübel, 20, 30, 63.
- Spitzrain, 153.
- Spoeth (Spaeth-, Sperth-)eich, 49, 53, 56.
- Sponheim, Johann v., 160.
- Sprind, Simon, 99.
- Springerberg, 18.
- Springerborn, 53, 57.
- Sprungfeld, 40, 41.
- Stabthal, großes und kleines, 41.
- Wiese, 41.
- Stade, Claus, 141.
- Staffel, 159, 162.
- Staffelhof, 162.
- Staisel, Debolt, 126.
- Stampe, s. Stumpfswald.
- Standbaum, s. Bürschstand.
- Staud, der, 15.
- Stauden, Claus, 77, vergl. Staden.
- Steerge, 70, 71.
- Steeg (Stepf)pfuhl, 61, 66.
- Steig, die, bei Rodenbach, 27, 80, 81.
- Steig, Dorf, 98, 112.
- Bann, 65, 66.
- Einwohner, 98, 120.
- Flur, 65, 112.
- Güter, 112.
- Leibeigene, 133.
- Wäldlein, 65.
- Weg, 64.
- Woog, 65, 67.
- Steige Hochfurth, 48.
- Steiger, Johann, 131.
- Stein, Johann v., 164, 166.
- Stein, im, 72.
- Steinalb (Weißbach, Heings-pach), 155, 161.
- Steinbocher (bocher) = aufgehäufte Steine, 23, 24, 30, 75, 77.
- Steineden, 18.
- Steinfurth, 25, 31, 78.
- große, 89.
- Steingen, Junker von Bontenbach, 128.
- Steingrube (laut), 28, 43.
- Steinern Hause vom, Haman, 165, 166.
- Steinkaut, 40.
- Steinlöpie, 40.

- Steinmez, Franz, 140.
 Steinsberg (mons lapidis), 154, 160.
 Steinthal, kleine, 44.
 Steinwenden, Gericht, 33, 60, 87, 88, 90, 91, 92, 95, 98, 100, 111, 112.
 — Gerichtsfiegel, 112.
 — Gerichts-Weisthum, 111, 114, 117, 172.
 Steinwenden, Dorf, 33, 98, 100, 112.
 — Pann, 45, 58, 59, 60, 63, 64, 65, 66.
 — Brühl, 44.
 — Einwohner, 6, 7, 92, 95, 98, 118, 119, 120, 121.
 — Frühmeßer, 67.
 — Haasensauth, 95.
 — Holzberechtigung, 101.
 — Kirchenbau, 113.
 — Kirchengut, 67.
 — Kirchspiel, 169.
 — Leibeigene, 135.
 — Mühle, 91, 92.
 — Pfarrer, 92, 113.
 — Schultheiß, 6, 7, 51, 98.
 — Schultheiß-Mühle, 91.
 — Straße, 20, 21, 57, 61, 66, 71.
 — Wege, 43, 44, 47, 58, 59.
 — Weiderecht, 101, 108, 168.
 Steinwenden, Zehnten, 113.
 Steppsfuhl, f. Steegsfuhl.
 Stelzenberg, Einwohner, 6.
 Sterkenthal, 118.
 Sterren(Stern)berg bei Nieralben, 148, 159, 161.
 Sterren(Stern)berg bei Otterbach, 148, 163.
 Stichfeld, 77.
 Stift (Prämonstratenjer Kloster) Kaiserslautern, 27, 31, 32, 80, 151, 152, 163.
 — Besitz, 4, 27, 28, 31, 43, 62, 63, 81, 82.
 — Bremer Wald, f. Bremerrain.
 — Forstknechte, 6.
 — Grenzen, 4, 27, 31, 32.
 — Holzberechtigung, 152, 191, 194.
 — Klosterhöfe, 80, 151, 152.
 — Mühle, 93.
 — Sägmühle, 181.
 — Wald (Gewäld), 6, 180.
 — Wappen (Wolfsangel), 4.
 — Weiderecht, 152, 180.
 — Woog, 88.
 Stödel-(Stadel-, Stebel-)bach, 63, 65, 66, 67.
 Stödelbacher Wald, 67.
 — Wiese, 67.
 Störgeß = St. Georgs-Bild, 36.
 Stodwoog, 49, 52.
 Stoll, Hans, 121.
 Storm, f. Sturm.
 Stöße Hochrain, 44.
 — Feld, 44.
 — Mühle, 43, 44, 92.
 Straßen, 3, 4, 9, 10, 11, 12, 15, 20, 29, 30, 35, 36, 40, 41, 42, 43, 44, 46, 49, 57.

Straßen, 61, 63, 66, 68, 69,
71, 72, 75, 80, 83, 84, f. a.
Brüden, Furthe, Hochstraße,
Höhenwege, Höhlen, Königs-
straße, Reichsstraße, Plade,
Steege, Landstraßen, Wege.
Straßwies, 50.
Straubholz = Buschwerk, vgl.
Neuen.
Stremig (Strömich), Matthes,
6, 7.
Stridelbach, Dorf(?), 159, 162.
Strietge Wühl, 78.
Striesmann, Debolt, 135.
— Heinrich, 131,
134.
— Peter, 134.
Strömich, f. Stremig.
Strüt (Striet), verschiedene
= kleine Waldabteilung,
47, 48, 61, 64, 66.
Strüt, auf der, 62.
Ströbling, im, 27, 31.
Stütermeister, 195.
Stum, Georg, 51.
Stumpf, Johannes, 131, 132.
Stumpfwald (Stamve), 154,
155, 159, 161.
Sturm (Storm), Jost, 119, 122.
— Ridel, 126.
Sulz (Solz) bach, Jacob, 98,
143.
Sulz (Solz) bach, die, 62.
Sulzbach, Bann, 61, 76, 78.
— Thal, 62.

C. siehe auch **D.**

Tafelgüter, 147.
Taubenborn, f. Daubenborn.
Taudel, Georg, 135.
Teich, im, 60.
Thalwiesen, 49.
Theiß, Conrad, 128.
— Beltin, 45, 128.

Theiß (Deins-, Dais-) berg.
Pfarrer von, 110, f. a. Steig.
Theißinger, Albrecht, 119.
— Debolt, 121, 122, 123.
— Hans, 6, 135, 140.
— Jacob, 122.
— Johannes, 98.
— Peter, 140.
— Simon, 196.
Theobald, Bernhart, 129.
Theobaldschachen, 37.
Thiel, Debolt, 124.
Thiergarten, 3, 29, 36, 42.
Thönger, Löw, 6.
Thomann, Christian, 98.
Thomes, Johannes, 124.
Threin, f. Trein.
Tiefe Graben, Flur, 76.
Tiefenthal, große und kleine, 40,
62.
Tomesheß, 76.
Totenweg, 44.
Tränk, 37.
Treher, Beltin, 142.
Trein (Threin), Ridel, 128,
131.
Trenz, 124.
Tribur, Königshof, 146.
Trier, Verpfändung des
Reichslandes, 156.
Tripp (Trüb) stadt, Falken-
stein'sche Ortschaft.
Trippstadt, Amtmann, 6.
— Einwohner, 6.
— Gerichtsleute, 6.
— Schultheiß, 6.
— Straße, 3.

U.

Ueberzwerqsfeld, f. Zwerqsfeld.
Uhl (Ul), Georg, 109, 126, 131.
Ulrichsgraben, 46.

Unholz = Nipen, Birken, Erlen,
Wachholder etc.
Untere Au, 57, 58.
Unterhäuser Born, 48.
Unterjätter Böglein, 89.
Unterjwoog, große, 89.

V, siehe auch **F**.

Veldenz, Friedrich v., 166.
Vellmann, Philipp, Forst-
meister, 1, 6, 20, 103, 199.
Veltin (Velten), Hans, 6, 124.
— Ludwig, 126.
Viduus = Wittwer.
Venz, Bast, 131.
Vödelberg, f. Födelberg und
Fodenberg.
Vögelfaugen, f. Kaiserlautern.
Vogelbachswoog, kleine, 88.
Vogesen, Gefälle aus den, 146,
f. a. Wasgauforst.
Vogelsand, 46, 47.
Vogelthal, 37, 88.
Vogelwög, 37, 40, 42.
Vogelwoog, große, 90.
Vogt, Hans, 98, f. a. Focht.
Vorn Bruch, Flur, 56.
Vrior, Eläfel, 129.

W.

Wackelborn, Wachholder, 35,
36, 38, 58, 61.
Wadenau, Burg, 159, 161.
Wadt, das, 15, 37, 38.
Waerdt, 75.
Wagknechts Wiesen, 136.
Wagner, Debolt, 51.
— Hans, 143, 144.
— Heinrich, Schultheiß,
52.
— Wendel, 98, 123,
127, 143.

Waldbrennen, 181, 185, 190,
192.
Walpe (Wall — Walbe) born,
71, 84.
Walpeborn, Woog, 71, 84.
Waldfischbacher Gerichts-Be-
forschung, 90. Herausgegeben
von Pfarrer E. Bilfinger.
Pfälzer Wald, 1905, S.
222 ff.
Waldmohr, 162.
Waldordnung, f. Reichswald.
Wallhalben, Weisthum, 162.
Wallige (Walliche), 46, 49.
Wappen, 3, 4, 5, 9, 10, 11,
12, 13, 15, 16, 29.
Warneßhoben, 154, 155, 160,
162.
Wartenberg, Karl Buß v., 166.
— Siefried, v., 164.
— f. a. Schneeberg.
Wasgauforst, 146, f. a. Vogesen.
Washerden, 79.
Wasserranst = Runje, ein-
gerissener Graben.
Wahslach, f. Weßlach.
Weber, Alban, 143.
— Anna, 142.
— Dalban, 98.
— Hans, 99.
— Jung, 129.
Wege, 4, 5, 10, 11, 12, 21,
26, 28, 30, 31, 39, 42, 43,
44, 46, 47, 48, 49, 50, 52,
53, 58, 59, 64, 67, 70, 71,
73, 75, 78, 80, 83, 85.
Weg, hoher, f. Hoher Weg.
Wegner (Wiener)thal, 153.
Weiden, Nidel, 112, 118.
Weidenhöhe, 17.
Weidenthal, 34, 35, 155, 161,
f. a. Widenthal.
— Hohle, 35.
— im, 52.

- Weilerbach, Gericht, 34, 70, 88, 89, 90, 91, 100, 111, 114, 137, 144.
- Weisthum, 111, 114, 117, 172.
- Weilerbach, Dorf, 34, 84, 97, 100, 114, 115, 116, 140, 163.
- Allmende, 81.
- Baum, 69, 70, 73, 77, 81, 82, 83, 84, 85, 116.
- Dorf Born, siehe Carlensborn.
- Eichenbach, 39.
- Einwohner, 45, 77, 81, 91, 97, 115, 143, 144.
- Gärten, 115.
- Kilianskirche, 149.
- Forstgut, 72.
- Haasensauth, 95.
- Hofgüter, 114, 115.
- Holzberechtigung, 101.
- Huberschultheiß, 137.
- Hubgericht, 115.
- Kiehnspid, 37.
- Kirchengut, 79, 84, 85.
- Kirchmauer, 196.
- Kirchspiel, 168.
- Leibeigene, 137.
- Mühle, 91.
- Otterberger Gut, 77, 84.
- Pfarrer, 115, 116, 196.
- Pfarrbesoldung, 115.
- Pfarrhaus, 115.
- Pfarrtag, 149.
- Weilerbach, Pfarrschener, 196.
- Schultheiß, 139, 144.
- Straße, 41, 42.
- Wald, 84.
- Weiderecht, 101, 168.
- Weisthum der Comthurei Einsiedel, 137, 196.
- Widdumhube, 136.
- Wiesen, 77, 85.
- Woog, 85, 88.
- Zehnten, 116.
- Weingebirge, 178.
- Weinheim, f. Winheim.
- Weiß, Claus, 124.
- Kloss, 119.
- Hans, 17, 121.
- Henne, 122.
- Weissenbach (Steinalb), 155, 161.
- Weiß(Ways)lach, 39, 40, 70.
- Woog, 39.
- Weißling, im, 24.
- Wendeder, Cornelius, 97, 141.
- Debolt, 141, 144.
- Hans, 141, 143.
- Nicolaus, 97, 141.
- Velten, 97.
- Wendel, 131, 139.
- Wendel, Debolt, 118, 119.
- Gödel, 119, 125.
- Hans, 98, 120, 123, 125, 142.
- Jacob, 126.
- Beltin, 122.
- Wener, Johannes, 126.
- Wenz, Hans, 133.
- Weltersbach, Hof, 33, 100, 107.
- Bann, 45, 56, 59, 60.
- Einwohner, 108, 119.

Weltersbach, Güter, 108.
 — Holzberechtigung, 101.
 — Hubtag, 109.
 — Leibeigene, 125.
 — Weiderecht, 101.
 — Zehnte, 110.
 Werborger, Henne, 164.
 Werner, Joannes, 97.
 — Johann, 139, 144.
 Wersbach, Dorf, 117.
 Wergelbach, 20, 30, 63, 65.
 Weien, Hans, 121.
 Wideradt, Stephan Quadt v., 104.
 Widenthal, 154, 155, 161, f. a. Weidenthal.
 Wiefenthal = Osterthal, 159, 160.
 Wild, f. Jagdwild.
 Wildfuhr = Jagd, 21, 102, 184.
 Wilhelm v. Obermohr, 109.
 Wässerung = brachliegendes, von Zeit zu Zeit als Ackerfeld benütztes Weideland.
 Wilmersbach, 64.
 Winheim, Hans Horned v., 164, 166.
 Wirbel (Zwirbel) hecken, 22, 30, 73, 75.
 Wirten Gut, 118.
 Wolfs-Ängel, Wappen des Stifts Lautern, 4.
 — Birnbaum, 159, 160, 162.
 — Born, 18, 30, 57.
 — Walgen, 42.
 — Grube, 21, 46. Vergl. über deren Anlage Pf. Bald 1906, S. 112.
 — Heckenwiesen, 38.
 — Heckenbruch, 37, 38.
 — Kaut, verschiedene: 21, 30, 63, 66, 69, 71, 73, 74.

Wolffstein, Amt, 23 ff., 30, 31, 32, 75, 76, 80, 101.
 — Grenzen, 30, 31, 32, 80.
 — Straße, 61.
 Wolfinger, Philipp, 98, 127.
 Woogszapfen = Schleufe, 17, 28.
 Worms, Heinrich Kemmerer v., 164.
 Wormsgau, 146, 147.
 — Gaugrafen, 147.
 Worms, Gefälle aus den Woogesen, 146.
 — Kirchenzehnten, 146.
 Wüllenweber, Jacob, 91, 136, 137, 139, 144, 197.
 — Sägmüller, 181.
 — Beltin, 140.
 Wüst, Michael, 99.
 Wüstebruch, 37.
 — Woog, 37.
 Wüstenthal, 57, 61.
 Wüstelebach, 34.
 — Weiher, 34.
 Wunders (Binden) Wiesen, 59.
 Wursthennen Gut, 121.
 Wurf, Henchen, 121.

Z.

Zahn v. Lautern, 190.
 Zeitbaum, 22, 75.
 Ziegeled, 27, 41.
 — Scheuer, 27, 31.
 — Thal, 27, 31, 41.
 Zield (Zilich), Balthasar, 6, 7.
 Zilior = Cyriacus.
 Zimmer, Nicolaus, 97, 114, 139.
 — Stephan, 139.
 Zobel, Hans, 6.
 Zimmer Hans Böglein, 82.
 Zimmerwiesen, 57.

Zimmilborn, 82.
 Zweibrüden, Herzog Johann v.,
 Pfalzgraf, 16, 52,
 55, 112.
 — Besitz (Gebiet).
 16, 52, 86, 112.
 — Freier Zug, 111,
 117.
 — Grenzen, 62.
 — Holzberechtig-
 ung, 55.

Zweibrüden, Jagdrecht, 16.
 — Leibeigene, 140.
 Zwingerhäglein, 39.
 Zwißelbeden, f. Wirbelbeden.
 Zwergfeld, 30, 31.
 Zwergshöhe, 18, 71.
 Zwergwiesenhöhe, 73.

Y.

Yngberg, Konrad v., 165.

Berichtigungen.

Seite 47	von oben	7. Zeile:	Kagenbach	statt	Kapweiler.
" 77	" "	15.	" Bann	"	Born.
" 82	" "	23.	"	"	"
" 122	" unten	3.	" Johannes	"	Johanna.
" 155	" oben	15.	" Ronchwilt	"	Ronchwiltre.
" 162	" "	2.	" Brüdhen	"	Brüdchen.
" 181	" "	6.	" So	"	Ja.